Die Hauptziele des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorträge
in volkstümlicher Fassung
von **Dr. R. Leonhard**
Professor, Geh. Justizrat

Preis 1 Mark

Breslau
J. U. Kern's Verlag (Max Müller)

P. P. DOM KSIĄŻKI
— ANTYKWARIAT —
50
083725

Die Hauptziele des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorträge
in volkstümlicher Fassung
von
Dr. R. Leonhard
Professor, Geh. Justizrat

Breslau 1900
J. U. Kern's Verlag (Max Müller)

Biblioteka Śląska
Dział
79335

347

ZBIORY ŚLĄSKIE
Akc. K Nr 692/74/S

Herrn Professor Paul Meyerheim,

Mitglied der Königlichen Akademie der Künste,

Lehrer der Königlichen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin,

als Zeichen besonderer Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Für drei Gruppen von Zuhörern hat der Verfasser über das Bürgerliche Gesetzbuch gesprochen, für Fachgenossen, für Studierende und für eine größere Hörerschaft aus verschiedenen Volkskreisen. Diese dritte Art von Vorträgen ist an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gelegenheiten gehalten worden, zuletzt in einer fortlaufenden Reihe für den Haus- und Grundbesitzer-Verein seines Geburts- und Wohnorts Breslau.

Daß gerade diese Darstellungsform im Nachfolgenden veröffentlicht wird, ist nicht leicht zu rechtfertigen. Es klafft zwischen der Rechtssprache und der Volksrede ein unüberbrückbarer Abgrund. In gemeinverständlicher Fassung lassen sich die Sätze des Rechtes überhaupt nicht schildern, sondern nur einige Beziehungen, die sie zum Volkswohle haben. Aber gerade diese bedürfen heutzutage einer gemeinverständlichen Schilderung, weil sich aus ihnen die Vorzüge unserer hart angegriffenen Gesellschaftsordnung ergeben.

Das lebendige Wort verliert seine Eindringlichkeit, sobald es sich in Druckerschwärze verdunkelt. Möge den Vorträgen trotzdem wenigstens ein kleiner Teil der freundlichen Aufnahme zufallen, die sie in ihrer ursprünglichen Form gefunden haben.

Breslau, den 1. Januar 1900.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Die Grenzen zwiſchen Mein und Dein 1
II. Die Erwerbsordnung des Bürgerlichen Geſetzbuches . . . 21
III. Das Kreditweſen 37
IV. Das Mietrecht 61
V. Der Schutz des ehelichen Zuſammenlebens 88
VI. Die Bevormundung hilfsbedürftiger Perſonen 102
VII. Die Rechtsfolgen des Todes 115

I. Die Grenzen zwiſchen Mein und Dein.

Wem es vergönnt wurde, nach dreißigjähriger Trennung an ſeinen Geburtsort wieder zurückzukommen, der ergreift gern das Wort inmitten des freundlichen Bildes, das dem Heimkehrenden wie ein Traum der Kinderzeit in vollem Glanze entgegengetreten iſt.

Leider darf ich aber nicht erwarten, daß Sie ebenſo bereit ſein werden, mich zu hören, wie ich es bin, zu Ihnen zu reden; denn an den Pforten der Rechtswiſſenſchaft ſchleicht ein jeder gern vorüber, der nicht genötigt iſt, ſich über ihren Inhalt den Kopf zu zerbrechen. Zu einem Spaziergange durch Dornenhecken einzuladen iſt eine Unbeſcheidenheit, Dornenhecken aber ſind es, die dem entgegenſtarren, der das neue Geſetzbuch leſen will.

Und doch vermag ich nicht zu glauben, daß Ihnen der Inhalt dieſes ſchwer verſtändlichen Buches völlig gleichgiltig ſein kann.

Die Geſetzgebung gehört zur Politik, und wer iſt nicht heutzutage ein wenig Politiker? Sollte ſich aber wirklich die Teilnahme der Menge bloß an die kleinen Fragen des Staatslebens hängen, die großen aber links liegen laſſen?

Die Fragen von Mein und Dein gehören jedoch zu den Hauptaufgaben der Geſetzgebungsweisheit, ebenſo treffen Ehe und Kindergehorſam faſt jeden an ſeiner empfindlichſten Stelle. Darum meine ich, daß nur die fachmänniſche Behandlung des Rechts die Menge abſchreckt, während die großen Grundgedanken, die zwiſchen den Zeilen des Geſetzbuches ſtehen, keinem völlig gleichgiltig ſein können.

Dem Fachmanne darf man aber ſeine Redeweiſe nicht verargen. Er muß eine gründliche Arbeit liefern, und die Gründlichkeit wird ſehr häufig nur auf Koſten der Verſtändlichkeit gewonnen.

Darum trete ich vor Sie mit einem Verſprechen: Ich will vergeſſen, daß ich einſtmals den Richterſtuhl beſtiegen habe, vergeſſen, daß ich berufsmäßig juriſtiſche Schriften verfaſſe, vergeſſen, daß ich täglich das Recht lehre. Hier ſtehe ich nur als ſchlichter Volksgenoſſe, als Menſch, der zu Menſchen ſprechen will. Ob es mir freilich gelingen wird, ſo ganz aus meiner juriſtiſchen Haut hinaus zu fahren, weiß ich nicht. Nur das eine weiß ich, daß ich es redlich verſuchen werde.

Jedes Geſetzbuch iſt das Kind ſeiner Zeit. Lykurg ſtellte ſich andere Aufgaben als Juſtinian, und Friedrich der Große andere als die Verfaſſer unſeres Geſetzbuches.

Im allgemeinen kann man drei Arten von Geſetzgebungswerken unterſcheiden: die Neuſchöpfung, die bloße Aufzeichnung und die Auswahl unter mehreren Geſetzen nach dem Satze: „Prüfet alles und das Beſte behaltet!“

Fragen wir nunmehr, welche dieſer drei Aufgaben vorlag, als man Deutſchlands neues Geſetzbuch ſchrieb. Eine Neuſchöpfung, Sammlung oder Verſchmelzung? Zur Schöpfung war kein Anlaß da. Die Machthaber wie die Mehrheit des Volkes wünſchten nicht, daß man unſere Geſellſchaftsordnung einreißen und von Grund aus neu aufbauen ſollte. Die Parteien, die ſo etwas wollen, hatten die Klinke der Geſetzgebung nicht in der Hand. Das war alles damals ganz anders, als Friedrich der Große und Napoleon befahlen, Geſetzeswerke herzuſtellen. Damals lag die Geſellſchaftsordnung ihres Staates den Siegern zu Füßen. Der unumſchränkte Herrſcher konnte ſeine Vertrauensmänner ſo recht aus dem Vollen herausarbeiten laſſen. Darum führten ſie auch eine ſo ſchwungvolle Rede. Die Gegenwart Deutſchlands wünſchte eine derartige unternehmungsfreudige Behandlung ihrer Angelegenheiten nicht, und deshalb darf man auch nichts davon in unſerm Geſetzbuche ſuchen.

Iſt es aber vielleicht eine bloße Sammlung des bisherigen Rechts? Auch dies nicht. Das Recht Deutſchlands iſt längſt geſammelt, freilich nicht von einer Stelle aus. Wie die Raben um den Kyffhäuſer flatterten, ſo ſchwirren noch jetzt die vielen

Geſetzbücher Deutſchlands in der Luft herum, darunter mit mattem Flügelſchlage ein dickes Werk des Kaiſers Juſtinian, das corpus juris, einſtmals ein Geſetzbuch der Welt, jetzt nur noch eines Teiles von Deutſchland, und auch dort zieht man das deutſche Lehrbuch der lateiniſch-griechiſchen Geſetzſammlung vor.

Dieſe vielen Geſetzbücher Deutſchlands ſind nun in ihrem Grundgedanken durchaus einander ähnlich, aber in den kleinen Dingen, auf die es weniger ankommt, von einer erſtaunlichen Mannigfaltigkeit, gerade wie die Stämme Deutſchlands, die ſich in den Grundzügen gleichen, aber ihre kleinen Verſchiedenheiten gern betonen. Ein glücklicher Krieg hatte ſie zum Reich zuſammengebracht, jetzt galt es, das glühende Eiſen zu ſchmieden. Eine Reichsklammer mußte geſchaffen werden. Dies war das neue Geſetzbuch.

Dabei mußte man die Volksſtimmung ſchonen. Das Volk hatte ſeine Sache auf dem Schlachtfelde gut gemacht, es verdiente eine rückſichtsvolle Behandlung. Namentlich verlangte jedes Reichsgebiet mit gutem Grunde, daß man ihm ſein Geſetzbuch nicht wegnähme, ohne es genau zu prüfen. Eine fleißige Rechtsvergleichung, eine geſchickte Auswahl, das war die Aufgabe. Dann mußte man dafür ſorgen, daß man das aus vielen Geſetzbüchern Ausgezogene in Einklang brachte.

Ein Beiſpiel mag dies veranſchaulichen. Nehmen Sie an, daß Sie von mehreren Baumeiſtern Baupläne erhalten hätten, von denen Ihnen keiner ganz mißfällt, aber auch keiner ganz zuſagt. An dem einen billigen Sie die Treppen, am anderen die Fenſter, am dritten die Kellerräume u. ſ. w. Nun bemühen Sie ſich einen neuen Plan herzuſtellen, der die Vorzüge aller der Pläne in ſich vereinigt. Die Pläne ſind Deutſchlands geltende Geſetzbücher, der neue Plan iſt das neue Reichsgeſetzbuch.

Dieſe Aufgabe wurde allein gewünſcht, ſie wurde aber auch gelöſt. Das Volk wollte nur dieſe Aufgabe geſtellt ſehen und keine andere. Daraus geht nun hervor, daß eine durchgreifende Änderung unſeres Zuſammenlebens von dem neuen Jahrhunderte nicht zu befürchten iſt. Bei dem Beginne des nächſten Jahres werden wir uns mit dem Gefühle zur Ruhe legen können, daß nicht zum Sturme auf unſere Geſellſchaftsordnung geläutet wird.

Darum kann ein Überblick über das Ganze nicht Allen viel

des Neuen bieten. Aber auch das Alte ſcheint wichtig genug, um davon zu reden. In der neuen Form wollen wir die Grundzüge der altgewöhnten Geſellſchaftsordnung wiedererkennen.

Es handelt ſich um ein neues bürgerliches Geſetzbuch. Der Name iſt nicht gut gewählt und beruht auf einem Zufalle. Wir unterſcheiden im allgemeinen unſere Bürgerpflichten und Bürgerrechte von den häuslichen Dingen. Wenn wir zur Stadtverordnetenwahl ſchreiten, üben wir ein bürgerliches Recht aus, wenn wir aber einen Dienſtboten annehmen, ein häusliches. Das bürgerliche Geſetzbuch nennt jedoch gerade die häuslichen Rechte bürgerliche, und von Bürgerrechten ſpricht es nicht. Da haben wir wieder einmal ein Juriſtendeutſch, das anders redet als die Maſſe des Volkes. Immerhin iſt es zu erklären. Im Altertum war das Privatrecht vielfach den Fremden verſagt, alſo ein Vorrecht des Bürgers. Darnach nannte man es jus civile, d. i. eben bürgerliches Recht. Der Name hat ſich dann erhalten, und ſo hat auch Napoleon den code civil verfaſſen laſſen, deſſen Namen unſer Geſetzbuch jetzt verdeutſcht. Anders das preußiſche Landrecht. Dies kannte ein beſonderes bürgerliches Recht neben dem Adelsrecht und dem bäuerlichen Rechte; denn vor hundert Jahren ſtand die Sonderung der Stände in voller Blüte. Sie iſt dann ſpäter weggefallen, und jetzt ſoll das bürgerliche Geſetzbuch ein Recht für jedermann ſein. Auch der Fremde ſoll es haben, wenn er bei uns weilt und wohnt.

Freilich nicht unbedingt. — Das Deutſche Familien- und Erbrecht ſoll vielmehr in Zukunft nur der Deutſche genießen. Bloß in Vermögensangelegenheiten ſoll der Fremde ihm gleichſtehen. Das beſtimmt das Ausführungsgeſetz zum neuen Geſetzbuche, und es erklärt ſich dies daraus, daß das Familienrecht einen politiſchen Beigeſchmack hat. Ehe, Elternrecht und Vormundſchaft ſcheinen beinahe wie Ämter, die man dem Fremdlinge nicht geben will, und auch die Gedanken der Erbfolge ſind auf die deutſchen Familien-Anſchauungen zugeſchnitten.

Es wurde ſchon angedeutet, daß das bürgerliche Recht nichts anderes iſt, als das Recht der häuslichen Angelegenheiten, eine Haushaltungsnorm. Haus, Hof, Knecht, Magd, Vieh und alles, was des Hausherrn iſt, gehört hinein.

Man ſpricht von Privatrecht, ein Wort, das ebenſo wie Privatzimmer auf eine Abſonderung und Zurückgezogenheit hindeutet. Die Möglichkeit, ſich aus dem öffentlichen Leben zurück-

zuziehen, ſich von der Welt ohne Haß zu verſchließen, mit den Seinen ſich zu erholen, nach eigener Façon am häuslichen Herde ſelig zu werden, ohne daß ein Vertreter der Staatsgewalt beaufſichtigend in den Suppentopf guckt, ſich ſein Schickſal nach ſeiner eigenen Art zu erarbeiten, ohne daß man wie ein Strafgefangener zur Arbeit kommandiert wird, die Möglichkeit, die Verantwortung für ſein häusliches Leben ſelbſt zu tragen, das iſt der Ausgangspunkt des bürgerlichen Geſetzbuches. In dieſem Sinne zieht es Grenzen zwiſchen Mein und Dein.

Man nennt dieſes Streben nach feſten Grenzen des häuslichen Lebens neuerdings Kapitalismus. Das Kapital hat aber nichts damit zu thun. Ehe nicht eine Götterdämmerung die Welt in Rauch aufgehen läßt, wird es immer erarbeitete Güter und auch Naturſchätze geben, die wir Kapitalien nennen. Jede Geſellſchaftsordnung iſt alſo kapitaliſtiſch, auch die kollektiviſtiſche würde es in dieſem Sinne ſein müſſen. Wenn man ferner unſere Geſellſchaftsordnung als Ordnung einer kapitaliſtiſchen Produktion bezeichnet, ſo iſt das gleichfalls abzulehnen. Auch in einem ſozialiſtiſchen Staate würde man nur mit greifbaren Sachen, mit Hammer, Meißel, Pflug, Blaſebalg u. ſ. w. produzieren können. Die Produktionsthätigkeit iſt daher niemals kapitaliſtiſch, der Stoff aber, ſo wie die Werkzeuge, ſind es immer. Daran würde auch der Kollektivismus nichts ändern. Der Kollektivismus, d. i. die Auflöſung des Privateigentums in Staatsvermögen, würde nicht die Kapitalien beſeitigen, ſondern vielmehr in einer einzigen Hand ſammeln, in der Hand des Staates, der wie ein Moloch alles verſchlingen würde.

Dagegen iſt das neue Geſetzbuch als Bollwerk aufgeſtellt, und wenn man neuerdings von bürgerlichen Parteien ſpricht, die an den Grundgedanken unſerer Geſellſchaftsordnung feſthalten wollen, ſo paßt der Name des neuen Geſetzbuches zufälligerweiſe hierzu recht gut. Haben ja doch die unverſöhnlichen Gegner dieſer Parteien im Reichstage dagegen geſtimmt, ungeachtet einiger handgreiflichen Vorteile, die es gerade den Arbeitern bietet.

Jene Grundpfeiler liegen an zwei Stellen, in dem Vermögensrechte und dem Familienrechte. Beide verlangen eine Selbſtverwaltung der wichtigſten Aufgaben eines jeden Staatsweſens, der Volksernährung und der Volkserziehung. Beide Aufgaben ſind in die freie Thätigkeit der Einzelnen geſtellt. Den Gegenſtand der vier erſten Vorträge ſoll das Ver-

mögensrecht bilden; dem Familienrechte und dem Erbrechte werden die letzten drei gewidmet ſein.

Das Vermögensrecht begünſtigt und zügelt zwei Triebe, auf denen die Arbeitsluſt und die Arbeitsleiſtung beruhen, den Trieb, die Güter des Lebens feſtzuhalten und den Trieb, neue zu erwerben. Das Feſthalten ermöglicht die ungeſtörte Arbeit und den ungeſtörten Genuß der Arbeitsergebniſſe. Der Erwerb erzeugt neue Kräfte in denen, die ſich die Lebensbedingungen erobern ſollen. Darum iſt unſere Rechtsordnung grundſätzlich eine Arbeitsordnung ſowohl im Schutze des erworbenen Guts, wie in dem Schutze des Neuerwerbens.

Die Rechtserhaltung iſt es, der die Grenzen zwiſchen Mein und Dein dienen. Von ihr will ich heute reden. Die Erwerbsordnung, die zur Grenzverſchiebung hinſtrebt, ſoll im nächſten Vortrage betrachtet werden. Beide Triebe, der Erhaltungs- und der Erwerbstrieb, ſtehen untereinander in ſtetem Kampfe, deſſen Reibungen Wärme und Arbeitskraft erzeugen. Wenn wir um uns blicken, von Haus zu Haus gehen und den arbeitenden Menſchen ins Herz ſehen, überall werden wir die Sorge um die Bewahrung oder um den Gewinn des Unentbehrlichen als die Kraft erkennen, die den trägen Volkskörper belebt und die menſchliche, leicht erſchlaffte Thätigkeit davor ſchützt, zu erſtarren. Deshalb brauchen beide Triebe Bundesgenoſſen. Die Bundesgenoſſenſchaft im wirtſchaftlichen Kriege, die Hilfstruppe, die in der Bedrängnis ins Feld geführt wird, iſt der Kredit, der die Erhaltung wie die Umgeſtaltung der Vermögensgrenzen unterſtützt. Sein Recht iſt alſo gewiſſermaßen ein Hilfsrecht oder Ergänzungsrecht zu den beiden Hauptzweigen, in denen der Kampf ums Daſein tobt.

Der Hauptteil des Vermögensrechts, der die erworbenen Güter zuſichert, heißt Sachenrecht; denn Sachen ſind die Arbeitsfelder, die Arbeitswerkzeuge und der Arbeitslohn. Die Verteilung der Sachen iſt keine unabänderliche, weil die Erwerbsordnung dazu beſtimmt iſt, ſie abzuändern und erneuernd zu verbeſſern. Grundſätzlich aber duldet das Recht keine anderen Grenzverſchiebungen, als ſolche, die es anerkennt. Was darüber hinaus geht, iſt vom Übel. Wider den Willen des Rechts werden aber die Vermögensgrenzen in allen den Fällen verſchoben, in denen eine Sache in unrechte Hände gerät. Dahinter kann ein böſer Wille ſtecken oder ein Verſehen oder auch nur ein unglück-

licher Zufall. Faſt immer iſt hier das Recht hilfsbereit. Zunächſt verbietet es nicht bloß Raub, Diebſtahl und ähnliche Verfehlungen, ſondern auch ſchon die bloße Selbſthilfe, das Fauſtrecht oder die verbotene Eigenmacht, wie es im Geſetzbuche jetzt heißt. Dies iſt es, was der Juriſt den Beſitzesſchutz nennt, einen Schutz, der ſich auch gegen den Eigentümer kehren kann, wenn er mit Gewalt das zurücknimmt, was er nur mit Hilfe des Gerichtes hätte zurückfordern ſollen. Nur in Ausnahmefällen iſt dies erlaubt. Hier treffen wir einen Unterſchied, den der Nichtjuriſt häufig überſieht, den Unterſchied zwiſchen Beſitz und Eigentum. Es iſt dies der Unterſchied zwiſchen den ſichtbaren und den vom Geſetz gezogenen unſichtbaren Grenzen von Mein und Dein.

Die Grenzen der Rechte ſind nicht immer dieſelben, die ſich der natürlichen Betrachtung darſtellen, ſie zeigen ſich nicht immer in der Form von Gräben, Zäunen, Hecken, Pfählen und Grenzſteinen. Das Ideal jeder Grenzordnung würde die Sichtbarkeit aller Grenzen ſein, wie ſie die Landkarte zeigt. Allein nur bei Grundſtücken iſt ſo etwas denkbar und auch dort nicht überall. Trotzdem geht die Rechtsordnung davon aus, daß die ſichtbaren Grenzen, auch wenn ſie fehlerhaft ſind, zunächſt beachtet werden müſſen, daß es einen Beſitzſtand für alle Sachen giebt, auch für ſolche, die durch einander geworfen oder gehängt ſind, wie die Überzieher draußen in der Garderobe, und gerade in dieſem Beiſpiel zeigt es ſich, daß man nicht bloß durch Linien, ſondern auch durch Nummern Mein und Dein ſondern kann. Entſcheidend für den Beſitzſtand iſt immer die übliche Art und Weiſe, wie der Verkehr die Beziehungen der Menſchen zu ihren Sachen kennzeichnet. Was nach den üblichen Anſchauungen einem anzugehören ſcheint, das iſt ſein Beſitz. Dies iſt aber noch lange nicht ſein Eigentum. Der Dichter ſingt zwar: „Sei im Beſitz und Du wohnſt im Recht!“ Ein Dichter darf ſich ja einen ſolchen Ausſpruch erlauben, aber der Juriſt ſchüttelt den Kopf dazu. Auch der Dieb beſitzt und ihm rufen wir zu: „Sei im Beſitze und Du wohnſt im Unrecht!“ Aber nicht bloß der Dichter, auch die gemeine Redeweiſe des Volkes macht dem Juriſten viele Pein. Er möchte ihr gern folgen, aber er darf nicht. Niemand ſpricht von dem Rittergutseigentümer, jeder immer nur von Rittergutsbeſitzern. Jedermann ſpricht von den beſitzenden Klaſſen und meint damit die Klaſſen der Eigentümer.

Warum iſt da in aller Welt der Juriſt ſo pedantiſch, den Unterſchied zwiſchen Beſitz und Eigentum nicht fallen zu laſſen? — Weil er es nicht darf. Man denke nur an den einfachen Fall, daß der Eigentümer den beſitzenden Dieb verklagt. Dem einen, dem Eigentümer, ſoll der Richter die Sache zuſprechen, dem andern ſoll er ſie abnehmen. Jeden von beiden behandelt er anders. Unmöglich kann er beide mit dem gleichen Namen „Beſitzer“ nennen. Der Unterſchied iſt da; die Volksſprache verwiſcht ihn. Sie begeht den Fehler, nicht die Redeweiſe des Juriſten, wenn ſie den Unterſchied zwiſchen ſo handgreiflichen Dingen überſieht. Das Volk trübt hier dem Juriſten das Waſſer, nicht der Juriſt dem Volke.

Nun fügt es ſich aber ſehr ſonderbar, daß hier das Recht beide feindliche Brüder ſchützt; den Eigentümer ſchützt es endgiltig dagegen, daß man ihm ſeine Sache wegnimmt, den Gegner, den Beſitzer, läßt es aber nicht vogelfrei, ſondern ſchützt ihn einſtweilen gegen fauſtrechtliche Gewalt. Der unbefugte Störenfried kann verlangen, nur auf gerichtlichem, nicht aber auf außergerichtlichem Wege hinausgeworfen zu werden. Bis dahin bleibt er, wo er ſich befindet, ſofern er nur das Grundſtück, in dem er ſich befindet, beſitzt. Wann aber beſitzt man eine Sache? Das Geſetzbuch erwidert: Wenn man eine „thatſächliche Gewalt“ hat. Damit werden wir nicht viel klüger. Dieſes Wort, das ſich hier einſtellt, wo Begriffe fehlen, iſt mindeſtens ſo dunkel wie der Ausdruck Beſitz. Ein Kutſcher pflegt z. B. die Pferde ſeiner Herrſchaft in thatſächlicher Gewalt zu haben; ohne das würde er ſicherlich ſeinen Beruf verfehlen. Und doch heißt er nicht Beſitzer, ſondern gilt nur als Beſitzdiener. Der Beſitzer muß entweder ſelbſt den Herren ſpielen oder neben dem Herren auf die Sache einen Einfluß ausüben, der von deſſen Befehlen unabhängig iſt. Das Geſetz unterſcheidet daher die Eigenbeſitzer, die als Herren auftreten, und die bloßen Nebenbeſitzer, ſo möchte ich ſie nennen, die bloß neben dem Herren einen Einfluß auf fremde Sachen ausüben; namentlich die Mieter neben den Hauswirten. Man nennt ſie auch Beſitzvermittler. In dieſem Sinne beſitzen Sie die Stühle, die Sie eingenommen haben.

Wenn Sie im eigenen Hauſe wohnen, ſo ſind Sie Eigenbeſitzer Ihres Eigentumes, die Mieter ſind bloß vermittelnde Beſitzer Ihres Eigenbeſitzes, Ihre Dienſtboten ſind aber Beſitzdiener.

Es giebt alſo, wie das Beiſpiel der Mieter zeigt, auch Beſitzer an einem bloßen Stück einer Sache, einem Stockwerke, einem Wandſchranke und einem Platz in der Pferdebahn. Alle ſolche Beſitzverhältniſſe darf man mit Gewalt verteidigen, falls man die nötigen Körperkräfte hat, und zwar darf das nicht bloß der Eigenbeſitzer, ſondern auch der Beſitzer für einen andern, wie der Mieter, und ſchließlich auch der Beſitzdiener. Dem Hausknecht wird alſo ein althergebrachtes Recht, Eindringlinge auf eigene Verantwortung hinauszuwerfen, unverkümmert bleiben. Natürlich darf man zur rohen Gewalt nur greifen, wenn man gereizt wird; das bürgerliche Geſetzbuch geht aber in der Zulaſſung dieſes Kraftmittels ſehr weit. Es gewährt es bei jeder verbotenen Eigenmacht. Darunter verſteht es aber nicht bloß Fälle offenbarer Unverſchämtheit, bei denen ſchon jetzt Selbſthilfe erlaubt iſt, ſondern auch ſolche Eingriffe in eine fremde Beſitzlage, die auf bloßem Verſehen, ja ſogar auf entſchuldbarem Irrtume beruhen. Man denke namentlich an zerſtreute und kurzſichtige Leute, die zuweilen aus Verſehen fremde Überſchuhe oder Überzieher mit ſich nehmen. Gegen ſie ſoll in Zukunft Selbſthilfe erlaubt ſein, was mit Europas übertünchter Höflichkeit nicht recht zuſammenſtimmt. Es iſt daher allen Zerſtreuten anzuempfehlen, ſich in Zukunft ihren Fehler abzugewöhnen, damit nicht das neue Geſetzbuch ihnen unangenehme Erlebniſſe bringe. Das Geſetzbuch giebt überhaupt den Beſitzern weitgehende Verteidigungsrechte. Daß man mit dem Diebe, dem man nachläuft, um die Beute ringen darf, iſt ſchon alten Rechtes. Wenn er aber glücklich entkommen iſt und man in der nächſten Zeit ſeinen Aufenthalt erfährt, darf man ihm auch dann noch die geſtohlene Sache mit Gewalt entreißen? Das bürgerliche Geſetzbuch erlaubt dies allerdings. Bisher war dies in ſolcher Allgemeinheit nicht anerkannt.

Das Eigentum iſt das Recht, das dem Beſitz entſpricht, man nennt es das Recht auf den Beſitz und zwar auf einen ungeſtörten. Wie bisher kommt es als Alleineigentum vor und als Miteigentum, bei dem mehrere neben einander gleichartige Anrechte auf dieſelbe Sache haben. So z. B. wenn ein Haus zwei Brüdern zuſammen gehört. Nach einem alten Sprichworte iſt das Miteigentum eine Quelle von Zwiſtigkeiten, und es iſt daher zuweilen gut, wenn dabei der Satz befolgt wird: „Gehſt

Du zur rechten, ſo geh' ich zur linken". In ſolchem Falle kann jeder verlangen, daß das Gut verkauft und der Erlös verteilt werde. Eine Zerſtückelung des Gutes kann der einzelne Miteigentümer in der Regel nach dem Geſetzbuche ebenſo wenig verlangen wie nach unſerem bisherigen preußiſchem Rechte. Ein ſalomoniſches Teilungsurteil bei Auflöſung des Miteigentums kommt alſo nicht vor, ein Grundſatz, der bisher noch nicht in ganz Deutſchland galt.

Allein nicht bloß den Miteigentümer muß der Herr der Sache neben ſich dulden, auch dem Nachbarn muß er manche Rückſichten ſchenken, und vor allem kann er neben ſich Berechtigte haben, die das Eigentum einſchränken. Die Zulaſſung dieſer Paraſiten am Leibe des Eigentums erklärt ſich daraus, daß eine möglichſt vielſeitige Ausnützung aller Güter erwünſcht ſein muß, und ebenſo, wie man an der überreich beſetzten Tafel einen Gaſt beſonders gern ſieht, ſo gewährt auch der Eigentümer andern einen Anteil an der Benützung ſeiner Sache, ſofern dieſe Benützung ihn nicht beläſtigt. Dieſer Anteil kann eine bloße Forderung eines anderen ſein, z. B. eines Mieters. Er kann aber auch in Rechten beſtehen, die ſich mit dem Schickſale der Sache dauernd verknüpfen, wie z. B. das Recht auf Einſchiebung eines Balkens in die Nachbarwand als Stütze, auf Ableitung des Regenwaſſers durch eine Rinne in das Nachbargrundſtück und dergl. mehr. Dieſe letzteren Rechte zählt man neben dem Eigentume zu den Sachenrechten, als den Rechten, die von dauerndem, allſeitigem Einfluſſe auf das Schickſal einer Sache ſind.

Wir finden nunmehr bei allen Sachenrechten eine durchgreifende Unterſcheidung der Grundſtücke von den beweglichen Sachen. Das Grundſtück liegt feſt, während das bewegliche Vermögen auf den Wogen des Verkehrs dahinſchaukelt. Darum kann man auch nur über die Schickſale der Grundſtücke Buch führen. Das Grundbuchweſen, das nach preußiſchem Vorbilde entwickelt iſt, ſoll für die Grundſtücke eine ähnliche Bedeutung haben, wie das Adreßbuch für die Menſchen, eine Auffindungsſtelle ſein; in zweiter Linie ſoll es das Eigentum und ähnliche Rechte durch die Eintragung ſicherſtellen und erſt in dritter Stelle die Aufnahme von Schulden erleichtern. So die Denkſchrift, die dem Reichstage als Beilage des Geſetzbuches überreicht iſt.

Dieſe Betrachtung wird übrigens nicht verhindern, daß, nach wie vor, bei dem Grundbuchamte die Schulden nicht in dritter, ſondern in erſter Linie ſich bemerkbar machen werden.

Die Formalitäten des Grundbuchrechts ſind nach preußiſchem Muſter vornehmlich durch eine Reichsgrundbuchordnung geregelt, die das Geſetzbuch ergänzt. Es handelt ſich dabei durchweg um eine Variation über das Thema: „Die Rechtsſicherheit geht über alles.“ Darum ſollen alle wichtigen rechtlichen Schickſale der Grundſtücke fein ſäuberlich verzeichnet werden, damit das öffentliche Buch zu einer vollſtändigen juriſtiſchen Lebensbeſchreibung der Grundſtücke werde. Auf das Schärfſte betont iſt die Zuverläſſigkeit des Buches, ſein öffentlicher Glauben. Man darf auf ſeinen Inhalt wie auf einen Felſen bauen. Was man darin nicht findet, gilt nicht, und was man findet, das gilt. Darum gehen auch die eingetragenen Rechte nicht eher unter, als bis ſie gelöſcht ſind. Nur der Menſch hat das Recht, ohne obrigkeitliche Mitwirkung zugrunde zu gehen, die eingetragene Befugnis hat es nicht.

Unter einander müſſen die Rechte Vordermann halten. Es gilt hier wie am Billetſchalter die Regel: „Wer zuerſt kommt, mahlt zuerſt.“ Darum iſt das Grundbuch eine amtliche Anciennetätsliſte für die eingetragenen Rechte, und bei ihrem Avancement dürfen keine Vordermänner überſprungen werden.

Die Unfehlbarkeit des Grundbuches wird dann fürchterlich, wenn nicht auch der Grundbuchbeamte unfehlbar iſt. Wenn dieſem ein Menſchliches begegnet, und er z. B. einen falſchen Eigentümer einträgt, ſo können Unſchuldige dadurch einen ſchweren Schaden erleiden. Eine ausgleichende Gerechtigkeit liegt nun darin, daß jeder, der aus einer falſchen Eintragung einen unbegründeten Vorteil hat, z. B. von dem falſchen Eigentümer mit dem Grundſtücke beſchenkt wird, den anderen entſchädigen muß, der aus demſelben Grunde einen Verluſt erleidet, z. B. um ſein Grundſtück gekommen iſt.

Erhalten ſind im neuen Recht die Vormerkungen, die einen ähnlichen Zweck haben, wie die Vormerkungen bei Theaterbillets, man ſichert ſich auch bei ihnen im voraus einen guten Platz, in den man dann ſpäter ein Recht eintragen laſſen will.

Wenn ſo das Grundbuch das Eigentum ſicherſtellt, ſo vermag es doch nicht anzugeben, was alles ein Grundeigentümer kraft ſeines Rechts thun oder verbieten darf. Man

lehrte früher, daß dem Grundherren der ganze Raum über und unter ſeiner Fläche gehört. Hiernach würde er ſich z. B. die Überführung fremder Telephondrähte über ſein Grundſtück unbedingt verbitten können und ſei ſie noch ſo hoch, ebenſo die Anlegung eines Tunnels unter dem Grundſtücke und ſei er noch ſo tief. Das Geſetzbuch beſtimmt nun wörtlich: „Der Eigentümer kann Einwirkungen nicht verbieten, die in ſolcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausſchließung kein Intereſſe hat.“ Die Grenzlinie, an der dieſes Intereſſe aufhört, wird nun nach freiem Ermeſſen zu beſtimmen ſein.

Aber nicht bloß nach oben und unten, ſondern auch nach der Seite hin entſtehen für die Eigentumsgrenzen nach wie vor Schwierigkeiten, die der Hausbeſitzer nach unſerer Bauart nicht ſo, wie das in Pompeji der Fall war, durch Grenzmauern abwehren kann. Man muß ſich vielfach mit mathematiſchen Scheidewänden begnügen, mit Flächen, die auf der Grenzlinie ſenkrecht ſtehen, aber eben weil ſie nur gedacht ſind, allerlei unangenehme Dinge durchlaſſen, wie Rauch, Dünſte, Gerüche u. ſ. w. Man nennt dieſe unwillkommenen Gäſte vielfach Imponderabilien, weil ſie wenigſtens auf der Kaufmannswage nicht gewogen werden können. Das Geſetzbuch hilft ſich nun hier mit der etwas unbeſtimmten Vorſchrift, daß man ſich von derartigen Einflüſſen das gewöhnliche Maß gefallen laſſen müſſe, nicht mehr und nicht weniger. Auch das Geräuſch iſt dabei genannt, eine Beſtimmung, die für die Fanatiker des Klavierſpiels von Bedeutung iſt. Aber nicht nur auf Flügeln des Geſanges dringen gefährliche Dinge über die Grenze ein, auch ganze Nachbarhäuſer können uns eine bedenkliche Zuneigung zeigen, und in dieſem Falle giebt uns das Geſetzbuch einen Anſpruch auf Ausbeſſerung des baufälligen Nachbarhauſes. Zweige und Wurzeln, die in unſern Bereich dringen, dürfen wir, wenn ſie läſtig werden, abſchneiden. Zur Wegnahme der Zweige ſollen wir jedoch zunächſt dem Eigentümer des Baumes Gelegenheit geben. Weniger unangenehm als die Zweige und Wurzeln ſind die Früchte, die zu uns herüberfallen. Dieſe ſollen dem verbleiben, dem die Früchte des Grundſtücks gehören, auf das ſie fallen. Das Geſetzbuch drückt dies ſo aus, daß die hinübergefallenen Früchte als Früchte des Grundſtückes gelten ſollen, auf das ſie geraten, alſo z. B. Birnen unter Umſtänden

als Früchte eines Kartoffelackers. Eine wunderliche Stilblüte. Fallen unſere Früchte auf einen öffentlichen Weg, ſo dürfen wir ſie holen. Doch werden ſich leider gerade hier ſehr leicht Liebhaber finden, die ſie nehmen werden, ohne vorher das bürgerliche Geſetzbuch nachzuſchlagen.

Ein Haus, das über die Grenze hinaus gebaut iſt, müßte eigentlich wieder abgeriſſen werden. Das erſcheint dann hart, wenn der Bauherr im guten Glauben war und der Nachbar den Widerſpruch gegen den Bau verſäumt hat. Dann muß dieſer ſich, wie bisher, mit einer Abfindung begnügen. Das neue Geſetzbuch giebt ihm dabei das Recht der Wahl zwiſchen einer Rente oder einer Entſchädigungsſumme.

Altdeutſchem Rechte entſpricht der Notweg, das Wegerecht, das man dem Nachbarn auflegen darf, um an die öffentliche Straße kommen zu können. Wer aber ſeine Abſperrung von dieſer Straße ſelbſt verſchuldet, darf ſeine Nachbarn mit ſolchen Wünſchen nicht beläſtigen.

Der Gerichtsſchutz der Eigentumsgrenzen erinnert an die Vaterlandsverteidigung. Es giebt auch hier Angriffskriege, die dem Unberechtigten die Beute entreißen, und gerichtliche Verteidigungsſchlachten, in denen der Herr fremde Angriffe von ſeinem Gute zurückſchlägt, z. B. dem Nachbar verwehrt, auf dem Grundſtücke des Klägers Fäſſer abzuladen oder Gerüſte aufzuſtellen. Wie es nun bei Kriegen ſich nicht bloß um einen Kampfespreis handelt, ſondern auch um Kriegsentſchädigungen, ſo muß der beſiegte Beſitzer neben der Sache auch noch allerhand Schäden erſetzen. Unredliche werden dabei ſchärfer angefaßt, als Redliche. Nehmen wir z. B. an, daß jemand aufgrund eines Teſtaments in ein Haus als Erbe eingezogen iſt. Hier macht es einen Unterſchied, ob er weiß, daß das Teſtament unecht war oder nicht. Im erſteren Falle iſt er völlig ſchadenerſatzpflichtig, namentlich verlangt das Recht von ihm, daß er das Haus ſofort räume. Im anderen Falle darf er abwarten, ob ihm die Unechtheit des Teſtaments, an die er nicht glaubt, bewieſen werde. Immerhin muß aber auch der Redliche mit der Möglichkeit rechnen, daß er den Prozeß verliert, denn auch die Überzeugung vom eigenen guten Recht kann eine irrige ſein, wie ſo manche andere Überzeugung. Darum muß er auf alle Fälle während des Prozeſſes die Sache in ordnungsmäßiger Weiſe bewirtſchaften, z. B. die leerſtehenden Wohnungen ver-

mieten, das ſchadhaft gewordene Dach ausbeſſern laſſen und dergleichen mehr.

Der Beweis des Eigentums war nach preußiſchem Rechte ſehr erleichtert. Es wurde nämlich vermutet, daß der ruhige Beſitzer Eigentümer iſt. Das Geſetzbuch verlangt nicht, wie die erſte Leſung erforderte, den Nachweis der Ereigniſſe, durch die der Eigentümer die Sache erworben hat. Nehmen Sie z. B. an, daß Ihnen aus Ihrem Hauſe Sachen abhanden kommen, z. B. Schlüſſel, Treppenläufer, Leitern, Löſchgeräte, und daß Sie die Sachen irgendwo bei einem Trödler wiederfinden. Hier glaubt Ihnen der Richter ohne weiteres, daß Ihnen die Sachen gehört haben, weil ſie in Ihrer Benützung ſtanden. Die erſte Leſung des Geſetzbuches hatte in einem ſolchen Falle von Ihnen den Nachweis verlangt, von wem Sie dieſe Sachen bezogen hätten und woher der Verkäufer ſie bezogen hätte, ja unter Umſtänden auch noch, woher ſie zu dieſem gekommen wären. Eine vollkommene Lebensgeſchichte der geſtohlenen Löſcheimer wurde gewünſcht. Ja noch mehr, es ſollte erwieſen werden, daß die gekauften Löſcheimer dieſelben wären, wie die abhanden gekommenen, was bei der großen Familienähnlichkeit unter dieſen Dingen ſehr fatal geworden wäre. Vor dieſem Rechte hat uns ein gütiges Geſchick noch in letzter Stunde gnädig bewahrt. Das bürgerliche Geſetzbuch geht aber ſogar ſoweit, daß es ſelbſt dem Nichteigentümer eine Klage gegen unredliche Beſitzer und unter Umſtänden deren Rechtsnachfolger giebt, bloß weil der ältere Beſitz dem jüngeren vorgehen ſoll. Wenn z. B. mir ein Taſchendieb ein Buch ſtiehlt, das ich mir geborgt habe und dieſem ein zweiter Taſchendieb dasſelbe Buch abnimmt und entweder behält oder einem Trödler verſetzt, ſo ſoll ſogar der erſte Taſchendieb zunächſt ſeinen Beſitznachfolgern die Sache abfordern dürfen. Wird ihm freilich ſeine Schandthat nachgewieſen, dann bekommt er das Buch nicht. Ich ſelbſt aber, obwohl ich nicht Eigentümer des Buches bin, es vielmehr nur geborgt habe, darf dem Geſtohlenen nachgehen und wie ein Eigentümer ſeine Rückgabe erſtreiten. Dieſen Schutz des älteren Beſitzes hat man aus dem älteren Deutſchen Rechte hergeleitet.

Das bürgerliche Geſetzbuch kennt nicht bloß Hausbeſitzer auf eigenem Grunde, ſondern auch Hausbeſitzer auf fremdem Boden. Zwei Rechte ſtehen hier über einander. Das Grundeigentum trägt, wie der Rieſe Atlas die Erde hielt, das Erb-

baurecht auf ſeinen Schultern. Aber auch für Bauten unter der Erde, z. B. Felſen-Keller, iſt dies Recht möglich. Nur für Häuſer, nicht für Anpflanzungen, Brunnen und derartige Sachen geſtattet das Geſetzbuch ein derartiges eigentumsähnliches Recht, ſoweit nicht das bisher geltende Geſetz es erlaubte, auf das Eigentum gewiſſe Befugniſſe dieſer Art aufzuſtülpen. Auch die Erbpacht iſt nur dort beibehalten, wo ſie noch galt, alſo jedenfalls nicht in unſerem Rechtsgebiete.

Überhaupt läßt das Geſetz nur ſolche Rechte an fremden Sachen zu, die es der Art nach billigt. Man darf in Zukunft nicht ſeine Sachen in beliebiger Weiſe belaſten können. Dies wird Sie freilich zunächſt befremden. „Bin ich nicht Herr im eigenen Hauſe?“, ſo werden Sie fragen. „Wie ich mein Grundſtück belaſte, was geht das den Staat an? Ob ich nun Fäſſer auf meinen Hof ablade oder Rechte für meine Nachbarn auflege, das iſt meine Sache. Mein Haus iſt meine Burg“. Hierbei iſt nur eins überſehen, daß der Staat es iſt, der hier Schutz gewähren ſoll und daher auch ſeine Bedingungen für dieſen Schutz ſtellen kann. Er ſoll ſogar ſolche Bedingungen ſtellen, weil er für unvernünftige Wünſche ſeinen Schutz nicht geben kann und nicht geben darf, wie ja ein wahrer Freund dem anderen nicht eine Piſtole borgen wird, wenn er weiß, daß dieſer damit einen Selbſtmord begehen will. Iſt es nun unvernünftig einem Nachbarn möglichſt viele Rechte zu gewähren? Das iſt die Frage. Unter Umſtänden allerdings. Ein Hausbeſitzer, der gegen die Nebenwohnenden allzu liebenswürdig wäre, würde bald von ſeinem Hauſe nichts mehr haben und ſeiner Pflicht, es imſtande zu halten und es ſeinem wirtſchaftlichen Zwecke zu erhalten, nicht mehr genügen können. Wer würde in ſeinem Hauſe wohnen wollen, durch deſſen Flure und Höfe unausgeſetzt Ströme Wegeberechtigter hindurchfluten, in deſſen Garten ſämtliche Töchter der Nachbarſchaft Ball ſpielen, und auf deſſen Treppen in beliebigem Umfange Waren aufgeſtapelt werden können? Das Haus darf nicht ein Freihafen für alle Bedürfniſſe der Umwohnenden werden. Wie die allzu große Liebenswürdigkeit den Menſchen zum charakterloſen Sklaven herabwürdigt, ſo entwertet die allzu große Belaſtung das Eigentum, es entzieht dies Recht ſeinem Zwecke, Arbeitsfelder zu ſchützen und zerſtört die Arbeitsfreudigkeit, die es beleben ſoll. Daher die Schranken, die das Geſetz den dauernden, allſeitigen Be-

laſtungen der fremden Sachen ſetzt. Man nennt dieſe Laſten Dienſtbarkeiten, obwohl ja auch das Eigentum eine Dienſtbarkeit der Sache in ſich ſchließt; denn die Sache dient ihrem Eigentümer. Die wahre Dienſtbarkeit iſt ein Recht an fremder Sache, deren jedesmaliger Eigentümer dadurch gewiſſermaßen dienſtbar wird, d. h. ſich gefallen laſſen muß, daß ein anderer ſein Grundſtück benützen, z. B. durchgehen, durchfahren, dort Waſſer holen, eine Regentraufe auf ſeinen Hof laufen laſſen darf u. ſ. w. Das belaſtete Eigentum erſcheint hier wie ein Vaſall, der einem fremden Herrn Tribut zahlen muß.

Unter dieſen Dienſtbarkeiten ragt eine beſonders hervor, die dem Nichtjuriſten mehr wie ein vorübergehendes beſchränktes Eigentum erſcheint: der Nießbrauch, die Königin der Dienſtbarkeiten. Sehr häufig ſteht ſie der Witwe zu, während die Kinder Eigentümer ſind. Ein ſolcher Nießbrauch unterſcheidet ſich dadurch vornehmlich vom Eigentume, daß die Art der Nutznießung bei ihm ſtereotyp iſt. Die Nießbraucherin darf ſie nicht ändern, nicht aus dem Mietshaus ein Hôtel garni machen und nicht aus dem Hôtel garni ein Mietshaus. Oft und gerade bei Witwen, umfaßt der Nießbrauch ein ganzes Vermögen. Hier ſind dann die Gläubiger des Verſtorbenen in großer Verlegenheit. Die Witwe haftet nicht, weil ſie nicht Erbin iſt, die Kinder aber haften zwar als Erben, haben aber kein freies Vermögen in der Hand. Das Geſetzbuch hat dies zu Gunſten der Gläubiger genau geregelt und läßt die Witwe namentlich für die laufenden Zinſen der Schulden ihres ſeligen Gatten ſogar mit dem eigenen Vermögen haften.

Neben dem Nießbrauch, der auch in gewiſſer Hinſicht beſchränkt werden kann, z. B. dahin, daß die Witwe nur die Mietsräume, nicht die Gartenbenutzung haben ſoll, und dergl., kennt das Geſetzbuch nur noch Dienſtbarkeiten an Grundſtücken, nicht an beweglichen Sachen. Wenn daher in Zukunft jemandem die Benutzung der Pferde eines Reitſtalles hinterlaſſen iſt, ſo bekommt er nach neuem Rechte nur eine Forderung gegen den Erben. Dritte Perſonen geht dies Verhältnis nichts an; wenn ſie die Pferde erworben haben, ſo brauchen ſie ſie dem Nutzungsberechtigten auf keinen Fall herausgeben. Wir ſehen, daß der Geſetzgeber hier die Verkehrsintereſſen für wichtiger hält, als perſönliche Liebhabereien. Dieſer Grundſatz: An beweglichen fremden Sachen giebt es außer dem Nießbrauche keine

allſeitig geſchützten Rechte mehr, iſt, wie ſchon angedeutet wurde, neu, eine Blüte des Zeitalters, das im Zeichen des Verkehrs ſteht.

An Grundſtücken giebt es wiederum zwei Arten von Dienſtbarkeiten: Grunddienſtbarkeiten und beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeiten. Die einen ſind nicht bloß an Grundſtücken, ſondern auch für Grundſtücke gegeben, die anderen für Bedürfniſſe, die nichts mit Grundſtücksbewirtſchaftung zu thun haben. Auch bei den Grunddienſtbarkeiten verhütet der weiſe Geſetzgeber, daß Grundbeſitzer aus allzu großer Zuvorkommenheit ſolche Rechte einräumen, die ihren Beſitz für alle Zeiten entwerten würden, ohne daß ein dauerndes Bedürfnis vorliegt. So z. B. wenn jemand einen Fahrradſtand oder einen Lawn-Tennis-Platz für die Nachbarn auf ſein Grundſtück eintragen laſſen wollte, obwohl doch vielleicht die Nachfolger des Berechtigten weder radeln noch Lawn-Tennis ſpielen, um ſo mehr, als es nicht unmöglich iſt, daß beides wieder einmal außer Mode kommt. Darum gilt, daß nichts anderes als Grunddienſtbarkeit eingetragen werden kann, als was „für die Benutzung des Grundſtücks des Berechtigten Vorteil bietet“ (§ 1019); nicht aber was ſeinen vorübergehenden Launen fröhnt.

Neben den Dienſtbarkeiten giebt es auch noch eingetragene Vorkaufsrechte und Reallaſten. Dieſe letzteren ſind privatrechtliche Abgaben, wie ſie z. B. die Auszügler von den Herren des Bauerngutes als Altenteil erhalten. Daß ſie mehr für das Land wichtig ſind, als für die Stadt, ſpringt in die Augen.

Andere Sachenrechte als die genannten giebt es nicht. Ihnen allen iſt gemeinſam, daß ſie gegen jedermann geſchützt ſind. Nur wenn der Eigentümer einer beweglichen Sache ſo unvorſichtig iſt, ſie einem anderen zu überlaſſen z. B. ein Buch verborgt oder ein Pferd vermietet, dann kann er ſich nur an den Empfänger halten. Dies galt bisher bei uns nur im Handelsrechte und auch dort nur in beſchränktem Maße. Ein altes Sprichwort ſagt: „Wo Du Deinen Glauben gelaſſen haſt, da mußt Du ihn ſuchen!“ Dieſe Belobigung vorſichtigen Mißtrauens gegen ſeine Mitmenſchen iſt altdeutſch und entſpricht durchaus der guten alten Zeit. Der Stil der vaterländiſchen Vergangenheit iſt aber überhaupt jetzt in der Mode, auf der Bühne wie in den Zimmereinrichtungen und in den Vornamen der Kinder der guten Geſellſchaft. In der Zeit der Eberhards

und der Hildegards iſt es kein Wunder, daß auch der Neubau des Rechtes mit mittelalterlichen Butzenſcheiben verziert worden iſt.

Der Schutz des Vermögens richtet ſich aber nicht bloß gegen Räuber und Eindringlinge, nicht bloß gegen Entziehung und Störung des Vermögensgenuſſes, ſondern vor allem auch gegen die völlige Vernichtung unſerer Sachen. Nicht bloß der Räuber und der Hausfriedensbrecher iſt der Feind des Hausbeſitzers, ſondern auch der Brandſtifter und jeder, der ihm die Fenſter einwirft. Bei einem ſolchen Schaden muß der Thäter haften, gleichviel ob er aus Bosheit oder aus Nachläſſigkeit gehandelt hat. Auch wer das brennende Streichholz aus Verſehen wegwirft oder eine Waſſerleitung zu ſchließen vergißt, muß dafür einſtehen, daß die entfeſſelten Elemente das Gebild der Menſchenhand haſſen. In dieſer Hinſicht bleibt es beim Alten. Strafrecht und bürgerliches Recht kämpfen Hand in Hand gegen die Feinde fremden Vermögens, der Zivilrichter übertrumpft hierbei ſogar den Staatsanwalt, indem er nicht bloß Sühne verſchafft, ſondern auch Schadenerſatz und manchen anfaßt, den die Strafverfolgung nicht zu berühren wagt, z. B. die unvorſichtigen Beſchädiger fremder Sachen, etwa ſolche, die ihrem Nachbarn auf der Pferdebahn mit den Cigarren ein Loch in ihre Kleider brennen oder in Reſtaurationen aus Verſehen Biergläſer zertrümmern oder endlich auf der Straße mit einem Regenſchirm Schaufenſter einſtoßen. Für bloßen Zufall braucht man nicht zu haften. Der Jäger, der einen Menſchen an einer Stelle des Waldes verletzt, wo er ihn nicht erwarten durfte, bleibt auch in Zukunft haftfrei. Die Grenze zwiſchen Zufall und Schuld ſoll aber auch weiterhin dem billigen Ermeſſen des Richters vorbehalten bleiben. Die allgemeinen Anſchauungen des Verkehres ſollen dabei entſcheiden, d. h. die Kenntniß des Richters von dieſen Anſchauungen.

Der Kreis der Übelthaten, die erſatzpflichtig machen, iſt ſehr allgemein beſtimmt. Das Publikum wird dabei kaum etwas vermiſſen. Einigen Übelthaten hat das Geſetzbuch noch eine ganz beſondere Fürſorge zugewandt, namentlich einem ſchweren Frevel, der ſich zu öffentlicher Beſprechung nicht eignet (§ 825), und daneben der übeln Nachrede, wie ſie zuweilen unvorſichtiger Weiſe am Biertiſche oder in Kaffeekränzchen vorkommt. Die zweite Leſung des Geſetzbuches hat dieſem Falle ihre ganz beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet; vielleicht hat dazu die üble

Nachrede beigetragen, die die Verfaſſer der erſten Leſung vielfach von unberufener Seite haben über ſich ergehen laſſen müſſen.

Beſtimmt iſt ferner, daß die ſinnloſe Trunkenheit von Schadenerſatz nicht befreien ſoll, und zwar mit gutem Grunde, denn es muß jeder wiſſen, wie viel er vertragen kann. Überſchreitet er dieſe Grenze, ſo hat er eben alles verſchuldet, was ſich daraus an Beſchädigungen entwickelt. Nur wer ohne Schuld in einen Fiebertraum geraten iſt, z. B. der Hypnotiſierte, bleibt von Erſatzpflicht in der Regel frei, ebenſo das Kind unter 7 Jahren, denn ihm iſt das Leben noch ein Traum in des Wortes verwegenſter Bedeutung. Iſt es über 7 Jahre hinaus, aber noch nicht zum 18. Lebensjahre gelangt, ſo wird im einzelnen Falle unterſucht, ob es aus dem Kindheitstraum bereits zum Gefühle der Verantwortlichkeit erwacht iſt.

So ganz läßt freilich das Geſetzbuch die Kinder und die Geiſteskranken nicht los. Findet ſich nicht ein Aufſeher, der den Schaden bezahlen kann, den ſie angerichtet haben, ſo ſoll (in ähnlicher Weiſe wie bisher in Preußen) ſelbſt der nicht Zurechnungsfähige haften müſſen, allerdings nach dem neuen Geſetzbuche nur, ſoweit es dem Richter billig erſcheint. So kann eine ganz jugendliche reiche Erbin, die wie Paulinchen im Struwelpeter, mit Streichhölzern ſpielt, ihr ganzes Vermögen in Flammen aufgehen laſſen, auch wenn ſie fremde Sachen verbrennt. Sehr ſtreng kann auch in Zukunft jeder haftbar werden, der ein Thier hält; denn er haftet für jede Tötung, Körperverletzung oder Sachbeſchädigung, die es anrichtet. Das kleine Hündchen eines Nabob kann hiernach ſeinen Herrn an den Bettelſtab bringen, wenn es eine Petroleumlampe umwirft und einen Stadtbrand verurſacht. Bekanntlich giebt es eine Haftung Unſchuldiger auch noch nach dem Reichshaftpflichtgeſetze. Dieſes bleibt neben dem neuen Geſetzbuche in Geltung. Man hat nach franzöſiſchem Vorbilde alle Dienſt- und Gewerbeherren für die Schuld ihrer Leute haften laſſen wollen. Dies iſt jedoch nicht durchgedrungen. Nur das eine kam dabei zur Anerkennung, daß man jeden Arbeitsherrn, deſſen Leute ein Übel anrichten, zunächſt für verdächtig anſieht, durch eigene Schuld zu dieſen ungeſchickten Gehülfen gekommen zu ſein. Wer ſich nicht von dieſem Verdachte befreien kann, muß zahlen.

Allen dieſen Fällen, in denen jemand Schaden erſetzen muß, den er nicht ſelbſt angerichtet hat, iſt noch der Wildſchaden

anzureihen, den, wenn er von Hochwild und Faſanen angerichtet iſt, der Jagdberechtigte tragen ſoll. Eine Erſatzpflicht für Haſen, die gleichfalls beſtimmt werden ſollte, geriet noch in zwölfter Stunde in Wegfall, weil ſonſt wegen dieſer Vorſchrift das ganze Geſetzbuch zu Falle gekommen ſein würde.

Preußiſchen Rechtsgrundſätzen entſpricht auch die Haftung für den Einſturz von Häuſern und Bauten, die der Herr nicht rechtzeitig gegen Baufälligkeit geſchützt hat. Ebenſo entſtammt dieſem Rechte eine allgemeine Erſatzpflicht der Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten. Nur der Richter haftet wegen ſeiner Urteilsſprüche lediglich bei vorſätzlicher Rechtswidrigkeit. Wollte man ihn ſchon wegen bloßer Schuld in Haftung nehmen, ſo würde er die Unbefangenheit verlieren, mit der er das Recht deuten muß, und ſich ſehr häufig von Seiten der Parteien, die den Prozeß verloren haben, widerwärtigen Verfolgungen ausſetzen.

Weil es ſich bei Übelthaten ſehr häufig um Vorfälle handelt, die nach längerer Zeit nicht mehr recht aufgeklärt werden können, ſo bleibt es für die Erſatzanſprüche aus ſolchem Grunde bei unſerer kurzen Verjährung von drei Jahren.

Wenn ich nun zum Schluſſe komme, ſo werden Sie vielleicht in meinem Vortrage manches vermiſſen, was Sie gleichfalls zu Mein und Dein rechnen. Ich habe mich jedoch heute zunächſt nur an die ſichtbaren Vermögensgegenſtände gehalten, die man mit Händen greifen kann. Über ihnen aber ſchwebt noch eine Welt unſichtbarer Rechte, wie in der Phantaſie des Dichters über Wald und Flur ein unſichtbares Heer von Geiſtern ſchwebt. Dieſe unſichtbare Vermögenswelt gleicht freilich weniger den lieblichen Elfen als den Kobolden, die ſich als Alb auf die Bruſt ſetzen oder wie ſpiritiſtiſche Klopfgeiſter die Menſchen zerren und quälen. Denn die Hauptgruppe ihrer überſinnlichen Schar iſt das, was wir in der nüchternen Sprache des Lebens als „Schulden“ bezeichnen. Und doch bildet ihre Kehrſeite, die wir Forderungen nennen, einen wichtigen Beſtandteil von Dein und Mein. Sie hängen aber ſo enge mit der Erwerbsordnung zuſammen, aus der ſie hervorgehen, daß ich um die Erlaubnis bitte, ihre Darſtellung meinem nächſten Vortrage vorzubehalten.

II. Die Erwerbsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Gesetzgeber läßt sich bei der Frage, wie er sich zum Erwerbsleben des Volkes stellen soll, vornehmlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten. Es gilt dies auch von Zeiten, in denen die Volkswirtschaft als besondere Wissenschaft noch nicht bestand und mehr instinktiv geübt wurde. Diese uralte Volkswirtschafts-Weisheit lehnt sich überall an die Formen an, in denen die Menschheit die Mittel zu ihrer Erhaltung zu gewinnen pflegt, Formen, die durch die Bedürfnisse der Menschen und die Beschaffenheit der umgebenden Natur bestimmt werden. Man pflegt hiernach mehrere Grundarten der gemeinnützigen Erwerbsthätigkeit zu unterscheiden, nämlich den Gewinn von Rohstoffen, sogenannte Roh-Produktion, die Verarbeitung dieser Stoffe (Handwerk und Fabrikation), und endlich den Handel. Die Produktion wird vielfach als eine Schöpfung, als eine Erzeugung aufgefaßt, als die Hervorrufung neuer Dinge, während der lateinische Namen richtiger auf ein bloßes Hervor- oder Herausziehen hindeutet, eine Raumveränderung des Stoffes, den die Natur geformt hat und den der Mensch in den Herrschaftskreis der Gesellschaft hineinzieht. Das gilt von den Kohlen ebenso wie von den Fischen oder auch von den Vögeln im Netze des Vogelstellers. Dem Schutz der Rohproduktion dient von altersher die Occupation, die im Gesetzbuch „Aneignung“ genannt wird. Es ist ein allgemeiner Begriff, unter dem sich verschiedene Wirtschaftszweige zusammenfinden, namentlich Jagd und Fischerei, sowie der Bergbau in allen seinen Formen; diese Aneignungsart war in alter Zeit frei, man möchte sagen vogelfrei. All-

mählich hat man ihr Fesseln angelegt, denn darüber schwebt wie ein Damokles-Schwert die Gefahr einer Erschöpfung der Naturschätze, eine Gefahr, die ältere Rechtsperioden nicht in dem Umfange gekannt haben, wie wir.

Das B. G. B. hat nun von diesen Dingen sehr wenig aufgenommen, da sie nach seinem ganzen Anordnungsplane vorwiegend dem Landesrechte verblieben sind. Es begnügt sich nur mit ganz allgemeinen Aneignungsregeln, die nicht viel Neues enthalten. Nur den Bienen hat das Gesetzbuch eine etwas eingehendere Betrachtung gewidmet. Diese fleißigen Tiere galten ursprünglich für herrenlos. So wenigstens im Altertum. Auch ein altes, deutsches Wort sagte: „Die Biene ist ein wilder Wurm". Man wird sie heutzutage kaum noch den Maikäfern oder Schmetterlingen gleichstellen und als herrenlose Beute ansehen wollen. Das Gesetzbuch thut dies nur dann, wenn ein Schwarm auszieht und der Eigentümer von seiner Verfolgung absteht. Ein guter Imker soll seine Bequemlichkeit für seine Bienen opfern. Im übrigen ist die Biene Gegenstand des Privateigentums wie das Haustier. Der Eigentümer darf seinen Schwarm sogar auf fremde Grundstücke verfolgen. Ein neuer Rechtsbegriff erscheint hierbei unter dem Namen des „Gesamtschwarms", der dann entsteht, wenn sich zwei Schwärme verschiedener Eigentümer mit einander vermischen. Es soll hier, weil die Biene Privatrechtsgegenstand ist, ähnliches gelten wie bei anderen derartigen Vermischungen, z. B. einem Zusammengießen von Flüssigkeiten zweier Eigentümer in ein Gefäß, ein Ereignis, das grundsätzlich „Miteigentum" erzeugt. So z. B. wenn zwei thörichte Jungfrauen aus Versehen ihr Öl in eine fremde Kanne zusammengießen.

Neben der für ein geordnetes Wirtschaftsleben regelmäßigen Occupation, die den Gegenstand richtiger Berufszweige bildet, steht die mehr zufällige Occupation, z. B. von Meteorsteinen. Das Hauptgebiet dieser zufälligen gelegentlichen Aneignung bilden übrigens nicht die Naturschätze, sondern die Sachen, die ihren Herrn verloren haben und nunmehr wieder in den Wirtschaftskreis hineingezogen werden. Ein Verlust von Sachen kann freiwillig geschehen (Preisgabe von Zeitungsblättern und dergl.), oder unfreiwillig. Am deutlichsten tritt der unfreiwillige Verlust bei dem Schatze im eigentlichen Sinne des Wortes hervor, der nach wie vor zur Hälfte dem Eigentümer des Fundorts,

und zur Hälfte dem glücklichen Finder zufällt. Auf den Eigentümer des Fundorts hat die Göttin Fortuna gewiſſermaßen mit dem Finger hingewieſen, die Hälfte des Finders aber iſt ſozuſagen eine Ehrlichkeitsprämie, die dem Entdecker den Entſchluß, ſeine Beute herauszugeben, erleichtert und hier beſonders zweckmäßig erſcheint, weil die Furcht, entdeckt zu werden, bei der Unterſchlagung derartiger Sachen beſonders gering iſt. Der Finder weiß ja, daß andere von dem Schatze nichts erfahren haben und ihn daher nicht leicht verfolgen werden. Das Geſetz geht aber hier von dem ſchönen Gedanken aus, daß das Recht den Menſchen nicht allzuſehr in Verſuchung führen dürfe. Den Schatz rechnet das Geſetzbuch zu den verlorenen Sachen, gewöhnlich verſteht man aber unter dieſen nur ſolche Dinge, bei denen der Zahn der Zeit die Hoffnung, den Eigentümer wiederzufinden, noch nicht zernagt hat.

Wenn die verlorenen Sachen nicht bloß für einen Herrn, ſondern überhaupt für die Menſchheit verloren blieben, ſo würde dies einen Verluſt an Nationalvermögen bedeuten. Dieſer wird dadurch vermieden, daß das Recht eine verlorene Sache unter gewiſſen Bedingungen wieder in den Eigentumskreis hineinzieht, ihr einen neuen Eigentümer giebt, und es liegt nahe, den Finder zu dieſer Rolle auszuerſehen. Schon das preußiſche Recht hat dieſen Erwerb ſehr genau geregelt. Er iſt bekanntlich nicht ungefährlich, weil es einen Fund-Diebſtahl giebt und es eine Erfahrungsthatſache iſt, daß Diebe, bei denen geſtohlenes Gut entdeckt wird, ſehr häufig behaupten, daß ſie die Sache gefunden haben. Derartigen Machinationen darf das Recht keinen Vorſchub leiſten.

Das neue Geſetzbuch erwartet, wie es ſcheint, daß jeder auf ſeine Sachen aufpaßt. Das preußiſche Recht war dagegen nachſichtiger gegen den Verlierer und ſtrenger gegen den Finder. Beide Rechte gehen davon aus, daß der Fund bei der Polizeibehörde angezeigt werden ſoll. Das B. G. B. entbindet jedoch den Finder von der Pflicht dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als 3 Mk. wert iſt, ein Gedanke, der dem ſächſiſchen Geſetzbuche entſtammt. Nun ſind aber Gegenſtände, die beſonders häufig verloren gehen, z. B. Umhänge, Gummiſchuhe, geſtickte Taſchentücher, Federmeſſer, Sonnenſchirme, oft ſo beſchaffen, daß man nicht recht weiß, ob ihr Wert 3 Mark überſteigt oder nicht. Der ehrliche Finder wird in Zukunft wahrſcheinlich ge-

neigt ſein, den Wert ſolcher Sachen im Zweifel lieber zu überſchätzen, während minder gewiſſenhafte Finder ſich ſchwerer dazu entſchließen werden, der Sache einen höheren Wert als 3 Mark zuzuſchreiben.

Der Eigentumserwerb des Finders vollzog ſich nach bisherigem Recht immer erſt infolge eines öffentlichen Aufgebots, das dem Eigentümer der Sache einen letzten Hoffnungsſtrahl zukommen ließ. In Zukunft ſoll der Finder nach einem Jahre ohne weiteres Eigentümer werden. Das Aufgebot kommt in Wegfall, nur die polizeilichen Bekanntmachungen bleiben beſtehen. Inzwiſchen iſt die Sache vom Finder aufzubewahren. Wird ihre Unterhaltung, z. B. Fütterung, zu koſtſpielig, ſo kann ſie verſteigert und ſtatt ihrer der Erlös aufbewahrt werden.

Der Finderlohn, eine Schöpfung der deutſchen Praxis, wird beibehalten. Auch er iſt eine Ehrlichkeitsprämie, wohl auch eine Prämie der Mühe, die der Finder der fremden Sache zugewendet hat. Er ſoll bis zu 300 Mark $^1/_{20}$ betragen, von dem Mehrwert $^1/_{10}$, bei Tieren immer nur $^1/_{100}$. Dieſe Vorſicht von zweifelhaftem Wert iſt mit Rückſicht auf die ländlichen Verhältniſſe aufgenommen und hat im preußiſchen Landrecht eine Art von Vorbild. Wer alſo das ſprichwörtliche verlorene Schaf wiederbringt, wird ungünſtiger behandelt, als der Finder eines lebloſen Gutes.

Übrigens werden gerade verlorene Tiere, beſonders Hunde, oft mit großer Sehnſucht zurückerſehnt, und die Geringfügigkeit des Finderlohns wird die Rückkehr des Vermißten nicht gerade beſchleunigen, ſodaß das Geſetzbuch zu beſonderer Aufmerkſamkeit auf derartige Hausgenoſſen Anlaß giebt.

Noch andere Erwerbsformen dienen der Erweiterung des menſchlichen Herrſchaftskreiſes durch menſchliche Arbeit. Es gehört hierher der Fruchterwerb, der vorwiegend in das landwirtſchaftliche Gebiet fällt. Die Landwirtſchaft wird vielfach der Rohproduktion zugezählt. Eigentlich ſteht ſie aber auf der Grenze zwiſchen dieſer Wirtſchaftsform und der Induſtrie im weiteſten Sinne, d. h. der Verbeſſerung der Stoffe durch Arbeit. Naturkräfte und menſchliche Thätigkeit müſſen bei ihr zuſammenwirken.

Nicht bloß durch den Eigentümer, ſondern auch durch den Nießbraucher, Pächter und dergleichen mehr werden Früchte gezogen. Nicht nur der wahre Eigentümer kann Früchte erwerben,

ſondern auch jeder Beſitzer, der redlicher Weiſe glaubt, Eigentümer zu ſein. Die bloße Einbildung ſteht dem wahren Rechte gleich. Es kann jeden Menſchen einmal treffen, daß er etwa durch ein anſcheinend fehlerloſes Teſtament, das in Wahrheit ungültig iſt, in den Beſitz eines Gutes gerät, das ihm nicht zukommt, bis ſich ſpäter der Irrtum aufklärt. Inzwiſchen hat er die Wirtſchaft fortgeführt, die Früchte veräußert oder von ihnen gelebt, weil er glaubte, daß ſie ihm zuſtänden. Hier würde es nun ſehr hart ſein, wenn er ſpäter dafür Erſatz leiſten müßte.

Alle Fruchtbezugsberechtigte ſollten nach preußiſchem Recht ſogleich Eigentümer werden, wenn die Frucht entſteht, ſo daß z. B. der Nießbraucher eines Hühnerhofes das Ei in der Henne bereits als Eigentum haben würde. Dieſen bedenklichen und unklar gedachten Satz hat das Geſetzbuch beſeitigt, der Fruchterwerb ſoll in derartigen Fällen erſt mit der Trennung der Frucht eintreten, ſofern der Berechtigte die Sache beſitzt, andernfalls, wenn er ſie an ſich nimmt.

Neben dem Erwerbe von neuen Sachen für den menſchlichen Herrſchaftskreis ſteht die Bearbeitung der bereits in dieſem Kreiſe befindlichen Dinge.

Die neuerdings oft gepredigte Lehre, daß die Arbeit allein einen Mehrwert erzeuge, iſt dem Geſetzbuch fremd. Es überſieht nicht, daß neben der Arbeit der Stoff bereit geſtellt werden muß, damit etwas Neues entſtehe. Wohl aber würdigt es die Arbeit als die eine der Urſachen neuer Werte. Auch nach dem bürgerlichen Geſetzbuch iſt jeder Arbeiter ſeines Lohnes wert.

Dies gilt ſogar von der Arbeit am unrechten Ort, nämlich da, wo der Arbeiter ſich vergreift und aus Verſehen eine Sache verbeſſert, von der er ſich eigentlich fern halten ſollte, weil ſie weder ihm noch ſeinem Arbeitsherrn gehört. So kann es vorkommen, daß ein Haus auf eine fremde Grundfläche geſtellt wird, oder die Steine des einen Bauherrn aus Verſehen in das Haus des andern verbaut werden, oder auch, daß die von uns erworbenen Bäume durch eine Verwechslung des Gärtners in den Nachbargarten eingepflanzt werden. Solche Verbindungen ſind ja nicht untrennbar, aber das Recht verſagt dennoch — von beſonderen Verſprechen abgeſehen — zuweilen einen Zwang zur Zerſtörung ſolcher Vereinigungen. In ſolchen Fällen darf da, wo die Trennung einen Wert zu vernichten droht, alſo

einen Verluſt an Nationalvermögen mit ſich bringen würde, der Richter nicht ſcheiden, was der Zufall zuſammengefügt hat. Solche unabtrennbare Teile nennt das Geſetzbuch „weſentliche“; das Weſen des Ganzen zieht hier gewiſſermaßen den neuen Teil als dienendes Glied feſt an ſich und will ihn nicht wieder loslaſſen. Aber nicht bloß, wenn zwei Stücke an einander gefügt werden, ſondern auch wenn ein einziges Stück ſo gründlich verarbeitet wird, daß man es ſozuſagen nicht mehr wiedererkennt, oder wie die übliche Ausdrucksweiſe iſt, ſo, daß eine alte Sache ſich in eine neue verwandelt, liegt eine Arbeit vor, die ein neues Eigentum begründen ſoll. Der fremde Stoff fällt dem Arbeiter zu, der Stoffeigentümer braucht nur entſchädigt zu werden. So z. B. wenn ein Brot gebacken, wenn Weintrauben gekeltert werden, wenn aus Gänſelebern eine Paſtete, aus Früchten ein Gelee gemacht wird und in vielen ähnlichen nützlichen oder angenehmen Umgeſtaltungen. Das Geſetzbuch rechnet dahin auch die Bearbeitung der Oberfläche einer Sache, alſo die bei den Damen üblichen Brenn-, Spritz- und Lederarbeiten, nimmt alſo beliebte Weihnachtsgeſchenke unter ganz beſonderen Schutz. Ja, es geht in ſeiner Vorliebe für die Arbeitsthätigkeit ſo weit, daß es garnicht mehr danach fragt, ob ſie von einem redlichen Manne oder von einem Spitzbuben ausgeht. Auch dem fleißigen Diebe, der aus fremdem Mehle ſeinen Kuchen bäckt, ſchenkt es das Ergebnis ſeiner Thätigkeit und ermutigt ihn hierdurch in etwas bedenklicher Art zu ſeiner Thätigkeit. Glücklicher Weiſe braucht ſich der Staatsanwalt hierum nicht zu kümmern. Eigentum kann ſich ein ſolcher Dieb alſo erringen, Straffreiheit aber nicht, und natürlich bleibt auch die Erſatzpflicht auf ihm haften.

Wir betrachteten bisher die Rohproduktion und die Verarbeitung der Stoffe. Der wichtigſte dritte Hauptzweig des wirthſchaftlichen Lebens, der Handel oder Verkehr iſt noch zu beſprechen. Hier bildet das Geſetzbuch kein vollſtändiges geſchloſſenes Ganzes. Neben ihm ſteht das Handelsgeſetzbuch, zu deſſen Umgeſtaltung es Anlaß gegeben, das es aber doch nicht in ſich aufgenommen hat.

Dieſe Sonderſtellung des Handels, dem ſomit zwei Geſetzbücher dienen, hat ihre geſchichtlichen Urſachen.

Vom Verkehrsgebiete aus ſind die Anregungen zur Rechtseinheit vornehmlich ausgegangen. Wie der Zollverein dem

deutſchen Reiche den Weg bereitet hat, ſo war das Reichsoberhandelsgericht der Vorläufer des Reichsgerichts, das deutſche Handelsgeſetzbuch eine Vorſtufe des bürgerlichen Geſetzbuches.

Der Schutz des Verkehrs durch dieſes letztere läßt ſich nach zwei Richtungen ſpalten. Einmal berührt es durch allgemeine Vorſchriften das Verkehrsgebiet. Sodann hat es den einzelnen Verkehrszweigen eine beſondere Sorgfalt gewidmet. Die allgemeinen Verkehrsregeln zerfallen wiederum in zwei Gruppen, die eine berührt das ganze Verkehrsgebiet, die andere nur die Schuldverträge.

Dieſe allgemeinen Sätze gleichen mehr oder weniger grauen Geſpenſtern, mit denen in der Regel nur der Fachmann zu verkehren wagt, weil man ſich mit ihnen nicht ohne einige Kopfſchmerzen bekannt machen kann. Trotzdem will ich mich bemühen, aus dem dunkeln Gebiete einige freundlichere Bildungen an das Tageslicht herauf zu beſchwören. Hierher gehören namentlich die Vorſchriften, die das Perſonal des Verkehrslebens beſtimmen, alſo gewiſſermaßen den Theaterzettel des Verkehrsdramas herſtellen. In dieſem Drama treten nicht bloß lebendige Menſchen von Fleiſch und Blut auf, ſondern wir finden daneben Automaten, künſtlich geſchaffene Rechtsträger, z. B. Gemeinden, Kirchen, Städte, Aktiengeſellſchaften u. dergl. mehr. Dieſe künſtlichen Gebilde ſind im Verkehrsleben gefährliche Konkurrenten, und wie die elektriſchen Wagen und die Fahrräder den edlen Roſſen Abbruch thun, ſo laufen auch die künſtlichen Vermögensherren den lebendigen Eigentümern oft den Rang ab.

Das Vereinsrecht war bei den Vorberatungen des Geſetzbuches ein Eriſapfel. Eine brennende Frage war, in welchem Umfange man die Vereine als Rechtsträger zulaſſen ſollte. Auf der einen Seite ſtanden Vorkämpfer der Vereinsfreiheit, die einer jeden Verbindung die volle Rechtsfähigkeit geben wollten, auf der anderen ſolche, die für jede einzelne juriſtiſche Perſon eine Staatsgenehmigung verlangten. Endlich hat man ſich dahin geeinigt, daß die Vereine mit wirtſchaftlichen Zwecken, namentlich Aktiengeſellſchaften und Konſumvereine u. dergl. nach wie vor ihren beſonderen Regeln unterliegen ſollen, die Rechtsfähigkeit der anderen Vereine aber von einer Eintragung im Vereinsregiſter abhängig ſein ſoll. Dabei iſt der Verwaltungsbehörde das Recht gegeben, dieſe Eintragung durch Widerſpruch zu hemmen und zwar bei gewiſſen Vereinen, die gefährlich

erſcheinen, ohne beſondere Begründung, namentlich bei allen, die einen politiſchen, ſozialpolitiſchen oder religiöſen Zweck verfolgen. Bei den Stiftungen verlangt das Geſetz ausnahmslos ſtaatliche Genehmigung. Bei letztwilligen Stiftungen ſoll jedoch die Genehmigung auch noch nach dem Tode nicht zu ſpät kommen. Das Geſetz hat ferner eine ſehr verſtändige Beſtimmung getroffen, inſofern es der Behörde erlaubt, Stiftungen in angemeſſener Weiſe umzuwandeln, ſobald die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden iſt, z. B. wenn für die Glieder einer Familie eine Rente geſtiftet iſt, und dieſe ausſtirbt, oder wenn die Witwen der Kutſcher einer Pferdebahn eine Zuwendung erhalten ſollen, und dieſe ſich in eine elektriſche Bahn verwandelt. Nach bisherigem Rechte war dies ſehr zweifelhaft.

Der Kampf des Erwerbslebens darf auch mit Hilfstruppen geführt werden, zu denen namentlich die Vertreter gehören. Das Geſetzbuch hat den Grundſatz der freien Stellvertretung, d. i. der beliebigen Benützung von Vertretern bei allen Vermögens-Rechtsgeſchäften, als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt. Hierher gehören namentlich die Handels- und Gewerbegehilfen, für die noch beſondere Vorſchriften neben dem Geſetzbuche beſtehen; die Dienſtboten, die für Herrſchaften nach deren Willen thätig ſind, überhaupt jeder, der eine Vollmacht von einem anderen bekommen hat und für ihn handelt. Kinder unter ſieben Jahren darf man zu ſolchen Vertretungen nicht benützen, aber ſchon mit dieſem zarten Alter kann jemand Bevollmächtigter werden.

Es bedarf eines beſonderen Schutzes für das Publikum gegen den Mißbrauch einer ſchon erloſchenen Vollmacht durch die Hilfsperſonen; dieſe gewährt ihm das Geſetzbuch in hohem Maße namentlich dann, wenn der Vertreter noch eine Vollmachts-Urkunde in der Hand hat. Die Urkunde bindet den Herrn unter Umſtänden auch dann, wenn er ihren Inhalt widerrufen hat. Die Moral hiervon iſt, daß man ſich Vollmachts-Urkunden, die erloſchen ſind, als Vollmachtsgeber ſofort zurückgeben laſſen ſoll. Iſt die Urkunde nicht zur Stelle, ſo kann ſich der Geſchäftsherr dadurch ſichern, daß er ſie öffentlich aufbieten und für kraftlos erklären läßt.

Das Geſetz beſchäftigt ſich nicht bloß mit den Perſonen des Verkehrsdramas, ſondern auch mit den Kataſtrophen und Verwicklungen, die in dieſem Drama vorkommen und einer Löſung bedürfen. Dahin gehört z. B. die Behandlung des Irr-

tums, denn auch das Verkehrsleben iſt zuweilen eine Komödie der Irrungen. So kann es dahin kommen, daß jemand einem andern einen Brief oder ein Telegramm oder eine mündliche Erklärung zukommen läßt, die dem Wunſche des Abſenders nicht entſpricht. Man denke an einen Vermieter, der durch einen Schreibfehler das erſte Stockwerk ſeines Hauſes zu beſtimmtem Preiſe angeboten hat, während er nur das zweite vermieten wollte. Hier ſtehen zwei Intereſſen einander gegenüber, die ſich nicht vereinigen laſſen. Der eine möchte nicht gern wider ſeinen Willen gebunden ſein, und der andere will nicht durch eine klare Erklärung getäuſcht werden. Dieſe widerſtreitenden Intereſſen haben auch zu widerſtreitenden Theorien geführt, die ſich im Gegenſatz der erſten und zweiten Leſung des Geſetzbuches zeigten. Die erſte Leſung legte das Hauptgewicht auf den Schutz des Irrenden gegen die Folgen ſeines Verſehens, alſo in unſerem Beiſpiele des Vermieters, die zweite auf das Intereſſe des Empfängers, der daher grundſätzlich den Vermieter an ſeinem klaren Wort feſthalten kann; doch ſind dem Irrenden Anfechtungsrechte gegeben, wenn er die andere Partei entſchädigt. Dies iſt nunmehr Geſetzbuchsinhalt.

Was die Form der Geſchäfte betrifft, ſo weicht das Geſetzbuch grundſätzlich von dem preußiſchen Landrecht ab, das in vielen Fällen bevormundend die Schriftform verlangte. Dafür begnügt es ſich da, wo es einmal eine Schriftform erfordert, z. B. bei Bürgſchaften, nicht mit einem bloßen Briefwechſel, ſondern verlangt eine Urkunde, die beide Teile unterſchreiben müſſen. Wer ſich Bürgſchaft leiſten läßt, wird ſich in Zukunft mit einem bloßen Briefe des Bürgen nicht mehr begnügen dürfen.

Von ganz beſonderer Tragweite iſt aber eine noch zuguterletzt in das Geſetzbuch aufgenommene Vorſchrift, die nichts geringeres beabſichtigt, als der Schlange des Wuchers völlig den Kopf zu zertreten. Nicht bloß der Wucherzins ſoll ohne Rechtsſchutz ſein, in jeder Form ſoll der wucheriſche Vertrag als ungiltig behandelt werden. Daß dieſes ſcharfe Schwert zweiſchneidig iſt, liegt auf der Hand. Der ungerechte Vorwurf des Wuchers wird ſchlechten Schuldnern leicht bei der Hand ſein, wenn ſie ein unvorteilhaftes Geſchäft abgeſchloſſen haben, z. B. eine Wohnung zu einem zu hohen Preiſe gemietet zu haben ſich einbilden. Der richterliche Takt wird die Gläubiger hoffentlich

gegen einen derartigen Mißbrauch einer wohlgemeinten Vorſchrift zu ſchützen wiſſen, ungefährlich iſt ſie nicht.

Wir beſprachen die allgemeinen Vorſchriften für alle Arten von Verkehrsgeſchäften, aber auch an den allgemeinen Vorſchriften über Schuldverträge können wir nicht völlig teilnahmslos vorübergehen. Hier iſt hervorzuheben, daß man in Zukunft Leiſtungen verſprechen kann, die nicht in Geld abſchätzbar ſind, z. B. nicht zu muſizieren, damit der Nachbar nicht geſtört werde, und dergleichen mehr. Bei Mietskontrakten kann ſo etwas eine große Rolle ſpielen. Die Giltigkeit ſolcher Verſprechen war bisher ſtreitig. Die Frage eines hervorragenden Juriſten, ob es in Zukunft auch eine Klage auf den erſten Walzer geben werde, muß trotzdem verneint werden.

Wichtig iſt, daß derjenige, der Rechenſchaft ablegen oder Auskunft zu leiſten ſchuldig iſt, z. B. der Vizewirt, die Vollſtändigkeit dieſer Auskunft unter Eideszwang verſichern muß.

Der geſetzliche Zinsſatz iſt im Zweifel auf 4 % beſtimmt, während er bisher 5 % betrug, eine Änderung, die noch im Reichstag in das Geſetz hineingekommen iſt und damit zuſammenhängt, daß die Zinskraft des Kapitals geſunken iſt.

Die ſogenannten Verträge zu Gunſten Dritter, d. h. Verſprechen, aus denen Dritte ein Klagerecht erlangen ſollen, z. B. eine Lebensverſicherung für Frau oder Kind, waren bisher zumeiſt nur als Ausnahmen anerkannt, das Geſetzbuch läßt ſie allgemein zu und regelt ihre Behandlung. Es wird daher namentlich der Zimmervermieter zu Gunſten des Hausbeſitzers allerhand giltige Klauſeln vereinbaren können, und der Hausbeſitzer wird ſich von dem Zimmervermieter verſprechen laſſen können, daß dieſer ſolche Klauſeln vereinbare. So z. B. die Zahlung des Mietsgeldes an den Hauswirt.

Sehr wichtig iſt auch, daß die Konventionalſtrafen, wenn ſie übermäßig ſind, vom Richter ſollen herabgeſetzt werden dürfen. Wir wiſſen, daß bei Baukontrakten und auch bei den Verträgen der Bühnenkünſtler zuweilen ein allzuſchroffer Strafzwang vereinbart wird. Der Richter wird in Zukunft als Helfer in der Not angerufen werden können.

Nimmt der Gläubiger ein Grundſtück nicht zur rechten Zeit ab, ſo kann der Schuldner es ohne weiteres leer ſtehen laſſen und damit ſeine Pflicht erfüllen, was namentlich für den Hausverkauf von Bedeutung ſein wird. Die Abtretung der

Forderungen, z. B. der rückſtändigen Mietszinſen, wird in Zukunft der Schriftform nicht bedürfen; trotzdem wird dieſe Schriftform nach wie vor die Regel bilden, denn der Schuldner braucht dem neuen Gläubiger nur dann zu zahlen, wenn dieſer ihm eine Abtretungsurkunde vorlegt.

Wir beſprachen bisher allgemeine Regeln des Verkehrsſchutzes. Nunmehr wenden wir uns den einzelnen Verkehrsformen zu.

Die Formen des Verkehrs werden durch die menſchlichen Bedürfniſſe beſtimmt. Das Recht hat ſie nur befeſtigt oder ihre Ausartungen beſchränkt. Man unterſcheidet im allgemeinen, obwohl der Sprachgebrauch ſchwankt, im Verkehre zwei Gruppen, die Bargeſchäfte einerſeits und andrerſeits die Zeitgeſchäfte. Die Bargeſchäfte ſind Geſchäfte, die ſogleich erfüllt werden, z. B. die Mehrzahl der Kaufverträge in Läden oder auf den Märkten. Die Ware wird hier ſofort bezahlt, das Geld auf den Tiſch gelegt, man handelt Zug um Zug. Der Verkäufer zieht das Geld an ſich, der Käufer das, was er für ſich erwirbt. Anders bei den Zeitgeſchäften. Dieſe ſind erſt ſpäter zu erfüllen, und zwar ſind ſie bei gewiſſen Vertragsformen ganz unvermeidlich, z. B. dann, wenn ein Werk, das man bezahlen will, erſt hergeſtellt werden ſoll. Aber ſelbſt der Kauf von Lebensmitteln dient der Volksernährung beſſer, wenn er auf weit vorausſchauende Erwägungen geſtützt werden kann und nicht bloß auf den einfachen Fall der ſofortigen Bezahlung beſchränkt bleibt. Ob ich mir im übrigen eine Speiſe erſt zurecht machen laſſe oder vom Buffet im Reſtaurant fertig herunterhole, das Lieferungsgeſchäft iſt in beiden Fällen dasſelbe. Man nennt es Eigentumsübertragung. Dieſe Eigentumsübertragung wurde nun im neueren preußiſchen Recht bei Grundſtücken grundſätzlich anders behandelt, als bei beweglichen Sachen, eben weil das Grundbuchweſen dieſes verlangt. Ebenſo im bürgerlichen Geſetzbuche. Das Geſchäft, in dem jemand Grundſtücks-Eigentum überträgt, wird nunmehr auch im neuen Reichsrechte den ehrwürdigen deutſchen Namen behalten, den es bei uns in Preußen ſeit 1872 trägt, einen Namen, der vorher, wie ich mich noch genau erinnere, dem Volke ganz unbekannt war, ſich aber ſchnell eingelebt hat, nämlich „Auflaſſung“. Der Auflaſſung wird, wie bisher, die Eintragung folgen müſſen. Vor Gericht ſind beide Teile bei der Auflaſſung zur Anweſenheit genötigt. Das

Geſetzbuch verlangt bei dieſem Drama Einheit der Zeit, des Orts und der Handlung, während es ſonſt bei gerichtlichen Verträgen damit zufrieden ſein will, daß jede Partei für ſich aufs Gericht kommt und dem Vertragsinhalte zuſtimmt, alſo gewiſſermaßen das Geſchäft in ſeine zwei Teile zerhacken läßt.

Die Erſchwerung des Überganges von Grundſtückseigentum aus einer Hand in die andere entſpricht einer vernünftigen Wirtſchaftspolitik, welche dem Grundſtücksverkehr Bleigewichte anhängt; bekanntlich iſt ein allzuhäufiger Wechſel der Herren der richtigen Behandlung und Pflege der Grundſtücke nicht förderlich. Das Sprichwort, daß der Großvater für den Enkel Bäume pflanzt, erläutert die Ungunſt der Rechtsordnung gegenüber einem allzuhäufigen Eintritte von Grundſtückskäufen. Darum iſt nicht bloß die Eigentumsübertragung mit Formen-Vorſchriften belaſtet, ſondern auch das bloße Verſprechen, ſpäter Eigentum zu übertragen, muß vor Gericht oder vor einem Notar erklärt ſein.

Aber auch bei beweglichen Sachen genügte ſchon im bisherigen Rechte eine bloße Abrede zum Eigentumsübergange nicht, wie dies nach franzöſiſchem Rechte allerdings der Fall iſt. Der Geſetzgeber muß auch hier widerſtreitende Intereſſen berückſichtigen. Die Beweglichkeit des Verkehrs gewinnt dadurch, wenn man auch ſolche Sachen veräußern darf, die man nicht gerade bei ſich hat, ſondern die ſich noch irgendwo unterwegs befinden, z. B. eine auf dem Meere ſchwimmende Ware oder eine Viehherde, die in die Berge gewandert iſt, ohne daß man weiß, wo ſie ſich befindet; das Handelsrecht hat auch für ähnliche Fälle, namentlich die ſchwimmende Ware, Vorſorge getroffen. Andrerſeits iſt die Rechtsſicherheit durch formloſe Veräußerungen gefährdet, wenn der Beſitzübergang dabei als gleichgiltig angeſehen wird. Wer Dinge veräußert, die er nicht beſitzt, wenn ſie ihm auch zu Eigentum gehören, oder wer die Sachen, die er veräußert, dem neuen Herrn vorenthält, kann Verwirrungen und Verwechſelungen herbeiführen. Zur Vermeidung von Prozeſſen erſcheint es vorteilhaft, wenn Sache und Herr bei einander bleiben, ſowie etwa ein vorſichtiger Reiſender ſtets dafür ſorgt, daß er unterwegs ſein Gepäck nicht aus den Augen verliert. Dieſer ordnungsmäßige Zuſtand wird befördert, wenn grundſätzlich niemand ſein Eigentum oder eine Sache anders weg-

geben kann, als durch wirkliche Übertragung des Beſitzes. Dies iſt auch der Standpunkt des Geſetzbuchs.

Natürlich giebt es auch hierbei Ausnahmen; ſo braucht man die veräußerte Sache dem Erwerber nicht zu übergeben, wenn er ſie ſchon hat, z. B. wenn jemand ſich ein Fahrrad zunächſt gemietet hat und es hinterher kauft. Eine beſondere Übergabe würde hier überflüſſig ſein. Ebenſo könnte auch jemand ein Fahrrad, das ihm gehört, verkaufen und zugleich etwa noch für einen Monat mieten. Auch hier kann vor Ablauf dieſes Monats keine ſichtbare Übergabe geſchehen, das Eigentum geht aber ſchon vorher über. Dieſe beiden ſelbſtverſtändlichen Ausnahmen der Übergabepflicht ſind im Geſetzbuch beſonders hervorgehoben. Ein Zugeſtändnis an den Standpunkt des franzöſiſchen Rechts, das durch Verträge ohne Übergabe Eigentum veräußern läßt, macht das Geſetzbuch inſofern, als es dem Eigentümer die Übergabe der Sache an einen anderen auch dann erſpart, wenn die Sache in dritten Händen iſt. Hier kann der Herr den Anſpruch auf ihre Herausgabe abtreten und ſie ſo veräußern, z. B. wenn jemand einige Thüren in ſeinem Hauſe ausgehoben und ſie einem Tiſchler zur Ausbeſſerung geſchickt hat und nunmehr das Haus veräußert, indem er dem neuen Herrn den Anſpruch auf die Thüren überläßt. Hier ſoll er ſofort das Eigentum an dieſen Thüren übertragen können, ohne ſich ſelbſt weiterhin mit der Angelegenheit befaſſen zu müſſen.

Indem wir von den Bargeſchäften zu den Zeitgeſchäften übergehen, berühren wir ſchon das Gebiet des Kreditweſens, dem eigentlich erſt der nächſte Vortrag gewidmet ſein ſoll. Man kann nämlich ſelbſt Kredit geben und einen Kredit, den ein anderer giebt, unterſtützen, z. B. als Bürge oder Pfandgeber. Die Kreditunterſtützung hat man ganz beſonders im Auge, wenn man vom Kredit redet. Die einfache Kreditgewährung gehört aber ebenſo zur Erwerbsordnung, wie zum Kreditweſen, da auch die Forderungen Erwerbsſtücke ſind. Daher kann dieſer Gegenſtand ebenſogut in den nächſten Vortrag, wie in dieſen geſtellt werden. Da aber nun einmal vom Kredite die Rede iſt, ſo benütze ich die Gelegenheit, um mir auch von Ihnen Kredit zu erbitten, nämlich die Erlaubnis, die wichtige Lehre von den Zeitgeſchäften dem nächſten Vortrage zu überweiſen, deſſen Gegenſtand ſie nicht fremd ſind.

Ehe ich aber die Lehre von den Erwerbsgründen völlig abſchließe, muß ich noch von einigen Formen des Erwerbes reden, die das Übrige gewiſſermaßen ergänzen, ſowie etwa ein außerordentlicher Zuſchuß ein unzulängliches Gehalt vervollſtändigt. Das Hauptunglück für jede Erwerbsordnung liegt darin, daß man ihre beſondere Form vor Gericht beweiſen muß und zuweilen nicht beweiſen kann, ja daß es auch Menſchen giebt, die mit falſchen Beweismitteln auftreten, wie ſie der Gegner nicht immer widerlegen kann. Beide Übel werden mit der Zeit immer ſchlimmer. Je älter der Erwerbstitel, deſto ſchwerer ſein Nachweis und deſto ſchwerer die Widerlegung einer falſchen Urkunde. Die Wellen der Vergeſſenheit rauſchen über einen großen Teil des Lebens hinweg und erzeugen eine Rechtsunſicherheit, die ſchwer erträglich iſt. Hier bietet das Recht ein Gegengewicht durch das Inſtitut der Verjährung im weiteſten Sinne des Wortes. Weil die Vergangenheit einem Abgrund gleicht, aus deſſen Tiefe giftige Dünſte emporſteigen, erſcheint es weiſe, den Abgrund zu überbrücken und einen lang dauernden Zuſtand auch für weitere Zeit zu kräftigen und zu befeſtigen. Um nicht ins Ungewiſſe zu verfallen, wird es daher vom Rechte unmöglich gemacht, allzu alte Vorfälle vor Gericht aufzuwärmen, lediglich darum, weil das Alter die wahren Züge deſſen, was wirklich vorgefallen iſt, verwiſcht hat. Die Verjährung iſt ſomit ein hochpolitiſches Inſtitut, gegründet auf die Einſicht in die menſchliche Unvollkommenheit. Zwiſchen zwei Übeln muß immer das geringere gewählt werden, wenn eines von beiden unvermeidlich iſt. Dieſe Übel ſind hier: die Rechtsunſicherheit auf der einen Seite, auf der anderen die Zerſtörung von Rechten ohne Willen und ohne Schuld deſſen, dem ſie zuſtehen. Es iſt aber beſſer, daß jemand hier und da nach bloßem Zeitablauf etwas verliere, als daß viele unſchuldig leiden, weil ihre Gegner aus der trüben Vergangenheit unbegründete Anſprüche gegen ſie herausfiſchen dürfen oder weil ſie ſelbſt die Erwerbstitel ihres Beſitzſtandes nicht mehr herausſchöpfen können. Das ebenſo ſchöne wie unpraktiſche Sprichwort: „100 Jahre Unrecht iſt noch keine Stunde Recht“ iſt einem Kopfe entſprungen, dem die politiſche Begabung fehlte.

Die Verjährung, die das Gegenteil bewirkt, erſcheint nun im Geſetzbuch in verſchiedenen Formen, im allgemeinen Teil als Verjährung der Anſprüche, eine erlöſchende Verjährung, die

Rechte tilgt und weniger weitgreift, als die preußiſche Verjährung durch Nichtgebrauch. Dieſe letztere betrifft auch Wegerechte u. dergl., was in Zukunft in der Regel nicht mehr gelten wird, um ſo mehr, als alle Grunddienſtbarkeiten eingetragen werden ſollen, und das Grundbuch, das als unfehlbar gilt, wie ein Felſen in der Brandung des Zeitlaufes allen Verjährungen Trotz bietet.

Aber auch die erwerbende Verjährung erſcheint in einem engeren Gebiete, als ſie es bisher beherrſchte. Sie iſt bei beweglichen Sachen als Erſitzung des Eigentums anerkannt, d. i. als Eigentumserwerb durch den Beſitz während einer beſtimmten Zeit. So etwas kommt glücklicherweiſe ſehr ſelten vor und wird in Zukunft in vielen Fällen überflüſſig ſein, in denen es jetzt noch wichtig iſt, weil der redliche Erwerber den Gegenſtand, der dem Veräußerer nicht gehört, vielfach ohne weiteres ſofort zum Eigentum bekommen ſoll. Das Geſetzbuch kennt nämlich, ähnlich wie unſer Handelsrecht, einen ſehr weitgehenden ſofortigen Schutz des redlichen Erwerbers, ſodaß dieſer in der Regel ſogleich Eigentümer wird, auch wenn der Veräußerer es nicht iſt, daher es einer beſonderen Erſitzung nicht erſt bedarf. Wer z. B. in gutem Glauben einen alten Schrank kauft, den ein Mieter, dem er geliehen war, ſeinem Vermieter unterſchlagen und veräußert hatte, ſoll ihn in Zukunft behalten dürfen, gleichviel, ob er ihn von einem Kaufmanne oder von einem anderen erworben hat. Die Regel hat freilich ſehr viele Ausnahmen. Wenn jemand eine Sache erwirbt, die dem Eigentümer geſtohlen, von ihm verloren oder ihm abhanden gekommen iſt, ſo tritt dieſer ſofortige Erwerb nicht ohne weiteres ein, und hier iſt die Erſitzung am Platz. Sie dauert ein für alle mal nur 10 Jahre. Ein beſonderer Nachweis, wie die Sache erworben iſt, iſt zu dieſem allmählichen Erwerbe nicht nötig.

Neben dieſer Erſitzung beweglicher Sachen giebt es noch bei Grundſtücken eine ſogenannte Tabularerſitzung, d. h. Grundbuchserſitzung, um die Unfehlbarkeit des Grundbuches noch weiterhin zu ſteigern. Eine Eintragung, die dreißig Jahr alt geworden iſt, obwohl ſie angefochten werden konnte, ſoll ſich dadurch das Recht auf Fortdauer ertrotzen können. Ebenſo kann eine widerrechtliche Löſchung durch Zeitablauf vollgiltig werden. Alſo

auch da, wo das Grundbuch nicht ohnehin maßgebend ist, soll es dies wenigstens durch Zeitablauf werden.

Allein nicht bloß den Rechten, auch den Vorträgen setzt die Zeit eine Schranke. Ich schließe daher mit der Hoffnung, das Recht auf Ihre Nachsicht nicht durch Zeitablauf verloren zu haben.

III. Das Kreditweſen.

Das Wort Kredit hat ſicherlich keinen poetiſchen Beigeſchmack. Es verſetzt uns in das Getriebe des Geſchäftslebens hinein und zwar in ein ſolches, das nicht immer ſehr erquicklich iſt. Es erinnert unwillkürlich an Geldverlegenheiten und verdirbt dem Hörer die gute Laune.

Und doch hängt dieſes nüchterne, alltägliche Wort nach ſeinem Stamme mit den erhabenſten Empfindungen des menſchlichen Herzens zuſammen, dem Glauben und dem Hoffen. Nicht bloß in den heiligen Fragen nach dem Höchſten, ſondern auch in den kleinen Dingen des täglichen Lebens bedarf der Menſch des Glaubens und der Hoffnung. Die Zuverſicht auf das Wort der Mitmenſchen iſt der Hebel zur wirtſchaftlichen Berufsfreudigkeit, der Sporn zu weitergehenden Unternehmungen. Auch im Verkehr läßt die Hoffnung nicht zu Schanden werden, und dieſe hilfreiche Göttin, die den Verſinkenden aufzurichten vermag, verlangt auch von der Rechtsordnung unterſtützt zu werden. Der Zuverläſſigkeit baute ein altrömiſcher König einen Tempel. So erkannte er die Heiligkeit des gegebenen Verſprechens an. Wir meinen freilich, daß ihr Reich nur von dieſer Welt iſt, dürfen aber nie vergeſſen, daß in jedem wirklich erſprießlichen Verkehrsleben ein uneigennütziger Geiſt wirken muß, daß es mehr ſein muß, als ein Tummelplatz der rohen Gewinnſucht. Die Hoffnung und das Vertrauen ſollen die Menſchen in ihrer Arbeit verbinden. Wer ſie enttäuſcht, trifft das Herz des Verkehrsgenoſſen oft an ſeiner empfindſamſten Stelle. Er entehrt die Würde des Menſchen, der dazu geboren iſt, Vertrauen zu ſchenken, zu erwarten und zu verdienen. Der Kredit iſt aber nichts anderes, als ein Vertrauen, und der rechtliche Kreditſchutz

ſteht alſo im Dienſte einer der wichtigſten Empfindungen der Menſchenſeele. Die Gläubiger ſollen in ihrem Glauben gekräftigt werden. Der Kredit iſt der Glauben an fremde Zuverläſſigkeit. Leider iſt er nur allzu oft ein Aberglauben oder ein Köhlerglauben.

Zum Kredit im weiteren Sinne zählt jedes Verſprechen, deſſen Erfüllung erwartet wird. Im engeren Sinne verſteht man darunter die künſtlichen Stützen des Vertrauens auf fremde Zuverläſſigkeit, namentlich die Pfänder und die Bürgen. Wir wenden uns zunächſt zu den einfachen Schuldverſprechen.

In der Faſtnachtszeit wird man vor allem an die Masken erinnert. Wie es nun maskierte Menſchen giebt, die ihr lebensvolles Antlitz hinter einer Larve verbergen, ſo giebt es auch maskierte Schulden. Nehmen wir an, ich ſei Ihnen 1000 Mark Miete ſchuldig und ſtelle Ihnen einen Wechſel aus. Dann haben Sie ein Papier in der Hand, das Ihnen mit lakoniſcher Kürze meine Schuld mitteilt, das ſchroff und kalt die Summe nennt, die ich ſchulde, aber nichts von den Freuden und Leiden verrät, die meinem ſchriftlichen Verſprechen vorhergegangen ſind. Man nennt ſolche Zuſagen abſtrakte, ſie abſtrahieren von allen den Verhandlungen, die dahinter ſtecken, eben wie eine Maske ganz von den Zügen des Trägers abſtrahiert. Dahinter befindet ſich ein Menſchenantlitz, aber man ſieht es nicht und kann dort ebenſo gut einen bärtigen Greis wie ein jugendliches Milchgeſicht vermuten. So kann hinter dem Wechſel eine Darlehnsſchuld oder eine Kaufſchuld ſtecken oder eine Bürgſchaft u. ſ. w. Man kann das aber nicht ſehen, weil die Maske das Geſicht verdeckt.

Nun iſt das Bürgerliche Geſetzbuch freilich keine Wechſelordnung. Für die Wechſel bleibt es vielmehr beim alten Rechte. Trotzdem kennt aber auch das neue Geſetzbuch wechſelähnliche Geſchäfte.

Für den Gläubiger ſind ſolche Schuldſcheine, die ſo wenig wie möglich ſagen, von ähnlichem Werte, wie das Papiergeld. Er kann auf ſeinem Scheine beſtehen, ohne ſeine Verhandlungen mit dem Schuldner weiter aufzuklären und ohne Ausflüchte befürchten zu müſſen. Für den Schuldner werden ſie aber leicht zum Fallſtricke. Ein Sprichwort ſagt: „Schreib niemals Deinen Namen quer“. Dieſe ſchweigſamen Schuldſcheine vermögen namentlich wucherliche Geſchäfte zu verdecken. Dem Wucherer

iſt es am liebſten, wenn der Schein, den er erhält, alles, was der Ausſtellung dieſer Urkunde vorhergegangen iſt, gnädig mit Nacht und Grauen bedeckt. Trotzdem kennt das Geſetzbuch ein ſchriftliches Schuldverſprechen, das ohne weiteres bindet, d. h. ohne daß man daraus erſieht, warum es eigentlich geſchehen iſt. Möge aber jeder, der die Feder eingetaucht hat, um eine derartige Erklärung zu unterſchreiben, ſich noch einmal ernſtlich überlegen, ob er es thun ſolle.

Solchen einfachen Schuldverſchreibungen ähnlich und den Wechſeln noch mehr verwandt ſind die Anweiſungen, in denen man einen andern ermächtigt, eine Leiſtung irgendwo, z. B. bei einem Banquier, zu erheben, ſofern ſie ſchriftlich auf Geld, Wertpapiere oder ähnliche Güter gerichtet ſind. Es zeigt ſich hier ſo recht, daß unſer Zeitalter im Zeichen des Verkehrs ſteht. Bei den vielen Hin- und Herzahlungen verlangen wir eine glatte Abwickelung, alſo Urkunden, die nicht viel Umſtände machen. Wie man ſich auf der Straße von Tage zu Tage mehr in acht nehmen muß, um nicht von den neuen Verkehrswerkzeugen überfahren zu werden, ſo iſt auch das Geſchäftsleben allmählich nur noch für vorſichtige Leute gangbar geblieben, die ihren Namen nicht ſo leicht verſchreiben. Was geſchrieben iſt, iſt geſchrieben, dies gilt auch bei den formellen Geſchäften der Neuzeit. Die Unterſchrift bindet; für Auseinanderſetzungen und Ausflüchte iſt kein Raum. Darum begünſtigt das Geſetzbuch in hohem Maße das Recht der Inhaberpapiere, die als Aktien, Prioritätsobligationen, Koupons und dergleichen durch unſere Hände laufen. In einem Punkt iſt es übrigens weniger formell geworden, als manche wollten. Der Schuldner einer ſolchen Obligation ſoll nämlich die Befugnis haben, die Zahlung zu verweigern, wenn er einem Inhaber gegenüberſteht, der das Papier ohne Recht hat, z. B. einem Diebe oder Hehler. Dies wird dann namentlich wichtig ſein, wenn ſolche Papiere geſtohlen und die Nummern der Papiere durch die Zeitung bekannt geworden ſind.

An derartigen geſtohlenen Inhaberpapieren wird übrigens nach wie vor der redliche Erwerber Eigentum erlangen. Wer ſolche Wertſtücke anſchaffen will, braucht daher auch in Zukunft nicht allzu ängſtlich zu ſein. Darum werden aber auch ſpäterhin ſolche Papiere auf die Diebe die gewohnte Anziehungskraft ausüben. Ängſtliche Beſitzer erfreuten ſich bisher in Preußen der Möglichkeit, ſelber ihre Inhaberpapiere außer Kurs zu ſetzen.

Man wird fortan alſo nicht mehr hier zu Lande durch den Privatvermerk: „Außer Kurs geſetzt“ ſeine Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, in gewöhnliche Forderungen verwandeln können, ſo daß der Dieb ſie nicht mit Erfolg veräußern kann. Es mag mißlich erſchienen ſein, dem Privatmanne eine ſo wichtige Verfügung anzuvertrauen. Kurzum, die Einrichtung iſt weggefallen.

Wer ſich auf dieſe Weiſe zu ſichern pflegte, wird in Zukunft ſtatt deſſen für einen beſonders guten Geldſchrank ſorgen müſſen.

Wir wenden uns von dieſen verkappten Schuldverhältniſſen zu den Verſprechen, die uns offen ihr Angeſicht zeigen, alſo das zu ſcheinen wagen, was ſie ſind.

Die Verpflichtung heißt bekanntlich Obligation. Das iſt ein bildlicher Ausdruck und bedeutet ſoviel wie Strick oder Feſſel. Einem Laſſo vergleichbar iſt das Band, das der Gläubiger dem Schuldner über den Kopf ſchleudert, und mit dem er ihn zwingt, etwas zu thun oder zu laſſen. Ein doppelter Zweck iſt es, den das Recht hierbei als Ziel einer derartigen Jagd geſtattet: Erweiterung des eigenen Vermögenskreiſes und eine Nutzbarmachung fremder Sachen oder Kräfte.

Erwerbsgeſchäfte und Benutzungsgeſchäfte ſind die beiden wichtigſten Formen der Schuldverträge. Die Erwerbsgeſchäfte, die nicht ſofort verwirklicht werden, bilden die Hauptgruppe der Kreditgeſchäfte.

Ihre beiden Grundformen ſind ſolche, bei denen der Erwerber eine Gegenleiſtung macht (Kauf, Tauſch und verwandtes), daneben die Pflicht zu einer und aus einer unentgeltlichen Zuwendung, die Schenkung. Der Erwerb kann alſo entweder durch Opfer ertauſcht oder als Glücksgabe umſonſt erlangt werden. Nach dem Sprichworte: „Umſonſt iſt der Tod“, das glücklicher Weiſe übertreibt, iſt dieſe letztere Erwerbsart eine ſeltene. Um ſo häufiger iſt der Kauf. Dieſer iſt in ſeinen Grundzügen nach dem Vorbilde des preußiſchen Rechtes geregelt worden. So haftet z. B. der Verkäufer dem Käufer dafür, daß er Eigentümer des Kaufgegenſtandes werde, der Käufer braucht die Sache nicht zu bezahlen, wenn ſie durch Zufall untergeht, ehe er ſie erhält, er müßte denn noch eine beſondere Gefahr dadurch heraufbeſchworen haben, daß er ſie nach einem anderen Orte ſenden läßt, als es ohne ſeinen beſondern Wunſch nötig ſein würde.

Nach wie vor wird man mangelhafte Waren zurückgeben oder ihrethalben einen Abzug machen dürfen. Der unerquickliche Streit, der ſich an den Kauf von Tieren knüpft, hat zu beſonderen Vorſchriften über Viehmängel geführt. Hier iſt dem Käufer bei ſchlechter Ware nur ein Rücktrittsrecht gegeben, das Recht, vom Preiſe Abzüge zu machen, über deren Höhe leicht Zweifel entſtehen könnten, aber nicht. Doch gilt dies nur für gewiſſe Tiere, namentlich Rinder, Pferde, Schafe und Schweine; auch ſoll ferner bei dieſen Tieren nicht für jeden Mangel gehaftet werden, ſondern nur für beſonders wichtige Fehler. Die anderen Gebrechen muß der Erwerber einfach mit in den Kauf nehmen. Aber auch für die Hauptmängel haftet der Verkäufer nur, wenn ſie binnen einer gewiſſen Friſt hervortreten, der ſog. Gewährfriſt.

Das Geſetz geht hierbei davon aus, daß man nur für ſolche Unvollkommenheiten haftbar ſein könne, die ſchon bei dem Kaufe in dem Tiere vorhanden waren. Um nun jeden Streit darüber abzuſchneiden, wie lange die Krankheit, bevor ſie ausbricht, im Körper des Tieres geſteckt hat, ſoll dies für jeden Hauptmangel ein für allemal beſtimmt werden und zwar durch kaiſerliche Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesrates. (Dieſe iſt inzwiſchen ergangen.) Die Form iſt offenbar deshalb gewählt worden, weil ſie auch ohne ein beſonderes Geſetz umgeſtaltet werden kann, falls etwa der veränderte Stand der Tierarznei-Wiſſenſchaft dies verlangen ſollte.

So haben die höchſten Vertreter der Reichsgewalt eine Art von Schutzpatronat über dieſen wichtigen Handelszweig übernommen, und es zeigt ſich hier, daß unſer Zeitalter nicht bloß im Zeichen des Verkehrs, ſondern auch der Landwirtſchaft ſteht.

Neben dem Kauf erſcheint noch der Tauſch, deſſen Charakter in der Regel ein weniger geſchäftsmäßiger, mehr freundſchaftlicher iſt, weil hier nicht Geld, ſondern eine Sache für eine andere hingegeben wird. So, wenn zwei Freunde ihre Spazierſtöcke austauſchen und dergl. mehr. Es kommt aber auch im Geſchäftsleben ein Austauſch von Waren nicht ſelten vor. Daher unterſcheidet das Geſetzbuch den Tauſch vom Kaufe nicht.

Dem Kaufe ähnlich iſt der Leibrentenvertrag, eines der wenigen Geſchäfte, bei denen das Geſetzbuch eine Schriftform verlangt.

In weit höherem Maße als der Tauſch gehört die Schen-

kung zu dem bloß freundſchaftlichen Verkehre, ebenſo wie Spiel und Wette. Oftmals bricht ſie, gerade ſo wie dieſe Geſchäfte, leichtſinnigen Menſchen den Hals und führt zur Ausbeutung gutherziger Schwächlinge durch falſche Freunde. Darum muß das Schenkungsverſprechen gerichtlich ſein, wie nach preußiſchem Recht; doch gewährt das Geſetzbuch neben der gerichtlichen auch notarielle Form. Auch das Spiel bleibt klaglos, ſeine Erfüllung aber wird als eine Anſtandspflicht angeſehen. Neu iſt, daß das Geſetzbuch die Wette gänzlich dem Spiele gleichſtellt; ſchon das preußiſche Recht hatte ihre Klagbarkeit erſchwert. Offenbar ging man davon aus, daß auch dieſes Geſchäft für eine Erhaltung oder Mehrung des Nationalvermögens von geringem Werte ſei und es daher an Harmloſigkeit nicht übertreffe.

Als Spiel behandelt das Geſetzbuch auch die vielgeſcholtenen Differenzgeſchäfte, bei denen nicht eine Ware geliefert werden ſoll, ſondern nur der Unterſchied zwiſchen dem ſcheinbar beſtimmten Preiſe und dem Marktpreiſe der Lieferungszeit und zwar entweder von dem einen oder dem anderen Teile, je nachdem der verabredete Preis höher oder kleiner iſt als der Marktpreis.

Neben dieſen Erwerbsgeſchäften ſtehen die Benützungsverträge, bei denen jemand über ſeine Vermögensgrenzen hinaus greift, um fremde Sachen oder Kräfte zu gebrauchen oder in Bewegung zu ſetzen.

Die Benutzung fremder Sachen, ſoweit ſie nicht zu den Dienſtbarkeiten gehört, iſt durch Vorſchriften über Miete, Pacht und Leihe geſchützt.

Die Miete iſt in unſerer Zeit der Wohnungs-Kaſernen ſo wichtig, daß ich um die Erlaubnis bitte, ſie in einem beſonderen Vortrage zu beſprechen.

Der Juriſt zählt zur Miete übrigens auch die Ausleihung beweglicher Sachen gegen Geld. Der Nichtjuriſt nennt dieſe Miete Leihe. Man denke an die Leihbibliothek und das Möbel- oder Frackverleihungsinſtitut. Die Juriſtenwelt und das Geſetzbuch ſprechen aber von Leihe nur da, wo eine Sache, ſei es nun ein Grundſtück oder etwas bewegliches, ein Buch, ein Opernglas, ein Regenſchirm und dergl. ohne Entgelt verborgt wird.

Die ſog. prekäre Leihe, die der Verborger jederzeit beendigen kann, wird dabei von der Leihe auf beſtimmte Zeit nicht weiter geſondert.

Der Verborger heißt Verleiher, ein Wort, das der Nichtjuriſt auch auf Darlehnsgeber verwendet, wie das Dichterwort bezeugt: „Kein Borger ſei und kein Verleiher nicht. Das eine koſtet Dich den Freund, das andere Dein Geld!“ Dieſe beherzigenswerte Mahnung hat den Geſetzgeber nicht daran gehindert, das Darlehn von der eigentlichen Leihe ſcharf zu ſondern. Es bezieht ſich auf Geld und andere unter ſich gleichwertige und gleichartige Sachen, z. B. Wertpapiere, Getreide und dergl. mehr. Für das Darlehn hat das Geſetzbuch geſetzliche Kündigungsfriſten, für das größere eine längere als für das kleinere. Bisher mußten nach preußiſchem Rechte Darlehen unter 150 Mark vier Wochen vor der Zahlung gekündigt werden, größere Darlehen drei Monate vorher. Die gleiche Friſt gilt im neuen Geſetzbuch nur noch für Darlehn von mehr als 300 Mark, bei allen kleineren genügt eine Monatsfriſt.

Gegenüber der Benützung fremder Arbeitskräfte war das Geſetzbuch in einer ſchwierigen Lage.

Auf dieſem Gebiete gährt es. Hier liegt die Gruppe von Geſetzgebungsaufgaben vor, die man die ſoziale Frage nennt, obwohl ſtreng genommen alle Aufgaben der Rechtserzeugung dieſen Namen verdienen. Dieſe ſoziale Frage iſt aber gerade unſerer Zeit in beſonders ſchwieriger Weiſe auferlegt. Die alten Formen, die den Arbeiter an den Unternehmer banden, ſind verſchwunden, die neuen ſind noch im vollen Werden begriffen. Der Freiheit Hauch, der mächtig durch die Welt blies und die alten Abhängigkeitsverhältniſſe wegfegte, hatte mit andern friſchen Luftzügen das gemeinſam, daß allerhand ſchmerzliche Erkältungszuſtände nachfolgten, an deren Heilung ſich Geſetzgebungsweisheit und auch Kurpfuſcherei nicht immer mit Erfolg abquälen.

Eine gewiſſe Zurückhaltung, die unſer Geſetzbuch hier beobachtet hat, mag dadurch entſchuldigt ſein, daß neben ihm eine reiche Fülle von Geſetzen ſteht, die ihm dieſe Aufgabe abnehmen, namentlich das ganze neue Gewerberecht, ein Teil des Handelsgeſetzbuches, der den Handlungsgehilfen ſchon im Jahre 1899, alſo noch vor den übrigen Reichsgenoſſen ein neues Recht gegeben hat; endlich die Geſindeordnungen des Landesrechts, die, obwohl zumteil nicht ſonderlich modern, beibehalten ſind, freilich mit der Maßgabe, daß einige neuere Reichsbeſtimmungen zum Schutze der Dienſtboten durch ſie keinen Abbruch

erleiden ſollen und auch das Züchtigungsrecht gegenüber dem Geſinde für das ganze deutſche Reich ausdrücklich aufgehoben iſt.

Die Ausdrücke Dienſtherr und Dienſtbote ſind vermieden, ebenſo wie der Ausdruck Arbeitgeber für den, der die Gelegenheit zur Arbeit giebt. Er heißt Dienſtberechtigter; der Wunſch der ſozialdemokratiſchen Partei, den Namen des Dienſtvertrages in „Arbeitsvertrag“ umzugeſtalten, blieb unerfüllt, und zwar mit Recht; denn nicht alle Arbeiten nennt man Dienſte, ſondern in der Regel nur die dauernden, die ſich der Anordnung des Empfängers anpaſſen.

Verwiſcht iſt grundſätzlich eine ſcharfe Scheidung der Dienſtverträge, die man bisher in dem Gegenſatze von „Lohn“- und „Honorarverträgen“ ſah, nämlich der Unterſchied zwiſchen den belohnten niederen und den honorierten höheren Dienſten. Nur die letzteren erſchienen dem Altertum als Sache des freien Mannes, als ſog. liberale Dienſte, während die Neuzeit davon durchdrungen iſt, daß jede, auch die niedere Arbeit ehrt. Nur hinſichtlich der Kündigung ſind die höheren Dienſte bevorzugt.

Dieſe Anſchauungen haben aus dem Stande der Ärzte einen Widerſpruch erfahren, ſind aber doch beibehalten worden. Im Grunde würde es ein Danaergeſchenk ſein, wenn man die Zuſage höherer Arbeitsleiſtungen als bloße frei kündbare Gefälligkeitsverträge behandeln wollte, wie es das Altertum that. Gerade, weil auch die höhere Arbeit ihres Lohnes wert iſt, hat man ihr jede rechtliche Sonderſtellung verſagt. Der ſoziale Unterſchied der kunſtvollen von den mechaniſchen Leiſtungen liegt jenſeits des Geſetzbuches und kann durch ſeine Vorſchriften nicht berührt werden.

Das Geſinde rechnete das Landrecht noch zur Familie, ein Gedanke, den die Neuzeit vertilgt hat, ob zum Vorteile der Beteiligten, darüber läßt ſich ſtreiten. Das Geſetzbuch hat ihn vermieden, erkennt aber doch die beſonderen Pflichten an, die man durch Aufnahme abhängiger Hilfskräfte in den Hausſtand auf ſich nimmt.

In dieſer Hinſicht iſt von beſonderer Bedeutung eine dem neueren Fabrikrechte nachgebildete Vorſchrift, der zu Folge der Dienſtberechtigte in allen ſeinen Einrichtungen ſoweit wie möglich auf Leben und Geſundheit der zu Dienſten Verpflichteten ſorgen ſoll. Wo es ſich um Hausgenoſſen des Herrn handelt, ſoll ſich

dies auch auf Wohnräume, auf die Verpflegung und die ſonſtigen Anordnungen über die Tageseinteilung und dergl. beziehen.

Vom Dienſtvertrage unterſcheidet das Geſetzbuch den Werkvertrag, ein Gegenſatz, der mit dem Unterſchiede von Zeitlohn und Stücklohn ſich nicht geradezu deckt, aber doch auf ähnlichem Gedanken beruht. Beim Dienſtvertrag belohnt der Beſteller eine gewiſſe Anzahl gleichartiger Arbeiten verhältnismäßig, gleichviel ob nach der Zeit oder nach dem Stücke, bei dem Werkvertrag wird für eine einzelne Arbeit oder für eine geſchloſſene Gruppe von Arbeiten (z. B. die Herſtellung des Hauſes) ein auf das Ganze berechneter Lohn bezahlt.

Die Rechte des Beſtellers einer Arbeit, z. B. die von Kleidern und Stiefeln, die man ſich machen läßt, haben eine gewiſſe Ähnlichkeit mit den Rechten des Käufers, die im Geſetzbuch ſtark betont iſt. Eine beſondere Fürſorge trifft den Fall, daß der Werkmeiſter einen Koſtenanſchlag überſchreitet, was bei Bauten nicht ſelten vorkommt. Hier darf der Beſteller kündigen, und der Arbeiter hat nur gewiſſe Entſchädigungsrechte.

Die Unternehmer eines Bauwerkes oder eines Teiles eines Bauwerkes (alſo auch die Handwerker, die daran thätig ſind) ſollen ferner ein Recht auf eine Hypothek am Baugrunde haben. Veranlaßt iſt dies durch Betrügereien, bei denen Bauſpekulanten ihr Haus verkauften, ohne daß die Handwerker, denen ſie den Lohn noch ſchuldig waren, ſpäter zu ihrem Gelde kommen konnten, und namentlich, ohne daß ſie ſich an das Haus ſelbſt halten durften.

Den ſoeben genannten Geſchäften verwandt iſt der Mäklervertrag, für den ausdrücklich feſtgeſtellt iſt, daß der Mäkler für ſeine Bemühungen nichts bekommt, wenn der Vertragsſchluß nicht gelingt. Ferner gehört hierher auch die Auslobung, ein dem Volksmunde wenig geläufiger Ausdruck. Es iſt dies die öffentlich verſprochene Belohnung, z. B. der in der Zeitung angekündigte Finderlohn oder das Ausſchreiben einer Preisbewerbung; auch hier ſucht das Geſetzbuch Streitfragen zu entſcheiden, namentlich ſoll bei mehrfacher Leiſtung eine Teilung des Preiſes eintreten, ſo z. B., wenn zwei gleich gute Preisarbeiten eingeliefert ſind.

Neben der entgeltlichen Hilfe, die uns eine fremde Arbeitskraft gewährt, ſteht die unentgeltliche, der Auftrag, richtiger die Übernahme eines Auftrages und der hiermit verwandte Ver-

wahrungsvertrag, unter dem Namen „Depot“ dem Verkehr wohl bekannt. Der Name iſt ſtatt des bisher üblichen Ausdrucks „Hinterlegung“ von der Reichstagskommiſſion beigefügt worden, um anzudeuten, daß der Übernehmer des Depots nicht bloß die Sache bei ſich dulden, ſondern ihr eine gewiſſe Aufmerkſamkeit widmen ſoll.

Einige berüchtigte Berliner Konkurſe, bei denen die Wertpapiere, die man zur Verwahrung hingegeben hatte, abhanden gekommen waren, haben zu einer Sondervorſchrift Anlaß gegeben, nach der der Verwahrer Wertpapiere nur dann ohne beſonderen Auftrag verkaufen darf, wenn ihm dies ausdrücklich eingeräumt iſt.

Durch Sondervorſchriften ausgezeichnet iſt der Betrieb der Gaſtwirtſchaft, der bekanntlich mit einer erhöhten Haftung für die Sachen der Reiſenden verknüpft iſt. Den Gaſtwirten iſt es nicht gelungen, dieſe Vorſchrift von dem Geſetzbuch fernzuhalten, zumal ſie ja auch der Belebung des Verkehrs dient, weil ſie die allgemeine Aufmerkſamkeit im Betriebe ſteigert und die Gäſte zu Reiſen ermutigt. Der bekannte Anſchlag im Gaſtzimmer, durch den der Gaſtwirt ſeine Haftung ablehnt, ſoll ohne Wirkung ſein, weil er dem Gaſte erſt zu Geſicht kommt, nachdem bereits ſeine Aufnahme erfolgt iſt. Dies wurde auch ſchon früher vielfach angenommen.

Für Geld, Wertpapiere und Koſtbarkeiten iſt die Haftung der Gaſtwirte beſchränkt worden, ſie ſoll in der Regel 1000 Mark nicht überſchreiten. Im übrigen iſt dem Gaſtwirte ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gaſtes wegen ſeiner Forderungen gegeben.

Neben allen dieſen Fällen, in denen der eine fremde Sachen oder Dienſte benützt und der andere ſie ihm gewährt, ſteht der Geſellſchaftsvertrag. Auch er gehört zu den Verträgen über Benützung fremder Sachen oder Kräfte und zwar bezweckt er den gegenſeitigen Austauſch derartiger Benützungs-Möglichkeiten.

Dies Recht iſt vornehmlich dem Mittelſtande wertvoll, denn auch im Vermögensverkehre gilt das Dichterwort: „Vereint nur ſind die Schwachen mächtig, der Starke iſt am mächtigſten allein“. Das großkapitaliſtiſche Altertum war der Dauerhaftigkeit der Vermögens-Aſſoziationen nicht ſonderlich günſtig. Aber die neuere Geſetzgebung ſucht nicht nur Geſellſchaftsbildungen zu erleichtern, ſondern die entſtandenen Geſellſchaften möglichſt gegen Willkür und Unglück der Einzelnen zu kräftigen. So kann z. B.

die Geſchäftsführung an einzelne Geſellſchafter übertragen und ihnen durch Mehrheitsbeſchluß wieder genommen werden. Dadurch wird das geſchloſſene Auftreten nach außen begünſtigt.

Das Geſellſchaftsvermögen wird im Geſetzbuche in mehrfacher Hinſicht von dem Vermögen der Geſellſchafter geſchieden und dadurch von dem lüderlichen Privatleben des Einzelnen unabhängig gemacht, ein Grundſatz, der nach handelsrechtlichem Vorbilde angenommen iſt. So kann namentlich der Geſellſchafter nicht, wenn er in Geldnot kommt, ſeinen Anteil an den einzelnen Stücken, z. B. dem gemeinſamen Betriebsinventar, an ſich ziehen, auch ſein Gläubiger kann dieſen Anteil nicht auspfänden laſſen, ſondern höchſtens in das Kündigungsrecht des Schuldners, das er gegenüber den Mitgeſellſchaftern hat, eingewieſen werden. Für die Kündigungsrechte aber ſind beſtimmte geſetzliche Friſten gegeben.

Was wir bisher erörtert haben, war das Kreditweſen im weiteren Sinne. Im engeren Sinne verſteht man aber darunter, wie ſchon erwähnt wurde, die Kreditunterſtützung durch Bürgen oder Pfänder.

Die Bürgſchaft wird im großen und ganzen denſelben Grundſätzen unterworfen bleiben, deren ſie ſich ſchon bisher bei uns erfreute. Namentlich iſt dem Bürgſchaftsvertrage auch die Schriftform vorbehalten worden, einer der wenigen Fälle, in denen das neue Geſetzbuch Formvorſchriften kennt. Zu einer mündlichen Verbürgung läßt ſich ein charakterſchwacher Menſch leicht hinreißen. Indem das Geſetz den Bürgen zwingt, die Feder in die Hand zu nehmen, nötigt es ihn, ſich die Sache nochmals ernſtlich zu überlegen.

Die Bürgſchaft iſt ein gefährliches Geſchäft, wie dies Schillers bekanntes Gedicht ſchildert. Dem Freunde, dem die Übernahme einer ſolchen Haftung zugemutet wird, iſt es auch heute oft noch ſchwer, ſich dem Tyrannen, d. i. dem Gläubiger, auszuliefern. Ein altes Sprichwort ſagt: „Den Bürgen ſoll man würgen“.

Das römiſche Recht war ritterlich genug, dieſen Würgengel von dem zarten Geſchlecht wegzuſcheuchen. Einer weichherzigen Dame, die den Bitten eines leichtſinnigen Anverwandten nicht widerſtehen kann und noch mehr der Gattin, die ihren Lebensgenoſſen von dem Untergange retten will, gab man die ſogenannten weiblichen Rechtswohlthaten, d. h. das Recht, ihre

Haftung aus Bürgſchaften und verwandten Geſchäften abzulehnen. Dieſe Rechtswohlthaten nennt man weibliche, ſo wie man etwa von weiblichen Handarbeiten redet.

Dem preußiſchen Rechte fiel die Aufgabe zu, dieſe Wohlthaten mit rauher Hand fortzuwerfen und ihm folgt darin das bürgerliche Geſetzbuch. Dies geſchah jedoch keineswegs aus Ungunſt gegen das ſchöne Geſchlecht. Vielmehr hatten ſich jene Wohlthaten als ein Danaergeſchenk erwieſen, namentlich für ſolche Frauen, die ebenſo wie der Mann in das feindliche Geſchäftsleben hinaus müſſen, um auch ihrerſeits dort das Glück zu erraffen. Der Mittelſtand und die Arbeiterklaſſen können die geſchäftsführende Frau nicht entbehren. Jedem Geſchäftstreibenden iſt aber namentlich die Bürgſchaftsfähigkeit unentbehrlich, und da das neuere Recht vorwiegend ſeinen Schutz dem Mittelſtande und den kleineren Leuten zukommen läßt, die desſelben ganz beſonders bedürfen, ſo erſchien die Gewährung voller Bürgſchaftsfähigkeit dem Geſetzgeber der neueren Zeit wichtiger als die Sicherung gutgläubiger Frauen, denen es an Menſchenkenntnis und Lebenserfahrung fehlt.

Das römiſche Recht war daher mehr ein Recht für die oberen Zehntauſend, deren behagliches Daſein es den weiblichen Familienmitgliedern ermöglicht, in geſchäftlicher Hinſicht weltfremd zu bleiben. Das neue deutſche überläßt ſie ihrer eigenen Vorſicht oder dem guten Rate ihrer Angehörigen.

Wir wenden uns nunmehr zum Realkredit. Perſonalkredit iſt das Vertrauen, das man gewährt, wenn man ſich einen Menſchen genau angeſehen hat, den Realkredit giebt man, wenn eine Sache geprüft worden iſt. Dort iſt es die Güte des Menſchen, hier die Güte des Gegenſtandes, die den Gläubiger ermutigt, in ſeine Taſche zu greifen oder gegenüber einem Schuldner Langmut zu üben. Das ehrliche Geſicht ſpielt bei dem Realkredit keine Rolle. Der Dichter Martial ſingt: „Wenn Du mir nur auf mein Grundſtück borgſt, ſo biſt Du ſein Freund aber nicht der meinige!“

Solche Sachen, die ein fremdes Vertrauen kräftigen, nennt man Pfänder im weiteſten Sinne des Wortes. Man denke nur an das ſprichwörtliche Pfand der Liebe und des Glückes.

Dieſes Pfandweſen hat einen ganz ungeheuren Aufſchwung genommen, und man hat das beklagt. Ein trefflicher Volkswirt vergleicht den unverſchuldeten Beſitz mit dem geſunden Baume,

der ſich im Sturme wieder aufrichtet, wenn er niedergebeugt iſt, den verſchuldeten aber dem kranken, der bei demſelben Druck zuſammenbricht. Im Altertum war das Pfand daher auch bei Grundſtücken nur ein Hilfsmittel in der Geldverlegenheit, ein unerfreulicher Ausweg in der Not. Bei beweglichen Sachen hat es dieſe Natur behalten.

Bei Grundſtücken iſt aber die Pfandbelaſtung immer mehr eine Hauptform der Kapitalsanlage geworden. Man würde ſich aber irren, wenn man glaubte, daß dies bloß den Kapitaliſten zu Liebe geſchähe. Vielmehr hat die Allgemeinheit ein dringendes Bedürfnis an dieſer „Kreditwirtſchaft“.

Wo Überſchüſſe von Kapitalien auf der einen Seite ſtehen und kapitalloſe Arbeitskräfte auf der andern, da liegt der Wunſch vor, daß beide zuſammenkommen, damit nicht das Geſammtmaß an heilſamer Arbeit zurückgehe. Allmählich häufen ſich die Kapitalien und liegen nutzlos brach, wenn ſie nicht zu Arbeitsunternehmungen verwertet werden. Es entſteht dadurch ein Anlaß, die Kraft des armen Arbeiters mit dem Überfluſſe der Kapitaliſten in Verbindung zu bringen.

Das Altertum hat die Verbindung von Arbeitskraft und Kapital in einer Form hergeſtellt, die glücklicherweiſe hinter uns liegt, durch die Sklaverei. Man borgte nicht dem Arbeiter, ſondern man kaufte ihn ſich. So verwerflich uns dies jetzt ſcheint, immerhin wurde doch dadurch der Vorteil erreicht, daß Arbeitskraft und Kapital zuſammenkamen und ihre Verwertung fanden. Durch die Beſeitigung der Sklaverei trat dann eine Lücke ein, die in anderer Weiſe ausgefüllt werden mußte, und dies iſt die treibende Urſache für die Entwickelung des modernen Real-Kredit-Weſens. Die beiden Hauptformen der Kapitalanlage, die Inhaberpapiere und das Hypothekenrecht im weiteſten Sinne des Wortes ſind die eigentlichen Ergebniſſe dieſes Notſtandes, und es würde nicht abzuſehen ſein, wie man die Lücke ausfüllen wollte, wenn man dieſe volkswirtſchaftlichen Mittel zur Belebung der Arbeit einfach wegſtriche.

Es iſt daher begreiflich, daß gerade auf dieſem Gebiete das neuere Recht im hohen Maße ſchöpferiſch geworden iſt, es iſt ferner begreiflich, daß das bürgerliche Geſetzbuch bei den Grundſtücken ſogar den Namen Pfandrecht vermeidet, der an kleine Pfandleihverhältniſſe erinnert, und nur von Hypothek, Grundſchuld und Rentenſchuld redet. Daß dieſe Rechtsformen

der Sache nach Grundſtückspfänder geblieben ſind, iſt ein Umſtand, den kein Geſetzeswort aus der Welt ſchaffen kann. Aber das eine ſteht feſt, daß die Kapitalanlage auf Grundſtücken eine ganz andere volkswirtſchaftliche Bedeutung hat und auch in Zukunft haben ſoll als auf bewegliche Pfänder.

Sie iſt namentlich in Preußen anerkannt worden ſeit der Zeit Friedrich Wilhelms des Erſten, eines der erfolgreichſten unter den gekrönten Volkswirten.

Das preußiſche Grundbuchweſen iſt ſeit ſeiner Zeit geradezu vorbildlich geworden. Insbeſondere iſt es trotz aller ſeiner Gefährlichkeit für die Landwirte ihnen in gewiſſem Sinne doch überaus günſtig; es führt ihnen Mengen von Geld zu und befördert dadurch ihren Wirtſchaftsbetrieb. Glücklicherweiſe iſt nicht jede Hypothek die Eingangspforte zur Subhaſtation.

Bezeichnend für den großen Wert, den man dieſem Rechtszweige beimißt, iſt die große Mannigfaltigkeit der Formen von Grundſtückspfändern in unſerem Geſetzbuch, wie ſie ſich aus dem bisher geltenden Rechte ergiebt. Obwohl dringliche Wünſche nach Vereinfachung erhoben wurden, hat man doch an den vielen Formen der Grundſtückspfänder feſtgehalten. „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen“. Dabei gilt aber auch in Zukunft das Sprichwort: „Wer die Wahl hat, hat die Qual“. Der Grundbeſitzer wird ſich oft genug den Kopf darüber zerbrechen müſſen, in welcher Form er Geld auf ſein Eigentum aufnehmen ſoll.

Allen Grundſtückspfändern gemeinſam iſt, daß ſie nur auf Geldſummen gehen können (ſonſt würde man ihren Wert nicht mit Sicherheit aus dem Grundbuche erſehen können, in das ſie eingetragen werden müſſen, um giltig zu ſein). Allein gemeinſam iſt ferner das, daß ſie „aus dem Grundſtück zu zahlen ſind“, d. h. im Notfalle bei der Zwangsverſteigerung aus dem Grundſtückserlöſe. Dieſe Möglichkeit iſt es, die ihnen den Wert verleiht.

Im übrigen ſind Hypotheken und Grundſchulden, nach wie vor, zu unterſcheiden. Die Denkſchrift, die dem Reichstage zugleich mit dem bürgerlichen Geſetzbuch vorgelegt worden iſt, kennt drei Arten von Hypotheken, deren Namen zunächſt unverſtändlich ſind. Sie heißen nämlich Sicherheitshypothek (dieſer Name gehört auch dem Geſetzbuche an), Verkehrshypothek und Buchhypothek. Letztere iſt eine Abart der Verkehrshypothek. Die Namen ſind darum irreführend, weil jede Hypothek eine

Sicherung bietet, jede im Verkehr umlaufen kann und endlich jede im Grundbuche ſteht. Für den Nichtjuriſten ſcheint daher auch ein jeder der drei Namen: Sicherungshypothek, Verkehrshypothek und Buchhypothek auf jede Hypothek zu paſſen.

Ich ſchlage daher von vornherein zum beſſeren Verſtändniſſe andere Namen vor. Die Sicherungshypothek nenne ich die altmodiſche Hypothek, die Verkehrshypothek die neumodiſche Hypothek und die ſogenannte Buchhypothek mag einfach „neumodiſche Hypothek ohne Brief“ heißen, wie dies auch zum Geſetzbuchtexte ſtimmt.

Die altmodiſche Hypothek entſpricht ganz dem Geiſte der alten Zeit und des alten Pfandes, deſſen Zweck war, der vorübergehenden Not zu dienen, und deſſen Natur man daher acceſſoriſch nennt. Acceſſion iſt hier ſo viel wie „Anlehnung“, die alte Hypothek lehnt ſich oder ſchmiegt ſich an die Hauptſchuld an.

Die ſogenannte Sicherheitshypothek iſt aber ſtreng acceſſoriſch, ſie dient lediglich dem Kredit, der für die Hauptſchuld gewährt iſt. Sie ſteht und fällt mit der Hauptſchuld. Ein Band feſſelt beide aneinander. Wie treue Kameraden leben und ſterben ſie zuſammen. Wenn Sie mir daher z. B. 10000 Mark borgen und ich Ihnen dafür eine Sicherheitshypothek beſtelle, ſo haftet die Hypothek nur inſofern und inſoweit, als das Darlehn gilt. Dies Darlehn muß alſo auch bewieſen werden, wenn das Grundſtück haftbar gemacht wird.

Nun zu dem Namen. Er rührt offenbar von dem Ausdrucke Kautionshypothek her, der bei uns im preußiſchen Rechte bis jetzt beſtand. Cavere heißt ſichern, Kaution=Sicherung, Kautionshypothek = Sicherungshypothek. Iſt nun wirklich die Kautionshypothek des preußiſchen Rechtes genau dasſelbe, was die reichsrechtliche Sicherungshypothek ſein ſoll? Nicht durchaus. Die neue Sicherungshypothek erweitert vielmehr die preußiſche Kautionshypothek. Dieſe letztere iſt nur auf ſolche Fälle berechnet, in denen eine zukünftige Schuld ſchon im Voraus geſichert werden ſoll, wobei ein Höchſtbetrag im Grundbuche vermerkt werden muß. Wenn z. B. ein Grundſtück für alle Schulden einer gewiſſen Art, die etwa entſpringen könnten, in Höhe von 1000 Mark verhypothekiert iſt, ſo liegt eine Kautionshypothek vor. Wie etwa ein Beamter ſeiner Behörde Kaution ſtellt, nicht für das, was er ſchuldig iſt, ſondern für das, was er etwa ſchuldig

werden könnte, z. B. für etwaige Unterſchlagungen, ſo kann ähnliches auch außer dem Amte vorkommen. Wie nun dort die hinterlegte Kaution haftet, ſo ſoll die Kautionshypothek für ungewiſſe Schulden, deren Höhe noch nicht feſtſteht, bis zu einem gewiſſen Betrage Sicherheit bieten. Darum erſcheint es auch verſtändlich, warum man ſie Kautionshypothek nennt. Jede Hypothek ſichert freilich eine Schuld, dieſe aber ſichert nicht eine wirkliche und beſtimmte, ſondern eine in der angegebenen Höhe bloß mögliche Schuld. Wer ſie ſich beſtellen läßt, zeigt ein noch größeres Maß der Vorſicht, als der gewöhnliche Pfandgläubiger. Darum verdient ſeine Hypothek ein beſonderes Prädikat vorſichtiger Geſinnung und heißt mit Recht Kautionshypothek. Ein ſolcher Gläubiger iſt eben noch vorſichtiger als ein gewöhnlicher Hypothekengläubiger.

Bei einer Kautionshypothek iſt es klar, daß ſie nicht anders geltend gemacht werden kann, als wenn die Hauptſchuld dargethan wird. Sie haftet ja für eine bloß mögliche Schuld: das Mögliche muß als wirklich erwieſen werden, wenn ſie gelten ſoll, durchaus entſprechend dem altmodiſchen Weſen des Pfandes.

Das Geſetzbuch will nun die gleiche mindere Haftform auch bei ſchon wirklichen, gegenwärtigen Schulden eintreten laſſen, nicht bloß bei zukünftigen, möglichen. Hier erſcheint nun der Name Sicherungs-Hypothek minder paſſend. Man hat wohl damit andeuten wollen, daß die Hypothek hier eben auf die einfachſte Weiſe den Gläubiger ſichern will, ſonſt nichts. Es iſt aber ein ſonderbares Spiel des Zufalls, daß wie ein geiſtvoller Juriſt ſagt, ein gutes Geſetzbuch oft klüger iſt, als der Geſetzgeber, und ſo liegt in dem Namen Sicherheitshypothek ein Gedanke, der offenbar dem Geſetzgeber nicht vorgeſchwebt hat, der aber wohl geeignet iſt, uns zu unterſtützen, wenn wir den Namen unſerm Gedächtniſſe einprägen wollen. Sie ſichert nämlich den Schuldner gegen Haftung aus ungültigen Schuldverhältniſſen und bewahrt ihm namentlich alle ſeine Einreden. Wenn daher ein Grundbeſitzer die Frage ſtellt, ob er bei einem zweifelhaften Schuldverhältniſſe lieber eine Sicherungs-Hypothek beſtellen ſolle, oder eine andere Hypothek, ſo kann man antworten: Wenn Sie beſonders ſicher gehen wollen, ſo wählen Sie eine Sicherungs-Hypothek. Die Sicherungs-Hypothek iſt hiermit eine Hypothek für diejenigen Leute, die man in einer

nicht gerade gewählten, aber treffenden Ausdrucksweiſe Sicherheits-Kommiſſarien nennt, für grundbeſitzende Sicherheitsfreunde.

Was iſt nun die ſogenannte Verkehrshypothek? Ich nannte ſie die neumodiſche. Sie entſpricht dem Geiſte der neuen Zeit, die im Hypothekenweſen eine gemeinnützige und darum begünſtigenswerte Form der Wirtſchaft ſieht, einen Hebel der Arbeit mit fremdem Gelde. Die altmodiſche Form genügte dem nicht. In ihr fand das Inſtitut noch nicht die volle Verbreitung, die der Geſetzgeber wünſchte. Wenn ſoeben geſagt wurde, daß die Sicherungs-Hypothek Sicherheits-Freunden zuſage, ſo iſt dies dahin einzuſchränken, daß es nur auf die Pfandſchuldner paßt. Nicht aber paßt es auf die Pfandgläubiger. Dieſen ſchreckt gerade die altmodiſche Hypothek wegen der Möglichkeit frivoler oder unbekannter Einreden ab. Wären alle Schuldner zuverläſſige Leute und alle Verkäufer von Hypotheken desgleichen, ſo würde man immer bei der altmodiſchen Hypothek haben bleiben können. Leider iſt dem aber nicht ſo. Die römiſchen Formulare nannten den Schuldner einfach N. N., eine Abkürzung, die wir ja auch noch heutzutage verwenden, d. h. Numerius Negidius, einen Mann, der zahlen ſoll und leugnet, mit einem Worte den zahlungsſcheuen Leugner. Derartige N. N. ſind auch in der Neuzeit nicht ſelten. Eine Sicherung gegen den zahlungsſcheuen Leugner begehrt der Kapitaliſt, der ſein Geld auf eine Hypothek ausleiht und noch mehr der Käufer einer Hypothek. Die Verkäuflichkeit einer Hypothek iſt aber von großer Bedeutung. Der Hypotheken-Gläubiger hat zwei Formen, um zu ſeinem Gelde zu kommen, entweder er treibt es durch Zwangsverſteigerung ein, oder er verkauft die Hypothek. Der letztere Weg iſt zuweilen mit Verluſten verknüpft, aber er iſt der bei weitem bequemere. Bei der Eintreibung muß ſich der Gläubiger darauf gefaßt machen, das Grundſtück als Eigentum zu übernehmen, was ihm vielleicht durchaus nicht zuſagt. Eben darum wird die Scheu vor dieſer Beitreibungsart die Kapitaliſten leicht davon abhalten, ihr Geld auf Grundſtücke zu leihen. Darum muß ihnen der andere Weg erleichtert werden, zu ihrem Gelde zu kommen: der Verkauf der Hypothek. Daraus entſteht das Bedürfnis, die Verkäuflichkeit der Hypotheken künſtlich zu erhöhen. Dies geſchieht durch Beſchränkung der Einreden des Schuldners. Die Hypothek ſoll möglichſt einrede-

frei werden, damit ſie dadurch begehrenswerter und beſſer verkäuflich werde.

Dem entſpricht nun die neumodiſche Hypothek. Bei ihr gilt der gute Glaube des Grundbuches. Nur die aus dem Grundbuche erſichtlichen Mängel haften ihr an. Wer eine ſolche Hypothek erwirbt, der braucht keinen Einwand zu fürchten, den er aus dem Grundbuche nicht erſehen könnte. War die Hypothekenſchuld wegen Zwanges oder Irrtums oder wegen Entmündigung des Hauptſchuldners ungültig, gleichviel, die neumodiſche Hypothek iſt gültig, ſobald ſie als gültige Schuld eingetragen iſt und ein redlicher Erwerber ſie erlangt. Dieſe neumodiſche Hypothek heißt alſo darum Verkehrshypothek, weil ſie eine künſtliche, für das Verkehrsleben verbeſſerte Hypothek iſt. Sie iſt die für den Gläubiger und den Verkehr beſonders annehmbare Hypothek.

Wo demnach Hypotheken begründet werden ſollen und es ſich fragt, ob eine Sicherungs- oder Verkehrshypothek geſchaffen werden ſoll, da wird es darauf ankommen, weſſen Intereſſe das ſtärkere ſein wird, ob das Intereſſe des Gläubigers, die Hypothek um jeden Preis zu erlangen oder das Kreditbedürfnis des Schuldners. Dort wird der Schuldner den Geſchäftsinhalt diktieren, hier der Gläubiger. Dort wird die Beſtellung einer Sicherheitshypothek zu empfehlen ſein, hier die Herſtellung der Verkehrshypothek. Das letztere wird die Regel bilden, und darum behandelt auch das Bürgerliche Geſetzbuch die Sicherheits-Hypothek als Ausnahmeform.

Bei der Verkehrshypothek wird in der Regel ein Brief gebildet. Dieſer Hypothekenbrief iſt gewiſſermaßen ein Abbild des wichtigen Grundbuchinhaltes, für den Hypothekengläubiger ausgefertigt. Er iſt eine Porträtſkizze des Grundbuchblattes. Der Gläubiger beſitzt hier das Wiſſenswerte aus dem Grundbuch in dem Briefe ſchwarz auf weiß und kann es getroſt nach Hauſe tragen. Der Brief giebt einen Abriß der Lebensgeſchichte der Hypothek. Er vermag dem Gläubiger und jedem, der die Hypothek erwerben will, den wichtigen Inhalt des Buches mitzuteilen, ohne daß das Grundbuch eingeſehen wird. So erſpart man ſich den Gang zum Grundbuchamte namentlich dann, wenn die Hypothek veräußert werden ſoll. Der Verkehr mit Hypotheken wird dadurch in hohem Maße erleichtert.

Natürlich kann der Brief nur dann zuverläſſig ſein, wenn jede wichtige Eintragung über die Schuld (z. B. eine Teilleiſtung) auf ihm vermerkt iſt. Wer eine Eintragung dieſer Art verlangt, muß den Brief vorlegen, etwa wie ein Reſerviſt ſeinen Militärpaß zu wichtigen Vervollſtändigungen vorlegen muß. Darum muß der Brief auch aufgeboten werden, wenn er verloren geht.

Dieſe Umſtändlichkeit führt dazu, auch Hypotheken ohne Brief zuzulaſſen und zwar iſt das neue Geſetzbuch den briefloſen Hypotheken günſtiger als das bisherige Recht, ſo daß ſie vorausſichtlich in Zukunft häufiger vorkommen werden, als das jetzt der Fall iſt; zur Zeit iſt die briefloſe Hypothek nicht veräußerlich, ohne daß der Brief nachträglich gebildet wird. Im neuen Rechte ſoll das anders ſein. Die Veräußerlichkeit ſoll vorliegen auch ohne Briefbildung durch Vermerk im Buche. Die Buchhypothek ſoll alſo eine im Buche veräußerliche Hypothek ſein, eine Hypothek, deren Schickſale nicht am Briefe, ſondern am Grundbuche kleben ſollen. Man hat dieſe Form übrigens auch deshalb aufgenommen, weil ſie in einem Teile Deutſchlands bereits beſteht.

Wer übrigens auf ſolche Hypothek Geld aufnimmt, mag ſich vorſehen, daß er die Schuld nicht eher eintragen laſſe, als bis er das Geld hat; denn die Möglichkeit, dem Gläubiger den Brief vorzuenthalten bis er zahlt, kommt hier nicht in Frage, eben weil kein Brief da iſt. Auch wenn dieſe Hypothek gezahlt wird, ſo muß dies im Grundbuche vermerkt werden, damit der Gläubiger nicht etwa ſie einem gutgläubigen Dritten abtrete, nachdem er ſchon befriedigt iſt. Auch hier wird alſo Vorſicht geboten ſein.

Wir ſehen alſo, wie der Zweck des Pfandgeſchäfts die altmodiſche Hypothek gebar, wie das Bedürfnis nach leichter Veräußerlichkeit ſie moderniſierte, wie dann von dieſer neueren Verkehrshypothek aus Scheu vor den Unbequemlichkeiten des Briefweſens die Buchhypothek ſich abgezweigt hat. Die neuere Entwickelung iſt aber noch weiter gegangen und hat von der modernen Hypothek die Eierſchalen abgeſtreift, die ſie behalten hatte, als ſie aus der Hypothek älteren Stils herauswuchs, nämlich die Erinnerung an den Zweck, einer anderen Schuld zur Unterſtützung zu dienen. In der neueſten Zeit hat die

Hypothek dieſe Knechtſchaft abgeſchüttelt, ſie wollte nicht länger Diener ſein und wurde zur Grundſchuld.

Auch bei der modernen Hypothek iſt der Gläubiger immer noch doppelt geſichert, einmal durch das Grundſtück und daneben auch durch das ſonſtige Vermögen des Hypothekenſchuldners. In der Regel iſt aber die erſtgenannte Sicherung, die auf feſtem Boden ſteht, die wichtigere. Wer auf das Vermögen des Schuldners vertraut, braucht kein Pfand. Läßt er es ſich beſtellen, ſo drückt er damit häufig der Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht bloß ein Mißtrauensvotum aus, ſondern verzichtet geradezu oft genug auf alle weitere Sicherheit, wenn ihm nur das Pfand haftet.

Dieſem Sachverhalte entſprach die neueſte Kreditentwickelung, indem ſie die Grundſchuld ſchuf. Die Grundſchuld iſt eine Verpfändung des Grundſtückes für eine Summe, für deren Leiſtung nur das Grundſtück allein angegriffen werden kann, nicht aber ſonſtiges Vermögen des Schuldners. Das Grundſtück erſcheint hier gleichſam ſelbſt als Schuldner, in Wahrheit liegt aber die Sache ſo, daß ſein Herr in ähnlicher Weiſe für eine Schuldſumme haftet, wie bei der Hypothek, nur daß dieſe Haftung ganz allein daſteht und nicht noch neben ſich eine Haftung anderer Vermögensſtücke hat. Die Denkſchrift ſpricht daher bei der Grundſchuld von einem „reinen Realkredit“. Eine Hypothekenſchuld kommt nicht in Betracht; die Grundſchuld ſteht auf ſich ſelber ganz allein, man kann daher ſagen: Die Grundſchuld iſt ohne Schuldgrund. Darin gleicht ſie dem Wechſel und wie der Wechſel wucheriſche Ausbeutungen verſchleiern kann, ſo kann es auch die Grundſchuld. Man hat daher, als die neuere Geſetzgebung ſie 1872 ſchuf — namentlich innerhalb des Herrenhauſes — dieſem Geſchäfte ein gewiſſes Mißtrauen gezeigt. Nachdem man aber einmal die moderne Hypothek ſo ſehr formaliſiert hatte, daß ihr Erwerber durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches geſichert war, konnte man ſchließlich auch die Grundſchuld zulaſſen. Sogar aus landwirtſchaftlichen Kreiſen iſt die Beibehaltung dieſer Kreditform befürwortet worden. Manche Kreditinſtitute leihen aber ihr Geld nicht auf Grundſchulden, ſondern nur auf Hypotheken aus nach der Regel: Doppelt hält beſſer. Aber auch das Gegenteil kommt vor, weil die Grundſchuld beſonders leicht verkäuflich iſt, und dieſer Vorzug der Grundſchuld iſt dadurch

erhöht, daß das Bürgerliche Geſetzbuch Grundſchulden auf den Inhaber kennt. Damit iſt ein Handelsartikel geſchaffen, der vielleicht in Zukunft eine große Rolle ſpielen wird.

Auf ganz andern Geſichtspunkten, als denen des Realkredits, beruht die Rentenſchuld, ein Werk der neueren preußiſchen Geſetzgebung, beſtimmt, dem Latifundienweſen entgegenzuwirken. Bei ihr übernimmt ein Grundbeſitzer eine dauernde Rente, für die das Gut haften ſoll. Da auch hier keine perſönliche Schuld neben der Haftung des Grundſtückes ſteht, ſo mag es ſich rechtfertigen, daß das Geſetzbuch die Rentenſchuld als Unterart der Grundſchuld erwähnt. Somit geht ſie ihren eigenen Zielen nach, wie der Rentenkauf des Mittelalters. Sie will allerdings eine ähnliche Aufgabe löſen, wie der Realkredit, d. h. Stücke des Landbeſitzes in die Hände ärmerer Arbeiter bringen. Es ſoll dies aber geſchehen, ohne daß das Damoklesſchwert der Zwangsverſteigerung über ihnen ſchwebt, wie das bei der Hypothek der Fall iſt. Im übrigen befaßt ſich das Geſetzbuch mit dieſer Erſcheinung, die es dem Landesrechte überläßt, in ſo oberflächlicher Weiſe, daß es wohl verzeihlich iſt, wenn ich (im Hinblicke auf die vorgerückte Zeit) ſeinem ſchlechten Beiſpiele folge.

Ganz anders als die Grundſtückspfänder tritt uns das Pfandrecht an beweglichen Sachen entgegen, obwohl auch bei ihm, wie bei jenen, das Geſetzbuch das eigentliche Weſen des Rechtes darin ſieht, daß der Pfandgläubiger ſeine Befriedigung aus der Sache ſuchen darf, d. h. auch hier aus einem Kaufpreiſe, der für die Sache erzielt werden kann. Das Charakteriſtiſche der Pfandgläubigerſchaft beſteht aber auch hier vornehmlich darin, daß der Pfandgläubiger der beſtimmten Sache gegenüber beſſer ſteht als andere gewöhnliche Gläubiger des Pfandeigentümers, d. h. beim Pfandverkauf zunächſt befriedigt werden muß.

Dem Pfandleihgeſchäfte iſt die neuere Geſetzgebung nicht freundlich geſinnt. Während man das Pfandweſen bei Grundſtücken als regelmäßige Wirtſchaftsform begünſtigt, erſchwert man den Verſatz beweglicher Pfänder. Der Weg zum Leihhauſe führt oft genug in's Verderben, darum bewirft ihn die neuere Geſetzgebung mit Steinen.

In dieſem Punkte ſteht das bürgerliche Geſetzbuch völlig auf den Schultern des preußiſchen Landrechts, da es bloße Vertragspfänder ablehnt, d. h. bei jeder Verpfändung verlangt,

daß die bewegliche Sache thatſächlich dem Gläubiger hingegeben werde. Wer etwas Bewegliches nicht entbehren kann, kann es auch nicht verpfänden. Das Wort: „Verpfändet iſt der Pfühl im Bette“ ſoll unter der Herrſchaft des neuen Rechtes unmöglich ſein.

Dieſer Gedanke des preußiſchen Landrechts und des Bürgerlichen Geſetzbuches, den man gewöhnlich auf altdeutſche Anſchauungen zurückführt, entſpricht jedenfalls durchaus den wohlmeinenden Bevormundungs-Tendenzen, durch die ſich unſer preußiſches Geſetzbuch auszeichnete. Der Handwerker kann hiernach ſein Werkzeug nicht verpfänden, ſolange er es braucht, der Gelehrte nicht ſeine Bücher; niemand die Möbel, die ihm unentbehrlich ſind. Und gerade darin, daß dies alles nicht möglich iſt, ſehen viele eine ganz beſondere Geſetzgebungs-Weisheit. Anderſeits giebt es aber Fälle, in denen jemand ein dringendes Bedürfnis hat, auf eine Sache hin Kredit zu begehren, die er nicht aus den Händen geben kann, weil er ohne Sicherheit keinen Kredit erlangen kann, und andere Gegenſtände, die er verpfänden könnte, nicht beſitzt. Es liegt doch eine gewiſſe Härte darin, daß der Viehzüchter nicht ſeine Heerde, der Fabrikant nicht ſeine beweglichen Maſchinen zur Verpfändung in der Not verwenden dürfen, während die Eigentümer von Grundſtücken oder Wertpapieren mit Leichtigkeit auf ihre Sachen Geld aufnehmen können.

Etwas Ähnliches gilt auch bei den Abzahlungs-Geſchäften, wenn jemand eine Sache z. B. ein Klavier, ein Fahrrad, eine Nähmaſchine in ſeine Behauſung bringt und allmählich bezahlt, dies aber nur dann erreichen kann, wenn der Verkäufer geſichert iſt. Für ſolche Fälle hilft ein anderes Geſchäft, der Eigentumsvorbehalt, den das Geſetzbuch ausdrücklich anerkennt. — Sehr häufig wird aber auch an Möbeln, die man nicht entbehren kann, bei uns ein Mietvertrag abgeſchloſſen, der einem Pfandvertrage ſehr ähnlich iſt. Es verkauft jemand ſeine Möbel mit Rückkaufsrecht und zahlt dafür einen Mietszins. Im Erfolge iſt das nicht viel anders, als ob er den Kaufpreis gegen Zinſen geborgt und die Möbel dafür verpfändet hätte. Man hat daher auch in ſolchen Geſchäften eine Geſetzesumgehung ſehen wollen, nämlich eine Umgehung der Vorſchrift, die zur Verpfändung der beweglichen Sachen deren Fortgabe verlangt. Die Praxis hat aber ſchließlich ein Auge zugedrückt und ſolche

Abreden für gültig erklärt, wodurch die Härte des bisher geltenden Rechts allerdings in hohem Maße gemildert wird.

Ausnahmsweiſe erlaubt das Geſetzbuch Sachen zu verpfänden, ohne ſie wegzugeben, wenn dieſe Sachen ſich im Mitverſchluſſe von zwei Perſonen befinden, z. B. bei Pferden zweier Perſonen, die im ſelben Stalle ſtehen. Hier kann der eine dem andern ſeine Pferde verpfänden, ohne daß er auf ſeinen Schlüſſel zum Stalle verzichten muß.

Nicht bloß die Pfandbeſtellung, ſondern auch die Veräußerung der beweglichen Pfänder durch den Gläubiger iſt im bisherigen Rechte in hohem Maße erſchwert. Der Gläubiger kommt nicht eher dazu, als bis der Pfandſchuldner rechtskräftig verurteilt iſt, oder ſonſt ein Vollſtreckungstitel vorliegt, der dem Urteil gleich ſteht. Das ſoll ſich in Zukunft nach ſächſiſchem Vorbilde ändern. Für den Pfandverkauf wird ein beſonderes Urteil oder ein ſonſtiger Titel vom Bürgerlichen Geſetzbuch nicht mehr verlangt, es genügt, daß die Schuld für das Pfand haftet, einen Geldbetrag hat oder ſich in eine Geldſchuld verwandelt hat; dann kann verkauft werden. Die beweglichen Pfänder werden dadurch an Wert gewinnen und vielleicht unter günſtigeren Bedingungen, als bisher, ausgeliehen werden können. Es zeigt ſich hier der Beginn einer erfreulichen rückläufigen Bewegung auf der Straße allzu ängſtlicher Bevormundungstendenzen.

Der bevormundende Geiſt unſeres preußiſchen Geſetzbuches, das mit beſonderer Vorliebe die wirtſchaftlich Schwachen unter ſeinen Schutz nahm, zeigte ſich auch darin, daß der Pfandverkauf, der nach gemeinem deutſchen Recht ein privater iſt, nach preußiſchem ein öffentlicher ſein ſollte, offenbar um alle Durchſtechereien des Pfandgläubigers zu hintertreiben; denn es kommt zuweilen vor, daß ein Gläubiger ein Pfand ohne Not zu einem geringen Preis weggiebt, wenn er daneben noch auf anderm Wege — etwa gegenüber einem Bürgen — zu ſeinem Gelde zu kommen hofft, oder daß er einen niedrigeren Preis erhalten zu haben behauptet, als ihm zugekommen iſt. Aber auch dieſer Schutz des Schuldners iſt ein zweiſchneidiges Schwert, weil die Sachen bei den öffentlichen Verkäufen in vielen Fällen zu Schleuderpreiſen fortgegeben werden müſſen, wo dies bei dem Privatverkaufe nicht der Fall ſein würde. Es giebt viele Kaufluſtige, die nicht geneigt ſind, ſich an die

Verſteigerungsſtelle zu begeben, die Sachen aber nehmen, wenn ſie ihnen in's Haus zur Anſicht gebracht werden. Man denke z. B. an Kunſtliebhaber, deren äſthetiſches Gefühl durch ein Bildwerk befriedigt, aber durch den Gedanken an den Aufenthalt in einem Auktionslokal verletzt wird. Das Geſetzbuch hat daher zwar grundſätzlich den öffentlichen Verkauf beibehalten, doch auch Abreden zugelaſſen, die dem Gläubiger das Recht zu einem Privatverkaufe einräumen.

IV. Das Mietrecht.

Nach einem Vortrage, den ich als einen gemeinverſtändlichen angekündigt hatte, ſagte mir ein Freund, deſſen Wahrheitsliebe erheblich größer iſt, als ſeine Höflichkeit: „Bilde Dir nicht ein, Deine Aufgabe gelöſt zu haben! Sie iſt unlösbar. Es giebt keine gemeinverſtändlichen juriſtiſchen Vorträge. Für die Gewäſſer des Rechtes intereſſiert ſich jeder nur, wenn ſie ihm ſelbſt an den Hals gehen. Allgemeine Erörterungen ſind für den Nichtjuriſten von tötlicher Langeweile, und bei Rechtsfällen, die ihn nicht ſelbſt betreffen, fragt ſich der Hörer: „Was iſt mir Hekuba? Mag Hinz oder Kunz den Prozeß gewinnen, ich ſchlafe ruhig ein, wenn man ihn mir erzählt". Ein Mittel gäbe es", ſo meinte der Freund, „die Hörer zu feſſeln. Man müßte ſie die Schickſale des Rechts ſelbſt erleben laſſen". „Wie", erwiderte ich, „Sie werden doch nicht etwa den Hörer zu Verbrechen anſtiften wollen, damit er auf dieſem Wege das Strafrecht lerne?" „So weit gehe ich nicht", erwiderte er, völlig unerſchüttert durch dieſen Einwand. „Aber auf den Flügeln der Phantaſie kann man ihn in eine Notlage hineintragen, in der ihm nur das Geſetzbuch helfen kann. Dies würde ihn dazu antreiben, dem Rechte eine aufrichtige Teilnahme zu ſchenken".

Mit dieſem Ratſchlage entſchwand mir der Freund. Sein abfälliges Urteil über die Verſtändlichkeit meiner Reden hatte mich aber ſo tief getroffen, daß ich es heute einmal mit ſeinem Ratſchlage verſuchen will. Wenn es einem bekannten Amerikaner gelungen iſt, eine Geſellſchaftsordnung der Zukunft zu ſchildern, die niemals möglich ſein wird, warum ſollte man ſich nicht auch in das zwanzigſte Jahrhundert hineinträumen können in die Herrſchaft eines Geſetzbuches, deſſen Geltungsbeginn ſchon an die Thür klopft*). Vielleicht gelingt es mir, Sie auf dieſe Weiſe

*) Hierzu und im Folgenden iſt zu beachten, daß der Vortrag ſchon im Frühjahr 1899 gehalten worden iſt.

zu nötigen, eine Zeit lang die als langweilig verſchrieenen juriſtiſchen Dinge anzuhören, wie ein Hypnotiſeur das Opfer ſeiner Kunſt Kartoffeln eſſen laſſen kann mit dem Bewußtſein, es ſeien ſüße Äpfel. Dies vermag nur der Zauberſtab der Dichtung.

Es ſoll Ihnen heute ein Roman vorgeführt werden, deſſen Held Sie ſelbſt ſind, alſo nicht ein ſog. Ichroman, ſondern ein Sieroman. Mit dem Worte „Sie“ meine ich nun nicht etwa die verehrten Herrſchaften als Ganzes, ſondern einen jeden Einzelnen. Ich bitte jeden meiner Zuhörer und jede Zuhörerin anzunehmen, daß er oder ſie einzig und allein angeredet werde, wenn ich im folgenden von Ihnen ſpreche. Dem Ganzen gebe ich den Namen: „Erlebniſſe eines Vermieters im Jahre 1900“.

Geſtatten Sie mir nun zunächſt Ihnen in der Art eines Wahrſagers mitzuteilen, daß Sie in der Weihnachtszeit eine große Erbſchaft machen werden. Ein alter Herr, den Sie in dieſem Sommer auf einer Reiſe kennen lernen werden, wird ſich von Ihren Vorzügen ſo eingenommen fühlen, daß er Sie zu ſeinem Alleinerben machen wird. Im November wird er das Zeitliche ſegnen und die Mühen der Nachlaßverwaltung in die Hände eines Teſtamentsvollſtreckers legen. Zum Nachlaſſe gehören Wertpapiere, deren Betrag ich nicht öffentlich nenne, aus Rückſicht auf die Höhe Ihrer künftigen Vermögensſteuer, daneben aber auch ein großes Miethaus in einer anſehnlichen Mittelſtadt Schleſiens, ſo ſchön, wie man es nur irgend wünſchen kann. Die Nachlaßregulierung vollendet ſich ſo ſchnell, daß Sie ſchon im März des nächſten Jahres das Haus übernehmen können. Mit der Übergabe hat der Teſtamentsvollſtrecker einen Bewohner des Hauſes betraut, der Sie in den Räumen des Erblaſſers begrüßt. Es iſt der Rechtsanwalt Dr. Gründlich, ein jugendfriſcher, lebenskräftiger Sohn unſerer Zeit, voll ausgerüſtet mit der Kenntnis des Bürgerlichen Geſetzbuches und der neueren Litteratur über den Mietvertrag. Das einzige, das Ihnen an ſeiner Erſcheinung mißfällt, iſt die Stärke einer Mappe, die er unter dem Arme trägt. Sie hoffen zunächſt, es ſeien die Terminsakten, die er nur zufälligerweiſe bei ſich führe, weil er auf dem Wege zu dem Gerichte ſei. Da lieſt Ihr Blick auf dem Umſchlage: „Hausverwaltung für . . . .“ Hier folgt Ihr werter Name. Erſchreckt fragen Sie: „Sind

dies alles Sachen, die das Haus betreffen?" „Ich kann das nicht beſtreiten", erwidert er kühl, nachdem Sie beide Platz genommen haben, „ich hoffe jedoch, daß mein Vortrag nur kurz ſein wird". Ungläubigen Herzens gegenüber dieſer Zuſicherung, die Ihnen mehr wohlwollend als wahrhaftig zu ſein ſcheint, erwarten Sie das weitere in peinlicher Spannung, während Dr. Gründlich alſo beginnt:

„Es bedarf zunächſt eines Überblickes über das Haus, um die Rechtsfragen zu verſtehen, die in dieſer Mappe enthalten ſind. Sie wiſſen, daß man vor der franzöſiſchen Revolution die menſchliche Geſellſchaft in drei Stände teilte, zu denen ſich neuerdings ein vierter geſellt hat. Dem entſprechen die Bewohner der vier Stockwerke, die ſich über uns erheben. Eine Treppe hoch wohnt ein Baron, der ſich zurzeit die Saiſon in Nizza nicht entgehen läßt, und eine verwitwete Gräfin. Im zweiten Stocke befindet ſich ein Paſtor mit Familie und daneben die Gattin eines kürzlich geſtorbenen Konſiſtorialrates. Der dritte Stock iſt an einen Viktualienhändler und an einen Fabrikinſpektor vermietet, der vierte an einen Fabrikarbeiter, einen Kutſcher und einen Barbier. Darüber hauſen in den Dachkammern einige Mieter, die man nach ihren Vermögensverhältniſſen dem fünften Stande zuzählen würde, wenn es einen ſolchen gäbe. Im Erdgeſchoß ſind wir hier in der Wohnung Ihres Herrn Vorgängers, drüben wohne ich, unten der Portier. Der kleine Garten hinter dem Hofe gehört zu den Wohnungen des erſten Stockes, der große Obſtgarten dahinter iſt an einen Gärtner verpachtet.

Es handelt ſich nun zunächſt darum, ob in den erſten drei Stockwerken und im Erdgeſchoß ſämtliche Wohnungen am erſten April aus Rückſicht auf das neue Geſetzbuch gekündigt werden ſollen". Verwundert fragen Sie: „Verdienen denn die Mieter eine ſolche Behandlung?" „Das gerade nicht", erwidert Gründlich, „aber die Frage, die ich aufwarf, muß ſich jetzt jeder Vermieter vorlegen. Läßt er den erſten Kündigungstermin verſtreichen und wird ihm an dieſem auch nicht von der andern Seite gekündigt, ſo gilt von da ab für die Miete das neue Geſetzbuch, auch wenn der Vertrag ſchon im neunzehnten Jahrhunderte abgeſchloſſen iſt". So das Einführungsgeſetz (Artikel 171). „Welchen Zweck hat aber die Kündigung für mich?" erwidern Sie ſofort. „Kündige ich den alten Mietern

und nehme neue an, ſo fällt deren Vertrag doch natürlich gleichfalls unter das neue Recht". „Sehr richtig", entgegnet Gründlich, „aber Sie haben es ja in Ihrer Hand, in den neuen Kontrakten die Grundſätze des Bürgerlichen Geſetzbuches abzuändern, falls ſie Ihnen nicht gefallen und nicht etwa zu den Vorſchriften gehören, die im allgemeinen Intereſſe als unabänderlich gelten. Ich glaube wohl", fuhr er ſelbſtbewußt fort, „daß Sie ſchwerlich das Geſetzbuch bereits ſo genau ſtudiert haben werden, um ſich darüber ein Urteil zu bilden, welche Vertragsbeſtimmungen nunmehr für Hausbeſitzer nötig ſind, um unangenehmen Vorſchriften des neuen Rechtes möglichſt auszuweichen. Wenn ich aber den ganzen Inhalt der Mappe vorgetragen haben werde, werden Sie ſich wohl ſchließlich ein Bild davon machen können, ob das neue Recht Ihnen gefällt, oder ob Sie in den unteren Stockwerken kündigen wollen, um neue Verträge in altmodiſcher Art aufzuſetzen".

„Sie reden immer von den unteren Stockwerken", antworten Sie hierauf. „Das Geſetzbuch muß doch gleiches Recht für alle haben, für obere Stockwerke dasſelbe wie für untere".

„Das hat es auch", entgegnet Gründlich, „allein für die oberen Stockwerke würde unſere Kündigung zu ſpät kommen. Dort herrſcht bereits das neue Recht. Da oben iſt die erſte mögliche Kündigung ſchon verſäumt. Nur bis zum dritten Stockwerke einſchließlich beſtehen halbjährige Kündigungsfriſten im April und Oktober. Bei ihnen liegt alſo der erſte Kündigungstermin ſeit dem Beginne des Jahres 1900 noch vor uns, am Beginn des April, den anderen Mietern hätte ſchon früher gekündigt werden müſſen, z. B. denen mit vierteljährlicher Kündigung ſchon in den erſten Tagen des Januar. Es iſt das ohne meine Schuld auf den Wunſch des Teſtamentsvollſtreckers unterblieben. Wir haben das neue Recht alſo ſchon oben im Hauſe, es fragt ſich nur, ob wir ihm den Zugang nach unten verſperren ſollen.

Es wird ſich daher auch empfehlen, unſere geiſtige Wanderung durch das Haus auf dem umgekehrten Wege zu machen, als wir ihn bei einer körperlichen Wanderung würden einſchlagen müſſen. Wir wollen hoch oben anfangen und wie eine Kadenz, die über die Klaviatur gleitet, mehr und mehr hinabſteigen".

„Vortrefflich", erwidern Sie, „Sie wollen mich durch

mein neues Reich hindurchführen, wie einſt Virgil Dante geleitet hat. Sie beginnen aber oben, nicht unten. Hoffentlich endet unſere Wanderung nicht in der Hölle ſtatt im Paradieſe". „Schwingen wir uns alſo hinauf in das Reich der Dachkammern".

Damit eröffnete Gründlich die Mappe. „Unter dem Dache wohnen in den drei Kammern: ein Schloſſerlehrling, ein Offiziersburſche und eine Straßenfegerin. Am beſten wäre es, ſie noch heute hinauszutreiben; denn der Dachſtuhl bedarf dringend eines Umbaues, den ihre Anweſenheit hindert".

„Ich denke", erwidern Sie, „daß bei einem notwendigen Hauptbau der Mieter das Feld räumen muß".

„Dies war ſo in der Herrſchaft des preußiſchen Rechtes", bemerkte der Anwalt, „das bürgerliche Geſetzbuch hat das aber nicht aufgenommen. Es verbeſſert hierin die Lage des Mieters, entſprechend den ſozialpolitiſchen Beſtrebungen der Neuzeit, welche —" „Schon gut", fallen Sie dem Lobredner des Geſetzbuches ins Wort; denn wer wäre wohl heutzutage nicht von Sozialpolitik überſättigt. „Steigen wir lieber zum vierten Stock hinab".

„Noch nicht ſo geſchwind", wendet Gründlich ein. „Vielleicht können wir doch noch in den Dachkammern alles zu unſerem Beſten wenden. Den Schloſſerlehrling können wir nämlich bald los werden. Er hat nach Wochen gemietet. Für ſolche Perſonen beſtimmt das bürgerliche Geſetzbuch etwas neues, obwohl es ſonſt die geſetzlichen Kündigungsfriſten des preußiſchen Landrechts kaum geändert hat. Dieſen Mietern pro Woche, wie man zu ſagen pflegt, kann am erſten Werktage jeder Woche gekündigt werden und zwar für den Schluß der Woche. Wir haben heute Dienſtag. Wenn wir alſo dem Lehrlinge am nächſten Montage kündigen, ſo muß er am Sonnabend in acht Tagen hinaus (§ 565). Schon hier muß ich leider einen Menſchen erwähnen, der das ganze Haus beunruhigt. Es iſt dies ein Winkeladvokat, der im vierten Stocke als Aftermieter wohnt. Dieſer hat auch den armen Lehrling in unnötiger Weiſe beunruhigt. Es giebt nämlich für vermietete bewegliche Sachen eine kurze Kündigungsfriſt. Das preußiſche Landrecht gab hierfür nur 24 Stunden (§ 345, I, 21). Nach dem neuen Geſetzbuche (§ 365, 2) wird bei beweglichen Sachen eine Kündigung verlangt, die ſpäteſtens am dritten Tage vor dem Tage

geſchieht, an dem das Mietsverhältnis enden ſoll. Nun hat der Rechtsverdreher aus dem vierten Stocke dem Schloſſerlehrling weiß gemacht, wir könnten aus der möbliert vermieteten Dachkammer, wenn wir am Montag kündigten, die Möbel ſchon am Donnerstag herausnehmen, ſo daß er die letzten beiden Nächte in den kahlen vier Wänden würde zubringen müſſen".

„Das iſt ſtark", erwidern Sie, „das ſieht ja doch jedes Kind, daß die viertägige Friſt nur für ſolche bewegliche Sachen beſtimmt ſein kann, die für ſich allein vermietet ſind, wie etwa ein Wagen oder ein Pferd, nicht aber für Möbel, die zur Wohnung gehören. Den Lehrling werden wir alſo ſchon in der nächſten Woche los, was machen wir aber mit den beiden anderen Vertretern des fünften Standes?"

„Die Straßenfegerin hat monatlich gemietet, folglich iſt ihre Kammer erſt am 15. jedes Monats kündbar wie bisher, und da der 15. März vorbei iſt, nicht vor dem 15. April. Nun haben wir allerdings ein Recht, ſie ſofort auszuweiſen. Nach dem Kontrakte iſt ſie nämlich verpflichtet, mit ihrem Kehrbeſen ſtets die Hintertreppe auf- und niederzugehen, widrigenfalls ſie exmittiert werden kann. Seit einiger Zeit trotzt ſie dieſer Beſtimmung. Wie ein Sinnbild der ſozialen Frage ſchreitet ſie täglich gemeſſenen Schrittes mit dem ſchmutzigen Attribute ihres Berufes die Vordertreppe hinan, zum Ärgerniſſe der Mieter, die unter ihr wohnen".

„Aber wie iſt ſo etwas möglich?"

„Dahinter ſteckt wieder der böſe Geiſt des Hauſes, der erwähnte Winkeladvokat, der im vierten Stock als Aftermieter des Barbiers wohnt, ein gewiſſer „Findig", ein wegen Unbotmäßigkeit entlaſſener Gerichtsſchreiber. Dieſer verſpricht ſich von dem neuen Geſetzbuche einen Aufſchwung ſeiner Praxis. Er hat ſich mit neuerer Litteratur verſehen und benützt deren Inhalt, um die Leute zu Prozeſſen aufzuſtacheln. Ich beſitze hier ein Schriftſtück, das die Straßenfegerin unterkreuzt hat. Dies iſt offenbar vom Winkeladvokaten verfaßt. Darin zitiert ſie einen bekannten Sozialpolitiker, den Rechtsanwalt Fuld in Mainz, Das Mietrecht nach dem bürgerlichen Geſetzbuch für das Deutſche Reich (Leipzig, Duncker und Humblot 1898), woſelbſt es Seite 56 heißt: „Ebenſo iſt ungiltig die Beſtimmung, welche den Mieter oder eine Familie in dem Gebrauch der zu

ſeiner Wohnung führenden Treppen verhindern will". Fuld meint überhaupt, da das Geſetzbuch die Hausordnungen nicht beſonders erwähne, ſo ſeien ſie fortan nur noch giltig, ſoweit ſie den guten Sitten nicht widerſprechen. Die guten Sitten ſieht er aber vornehmlich darin, daß man den Mieter nicht zu ſehr bedrücke".

„Dies erſcheint mir etwas einſeitig", erwidern Sie mit dem Vollbewußtſein eines Vermieters.

Gründlich nickt zuſtimmend und fährt fort:

„Ich bezweifle nicht, daß die Mieterin gegen ein kleines Trinkgeld geneigt ſein würde, ihre Anhängerſchaft zu der Fuldſchen Anſicht Preis zu geben, halte es jedoch für unziemlich, ihre Rechts-Überzeugungen auf dieſe Weiſe zu beeinfluſſen".

„Sehr richtig", erwidern Sie, „um ſo mehr, als wir das widerwärtige Geſchöpf doch im nächſten Monate los werden. Eher würde ich geneigt ſein, ihr das Mietrecht gegen eine kleine Entſchädigung abzukaufen. Das iſt doch gewiß nicht gegen die guten Sitten, auch nach Fuld nicht? Wie ſteht es aber mit dem Offiziersburſchen?"

„Für dieſen hat ſein Leutnant die Kammer vierteljährlich gemietet. Nun ſind beide vorgeſtern nach Berlin verſetzt worden. Dies giebt nach altem, wie nach neuem Rechte, dem Mieter ein Kündigungsrecht; denn in ähnlicher Weiſe, wie im preußiſchen Rechte zufällige Veränderungen in der Lage des Mieters dieſem ein Kündigungsrecht gewährten, heißt es jetzt in § 570 „Militärperſonen, Beamte, Geiſtliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanſtalten können im Falle der Verſetzung nach einem anderen Orte das Mietsverhältnis in Anſehung der Räume, welche ſie für ſich oder ihre Familie an dem bisherigen Garniſon- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der geſetzlichen Friſt kündigen". Nun hat zwar der Burſche nicht für ſich gemietet, und zur Familie des Leutnants gehört er wohl auch nicht, um ſo weniger als das bürgerliche Geſetzbuch nicht mehr, wie das preußiſche Landrecht, das Geſinde der Familie zuzählt. Da wir aber nicht, wie der Winkeladvokat, die Worte preſſen, ſo werden wir annehmen dürfen, daß der Leutnant die Burſchenkammer gemietet hat und ihm ein vierteljährliches Kündigungsrecht einräumen müſſen. Das iſt nämlich das geſetzliche. Da nun aber die Kündigungsfriſt des neuen Geſetzbuches hier nicht länger iſt, als die vertragsmäßige vierteljährliche, ſo hat in

unſerem Falle die Geſetzesbeſtimmung keinen Wert, zumal ſie ja nur dem Leutnant ein Kündigungsrecht giebt, nicht dem Vermieter. Ich glaube aber, daß der Mieter trotzdem nicht abgeneigt ſein wird, den Vertrag am 1. April freiwillig aufzuheben. Das neue Geſetzbuch iſt uns hier günſtiger als das preußiſche (§ 377 I, 21). Nach dieſem würde der wegverſetzte Mieter für den Reſt der Mietszeit einen einwandsfreien Untermieter ſtellen können, etwa den Burſchen ſeines Nachfolgers; nach B. G. B. iſt nichts hiervon geſagt".

„Kann denn", bemerken Sie, „nach dem neuen Rechte der Mieter nicht überhaupt beliebige Untermieter ſtellen?"

„Ebenſo wenig, wie im preußiſchen Rechte", antwortete Gründlich. „Der Vermieter darf ihm das verweigern, freilich darf der Mieter ihm kündigen, wenn die Weigerung ohne Grund geſchieht, aber der Hauswirt hält den Untermieter jedenfalls vom Hauſe fern, er verliert nur ſchlimmſtenfalls den Mieter".

„Es freut mich", fährt Gründlich fort, „daß wir dieſen Punkt ſchon bei den Dachkammern beſprochen haben; denn er leitet uns zum vierten Stocke hinunter. Hier befinden ſich zwei höchſt fatale Untermieter. Zunächſt der erwähnte Winkeladvokat bei dem Barbier. Ich hatte Ihrem Herrn Erblaſſer dringend abgeraten, ſeine Erlaubnis zur Annahme dieſes Hausgenoſſen zu geben. Nach preußiſchem Rechte iſt die Verſagung der Erlaubnis zur Untermiete nämlich unbedingt möglich, wenn der Untermieter ein unehrbares oder dem Hauſe ſchädliches Gewerbe treibt. Unehrbar wäre hier wohl ein zu ſtarker Ausdruck, aber für ſchädlich halte ich es, wenn jemand die Mitbewohner ſeines Hauſes gegeneinander hetzt. Der Miſſethäter, der dieſe meine Anſicht erfuhr, ſchrieb an mich und bemerkte ironiſch, auch mein Beruf ſei dem Hauſe ſchädlich, weil meine zahlreichen Klienten die Dielen des Hausflurs abnutzten, ein Vorwurf, in dem allerdings eine gewiſſe Schmeichelei lag, durch die er mich ködern wollte. Den Ausſchlag gab ſchließlich der Barbier, ſein Vermieter, der Ihren Herrn Erblaſſer täglich raſierte und ihm dabei die Erlaubnis für die Aufnahme des Herrn Findig abſchwatzte. Nach dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche kann man übrigens die Verweigerung eines Aftermieters noch leichter begründen (§ 549), es genügt, „daß in deſſen Perſon ein wichtiger Grund zum Widerſpruch vorliegt". Das iſt ein echter

Kautſchukparagraph, der aber jedenfalls auch dann paßt, wenn es ſich darum handelt, den Rechtsverdrehungsbacillen ihren Nährboden zu entziehen.

Das Fatalſte iſt aber, daß es dieſen Leuten gelungen iſt, mich zu überliſten. Des Barbiers Vertrag lief am 1. Januar ab. Wir durften hoffen, ihn ſamt ſeinem Winkeladvokaten los zu werden. Da am Sylveſterabend legt ſich die Frau des Barbiers in's Bett, der Mann klagt bei allen Kunden in der ganzen Umgegend, er habe ſchon eine neue Wohnung und könne nicht einziehen, weil ſeine Frau im Sterben liege. Sein Jammern ſteigerte ſich von Tag zu Tage, bis auf einmal nach 2 Wochen die Gattin ſeelenvergnügt und wohlgepflegt wieder erſchien. Der Mann, befragt, ob er nun ausziehen werde, erwiderte, das habe er nicht nötig, der Vertrag ſei ſtillſchweigend verlängert".

„Wie?" erwidern Sie, „auch ohne daß eine Zinszahlung angenommen oder ſonſt etwas geſchehen iſt?"

„Leider kommt es auf derartige Akte, von denen nach preußiſchem Rechte der Verlängerungswille abhing, nicht mehr an. Nach neuem Rechte iſt der Vertrag einfach auf unbeſtimmte Zeit, d. h. mit vierteljährlicher Kündigung verlängert, wenn beide Teile 14 Tage ſchweigen".

„Gilt denn hier nicht noch das alte Recht?" entgegnen Sie. „Der Vertrag iſt ja erſt zugleich mit dieſem Rechte abgelaufen".

„Darüber läßt ſich ſtreiten, ich möchte Ihnen aber deshalb nicht zu einem Prozeſſe raten, weil die Sache zweifelhaft iſt, und ihr Prozeß-Gegner bis auf's Meſſer mit willkürlichen Ausflüchten kämpfen würde, wenn auch das Einführungsgeſetz für Sie ſpricht (Art. 170, 171). Ein Gutes hat das neue Recht aber inſofern, als die ſtillſchweigende Verlängerung des Vertrages nicht auf ein ganzes Jahr hinausgreift, wie das bisher der Fall war (§ 328 I, 21), ſondern nur auf unbeſtimmte Zeit, d. h. ſo, daß nunmehr die geſetzliche Kündigungsfriſt gilt. Dieſe iſt Quartalsfriſt, in den erſten drei Werktagen des Vierteljahrs muß gekündigt werden, dann iſt am Ende des laufenden Quartals der Vertrag aus. Wir werden alſo den Schaumſchläger mit ſeinem Aftermieter, dem juriſtiſchen Schaumſchläger, am Ende des Juni los, wenn wir am Anfange des nächſten Quartals kündigen".

„Das iſt nicht übel", entgegnen Sie, „aber gegen die

ſtillſchweigenden Verlängerungen werde ich mich vielleicht bei neuen Mietsverträgen ſichern. Sie ſprachen vorhin aber noch von einem andern unangenehmen Untermieter in demſelben Stockwerke".

„Hier handelt es ſich", fährt Gründlich fort, „nicht um einen Untermieter, ſondern um eine Untermieterin. Eine Chanſonettenſängerin hat ſich bei einer Kutſcherfamilie eingeniſtet. Sie ſehen, daß in Ihrem Hauſe auch die Kunſt eine Stätte gefunden hat und zwar in den oberen Regionen, d. h. des Hauſes, nicht der Kunſt; denn das Repertoire, das ihre Vertreterin täglich auf den Vordertreppen heruntertrillert und das im weſentlichen Pariſer Urſprunges iſt, erregt das Mißfallen der Frau Paſtorin im zweiten Stock, die drei erwachſene Töchter hat. Leider iſt auch die ſangesfreudige Untermieterin mit Genehmigung des Hausherrn in die Wohnung hineingekommen. Hierbei hat nun der unſelige Winkeladvokat wiederum eine zweideutige Rolle geſpielt. Daß die Hausordnung nach dem ſchriftlichen Mietvertrag das Singen auf der Treppe bei Strafe der Exmiſſion verbietet, iſt zweifellos. Auch haftet nach übereinſtimmender Vorſchrift des preußiſchen (§ 316 I, 22) und des Reichsgeſetzbuchs (§ 549, 2) der Mieter für die Vertragswidrigkeit des Untermieters. (Das kann man ja wohl auch auf derartige Verſtöße gegen die Hausordnung und ihre Folgen beziehen.) Nun hat aber der Winkeladvokat die Sängerin auf eine Stelle der Fuld'ſchen Schrift aufmerkſam gemacht, die von dem Verbote des Singens auf den Treppen ſpricht und an der Giltigkeit dieſes Verbotes gleichfalls einige Zweifel erweckt, wenn ſie auch nicht ſo entſchieden redet, wie die vorher erwähnte Stelle über die Benutzung der Treppen".

„Wie", entgegnen Sie, „ſollte auch das Singen von franzöſiſchen Couplets durch die guten Sitten erfordert werden?"

„Das nicht gerade", meinte Gründlich, „aber manche ſehen darin einen Akt der perſönlichen Freiheit, der nicht verkümmert werden dürfe nach den bekannten Ausſprüchen: „Singe wem Geſang gegeben", und „Wo man ſingt, da laß Dich ruhig nieder". Das geht aber ſicher zu weit.

Mich hat übrigens unſer Winkeladvokat unaufgefordert auf § 550 hingewieſen, der dem Vermieter erlaubt, bei Vertragswidrigkeiten des Mieters auf Unterlaſſung zu klagen.

Bei ſolchen Klagen kann man bekanntlich einen Befehl er-

wirken, der durch Geld und Haftſtrafe geſchützt iſt. Der Geſetzesparagraph ſpricht freilich nur vom Mieter, nicht vom Untermieter, vielleicht könnte man aber doch —"

Hier fallen Sie ihm ins Wort: „Das einfachſte iſt, daß wir dem Kutſcher kündigen, falls ſich nicht die Sängerin freiwillig ein Papagenoſchloß vor den Mund legt. Eine Klage auf Unterlaſſen des Geſanges hat keinen Zweck. Soll man etwa von der vermutlich zahlungsunfähigen Sängerin eine Geldſtrafe beitreiben? Eine Haftſtrafe würde ſicherlich die öffentliche Meinung erregen. Dieſen Gedanken müſſen wir fallen laſſen".

„Damit würde allerdings", meinte Gründlich, „uns umſomehr geholfen ſein, als die drei Paſtortöchter für einige Monate zu Verwandten gereiſt ſind. Wenn ſie heimkehren, iſt der gefährliche Singvogel verſcheucht.

Leider ſind aber damit die Schwierigkeiten, die uns der vierte Stand, beziehungsweiſe Stock bereitet, keineswegs erſchöpft.

Der Fabrikarbeiter, der einen Teil des Stockwerks inne hat, ſcheint in hohem Maße unter dem Einfluſſe des Herrn Findig zu ſtehen. Er hat mir am Neujahrstage ein Schriftſtück geſendet, das einzig in ſeiner Art iſt. Er behauptet, daß der Ofen der Küche wegen Mangelhaftigkeit des Schornſteins rauche und kündigt zum Quartalsſchluſſe nicht etwa die Wohnung, nein, nur einzig und allein den Küchenraum mit einem verhältnismäßigen Betrage, nämlich $^1/_5$ der Mietſumme von 300 Mark. Das iſt nun ganz offenbar wieder ſo eine Leſefrucht unſeres Winkelanwalts aus dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche (§§ 542, 543, 469). Allerdings kann, inſoweit eine derartige Kündigung überhaupt möglich iſt, wegen der Mängel einzelner vermieteter Sachen für dieſe allein gekündigt werden, auch wenn für alle ein Geſamtzins zu zahlen iſt. Es heißt aber weiterhin (§ 469 Satz 2), daß dies nicht gelten ſolle, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für eine Vertragspartei von den übrigen getrennt werden können.

Dies paßt hier ohne Zweifel.

In dieſem Sinne habe ich die Kündigung abgewehrt, und die Mietsleute haben ſich beruhigt, umſomehr als ich noch eine andere Stelle des Geſetzbuches anführen konnte (§ 542, Abſ. 2): „Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauches iſt die Kündigung nur zuläſſig, wenn ſie durch ein beſonderes Intereſſe des Mieters gerechtfertigt wird".

„Dies iſt ein Wort", entgegnen Sie, „das jedem Hauswirte gute Dienſte thun kann, wenn es auch nicht ſehr ſchön ſtiliſiert iſt. Ich fange an mich mit dem neuen Geſetzbuche zu befreunden".

„Hoffentlich werden Sie hieran nicht irre, wenn Sie die Vorſchriften über das Pfandrecht des Vermieters kennen lernen", fährt Gründlich fort. „Im ganzen können die Vermieter zufrieden ſein, daß ſie das Pfandrecht überhaupt gerettet haben. Es hat viele Feinde, die es ganz abtöten wollten. Schließlich iſt es mit einem blauen Auge davongekommen. Wir werden dies am beſten begreifen, wenn wir in die Wohnung des Fabrikinſpektors hinabſteigen, der infolge arger Mißwirtſchaft in der Fabrik wie im Hauſe bis über die Ohren in Schulden ſteckt. Seit drei Jahren iſt er den Mietzins ſchuldig. Sein koſtbares Mobiliar ſchien einige Sicherheit zu bieten, deswegen wurde ihm immer wieder Nachſicht geſchenkt. Nun aber, im Januar, haben die Gläubiger faſt alle Gegenſtände in ſeiner Wohnung durch den Gerichtsvollzieher in Beſchlag nehmen laſſen".

„Dieſen Pfandgläubigern muß aber doch der Hauswirt vorgehen", erwidern Sie nach früheren Erfahrungen.

„Nach dem neuen Geſetzbuche (§ 563) nicht unbedingt, nur noch mit der Miete für einen Jahreszins vor der Pfändung. Dies wird wohl auch ſchon jetzt gelten, obwohl der Vertrag im 3. Stocke noch dem alten Rechte unterliegt, denn es handelt ſich in dem Punkte nicht bloß um Vertragsrechte, ſondern um Entſtehung von Pfandrechten".

„Das neue Geſetzbuch erſcheint mitleidigen Vermietern, die den Zins allzu lange ſtunden, nicht günſtig zu ſein", bemerken Sie hierauf nicht ohne gereizte Stimmung.

„Hinſichtlich ihres Pfandrechts allerdings nicht", erwiderte Gründlich, „das zeigt ſich noch in zwei Punkten, bei den unentbehrlichen Sachen des Mieters und bei den Sachen ſeiner Frau und ſeiner Kinder. Schon ein preußiſches Geſetz (12. 6. 94) verbot die ſog. Kahlpfändung, die dem Schuldner alle Möbel wegnimmt. Was der Gerichtsvollzieher bei der Auspfändung dem Schuldner belaſſen muß, das muß auch der Hauswirt dem Mieter belaſſen. Der Kreis dieſer letzten Habſeligkeiten, die man dem Mieter nicht entreißen darf, iſt nun aber in der neuen Zivilprozeßordnung (§ 811) außerordentlich erweitert worden, ſo daß auch das Pfandrecht der Hauswirte davon be-

troffen wird. Neu iſt z. B., daß, wie es wörtlich heißt, bei allen Perſonen, welche aus Handarbeit oder ſonſtigen perſönlichen Leiſtungen ihren Erwerb ziehen, die zur perſönlichen Fortſetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenſtände fortan unpfändbar ſein ſollen. Darum hat der Gerichtsvollzieher es nicht gewagt, eine koſtbare Schreibmaſchine zu pfänden, die der Inſpektor angeblich wegen Schreibkrampfes nicht entbehren kann, wenn er die Korreſpondenzen ſeines Berufes bewältigen will. Der unſelige Winkeladvokat Findig, der natürlich ſeine Naſe hineinſteckte, als bei Fabrikinſpektors gepfändet wurde, wollte ſogar den Inhalt des Weinkellers retten nach § 811 Nr. 12 der Zivilprozeßordnung, wonach fortan künſtliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel nicht gepfändet werden ſollen. Der Wein im Keller ſei für den Inſpektor ein wegen Magenſchwäche notwendiges Hilfsmittel, ſo behauptete er. Der Gerichtsvollzieher hat freilich dieſen unbegründeten Einwand in einer nicht gerade parlamentariſchen Form zurückgewieſen".

„Das würde auch ich gethan haben", rufen Sie aus. „Sie ſprachen aber auch noch von den Möbeln der Frau".

„Ja, ſehen Sie", fährt Gründlich fort, da hat die Frau Fabrikdirektor im Februar herrliche Möbel von ihrer Tante geerbt, prachtvolle Pfändungsſtücke, aber leider giebt das neue Geſetzbuch dem Vermieter nicht mehr ein Pfandrecht an dem, was die Gattin des Mieters einbringt. Wäre die Tante noch im vorigen Jahre geſtorben, ſo würde dies für uns viel beſſer geweſen ſein".

„Das konnten wir aber ſchließlich doch nicht von der Tante verlangen", werfen Sie in Ihrer menſchenfreundlichen Geſinnung ein, während Gründlich fortfährt:

„Einen Troſt findet der Vermieter übrigens gerade bezüglich des Pfandrechtes im Geſetzbuche. Dies läßt keinen Zweifel, daß das ſogenannte Rücken, das Wegſchaffen der Sachen bei Nacht und Nebel, den Mietern nichts hilft, wie eine verkehrte Anſicht annahm. Solche heimlich bei Seite geſchaffte Pfänder kann der Hauswirt zurückholen, aber allerdings muß dies binnen Monatsfriſt geſchehen (561)".

Eine kleine Pauſe entſtand. „Wir ſind immer erſt im dritten Stock", bemerken Sie, ſichtlich ermüdet.

„Die Sachen werden etwas einfacher", erwidert Gründlich, „jemehr wir uns von dem Winkeladvokaten entfernen. Der Viktualienhändler im 3. Stocke ſteht freilich völlig unter ſeinem dämoniſchen Einfluſſe. Er hat noch für drei Jahre gemietet, iſt uns aber den Mietzins am Beginn des Oktober ſchuldig geblieben. Jetzt am Januar hat er ihn bezahlt, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, das ſei nur für das vierte Quartal, für das dritte müſſe er den Zins noch weiterhin ſchuldig bleiben. Das Geſetzbuch (§ 366, 1) giebt ihm dazu ein Recht. Wahrſcheinlich wird er nun wieder in dieſem Quartale den Zins ſchuldig bleiben wollen, ihn im nächſten berichtigen und ſo immer eines um das andere bezahlen. Das neue Geſetzbuch (554) gewährt nämlich dem Vermieter nur dann ein außerordentliches Austreibungsrecht, wenn der Mieter den Zins für zwei aufeinanderfolgende Termine ſchuldig bleibt. § 298, I, 21 A. L.-R. ſprach nur von zwei Terminen.

Nun hat der Winkeladvokat aber ſich in ſeinen Schlingen gefangen. Er überſah, daß dieſer Vertrag noch unter das alte Recht fällt. In Zukunft wird man ſich aber gegen derartige Überſpringungen von Zahlungsterminen ſichern müſſen. Übrigens giebt uns das alte Recht noch eine andere Austreibungsbefugnis gegen den Viktualienhändler. Seine Kinder haben mit der Waſſerleitung geſpielt, indem ſie nach einem Bilde der Fliegenden Blätter die Thätigkeit der Feuerwehr nachahmten, Schläuche an die Röhren anſetzten und luſtig um ſich herumſpritzten. Dabei iſt unten in der Paſtorwohnung von oben her eine kleine Überſchwemmung veranlaßt worden und der Schwamm in ein Hinterzimmer gekommen. Nach dem neuen Geſetzbuch giebt ſo etwas freilich nur dann einen Kündigungsgrund, wenn es der Mahnung ungeachtet fortgeſetzt wird (§ 553). Jedenfalls muß uns der Schaden erſetzt werden".

„Der Schwamm iſt doch hoffentlich beſeitigt?"

„Glücklicher Weiſe ſehr bald, und infolge deſſen iſt das zweite Stockwerk gut im Stande. Von dieſem aus werden uns die geringſten Schwierigkeiten gemacht. Der Paſtor iſt ein Mann des Friedens, und der Konſiſtorialrat iſt am 28. Januar zum ewigen Frieden eingegangen".

„Iſt dieſer Todesfall nicht von Einfluß auf den Mietsvertrag?" iſt Ihre Frage.

„Das iſt er allerdings nach altem wie nach neuem Rechte. Beide Teile haben ein Kündigungsrecht, während der Tod des Vermieters, der ja gleichfalls erfolgt iſt, ein ſolches Recht nicht geben würde. Die Frau Konſiſtorialrat, die mit ihren minderjährigen Kindern die Wohnung behalten will, beabſichtigt jedoch keinesfalls zu kündigen".

Dr. Gründlich überraſcht Sie hier durch die große Beſtimmtheit, mit der er ſich über die Pläne dieſer Mieterin äußert. Hierdurch fühlen Sie ſich zu der Frage berechtigt: „Wird denn aber der Vormund der Kinder hiermit einverſtanden ſein?"

„Sie überſehen", erwidert Gründlich, „eine der wichtigſten Neuerungen, die das Geſetzbuch mit ſich bringt, und zwar für alle Rechtsverhältniſſe, alſo auch für die Mieten, „die mütterliche Gewalt". Die Mutter allein herrſcht bei dem Tode des Vaters im Hauſe, eines Vormundes bedarf es nicht".

„Nun", erwidern Sie, „wenn die Pflichten der Witwen ſo ſehr geſteigert ſind, ſo erfordert es die Menſchlichkeit, daß man ſie ihnen nicht erſchwert. Ich werde alſo dieſer Mieterin jedenfalls nicht kündigen".

Ein dankerfüllter Blick trifft Sie aus Gründlich's Augen, gleichſam als ſei von ihm ſelbſt die Rede geweſen.

„Im erſten Stocke macht uns die Frau Gräfin garnichts zu ſchaffen und trägt folgeweiſe auch nichts zu unſerer Belehrung bei. Doch halt, eins hätte ich beinahe vergeſſen. Die feinfühlige Dame verkehrt ungern mit Leuten, die nicht zu ihrem Umgangskreiſe gehören. Deshalb hat ſie ſich mit Ihrem Herrn Erblaſſer dahin geeinigt, daß ihr Nachbar, der Baron, dem Hausherrn den Mietezins auch für ihre Wohnung zahlen ſolle. Dieſer hat ſich damit einverſtanden erklärt, weil der Hausherr ihm alle Miets-Forderungen gegen die Gräfin dafür abgetreten hat. Es handelt ſich um die Miete von noch etwa vier Jahren. Bisher war die Sache unbedenklich. In Zukunft muß aber dieſer Punkt beſonders geregelt werden, falls Sie etwa das Haus veräußern wollen. Eine Abtretung von Mietszinſen gilt nämlich nach dem neuen Geſetzbuche (§ 573) nicht unbedingt für den Rechtsnachfolger des Hausherrn, ſondern nur inſoweit, als ſie das laufende Quartal und das folgende betrifft. Doch kann dies wohl noch auf ſich beruhen bleiben, da ja von einem Verkaufe Ihres Hauſes zunächſt nicht die Rede iſt.

Wir kommen nunmehr zu dem Herrn Baron, der ſich, wie ſchon erwähnt wurde, in Nizza amüſiert, und einen Kammerdiener mit weitgehender Vollmacht in ſeine Wohnung geſetzt hat. Dieſer hat leider mit dem Winkeladvokaten Fühlung genommen und erſchwert uns nunmehr das Leben. Drei Streitpunkte liegen für die freiherrliche Wohnung vor. Ich bezeichne ſie in aller Kürze als: „die elektriſche Klingel, die Tapeten und die Speiſekammer".

Die elektriſche Klingel ſtellte plötzlich ihren Betrieb ein. Statt mir dies mitzuteilen, ließ ſie der Kammerdiener bei dem benachbarten Mechanikus, der gut, aber ſehr teuer arbeitet, wiederherſtellen und reichte die Rechnung ein, indem er ankündigte, ihren Betrag vom nächſten Mietszinſe abziehen zu wollen. Nun würde ich die Klingel bei einem andern Mechanikus für den halben Preis haben in ſtand ſetzen laſſen können. Ich hielt dem Kammerdiener das vor und bekomme nun einen Brief, der offenbar von dem Winkeladvokaten Findig inſpiriert iſt. Die Verwendung auf die Klingel ſei eine notwendige. Für notwendige Verwendungen gebe aber das bürgerliche Geſetzbuch dem Mieter einen Erſatzanſpruch, auch ohne daß er dem Vermieter vorher von ihnen Mitteilung machen müſſe. Die einzige Ausnahme, ſo iſt hinzugefügt, betreffe vermietete Tiere, deren Fütterungskoſten vom Mieter zu tragen ſeien". (547, 1.)

„Iſt das wirklich in dieſer Weiſe beſtimmt?"

„Ja, allerdings", bemerkte Gründlich lächelnd. „Aber dennoch haben der Kammerdiener und ſein ſauberer Ratgeber die Rechnung ohne den Wirt — pardon, dieſes Mal ohne den Vizewirt — gemacht. Sie haben nämlich eine andere Vorſchrift überſehen. Nach dieſer muß der Mieter von jeder Verſchlechterung der Sache unverzüglich dem Vermieter Anzeige machen, ſonſt haftet er für den Schaden (§ 545). Das iſt hier nicht geſchehen, alſo können wir von der Rechnung die Hälfte auch nach dem neuen Geſetzbuche ſtreichen".

Dieſe Entſcheidung befremdet Sie, und Sie bemerken: „Wird nun nicht durch dieſe Anzeigepflicht das Recht des Mieters auf Erſatz aller notwendigen Verwendungen, die er ohne Erlaubnis des Vermieters gemacht hat, ſo gut wie aufgehoben?"

„Nicht durchaus", erwiderte der Juriſt. „Wenn hier kein Schaden entſtanden wäre, ſo müßten wir die notwendige Reparatur einfach gelten laſſen, d. h. aber nur nach dem neuen Rechte, in

unſerem Falle gilt ja noch das alte. Das hat der Winkeladvokat überhaupt gänzlich überſehen, auch bei den Tapeten. Der Kammerdiener hatte nämlich auf ſeinen Rat ohne mein Wiſſen in dem hinteren Hausflur die zum Teile etwas locker gewordenen Tapeten ausflicken laſſen und zwar in einer abſcheulichen Weiſe. Die Flicken paſſen nicht zu dem übrigen Stoffe. Auch dafür reichte er eine Rechnung ein und fabelt in dem Begleitſchreiben von „einer Geſchäftsführung ohne Auftrag“. Das neue Geſetzbuch will nämlich alle nicht notwendigen Verwendungen, die der Mieter macht, nach den Grundſätzen der Geſchäftsführung ohne Auftrag behandelt haben. (Ähnlich ſchon das preuß. Recht § 274 I, 21.) Ein fremdes Geſchäft iſt aber ſo zu führen, wie der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Geſchäftsherrn es verlangt. Sonſt zahlt dieſer nichts und hat noch Erſatzanſprüche (§ 677, 678). Die Tapetenrechnung fällt alſo ins Waſſer“.

„Nicht übel“, bemerken Sie, „Sie erwähnten da aber noch neben der Klingel und den Tapeten eine Speiſekammer. Wie ſteht es mit ihr?“

„Über dieſe Speiſekammer hat der Winkeladvokat einen Schriftſatz entworfen, der ſo raffiniert und dunkel iſt, daß ich ihn zuerſt garnicht verſtanden habe. Sodann habe ich mich in der neueren Litteratur umgeſehen, um zu finden, woher der Schreiber ſeine Weisheit hatte. Da bin ich denn auf ein vortreffliches Werk von Leske geſtoßen, das eine Vergleichung des preußiſchen Rechtes mit dem neuen Geſetzbuche enthält. Dort iſt ein Unterſchied zwiſchen dem zum vertragsmäßigen Gebrauche nötigen und den bloß vorausgeſetzten Eigenſchaften einer vermieteten Sache gemacht. Zum vertragsmäßigen Gebrauche, den das alte und das neue Recht dem Vermieter offen läßt, reicht die Kammer aus, da der Baron ſie nachträglich gerade als Speiſekammer zu der anderen Wohnung hinzugemietet hat. Dagegen iſt es zweifelhaft, ob ſie die gewöhnlich vorausgeſetzten Eigenſchaften hat, da ſie zu einem Schlafzimmer nicht recht taugt, weil die Fenſter nicht ordentlich ſchließen, auch die eine Wand etwas feucht iſt. Da man nun bei Zimmern dieſer Art vorausſetzt, daß ſie bewohnbar ſeien und folglich weder feuchte Wände noch Fenſter ohne genügenden Verſchluß haben, ſo müſſe der Vermieter dafür eintreten, meint der Winkeladvokat“.

„Wie kommt aber der Kammerdiener dazu, dieſe Bewohnbarkeit der Kammer gerade jetzt zu verlangen?“

„Dies hängt mit einer neuen Vorſchrift zuſammen, die auch auf Häuſerbau und Häuſermiete einigen Einfluß haben wird. Das Zimmermädchen des Barons beanſprucht nämlich die Speiſekammer als Schlafzimmer. Mit dem finſteren Verſchlage, in dem ſie bisher untergebracht war, iſt ſie nicht mehr zufrieden. Der Winkeladvokat hat ſie auf eine neue Vorſchrift aufmerkſam gemacht, die als Beitrag zur Löſung der ſozialen Frage gerühmt worden iſt. Dieſe Vorſchrift gilt für alle Dienſtverträge ſeit dem erſten Januar, obwohl die preußiſche Geſindeordnung weiterbeſteht. Nach der neuen Beſtimmung (618) muß der Dienſtherr in Anſehung des Wohn- und Schlafraumes alle Anordnungen treffen, welche aus Rückſicht auf die Geſundheit der Dienſtboten erforderlich ſind“.

„Das mag ſein, aber dafür zu ſorgen, iſt Sache des Dienſtherren, nicht des Hauswirtes“.

„Allerdings“, ſtimmte Gründlich zu, „und was die Mängel des neuen Schlafraumes betrifft, ſo kannte der Baron ſie, als er das Zimmer zur Speiſekammer nahm (539). Damit iſt dieſer Punkt erledigt. Sehr merkwürdig iſt übrigens die Art der Drohung, mit der uns der Kammerdiener entgegentritt, falls nicht die Fenſter verbeſſert und die Wand asphaltiert wird. Er will ſeinen Herrn veranlaſſen, den Mietszins wegen des vorhandenen Mangels um 20 Mark vierteljährlich zu mindern“.

„So etwas habe ich noch nie gehört“ erwidern Sie, „man kann wohl als Mieter wegen einer mangelhaften Wohnung Erſatzanſprüche erheben, auch in ſchlimmen Fällen kündigen und ausziehen, daß man aber ruhig bleiben und dem Wirte einen Abzug vom Mietszinſe machen dürfe, davon habe ich noch nie etwas vernommen“.

„In der That entſpricht dies dem alten Rechte nicht, wohl aber dem neuen. Dies kennt ſolche Abzüge (§§ 537, 472, 473). Daß ſich daraus unliebſame Verhandlungen für die Hauswirte entwickeln können, iſt nicht zu beſtreiten. Wir müſſen das aber abwarten, vielleicht könnte man dem in den zukünftigen Kontrakten vorbeugen. Dieſes mal ſchadet aber uns die Neuerung nicht. Des Barons Kontrakt fällt ja noch unter das alte Recht, das hat der Diener und der Geiſt, der ihm die Drohung eingeflüſtert hat, nicht beachtet“.

„Damit wären wir wohl am Ende unſeres Weges angelangt", bemerken Sie aufatmend.

„Leider bin ich noch nicht am Ende", entgegnete der Anwalt. „Aus der Unterwelt ſteigen giftige Dünſte auf. Dort unter uns iſt die Seele des Portiers dem böſen Geiſte aus dem vierten Stocke gänzlich zum Opfer gefallen. Die Schriftſtücke, die ich aus der Kellerwohnung erhalten habe, überſteigen alles an Spitzfindigkeit. Der Portier iſt vorige Oſtern für drei Jahre angenommen worden, alſo etwa zwei Jahre zu bleiben verpflichtet. Er glaubt aber eine noch beſſere Stelle gefunden zu haben und will auf Knall und Fall ſchon jetzt heraus. Dafür hat ihm ſein Beirat drei rechtliche Gründe angegeben, von denen der eine immer fadenſcheiniger iſt, als der andere. Zunächſt iſt mit ihm ein ſchriftlicher Vertrag nicht abgeſchloſſen worden, während nach preußiſchem Rechte die Mietsverträge über einen Jahreszins von mehr als 150 Mark ſchriftlich ſein müſſen, widrigenfalls der Vertrag, wenn die Wohnung wirklich bezogen wird, auf ein Jahr gilt, alſo am 1. April ablaufen wird (§ 267, 269 I 21). Nun iſt aber überhaupt kein Jahreszins verabredet, vielmehr bietet der Bewohner des Kellers nur in der Form der Portierdienſte einen Entgelt für das Wohnrecht. Dieſe Dienſte ſchlägt er aber ſehr hoch an, weit über 150 Mark. Darüber ließe ſich ſtreiten, da ſich aber ein tüchtiger Erſatzmann mit guten Zeugniſſen gefunden hat, ſo meine ich mit Leporello: D'rum, o Donna, laß ihn laufen, er iſt Deines Zornes nicht wert".

„Einverſtanden", antworten Sie. „Aber wollen wir nicht der Sicherheit halber mit dem Nachfolger dieſes Portiers auf alle Fälle einen ſchriftlichen Vertrag machen?"

„Dies empfiehlt ſich", bemerkt der Gefragte, „falls wir die Kellerräume auf mehr als ein Jahr vermieten wollen (§ 566). Das neue Recht verlangt nämlich eine ſchriftliche Vertragsform nicht wegen der Höhe des Mietzinſes, ſondern nur wegen der Dauer des Vertrages. Übrigens würde ein Vertrag auf mehrere Jahre wegen mangelnder Schriftlichkeit nicht völlig ungültig ſein, ſondern nur für das Ende des erſten Jahres gekündigt werden können".

„Die anderen Gründe, die der Portier für ſein Recht zum Auszuge anführt, können wir nun wohl", ſo bemerken Sie, „übergehen".

„Sie intereſſieren immerhin", meint Gründlich, „als Beitrag zur Aufklärung für das neue Recht. Der Portier citiert eine neue Beſtimmung, die angeblich ſo wichtig ſein ſoll, daß ſie ſich auf die alten Verträge in gleicher Weiſe beziehe, wie auf die neuen (§ 544). Sie betrifft das ſogenannte Trockenwohnen. Geſundheitsgefährliche Wohnungen darf der Mieter nach dem neuen Rechte ſelbſt dann preisgeben, wenn er ihren Mangel bei der Miete gekannt hat. Nun iſt der Keller natürlich feucht, wie alle anderen Keller. Das ſoll dem Bewohner ein Auszugsrecht geben (§ 544).

„Da hört doch aber alles auf", erwidern Sie. „Wenn man ſo das neue Geſetzbuch deuten wollte, wer würde dann noch Portierſtellen beſetzen können? Wie der Arzt ſich der Anſteckungsgefahr preisgiebt und der Soldat den Kugeln des Feindes, ſo muß doch auch der tüchtige Hausmann tapfer in ſeinem Berufe leben und ſterben".

„Die Praxis wird Ihnen in dieſer Auffaſſung ohne Zweifel Recht geben. Nun hören Sie aber noch die weitere Ausführung, die der Pförtner für den Notfall gemacht hat. Er ſei gar nicht Wohnungsmieter. Nicht die Wohnung ſei für ſeine Dienſte vermietet, ſondern umgekehrt ſeine Dienſte ſeien für die Wohnung vermietet. Es liege nicht ein Mietsvertrag vor, ſondern ein Dienſtvertrag. Folglich ſei er ein Dienſtbote und könne für ſich und ſeine Familie ein ganz trockenes Schlafzimmer ganz ebenſo verlangen, wie das Zimmermädchen im erſten Stock es für ſich gethan habe".

„Iſt das denn aber wirklich richtig?" erwidern Sie erſchrocken.

„Dieſe Frage", meint Gründlich, „dürfte ſich zu einer Prüfungsaufgabe für Rechtskandidaten eignen. Sie iſt noch wenig behandelt. Da wir aber ja doch den Portier preisgeben wollen, ſo können wir ſie ja wohl offen laſſen und uns zu der Verpachtung des Obſtgartens wenden. Doch halt, ich überſah hier noch einen weiteren Schriftſatz des Portiers. In dieſem wirft er uns Wohnungswucher vor. Nach dem neuen Geſetzbuche ſei nicht bloß Zinswucher verboten, ſondern jeder andere wucheriſche Vertrag ſei nichtig (§ 138, 2). Ein ſolcher liege darin, daß man ſeine bedeutenden Dienſte mit einer ſchlechten Kellerwohnung habe belohnen wollen. Dies ſei, mit den Worten des Geſetzes geſprochen, ein Mißbrauch ſeines Leichtſinnes und

ſeiner Unerfahrenheit geweſen. Nun ſollten Sie nur den pfiffigen Hallunken ſehen, ſo würden Sie fühlen, wie es mit ſeinem Leichtſinne und ſeiner Unerfahrenheit ſteht".

Ernſt bemerken Sie: „Der neue Wucherparagraph wird, fürchte ich, oft mißbraucht werden".

„Dies iſt nicht unmöglich", giebt Gründlich zu. „Er iſt ein Zuſatz des Reichstags, ſchnell erſonnen und ſchnell beraten. Eine vernünftige Praxis wird gegen ſeine verkehrte Anwendung Sicherheit bieten müſſen. Nun aber hinaus aus den dumpfen Kellerräumen in die friſche Luft des Obſtgartens. Hier herrſcht ein ganz anderes Recht, denn das Geſetzbuch ſpricht hier von Pacht und nicht von Miete, wie überall da, wo es ſich um einen fruchttragenden Gegenſtand handelt. Aber auch da draußen walten juriſtiſche Zweifel. Der Dämon der Jurisprudenz zeigt ſich auch im Freilicht.

Der Pächter, ein Gärtner, wünſcht eine Erneuerung des Vertrages, den ſein Großvater vor 40 Jahren für 40 Jahre abgeſchloſſen hatte und der jetzt abläuft. Dies geht nun ſchon von vorn herein nicht. Das neue Geſetzbuch kennt nur Miet- und Pachtverträge von höchſtens 30 Jahren. Was darüber iſt, iſt nicht vollgiltig, von da ab werden derartige Abreden als Verträge auf unbeſtimmte Zeit angeſehen. Schließlich wird ſich der Pächter aber damit zufrieden geben".

„Wichtiger ſcheint mir zu ſein", entgegnen Sie, „ob mein Vorgänger mit dem Pächter zufrieden war".

„Das gerade nicht. Der Pächter hatte vielmehr eine unangenehme Art, den Pachtzins wegen angeblicher Unglücksfälle herabzudrücken. Bald war das Wetter zu heiß geweſen, bald zu kalt, bald zu naß, bald zu trocken, bald gab es zuviel Raupen, bald zuviel Hagelwetter, kurzum, immer ſuchte er wegen einer ungenügenden oder ſchlechten Ernte Abzüge vom Pachtzinſe zu machen".

„Dann werde ich ihn doch ſchwerlich behalten".

„Ich würde", entgegnete Gründlich, „hierauf nicht allzu großes Gewicht legen, denn gerade in dieſem Punkte hat ſich das Recht geändert. Der Anſpruch auf Zinserlaß bei ſchlechten Ernten, beiläufig bemerkt, eine uralte Einrichtung, iſt in dem neuen Geſetzbuche einfach weggeſtrichen. Der Geſetzgeber verweiſt die Pächter auf die Verſicherungs-Geſellſchaften".

„Das iſt allerdings für mich ſehr vorteilhaft", erwidern

Sie, „umſomehr, als ich hier vom Fenſter aus ſehe, daß der Obſtgarten hart am Flußrande liegt. Bei Überſchwemmungen würde ich wohl oft Verluſte am Pachtzinſe erleiden".

„Das würden Sie auch nach neuerem Rechte", belehrt Sie Gründlich. „Solche Unfälle, die dem Pächter jede Nutzung rauben, befreien ihn auch in Zukunft von jedem Zinſe. Nur wegen des Mißwachſes ſoll er keinen Erlaß begehren dürfen. — Gegen die Wiederverpachtung ſprechen übrigens noch andere Umſtände. Zunächſt iſt der Pächter kränklich und ſein Sohn und einziger Erbe ein ſehr unzuverläſſiger Menſch".

„Dagegen", meinen Sie in Erinnerung an den Konſiſtorialrat vom 2. Stockwerke, „würde ja das Kündigungsrecht ſchützen, das der Tod des Mieters gewährt".

„Leider iſt dies bei dem Tode des Pächters nicht gegeben (§ 596, 2). Der Verpächter ſteht darin ſchlechter da, als der Vermieter; dafür darf er freilich dem Pächter alles abpfänden laſſen, auch die ſonſt unpfändbaren Dinge, während das dem Mieter gegenüber nicht zuläſſig iſt".

„Ein mangelhafter Troſt", entgegnen Sie, „einige Schubkarren und Äpfelbrecher werden mir wenig Sicherheit bieten". „Vor allem aber muß ich", fuhr Gründlich fort, „noch darauf hinweiſen, daß der Pächter zuweilen Afterpächter annimmt, die mit den Obſtbäumen in roher Weiſe verfahren, überflüſſiger Weiſe Zweige abreißen und dergleichen mehr. Dies können wir nun aber in Zukunft nach dem neuen Geſetzbuch dadurch verhindern, daß wir die Afterpacht einfach verbieten. Ein Kündigungsrecht wegen grundloſen Verbotes hat der Pächter auf keinen Fall, das iſt nur dem Mieter gegeben (§ 596, 1). Immerhin wird es ſich empfehlen, den Garten, den man wegen ſeiner vielen Kartoffelbeete als landwirtſchaftliches Grundſtück bezeichnen kann, nicht anders zu verpachten, als mit Aufnahme eines genauen Inventars der mitverpachteten Geräte. Iſt dies geſchehen, ſo muß der Pächter ſie ergänzen, und was er neu anſchafft, fällt ohne weiteres in Ihr Eigentum (§§ 586, 588).

Ehe Sie ſich über die Wiederverpachtung aber ſchlüſſig machen, muß ich Sie auf einen unangenehmen Rechtsſtreit hinweiſen, zu deſſen Beginn uns der Pächter auffordert. Durch den Obſtgarten geht ein Fußweg. Dieſen benutzt ein benachbarter Zimmermann mit der Behauptung, dazu ein Recht zu haben. Schon längſt verlangte der Pächter von Ihrem Erb-

laſſer, er ſollte klagen. Ihr Herr Erblaſſer war aber ein abgeſagter Feind von Prozeſſen und wehrte das Anſinnen immer damit ab, daß er bemerkte, der Pächter möchte doch ſelbſt den Dornenweg der Klage beſchreiten. Damit können wir ihm aber in Zukunft nicht mehr den Mund ſtopfen".

„Inwiefern hat ſich denn gerade in dieſem Punkte das Recht geändert?"

„Um dies klar zu machen, muß ich etwas weit ausholen, und Ihnen einen Vortrag halten, wie man ihn etwa den Studierenden der Rechte am Beginne der Studien zu halten pflegt. Es giebt einen durchgreifenden Unterſchied zwiſchen perſönlichen Rechten und dinglichen Rechten. Das perſönliche Recht ſchlingt ein Band zwiſchen Perſon und Perſon, es geht Dritte nichts an. Wer ein ſolches Recht hat, kann ſich eben nur an den Verpflichteten halten. Das dingliche Recht klebt an einer Sache, es wehrt jeden ab, der ſie antaſten will, geht alſo gegen jeden, der mit der Sache in Berührung kommt. Es ſchwebt über ihr, wie ein Schutzengel des Berechtigten. Im preußiſchen Rechte war die Miete und ebenſo die Pacht ein dingliches Recht, d. h. der Mieter war gegen jeden geſchützt, der die Sache ohne Grund anrührte. Lief daher der Zimmermann durch den Obſtgarten, ſo verletzte er des Pächters Recht, und der Pächter konnte gegen ihn klagen. Nun iſt allerdings von ſachverſtändiger Seite behauptet worden, das werde in Zukunft ſo bleiben. Andere haben aber dem widerſprochen, und die Redeweiſe des Geſetzbuches iſt ihrer Meinung günſtig. Es ſtellt die Miete und die Pacht zu den Schuldverhältniſſen, nicht zu den Sachenrechten. Darin liegt, daß nur der Vermieter Herr der Sache nach außen ſein ſoll. Läuft jemand hindurch, weil er ein Wegerecht behauptet, ſo iſt es der Vermieter, der ihm ſein Recht abzuſtreiten hat. Gegen bloße Beſitzſtörungen kann ſich freilich der Mieter ſelbſt ſchützen, d. h. gegen eine verbotene Eigenmacht. Eine ſolche liegt aber nicht vor. Der Nachbar hat vielmehr ſein Wegerecht ſchon ſeit vielen Jahren ausgeübt, ohne geſtört zu werden. Darauf, daß ihm dies Recht aberkannt werde, kann nur der Vermieter klagen; denn des Mieters Recht geht nur gegen den Vermieter, nicht gegen Dritte, alſo auch nicht gegen den Nachbarn. Da gilt nun aber der Satz: Noblesse oblige. Es bleibt dem Vermieter in ſolchen Fällen nichts übrig, als ſeinen Pächter oder Mieter gegen Dritte zu verteidigen. So

liegt es auch hier. Nach außen hin ſteht der Mieter unter des Vermieters Schutz".

Bei dieſen Worten tauchen in Ihnen Erinnerungen an Dinge auf, die Sie mit ähnlichen Worten in der Zeitung geleſen haben. „Hängt nicht", ſo fragen Sie, „mit dieſer Eigentümlichkeit des Mietsvertrages, nur die Vertragsparteien zu berühren, aber andere Perſonen nicht zu binden, das Sprichwort zuſammen „Kauf bricht Miethe?" „Allerdings", bemerkte Dr. Gründlich, „und in Göttingen, wo ich ſtudierte, galt dieſer Satz auch. Nach ihm kann jeder Hauskäufer, ſobald er Eigentümer wird, die Mieter einfach auf die Straße ſetzen, auch wenn der Kontrakt nicht abgelaufen iſt. Ich kenne Leute, die ſich Häuſer gebaut haben, bloß um nicht als Mieter ſolchen Schickſalen zu unterliegen. In dieſem Punkt iſt das Reichsrecht dem preußiſchen Rechte treu geblieben. Kauf bricht nicht Miete. Der neue Hauseigentümer tritt in die Kontrakte ſeines Vorgängers als Vermieter ein".

„Ich bin ſelbſt hieran beteiligt", fährt Gründlich fort, „denn ich fürchte, daß Sie das Haus verkaufen werden. Allerdings iſt dies Mittel inſofern von beſchränkter Wirkſamkeit, als der Vermieter, auch wenn ſein Haus auf einen andern übergegangen iſt, neben dieſem bis zum Ablauf der Verträge wie ein ſelbſtſchuldneriſcher Bürge haften ſoll. (§ 571.) Iſt jedoch der Nachfolger ein zuverläſſiger Mann, ſo kann dies keine Sorgen erwecken. — Es liegt nun leider das Angebot vor, Ihnen das Haus für 300000 Mark abzunehmen, einen angemeſſenen Preis. Ein reicher Rentner legt ſein Geld in dieſer Weiſe an. Der Nachbar hat ihm ſeinen Beſitz bereits überlaſſen, um den Schwierigkeiten des neuen Mietsrechtes zu entgehen, und iſt nach Öſterreich ausgewandert".

„Würden Sie mir raten, ſeinem Beiſpiele zu folgen?"

„Das nicht, aber ich bin als Mieter Partei und möchte Sie gern als Hauswirt behalten. Darum bitte ich Sie, fragen Sie nicht mich, fragen Sie ſich ſelbſt: „Welchen Eindruck macht Ihnen das neue Recht?"

„Zunächſt einen überwältigenden. Das bekannte Mühlrad, das im Kopfe herumgeht. Geſtatten Sie mir einen Augenblick der Sammlung!"

Sie treten an das Fenſter und überlegen ſich den ganzen Vortrag, den Sie gehört haben. An Ihrem Geiſte ziehen ſie

alle vorbei: Der Lehrling mit ſeinen gemieteten Möbeln, der Offiziersburſche mit dem vorzeitigen Kündigungsrechte, die Straßenfegerin, die mit dem Beſen gegen die Hausordnung kämpft, der Barbier mit dem findigen Aftermieter, der Kutſcher als Herbergsvater der Geſangskunſt, die Arbeiterfamilie im Rauche des Ofens, der ausgepfändete Inſpektor, die Kinder des Viktualienhändlers mit der Waſſerſpritze, der bösartige Kammerdiener, der Portier im Glorienſcheine der Unerfahrenheit und der Pächter, der über ſeine Mißernten klagt.

Traurig hängen die Wolken über dem Obſtgarten, als wollten ſie darüber weinen, daß ſich das dingliche Recht des Pächters in ein perſönliches verwandelt hat. Schon ſind Sie in der Stimmung, auch ihrerſeits über das Verſchwinden des alten Rechtes zu klagen. Noch ſcheint Ihnen das alles ungewohnt, was Sie gehört haben. Manches gefällt Ihnen, anderes nicht. Ein Sprung in's Dunkle ſcheint der künftige Lebensweg. Die Verzagtheit des menſchlichen Herzens ruft Ihnen zu: „Verkaufe das Haus, dann biſt Du dieſen Zweifel los!“

Aber bald raffen Sie ſich auf. Weg mit den Grillen und Sorgen! Wozu hab' ich denn einen Juriſten bei mir. Der mag über den Wert des neuen Geſetzbuches ſein Urteil fällen.

„Offen geſagt, Herr Doktor, wie denken Sie denn als Juriſt über das neue Geſetzbuch?“

„Ich kann Ihnen dies kaum mit wenigen Worten ſagen. Nach meiner Anſicht iſt alles Recht, ſo wichtig und heilig es auch iſt, unvollkommen. Hier ſtehen die Bedürfniſſe des Mieters, dort die Wünſche des Vermieters. Beiden volle Befriedigung zu geben, iſt unmöglich. Die menſchlichen Intereſſen decken ſich nicht. Ihre natürliche Harmonie iſt eine Fabel. Das Recht kann daher nicht eine völlig befriedigende Löſung in den Fragen des Lebens finden, es muß von außen an ſie herantreten und eine Art von Kompromiß ſuchen, einen Mittelweg, bei dem alle Beteiligten ein wenig von der Straße abgedrängt werden, die ihnen erwünſcht iſt, bald nach rechts, bald nach links. So wird ein Geſetzbuch immer bald ein wenig mehr den Mietern zu Liebe ſeine Beſtimmungen treffen, bald den Vermietern. Seine Unparteilichkeit zeigt ſich nicht etwa darin, daß beide damit zufrieden ſind, das iſt unmöglich,

ſondern vielmehr darin, daß beide hier und da auch zur Unzufriedenheit Anlaß finden. So auch hier. Die Unterſchiede des alten Rechts vom neuen ſind nicht durchweg dem Vermieter günſtig, aber auch nicht durchweg dem Mieter. Über beide läßt das neue Geſetzbuch ſeine Sonne ſcheinen, über beide läßt es regnen. Wie unbedeutend ſind aber im Grunde dieſe Änderungen? Überall ſahen wir, daß ſich mit geſundem Menſchenverſtande im praktiſchen Sinne ein Ausweg finden ließ. Daß die Rechtsverdreher aus neuen Beſtimmungen Schlingen anfertigen, darf uns nicht erſchrecken. Das iſt nun einmal ihre Art. Was aber der Pfuſcher Übles anſtiftet, das kann der gewiſſenhafte Arzt wieder gut machen. Und vor allem können Sie, falls Sie wirklich üble Erfahrungen machen, die Mietskontrakte der Zukunft darnach einrichten und dem Übel für ſpätere Zeiten vorbeugen".

„Ich ſehe ſchon", erwidern Sie, „Sie gehören zu der Sekte der Optimiſten. Darum muß ich auf die Probe ſtellen, ob Ihr Optimismus nicht bloß fremde Angelegenheiten betrifft. Mir haben Sie einen Ariadnefaden gegeben, der mich durch das Labyrinth des neuen Rechtes führen ſoll. Werden Sie ſich ſelbſt hinein wagen? Oder wollen Sie vielmehr am erſten April Ihre Wohnung kündigen, damit nicht für Ihren Vertrag das neue Recht Geltung erlange?"

„Das werde ich nicht thun", antwortete er beſtimmt. „Ich kündige nicht, damit mir nicht gekündigt werde".

„Sie hängen alſo ſehr an der Wohnung. Sie hat wohl große Vorzüge?"

„Das iſt es nicht in erſter Linie, was mich bindet", ſagte Gründlich, während die Röte der Verlegenheit ſein jugendliches Geſicht färbte. „Mich feſſelt ein anderes Band. Ich habe mich geſtern mit der älteſten Tochter der Frau Konſiſtorialrat verlobt. Wo man ſein Glück gefunden hat, da bleibt man wohnen".

„Bravo", erwidern Sie, „ich gratuliere Ihnen, aber auch mir. Auch für mich haben Sie das erlöſende Wort gefunden. Auch ich habe ein Glücksgeſchenk erhalten und will nicht feige die Flucht ergreifen, weil Schwierigkeiten daran hängen. Wo ich mein Glück gefunden habe, da bleibe auch ich wohnen".

Die Sonne war aus den Wolken hervorgebrochen und leuchtete über die Magnolienbäume, die die Frau Gräfin in den

Garten eingepflanzt hatte. Von außen her ertönte ein froher Sang. Die Chanſonettenſängerin jauchzte, die Treppe hinabſchwebend, dem Frühlingswetter entgegen.

„Was wir für uns beteuert haben", ſprach Gründlich, „gilt auch für das ganze Vaterland. Unſere Wohnung iſt das Deutſche Reich, ſein Recht iſt unſer Mietkontrakt. Mag die neue Zeit die Bedingungen ändern, unter denen wir darin weilen, wir werden uns hinein zu finden wiſſen. Wo wir unſer Glück gefunden haben, da bleiben wir wohnen, treu dem Deutſchen Reiche, treu dem Deutſchen Rechte!"

V. Der Schutz des ehelichen Zusammenlebens.

Was wir bisher sahen, war die eine Hälfte des bürgerlichen Rechtes, der Kampf um das tägliche Brot. Es hat aber noch eine andere Seite, einen Schutz der persönlichen Zuneigungen. Dahin gehört das Familienrecht und im Grunde auch das Erbrecht. Die Regelung dieser einfachen Rechtszweige steht dem natürlichen Empfinden näher als die Ordnungen der wirtschaftlichen Arbeit. Von diesen unserem Gefühlsleben verständlicheren Dingen, der Ehe, den Kindern, der Vormundschaft und den Erbschaftsverhältnissen soll die zweite Gruppe meiner Vorträge handeln.

Ein neuerer Schriftsteller setzt an die Eingangspforte des Familienrechts den Ausspruch: Ziehe deine Schuhe aus; denn hier ist heiliges Land. Eine höhere Weihe liegt über diesem Rechtszweige, namentlich seinem wichtigsten Teile, dem Eherechte. Nicht bloß der Umstand, daß die Kirche im Mittelalter den Ehebund unter ihren besonderen Schutz genommen hat, giebt ihm diese Weihe, sie liegt vielmehr auch in der Bestimmung der häuslichen Lebensverhältnisse, in ihrem Zusammenhange mit dem Wohle späterer Geschlechter. Nicht nur die Bedürfnisse der Lebenden kommen hier in Frage, die ungeborene Nachkommenschaft stellt ihre Anforderungen und legt dem Wünschen und Begehren der Gegenwart Zügel an, die auch das Recht berücksichtigen muß. Selbst die kinderlose Ehe verlangt diese Rücksichtnahme; denn ein jeder Hausstand soll eine Pflanzstätte der Zucht und Sitte sein für alle, die mit ihm in Verbindung treten. Darum betrachtet man die Umbildung des alten, heidnischen Eherechts durch die christliche Kirche als einen hochbedeutsamen Kulturfortschritt, dessen Erhaltung der Staat mit der Sorge für diesen Rechtszweig übernommen hat. Es bedarf weitreichender

rechtlicher Folgen der Trauung, um das für den Eheſtand erforderliche Verantwortlichkeitsgefühl zu der vollen Höhe zu ſteigern, die ihm gebührt. Die Grundſätze der Unauflösbarkeit der Ehe und der richterlichen Oberaufſicht über ihre Löſung, Errungenſchaften des kanoniſchen Rechts, werden vorausſichtlich niemals wieder in ihr volles Gegenteil umſchlagen. Wenn der Staat trotzdem der Kirche dieſes Gebiet nicht belaſſen hat, auf dem ſie ſich ſo große Verdienſte erworben hatte, ſo trieben ihn dazu nicht bloß Gründe der Not, ſondern auch die Rückſicht, daß die weltlichen Aufgaben auch hier von den geiſtlichen zu ſondern ſind und beide Gruppen von Angelegenheiten nur gewinnen können, wenn man zwiſchen ihnen eine feſte Scheidewand zieht. Weltlich aber iſt das Eherecht ſchon darum, weil es nur als ein großes Ganzes aufgefaßt werden darf, d. h. weil man die Frage, was aus dem Vermögen der Gatten werden ſoll, aus demſelben ſittlichen Geſichtswinkel anſchauen muß wie das perſönliche Verhältnis der Gatten. Dieſes eheliche Güterrecht hat aber die Kirche niemals für ſich begehrt, und es war nicht unnatürlich, daß das Güterrecht ſchließlich auch das perſönliche Eherecht zum Staat hinüberzog und unter deſſen Schutz ſtellte. Dem Staate aber kommt es zu, die Aufgabe, die er der Kirche entzogen hat, in demſelben Sinne weiterzuführen, durch den ſie dieſen Rechtszweig geadelt hat. Der letzte Schritt in dieſer Richtung, der eine lange unerquickliche Zeit des Grenzſtreites zwiſchen Staat und Kirche zum Abſchluſſe gebracht hat, war die Herſtellung der obligatoriſchen Civilehe. Bei der Vollendung des B.G.B. wurde freilich noch ein letzter Verſuch gemacht, wenigſtens dieſes Gebiet des Familienrechts der Kirche zurückzuerobern, ein Verſuch, der jedoch, wie wir wiſſen, an der Feſtigkeit der Regierungen ſcheiterte. Den kirchenfreundlichen Parteien wurde nur inſofern ein Zugeſtändnis gemacht, als in den erſten Abſchnitten des IV. Buches ein 8. Titel eingeſchoben wurde, der aus einem einzigen Paragraphen beſteht und lautet: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Anſehung der Ehe werden durch die Vorſchriften dieſes Abſchnittes nicht berührt“.

Damit wurde allerdings nur ein idealer Erfolg erreicht, nämlich der Erfolg, daß das Publikum gehindert wird, in den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts den einzigen Kanon des ehelichen Lebens zu ſehen. Zugleich wurde auch eine Auffaſſung des Geſetzbuches abgewendet, die kirchenfeindlichen Kreiſen nahe

lag, nämlich die Annahme, daß es die kirchlichen Pflichten aufheben wolle, damit der heilige Stand der Ehe fortan grundsätzlich zu einem unkirchlichen werde. Es muß hier daran erinnert werden, daß überhaupt das Recht eine Ergänzung durch die sittlichen Mächte nicht entbehren kann, und daß es gerade um das Familienrecht übel bestellt sein würde, wenn unser Volk mit dem Gesetzbuche in der Hand seinen Lebensweg suchen wollte. Das Gesetz ergänzt nur das, was Sitte, Gewissen und Religion gebietet. Den Inhalt des Familienlebens, auf das wir in Deutschland mit einer gewissen Befriedigung blicken dürfen, schafft das Recht nicht. Es kann dies nicht und will dies nicht. Nur im Notfalle zieht es die Geheimnisse des häuslichen Zusammenlebens an die gerichtliche Stelle, und auf den Notfall sind alle seine Vorschriften mehr oder weniger eingerichtet. Nur von diesem Gesichtspunkte aus wird man zu einer gerechten Beurteilung des Gesetzbuches kommen können. Wollte man in ihm ein Spiegelbild dessen sehen, was das Gewissen gebietet und was der Menschenwürde ziemt, so würde man mehr von ihm verlangen, als es geben kann und im Interesse der menschlichen Freiheit geben darf. Dies zeigt sich sehr klar schon in dem Beginn des vierten Buches in der Behandlung des Verlöbnisses. Das, was der Dichter über dieses schöne Verhältnis zu sagen weiß, weicht sehr ab von den wenigen nüchternen Vorschriften, mit denen der Gesetzgeber es berührt. Von vornherein spricht er ihm jede Klagbarkeit ab, um den Zwang von ihm fernzuhalten. Auch Strafversprechen, die die Brautleute an einander binden sollen, erklärt er für ungültig. Die Möglichkeit, zu prüfen, ob sich das Herz zum Herzen findet, würde allerdings fehlen, wenn ein Rechtssatz verböte, Verlöbnisse aufzulösen. Derartige Rechtssätze hat es übrigens früher gegeben. Die ältere Praxis ließ sogar einen widerwilligen Bräutigam mit Gewalt zum Traualtar wie ein Schlachtopfer hinzerren, während unser Reichsprozeßrecht jeden Zwang zur Eheschließung verwirft. In sehr schroffer Form drückte die erste Lesung diesen Gedanken aus, indem sie schlankweg sagte, daß das Verlöbnis zur Eingehung der Ehe nicht verpflichte. Dies klang beinahe wie eine Rechtfertigung der Treulosigkeit. Darum verweigert das bürgerliche Gesetzbuch nur die Klage aus dem Verlöbnisvertrage, verneint aber nicht die Pflicht, ihn zu erfüllen. Der Rücktritt vom Verlöbnis wird überdies vom Gesetzbuch insofern erschwert, als der

schuldige Teil dem anderen oder dessen Eltern angemessene Aufwendungen ersetzen muß, die diese für die Ehe gemacht haben. Es ist da vornehmlich an die Aussteuer gedacht. Etwas Ähnliches bestimmte unser bisheriges preußisches Recht. Hat die Braut ihre Ehre preisgegeben, so stehen ihr noch besondere Forderungen zu. Dem bisherigen Rechte entspricht auch die Rückgabe der Geschenke bei Auflösung des Verlöbnisses. Trennt jedoch der Tod den Bund, dann soll der Überlebende als Andenken behalten, was der Verstorbene ihm zugewendet hatte.

Als Form der Eheschließung wurde, wie schon erwähnt, die Civilehe beibehalten, wie sie das neue Reichsrecht kennt. Das bisherige Recht ist nur in einigen weniger wichtigen Punkten verändert; die männliche Ehemündigkeit wurde bisher mit 20 Jahren erworben, nach dem Gesetzbuch erst mit 21, mit der Volljährigkeit. Bei einer Ehe erscheint es besonders hart, wenn wegen eines Versehens in den Formalitäten der Bund ungültig sein soll. Dem ist in doppelter Hinsicht Rechnung getragen worden: Sollte ein Unbefugter sich die Rechte eines Standesbeamten anmaßen, so werden die gutgläubigen Brautleute in Zukunft nicht darunter leiden, die Ehe wird dennoch gültig sein. Das Gleiche soll gelten, wenn ordnungswidrigerweise die Trauzeugen fehlen. Das Recht der Eltern, den heiratslustigen Kindern den Eintritt in den Ehestand zu erschweren, ist in hohem Maße abgeschwächt. Unser Jahrhundert, das im Zeichen des Verkehrs steht, leidet daran, daß der Verkehr, wie Montesquieu sagt, die Völker verbindet, aber die Familien zerspaltet. Einen unbegründeten Widerspruch der zustimmungsberechtigten Eltern gegen die Ehe wird in Zukunft nicht der Prozeßrichter beugen, sondern das Vormundschaftsgericht, und schon das 21. Lebensjahr soll die Kinder davon befreien, eine elterliche Zustimmung zur Ehe einzuholen, ohne Zweifel eine Lockerung des Familienbandes.

Sehr viel Streit erregte die Frage, wie weit Irrtümer die volle Gültigkeit der Ehe hemmen. Das Gesetzbuch hat schließlich den Irrtum über die Persönlichkeit für unbedingt wichtig angesehen, worin nicht bloß eine Anlehnung an das alte Recht der Kirche liegt, sondern auch der glückliche Gedanke, daß es eine individuelle, höchst persönliche Neigung sein soll, die zur Ehe hinführt, nicht eine Rücksicht auf blendende Eigenschaften. Persönliche Eigenschaften, welche fehlen, geben einen

Anfechtungsgrund dann, wenn es vernünftig erscheint, daß der Gatte gerade auf sie ein besonderes Gewicht legte, als er den Bund der Ehe einging. Es ist dabei an unheilbare, ansteckende Krankheiten und Ähnliches gedacht, im Gegensatz zu persönlichen Launen, deren Befriedigung der Gatte in der Ehe erhoffte, z. B. daß seine zukünftige Frau eine tüchtige Ballspielerin oder Radfahrerin sei, für moderne Musik Verständnis habe und dergl. mehr. Bei Täuschungen sollen ähnliche Gesichtspunkte maßgebend sein wie bei einfachen Irrtümern. Hier kommen aber nicht nur Eigenschaften, sondern auch andere Umstände in betracht, z. B. ein ungesundes Klima des Wohnortes des Bräutigams, das die Braut mit Recht fürchtet und dergl. Doch ist vorsorglicherweise noch bestimmt, daß Täuschungen über Vermögensverhältnisse einen Anfechtungsgrund nicht bilden sollen. Damit ist die Auflösung eines bereits eingegangenen Ehelebens aus derartigen pekuniären Rücksichten ein für alle Mal verworfen. Daß man in dieser Weise die Rücksicht auf die persönlichen Wünsche der Parteien einschränkt, rechtfertigt sich aus dem Gedanken, daß die Auflösung eines Haushaltes nicht bloß die Gatten berührt, die ihn bilden, sondern vor allem auch die Kinder, und durch das Beispiel, das sie giebt, auch die Gesamtheit. Überdies fügt das Leben in einer nachher als nichtig erkannten Ehe der Frau oft einen Nachteil zu, der später nicht wieder auszugleichen ist. Darum ist auch der kirchliche Grundsatz festgehalten, daß die Ehe, wenn sie wenigstens äußerlich und zum Scheine besteht, trotz aller Ungültigkeitsgründe sich nicht ohne weiteres in nichts auflösen darf, sondern daß der Richter die Auflösung besonders zu erklären hat und die Ehe bis dahin bestehen bleibt. Das Gesetzbuch unterscheidet dabei schwerere und leichtere Fälle, sogen. Nichtigkeits- und Anfechtungsfälle. Bei letzteren hat nur die Partei Anfechtungsrechte, so z. B. die Partei, die sich auf einen Irrtum berufen kann. Bei der Nichtigkeit kann auch die Obrigkeit die Ehe auflösen, z. B. die Ehe, die ein seitdem noch nicht geheilter Geisteskranker abgeschlossen hat. Dort handelt es sich nur um Privatwünsche, hier um Dinge von allgemeiner Bedeutung.

Das Verhältnis zwischen Mann und Frau in der gültigen Ehe ist an Vorschriften des Rechts wenigstens insofern gebunden, als der Mann noch immer von Rechtswegen als Haupt der ehelichen Gemeinschaft anerkannt wird und daher auch den

Wohnsitz bestimmt. Doch versagt das Recht der Frau einen Beistand gegen unbegründete Befehle eines Haustyrannen nicht. Es soll sogar in einigen Fällen das Vormundschaftsgericht zum Schutz der Frau eingreifen dürfen, worin gewissermaßen eine Verstaatlichung des ehelichen Lebens liegt, so z. B. wenn der Mann einem Vertrage nicht zustimmen will, in dem die Frau sich einem Dritten gegenüber bindet, z. B. als Kochfrau verdingt und dergl. In solchem häuslichen Zwiste soll der Vormundschaftsrichter als höhere Instanz angerufen werden können. Ferner dann, wenn der Mann einem Rechtsgeschäft nicht zustimmen will, das die Frau zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten nötig hat, so z. B. wenn sie Sängerin ist und eines weiteren Gesangsunterrichtes bedarf. Übrigens wird nicht bloß die Frau, sondern auch der Mann in gewissen Fällen den Vormundschaftsrichter zu Hilfe rufen können. Es zeigt sich hier ein neuer Gedanke, dem zufolge ein Amtsrichter wie ein Seelsorger sich in häusliche Angelegenheiten einmengen darf, was die Praxis bisher ablehnte. Mir erzählte freilich ein Richter in Frankfurt a. M., wo ich über diesen Gegenstand einen Vortrag hielt, daß dort einmal eine Klage angestellt worden sei, in der eine Frau die Frage vom Gericht entschieden haben wollte, ob man Kinder in eine Vorstellung eines Lustspieles (es war, wenn ich nicht irre, der Vicomte von Letorières) mitnehmen dürfte. Derartige Klagen werden wohl auch in Zukunft als zu weitgehend zurückgewiesen werden, obwohl die neuere Bühnenlitteratur Zweifel über die Zulässigkeit eines Theaterbesuches der Kinder oft genug nahe legt.

Im neuen Gesetzbuche ist der Frau überhaupt die Befugnis gegeben, die Befehlsrechte des Mannes zu mißachten, wenn sie sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellen, wie der Text sich ausdrückt. Dieser Mißbrauch des ehemännlichen Rechtes ist ein elastischer Begriff, der durch die Energie der Frauen sehr weit ausgedehnt werden kann. Dahin hat man z. B. jeden Einspruch gerechnet, durch den der Mann der Frau ihre Teilnahme an ethischen, wissenschaftlichen und sozialen Bestrebungen verkümmert. Dieses Beispiel möge genügen, um darzustellen, wie wenig der Geist des Gesetzbuches ein den Frauen feindlicher ist, und daß daher die heftige Frauenbewegung gegen den Entwurf des Gesetzbuches selbst bei günstigster Beurteilung nur in eingeschränktem Maße Anerkennung finden konnte.

Das Ende der Ehe, die Scheidung, hat vielen Streit verursacht, namentlich ist die Geisteskrankheit als Scheidungsgrund unter gewissen Bedingungen erst nach heftigen Kämpfen anerkannt worden. Drei Jahre müssen abgelaufen sein; die geistige Gemeinschaft muß aufgehoben sein und keine Aussicht auf ihre Wiederherstellung vorliegen. Eine zeitweilige Trennung der Gatten vom Zusammenleben wurde zunächst im Entwurfe des Gesetzbuches anerkannt, dann wieder beseitigt und schließlich von der Reichstagskommission unter dem Namen „Aufhebung einer ehelichen Gemeinschaft" wieder eingeführt. Es ist dabei der Satz ausgesprochen, daß der zur Scheidungsklage Berechtigte sich mit einem bloßen Antrage auf Aufhebung der Gemeinschaft, also mit einer Scheidung zweiten Grades, begnügen darf. Hinterher kann jeder Teil freilich eine solche Aufhebung zu einer vollständigen Scheidung steigern. Man hat hier wohl den Gewissensbedenken solcher Gatten Rechnung getragen, die beiderseits aus religiösen Gründen eine volle Scheidung nicht wünschen.

Die Scheidungsgründe sind dem preußischen Landrecht gegenüber der Zahl nach allerdings beschränkt. Dagegen anerkannt sind außer dem schon erwähnten Wahnsinn nach wie vor der bekannte in der Bergpredigt erwähnte Fall, Verfehlungen, die ihm ähnlich sind, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung und endlich verschuldete Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, die eine Fortsetzung der Ehe als unerträglich erscheinen läßt, ein Grund, der bei freier Auffassung durch die Praxis allerdings sehr weit reicht und viel Zweifel erweckt, da die Ansichten darüber, was unerträglich ist, sehr von einander abweichen. Scheidungsstrafen sind in der Form der Unterhaltspflichten anerkannt. Auch bei einer Scheidung durch Geisteskrankheit muß der gesunde Gatte den anderen unterhalten.

Ein Fall, der die Dichter in höherem Maße beschäftigt hat als die Gerichtshöfe, ist die späte Heimkehr eines Gatten, der längst für tot erklärt war und nunmehr den anderen Gatten bereits aufs Neue verheiratet wiederfindet. Hier erlaubt das Gesetzbuch dem Wiederverheirateten und seinem Gatten, den späteren Ehebund durch Anfechtung aufzulösen, so daß der alte wieder ins Leben treten kann. Freilich muß der Gatte, der aus solchem Grunde verstoßen wird, in derselben Weise ernährt werden wie ein schuldlos geschiedener Gatte.

Noch weit mehr als in das persönliche Recht der Gatten

greift das Gesetzbuch in das eheliche Güterrecht ein. Dieses ist nunmehr für Deutschland völlig geeinigt. Ein einziger regelmäßiger Güterstand ist durch Gesetz vorgeschrieben, nur im Notfalle ein zweiter, die Gütertrennung. Wenn man bedenkt, daß dadurch über 100 ähnliche Güterstände auf einmal hinweggeräumt wurden, so wird man den unendlichen Wert ermessen, den das Gesetzbuch hier durch seine Vereinfachung des Rechts besitzt. Allerdings sind ja auch bei uns in Schlesien im Jahre 1845 mehr als 60 Güterrechte mit einem Schlage beseitigt worden, und zwar mit gutem Erfolge, oder doch wenigstens ohne erheblichen Widerspruch. Um die kühne That zu rechtfertigen, die noch bis in die neuere Zeit hinein viele für unmöglich hielten, hat man auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die in Schlesien mit einer ähnlichen Gesetzgebungsthat gemacht worden sind. Schlesien war somit das Versuchsfeld für ganz Deutschland.

Bei der Frage, welcher Güterstand für Deutschland passe, hat man vielfach den sittlichen Standpunkt mit dem rechtlichen verwechselt. Das geflügelte Wort eines berühmten Mannes, daß die Gesetze nur für die schlechten Menschen da seien, hat auch hier einen wahren Kern, weil es eigentlich auch nur die schlechten Ehen sind, die auf den Einfluß des Gesetzes und des Gerichts angewiesen werden müssen. Die guten Gatten finden sich auch ohne dies zurecht. In der glücklichen Ehe herrscht eine thatsächliche Gütergemeinschaft zu allen Zeiten, sodaß selbst die Römer, die die Gütertrennung besaßen, die Ehe als Vereinigung aller irdischen Rechte bezeichnen konnten; sie meinten damit nicht die rechtliche Gestaltung der Ehe, sondern nur das ideale Bild, mit dem auch der Gesetzgeber rechnet, das Bild der Ehe, wie sie sein soll. Das Gesetz hat hier nur die Aufgabe, an solche Fälle zu denken, in denen Unverstand oder Schlechtigkeit das natürliche Verhältnis trüben. In der Ehe sind nun aber beide Teile, Mann und Weib, gefährdet. Es ist eine große Einseitigkeit, in dieser Frage immer nur an die Gefahren der Frau zu denken. Auch das stärkere Geschlecht ist nicht stark genug, um in dieser Hinsicht keines Schutzes zu bedürfen. Im allgemeinen kann man hier zwei Extreme unterscheiden, die allerdings mehr der Rechtsgeschichte angehören als der Gegenwart. Man könnte von einem mutigen und einem vorsichtigen Eherechte reden. In dem einen Extrem absorbiert das Mannesvermögen das gesamte Frauengut, alles, was die Frau

einbringt und was sie erwirbt. Die Römerinnen haben in harten Kämpfen dieses System von sich abgewälzt und dem entgegengesetzten zum Siege verholfen, bei dem völlige Gütertrennung vorliegt, so daß die Ehe auf das Vermögen der Teile gar keinen Einfluß hat. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Absorption des Vermögens der Frau durch das Vermögen des Mannes der niedrigen Kulturstufe entspricht, in der die Frau ohne männlichen Schutz überhaupt nicht bestehen kann. Darum nannte ich es ein mutiges, weil hier die Frau viel wagt. Dieser Zustand hat mancherlei Vorzüge. Das Idealbild eines Herren, zu dem Frau und Kind aufblicken, gedeiht nur auf diesem Boden. Die Vertretung des Hauses nach außen, der Kredit, den es findet, eine würdige Erziehung der Hausgenossen in der Achtung des Hausherrn, alle diese Ideale konnten nur hier voll erreicht werden. Auch das altgermanische Recht war diesem Idealbilde sehr ähnlich. Zwar erscheint im deutschen Vaterlande schon in alter Zeit der Gatte nicht als Herr des Frauengutes, sondern nur als eine Art von Vormund. Allein dieser Vormund ist einem uneingeschränkten Herrscher sehr ähnlich. Am meisten zeigt sich seine Gewalt da, wo der Satz gilt: „Die dem Manne traut, traut dessen Schulden", d. h. die Frau wird aus dem Himmel der Vertrauensseligkeit, in dem die Ehen geschlossen werden, unsanft hinausgetrieben, sobald sich alte Gläubiger des Mannes melden; denn diese muß sie bezahlen, ein Satz, der übrigens bei uns nicht gilt.

Man kann es den Frauen nicht übel nehmen, daß sie die völlige Abhängigkeit vom Manne nur so lange gern ertragen haben, als diese zu ihrem Schutze nötig war, und später von dem mutigen Eherechte zu dem vorsichtigen hinüberstrebten. Auf der höheren Kulturstufe brauchen die Frauen den Schutz des Mannes nicht mehr im alten Umfange, denn hier finden sie Bundesgenossen in der Polizei, dem Rechtsanwalt und dem Richter, und so können sie im Notfalle sogar einen ernstlichen Kampf mit dem eigenen gestrengen Gebieter wagen. Ihren Wunsch nach Selbständigkeit darf man nicht ohne weiteres als Sittenlosigkeit bezeichnen. Die Selbständigkeit der Frau ist in manchen Fällen eine Waffe, mit der sie sich gegen die Sittenlosigkeit des Mannes wehrt. Trotzdem hat das B. G. B., indem es diesen Gesichtspunkt voll würdigt, nicht die reine Gütertrennung anerkannt, sondern ein deutsch-rechtliches System, über

dessen Namen man sich nicht recht einigen kann und das im Gesetzbuche Nießbrauch und Verwaltung heißt. Es ist eine Mittellinie zwischen der altdeutschen sogenannten Verwaltungseinheit (der eheherrlichen Leitung des Frauengutes) und der Gütertrennung (der Selbstverwaltung des Frauengutes durch die Frau). Auch in diesem regelmäßigen Güterstande des neuen Gesetzbuches behält jeder Gatte sein Gut als Eigentum, aber die Verwaltung des Ganzen liegt, namentlich nach außen hin, in der Hand des Mannes. Er bestimmt Aussaat und Ernte, Wirtschaftsplan und Hausordnung, doch muß er der Frau über seine Verwaltung Auskunft erteilen. Auch ist der Mann gegenüber dem älteren deutschen Rechte, ja sogar auch noch gegenüber dem preußischen Landrechte ganz außerordentlich beschränkt worden: Ein vortrefflicher Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte hat von „Handschellen" gesprochen, die man dem Manne durch das neue Gesetzbuch angelegt habe und dies bitter beklagt, während einer sehr thatkräftigen Frauenbewegung, die gegen das bürgerliche Gesetzbuch zu Felde zog, diese Handschellen noch lange nicht genügten. Sie liegen besonders darin, daß der Mann in hohem Maße in dem Rechte, das Vermögen der Frau mit Schulden zu belasten und zu veräußern, beschränkt ist. Dieses Recht ist ihm sogar grundsätzlich verwehrt. Wie der constitutionelle Monarch der Gegenzeichnung des Ministers bedarf, so bedarf der Mann der Zustimmung seiner Frau bei Verfügungen über das Eingebrachte. Es steht „in gesamter Hand"; Mann und Frau halten es zusammen fest. Allerdings gehören zu den Ausnahmen, d. h. zu den Sachen, über die der Mann mit voller Gültigkeit allein verfügen kann, wenn auch durchaus nicht immer verfügen soll, das Geld und die verbrauchbaren Sachen, also insbesondere auch der Inhalt des Weinkellers. Vorsichtige Frauen werden daher in Zukunft dafür sorgen, daß alles eingebrachte Geld recht bald angelegt werde, damit es aus der Veräußerungsgewalt des Mannes herauskomme.

Der Hauptunterschied der Verwaltungseinheit von der völligen Gütertrennung, die nur in zweiter Linie eintreten soll, liegt also weniger in den Veräußerungsrechten, die der Mann bei der ersteren hat, als in einer Beschränkung der Rechte der Frau gegenüber ihrem eigenen Vermögen; denn bei dem ehemännlichen Nießbrauche darf auch die Frau das Eingebrachte nicht ohne Zustimmung des Mannes veräußern, nicht ohne den

Willen des Mannes mitgebrachte Gegenstände beseitigen und so seine Wirtschaftspläne durchkreuzen.

Allein auch die Rücksichten auf den Mann, die wir bisher kennen lernten, kann die Frau von sich ablehnen, wenn sie sich ein vorbehaltenes Gut zugestehen läßt; in dem vorbehaltenen Gute herrscht sie völlig frei, im Gegensatze zu dem eingebrachten Gute. Auch kann das Verwaltungsrecht des Mannes ihm im Proceßwege abgenommen werden, wenn er seine Pflichten verletzt.

Damit nun alle diese Pflichten des Mannes nicht bloß auf dem Papiere stehen, ist auch die Prozeßführung der Frau gegen den Mann in hohem Maße erleichtert, und wir wollen hoffen, daß die Befürchtungen, die man hieraus für den ehelichen Frieden in Deutschland hergeleitet hat, sich als übertrieben erweisen werden.

Dafür, daß dem Manne in dieser Weise die Hausherrlichkeit verkürzt ist, wird er mit dem Linsengerichte der Nutznießung abgespeist. Darin liegt nichts Neues. Schon jetzt kann der Gatte, dem die Frau ein Gut mitgebracht hat, dessen Erträge er nicht verbraucht, den ersparten Überschuß für sich ansammeln und für sich verwenden, oder auch für andere, z. B. die Kinder einer ersten Ehe, deren Mutter vielleicht minder begütert war als die zweite Frau. Daß die Aussicht auf einen solchen Erwerb bei Eheschließungen zuweilen eine Rolle spielt, was sie eigentlich nicht sollte, läßt sich nicht leugnen. Hier liegt also in der That ein wunder Punkt unseres Eherechtes vor. Wenn die Vertreter der Frauenbewegung dagegen hervorheben, daß die Ehe keine Erwerbsquelle sein solle, so kann man ihnen hierbei nicht unbedingt Unrecht geben.

Andererseits handelt es sich doch nur um ein altes Übel, an dem das deutsche Familienleben bisher nicht zugrunde gegangen ist, und das auch in Zukunft nicht unerträglich sein wird; mag man darüber denken, was man will.

Durch den Konkurs fallen die Rechte des Mannes ohne weiteres weg. In solchen Fällen tritt Gütertrennung ein, doch muß die Frau hier, wie überhaupt bei der Gütertrennung dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Haushaltung gewähren, insoweit es dessen bedarf. Doch darf die Frau für die Ernährung der Kinder einen Abzug machen. Es ist das für die arbeitsamen Frauen arbeitsscheuer Männer vom höchsten Werte. Für sie ist von gleicher Bedeutung, daß der Arbeitserwerb, den

die Frau während der Ehe macht, grundsätzlich nicht dem Manne zufällt, wie das im Preußischen Landrechte bestimmt war, aber nicht strenge innegehalten wurde, sondern ihr selbst. Vom Erwerbe durch Glücksfälle, namentlich Schenkungen und Erbschaften, gilt dies nur, sofern der Geber dies bestimmt.

Die Abänderung dieses Güterrechts durch Verträge soll auch während der Ehe möglich sein. Es erschien dies um so unbedenklicher, als Schenkungen unter Ehegatten zugelassen werden, wie das ja auch bereits im preußischen Rechte der Fall war. Das Gesetzbuch läßt nun nicht nur Eheverträge im allgemeinen zu, sondern es stellt einige Güterrechtssysteme auf, die sich geschichtlich entwickelt haben, damit die Parteien sich diesen Systemen unterwerfen können, ohne ihren Inhalt im Einzelnen in den Vertrag aufnehmen zu müssen. Zur größeren Sicherheit werden auch Güterrechts-Register geschaffen, in welchen Abweichungen von dem gesetzlichen Güterstande aufgenommen werden sollen zur Sicherung des Publikums, das sich dadurch über die Güterrechtsverhältnisse eines Ehepaares unterrichten kann, bevor es mit ihm in Geschäftsverbindung tritt. Die Systeme, die das Gesetzbuch aufstellt, damit die Parteien sie für sich auswählen können, sind namentlich die allgemeine Gütergemeinschaft, die auch auf die beweglichen Sachen beschränkt werden kann, dann die Fahrnisgemeinschaft, sowie die Errungenschaftsgemeinschaft, die sich auf den Erwerb während der Ehe beschränkt. Für die allgemeine Gütergemeinschaft, die in weiten Gebieten Deutschlands als gesetzliches Güterrecht galt, pflegt man teils sittliche, teils volkswirtschaftliche Gründe anzuführen. Die ersteren betonen, daß die Innigkeit des ehelichen Lebens eine Verschmelzung der Vermögensmasse verlange, ein Gesichtspunkt, der jedoch, wie schon erwähnt wurde, nicht dem eigentlichen juristischen Gebiete angehört. Für die thatsächliche Verschmelzung der Güter sorgt die Sitte überall. Anders ist es hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Gütergemeinschaft reden. Der Kredit der Gatten wird erhöht, namentlich der Kredit des Mannes, wenn es feststeht, daß die Hälfte des in seinem Hause thatsächlich angesammelten Gutes seinen Gläubigern haftet. Die Gütergemeinschaft bemüht sich mehr als der gewöhnliche Güterstand des Gesetzbuches, die Stellung des Mannes zu heben und wahrt daher auch seine Würde im Interesse des Kredits der Gatten und ihrer kraftvollen Ver-

tretung nach außen in hohem Maße. Dafür schützt sie aber auch die Frau gegen voreheliche Schulden des Mannes nur in geringerem Maße, ebenso gegen Verschleuderung ihres Vermögens und ihres Einkommens. Daß der Mann bei allen Verlusten die Hälfte trägt, ist hier die vornehmlichste Sicherung der Frau. Der Mann bestimmt im Übrigen über das Gesamtgut. Nur Verfügungen über das Ganze oder Grundstücke und Schenkungen bedürfen der Zustimmung der Frau (im Notfalle des Vormundschaftsrichters). Dafür aber hat die Frau hier den besonderen Vorzug, daß die aufgesparten Einkünfte ihr zur Hälfte zufallen.

Dieses System wird sich daher besonders da empfehlen, wo der Gatte zwar tüchtig, aber erwerbsüchtig ist und der Frau die Hälfte des Erfolges dieser Eigenschaften zugewandt werden soll, also vornehmlich in der erwerbsbedürftigen Ehe. Sonst wird die reiche Braut gut thun, dem Manne nur so viel einzubringen, daß er aus den Einkünften den ehelichen Haushalt bestreiten kann, das Übrige aber seiner Nutznießung durch Vorbehalt zu entziehen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist der Frau auch insofern günstig, als sie das Vermögen des Mannes an die Zustimmung der Gattin ebenso bindet, wie das Frauengut an des Mannes Willen gebunden ist und endlich für den Fall der Auflösung durch den Tod des Gatten ihr bessere Rechte zusichert als sie ihr sonst zufallen würden. Wo ein vermögender Gatte bereit ist, mit einer unvermögenden Frau diesen Güterstand zu errichten, dann wird sie gut thun, dieses Anerbieten anzunehmen.

Ist die Ehe beerbt, d. h. wenn Kinder bei dem Tode des einen Gatten leben, so tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft an die Stelle der bisherigen allgemeinen.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft besteht das Gesamtgut nur aus den Einkünften des eingebrachten Gutes und dem gemeinsamen Arbeitserwerbe. Was die Frau daneben noch zur alleinigen Nutznießung hat, das soll Vorbehaltsgut heißen. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen, so daß der Mann nicht für sich eine besondere Erwerbsquelle anlegen kann. Das eingebrachte Gut, das die gemeinsamen Früchte bringt, und das Gesamtgut, das sich aus diesen Früchten bildet, werden hier unterschieden. Der Erwerb aus Glücksfällen wird übrigens auch hier von dem Arbeitserwerbe unterschieden und soll in der Regel nicht in das Miteigentum der Gatten fallen. Diese Form

empfiehlt sich vornehmlich da, wo es darauf ankommt, Einkünfte, die aus dem Eingebrachten herrühren, aufzusparen. Wo aber etwa die Frau Waren einbringt, die in den Handel kommen sollen, da empfiehlt sich die Fahrnisgemeinschaft, bei der alles Gesamtgut wird, mit Ausnahme der Grundstücke. Wo freilich überdies eine Heimstätte vorhanden ist, auf der nach dem Tode des einen Gatten der andere mit den Kindern weiterleben soll, da empfiehlt sich wiederum die allgemeine Gütergemeinschaft, ebenso in dem seltenen Falle, daß das Ehepaar mit Grundstücken Handel treibt und diese, insoweit sie vor der Ehe der Frau gehörten, gleichsam als Handelsware in des Mannes freie Verwaltung treten sollen. So sorgt denn das Bürgerliche Gesetzbuch für alle Vermögensklassen. Der reichen Braut giebt es Gelegenheit, durch Ehevertrag die Erwerbsquelle des ehemännlichen Nießbrauches ganz oder zumteile zu verstopfen, insoweit dies angemessen erscheint. Dem Mittelstande giebt es ein Güterrecht, das dem Manne den Befehl im Hause beläßt, aber die Möglichkeit nimmt, das Eingebrachte der Frau zu verschleudern. Der armen Frau schützt es das spärliche mitgebrachte Gut in derselben Weise und wahrt ihr außerdem ihren vollen Arbeitserwerb. Gegen das ehemännliche Nutzungsrecht aber bedarf gerade die arme Frau keines Schutzes, weil sie nicht imstande ist, ein solches dem Gatten zu gewähren. Wo endlich Erwerbsbedürfnisse eine stramme einheitliche Verwaltung verlangen, ist das Gütergemeinschaftsrecht durch Vertrag zugänglich und zwar in drei Formen, und diese berücksichtigen wiederum die verschiedenen Arten der Bedeutung, die den Grundstücken und den von der Frau mitgebrachten beweglichen Sachen für das wirtschaftliche Leben der Gatten zukommt. Wo aber schließlich der Mann sich seines Nutzungsrechtes unwert erweist, da bleibt die volle Gütertrennung eine Zufluchtsstätte der Frau.

VI. Die Bevormundung hilfsbedürftiger Perſonen.

Wir wenden uns zur Bevormundung hilfsbedürftiger Perſonen. Im allerweiteſten Sinne gehört die ganze Rechtsordnung dahin, in einem engeren Sinne kann man dies von allen denjenigen Vorſchriften ſagen, die weniger die freie Lebensführung ſchützen als ſie beſchränken wollen. In dieſem Sinne kann man auch die Schranken der Handlungsfähigkeit dahin rechnen.

Vom Geſchäftsleben gänzlich ausgeſchloſſen ſind die Kinder unter 7 Jahren und die Geiſteskranken wie nach bisherigem Recht. Doch ſollen in Zukunft zwar nicht mehr Wahn- und Blödſinnige unterſchieden werden, wohl aber Geiſteskranke und Geiſtesſchwache. Dieſe letzteren ſollen in ihrer Geſchäftsfähigkeit nur beſchränkt ſein, gerade wie die Minderjährigen, die es ſchon bisher waren, ebenſo die Verſchwender und, worin eine Neuerung beſteht, die entmündigten Trunkſüchtigen. Sie ſollen entmündigt werden können, wenn ſie infolge ihres Laſters ihre Angelegenheiten nicht zu beſorgen vermögen oder ſich oder ihre Familie der Gefahr des Notſtandes ausſetzen. An ähnliche Bedingungen iſt auch die Entmündigung des Verſchwenders geknüpft. Bei den Trunkenbolden ſoll auch noch die Gefahr in Betracht kommen, der durch ihr Laſter ihre Mitmenſchen ausgeſetzt ſind.

Neben dieſen bevormundenden Sätzen allgemeiner Art ſtehen als eigentlicher Hauptgegenſtand der vormundſchaftlichen Fürſorge des Rechtes die Kinder und zwar die Hauskinder und die Waiſenkinder. Nur bei den letzteren wird man von Bevormundung im engſten Sinne reden dürfen.

Als Einleitung zu dem Recht der Hauskinder behandelt das Geſetzbuch die Verwandtſchaft.

Der Verwandtſchaftsbegriff des Geſetzbuches iſt im Weſentlichen auf die Bande des Blutes, ſofern ſie in geſetzlicher Form geknüpft ſind, gegründet. Von einer Agnation, d. h. einer Bevorzugung des Mannesſtammes, iſt nicht die Rede. Es ſind alſo nicht die Träger deſſelben Namens vor den anderen Verwandten bevorzugt. Es iſt alſo jeder Menſch der Verwandte mehrerer Familien, der väterlichen, wie der mütterlichen und aller der Familien, um die ſich wieder die väterliche und mütterliche gliedert. So erſcheint der Menſch wie ein Sprößling, deſſen Wurzeln in ſeinem Stammbaume nach allen Seiten hin in die Volksmaſſe auseinandergehen. Der Menſch hat nicht eine Familie, ſondern viele, und keine iſt vor der andern bevorzugt. Dies iſt nur dadurch erträglich, daß die Familien nicht mehr als geſchloſſene Gruppen auftreten. Eine Gliederung des Volkes nach Familienverbänden, und eine feſte Abſonderung der Familien von einander, wie ſie etwa noch im Recht des hohen Adels gilt, iſt für das bürgerliche Recht aufgegeben. — Die Familie erſcheint nicht mehr als politiſche Gruppe, ſondern nur noch als Zuſammenfaſſung einer Anzahl zu einander gehöriger Perſonen.

Die Zahl der allgemeinen Familienrechte beſchränkt ſich, vom Erbrecht abgeſehen, auf einen kleinen Kreis. In einem gewiſſen Zuſammenhang damit ſteht das „Namensrecht“, das im allgemeinen Theil durch Klage geſchützt iſt. Der Träger eines Namens darf nach dem B.G.B. gegen jeden klagen, der ihm ſeinen Namen abſtreitet, ebenſo gegen jeden, der ſeinen Namen mißbräuchlich verwendet.

Wichtige Erklärungen über den Familiennamen ſind nach dem preußiſchen Ausführungsgeſetze vor dem Standesamte abzugeben.

Das Geſetzbuch beſtimmt die Art, wie die Familie entſteht, und regelt unter der Überſchrift „Unterhaltungspflicht“ gewiſſe Rechte, die den Verwandten der graden Linie unter einander zuſtehen.

Im allgemeinen gilt nach wie vor das in der Ehe geborene Kind ohne weiteres als rechtmäßig, es müßte denn zu früh geboren ſein, in welchem Falle jedoch nur der Vater ein Anfechtungsrecht hat. Die Vermutung der Ehelichkeit ſoll nicht gelten, wenn ſie offenbar unrichtig iſt, z. B. die weiße Frau eines weißen Gatten einen Mulatten zur Welt bringt. Auch das nach der Auflöſung der Ehe zu ſpät geborene Kind kann nicht

als ehelich gelten; beſtimmte Friſten, die in dieſer Hinſicht beſtimmt ſind, entſprechen im allgemeinen dem bisherigen Rechte. Ein bisher in dieſem Punkte beſtehender Unterſchied zwiſchen ehelichen Kindern und unehelichen, bei denen es das preußiſche Recht mit der Feſtſtellung der Vaterſchaft weniger ſtreng nahm, iſt weggefallen.

Anderen Verwandten als den Ehegatten ſelber iſt die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes grundſätzlich verwehrt. Man hielt es wohl für ein geringeres Übel, wenn jemand ein fremdes Kind als eigenes ſeiner Familie aufdrängt, als wenn dem rechtmäßigen Kinde ſeine Abſtammung ohne Grund durch Verwandte abgeſtritten werden kann.

Die Unterhaltspflicht iſt den Verwandten grader Linie auferlegt, immer vorausgeſetzt, daß der eine in Not, der andere leiſtungsfähig iſt. In erſter Linie haften die Abkömmlinge deſſen, der ſich in Not befindet, in zweiter Linie der Vater, in dritter die Mutter, in vierter die Großeltern, in fünfter die Urgroßeltern u. ſ. w. Eine geſetzliche Unterhaltspflicht der Geſchwiſter, die das preußiſche Landrecht kannte, iſt im bürgerlichen Geſetzbuche weggefallen. — Dieſe Pflicht führte häufig zu einer Ausbeutung der fleißigen Geſchwiſter durch die trägen und wurde namentlich von den Gatten der zahlungspflichtigen Geſchwiſter oft als ſehr drückend empfunden. Der Unterhalt muß, ſoweit wie es möglich iſt, als ſtandesgemäßer gewährt werden, als notdürftiger nur dann, wenn der Notleidende ſeine Lage ſelbſt verſchuldet, z. B. ſein Vermögen verſpielt hat. Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor den Verwandten, im Gegenſatz zum römiſchen Rechte, von dem ein bekannter Gelehrter ſagte, daß nach ſeinen Vorſchriften der Gatte ſeine Frau verhungern laſſen durfte, ſie jedoch hinterher begraben mußte. Im B.G.B. dagegen ſind die Beerdigungspflicht und Unterhaltspflicht grundſätzlich mit einander verbunden.

Das Verhältnis der ehelichen Kinder zu den Eltern iſt ähnlich wie das Band zwiſchen Mann und Frau, kaum vom Geſetzbuch geregelt, ſondern im weſentlichen den anderen Mächten des ſittlichen Zuſammenlebens, der Religion, dem Gewiſſen, der Sitte, zur Regelung überlaſſen. Anerkannt iſt dagegen die Arbeitspflicht der Kinder im Haushalte und andererſeits die Ausſtattungspflicht der Eltern gegenüber der Tochter. Dieſe war in Preußen bisher nicht klagbar. Das Geſetzbuch kehrt hier

zum römiſchen Rechte zurück, das in der Kaiſerzeit engherzige Eltern zur Ausſtattung der heiratsluſtigen Tochter nötigte, während die deutſche Sitte vielfach dahin ging, daß die Tochter, wie ein älterer Schriftſteller ſagt: ihre Mitgift nicht als Recht fordern durfte, ſondern durch Schmeichelreden den Eltern entwinden mußte. Das Geſetzbuch geſtattet ihnen, einen energiſcheren Ton anzuſchlagen. Die reichen Väter heiratsfähiger Töchter werden die Änderung des Rechtes auf dieſem Gebiete nur allzu bald deutlich empfinden.

Die väterliche Gewalt, urſprünglich ein Recht über Leben und Tod, hat ſich außerordentlich abgeſchwächt. Immer mehr iſt der Vater zum bloßen Vormund hinabgeſunken, und als Recht ſeiner alten Macht iſt ihm nur ein Nutzungsrecht geblieben, das er ſchon bisher überall in Deutſchland am Vermögen ſeiner Kinder hatte. Das B. G. B. hat ihm dieſe Benutzung nicht genommen, im übrigen aber nach franzöſiſchem Vorbilde den Vormundſchaftsgedanken ſehr ſcharf betont. Es läßt nämlich die väterliche Gewalt nicht bloß dann erlöſchen, wenn das Kind ſelbſtändig wird, oder wie das Sprichwort ſagt, eigen Feuer und Rauch hat, ſondern ohne weiteres, ſobald es die Großjährigkeit erreicht, eine Änderung, die gerade unverheirateten Töchtern gegenüber von großer praktiſcher Bedeutung ſein wird, namentlich wenn dieſe eigenes von der Mutter ererbtes Vermögen haben. Es iſt darum noch dafür geſorgt, daß der Vater eine etwas freiere Stellung haben ſoll als ein gewöhnlicher Verwalter, ſobald die großjährigen Kinder noch bei ihm leben und ihr Vermögen in ſeiner Hand belaſſen, wozu ſie jedoch nicht verpflichtet ſind.

Da die Kinder ſchon durch die Volljährigkeit, alſo mit einundzwanzig Jahren gewaltfrei werden, ſo bedarf es nicht mehr eines beſondern Rechtsgeſchäftes, um ſie aus der Gewalt zu entlaſſen. Bei achtzehnjährigen Kindern würde eine Volljährigkeitserklärung zu dieſem Zwecke genügen. Die eigentliche Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt iſt damit abgeſchafft, nur bei angenommenen Kindern kann das Verhältnis zum Wahlvater durch einen Aufhebungsvertrag gelöſt werden.

Die Gewaltentlaſſung, die hiermit abgeſchafft iſt, führt einen Namen, der in Zukunft nur noch in übertragener Bedeutung fortleben wird. Sie heißt nämlich Emancipation von einer uralten Form, in der die Kinder verkauft (mancipiert)

wurden, um ſodann freigelaſſen zu werden, ein Urſprung des Wortes, der außerhalb der Juriſtenwelt nicht ſo bekannt iſt, wie man es bei ſeiner häufigen Anwendung auf allerlei Befreiungstendenzen, namentlich die ſogenannte Frauen-Emancipation erwarten ſollte.

Die Vermögensverwaltung des Vaters iſt in vielen Punkten der des Vormundes ähnlich. So muß z. B. auch der Vater ein Verzeichnis des Kindesgutes einreichen, die Gelder des Kindes wie Mündelgelder anlegen und in ähnlicher Weiſe, wie ein Vormund, zu wichtigen Geſchäften die Zuſtimmung des Richters einholen. Immerhin iſt der natürlichen Selbſtbevormundung, die aus ſeiner väterlichen Liebe entſpringt, inſofern Rechnung getragen, als er nicht unter fortlaufender Aufſicht des Gerichtes ſtehen ſoll.

Wie die Frau ein vorbehaltenes Gut haben kann, über das ſie ganz allein verfügt, ſo iſt auch, gerade wie nach preußiſchem Rechte, dem Kinde die Möglichkeit eines ſogenannten freien Vermögens gewahrt, das es namentlich durch eigene Erwerbsthätigkeit erlangen kann, oder auch durch Zuwendung von einem Dritten, der die Nutznießung des Vaters ausſchließt.

Das unfreie Vermögen, das der Gewalthaber verwaltet, hat eine gewiſſe Ähnlichkeit mit dem eingebrachten Vermögen der Frau, und dieſe Ähnlichkeit hat das B.G.B. in weitem Umfange berückſichtigt. Nur iſt es nicht das Kind, das bei der Verwaltung mitſprechen ſoll, ſondern das Gericht. Ein beſonderes iſt für den Fall beſtimmt, daß dem Kinde ein ſelbſtändiges Erwerbsgeſchäft gehört, das auf ſeinen Namen geführt werden ſoll. Hier ſollen die Nutzungsrechte des Gewalthabers ſich nicht auf einzelne Sachen und Rechte, ſondern nur auf den jährlichen Reingewinn erſtrecken.

Daß das Vormundſchaftsgericht auch dann das väterliche Recht beſchränken kann, falls das Wohl des Kindes von Seiten des Vaters gefährdet wird, entſpricht bereits dem preußiſchen Rechte, nur ſind die Rechte des Gerichts im B.G.B. noch weiter ausgedehnt, namentlich hat die Sorge für verwahrloſte jugendliche Kinder, die ja noch in der neueren Strafrechtslitteratur eine ſo große Rolle ſpielt, das bürgerliche Recht beeinflußt und in dieſem Falle ein weitgehendes Einſchreiten des Gerichts zugelaſſen, das die Rabenväter ihrer Macht berauben ſoll. Es giebt auch Fälle, wo dem Vater die perſönliche Sorge für das

Kind genommen wird, ohne daß ihm die Nutznießung entzogen wird.

Bei Wiederverheiratung muß der Wittwer ſich mit den Kindern früherer Ehe auseinanderſetzen.

In einer Hinſicht iſt das preußiſche Recht jedoch abgeſchwächt, die väterliche Gewalt ſoll nicht mehr ohne weiteres bei ſchweren Verbrechen verwirkt werden, ſondern nur dann, wenn das Kind ſelbſt Gegenſtand des Verbrechens iſt; in der That iſt ein Vater, der z. B. aus Liebe zu ſeinem Kinde für dieſes etwas ſtiehlt, zwar ein unwürdiges Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft, aber man kann nicht behaupten, daß dieſe Unwürdigkeit grade ſeine Eigenſchaft als Vater betreffe.

Eine erhebliche Neuerung für das Rechtsgebiet, in dem wir uns hier befinden, iſt die elterliche Gewalt der Mutter, nach dem Vorbild ähnlicher Erſcheinungen des franzöſiſchen Rechts und einiger partikularer Rechte angenommen, einer der weſentlichſten Fortſchritte auf dem Wege der Frauen-Emancipation. Die Denkſchrift hebt mit Recht hervor, daß die Frau, nachdem ſie voll geſchäftsfähig geworden ſei, nun auch als Witwe die Befähigung zum Haushaltungsvorſtand erworben habe. Daher darf ſie, falls die väterliche Gewalt wegfällt, eine mütterliche oder wie das Geſetzbuch ſagt, elterliche Gewalt ausüben, auch den Vater vertreten, wenn ſeine Gewalt ruht. Schon im römiſchen Rechte, das den Frauen die Vormundſchaft verſagte, wurden Mütter und Großmütter ausnahmsweiſe zu dieſem Amte zugelaſſen. Eine verbreitete Sitte macht ſie zur befreiten Vormünderin. Von da zu einer mütterlichen Gewalt iſt nur noch ein Schritt, freilich ein ſehr bedeutſamer; denn er bringt nunmehr auch den Müttern die Nutzungsrechte am Kindesgute, die bisher ein Vorrecht des Vaters waren. Die mütterliche Gewalt ſoll jedoch in der Regel dann nicht gelten, wenn der Vater ſeine Gewalt über das Kind verloren hat, die Ehe aber fortdauert. Dann würde allerdings der Mann in eine beſonders üble Lage kommen, falls er in ſeiner Frau die eigentliche Hausregentin ſehen müßte, ohne ſelbſt noch ein Wort mitreden zu dürfen. Vor allem aber wäre dann zu befürchten, daß der ſeiner Gewalt unwürdige Vater durch den Einfluß, den er auf die Frau ausübt, ſchließlich doch wieder mittelbar ſeine Kinder beherrſchen könnte.

Wenn die Frau der Aufgabe nicht gewachſen iſt, die ihr

das Geſetzbuch giebt, ſo ſoll ihr ein Beiſtand beigeordnet werden, der mit dem Gegenvormund verglichen wird. Einen ſolchen Beiſtand kann namentlich der ſterbende Gatte ſeiner Witwe anordnen, ſie ſelbſt kann darum bitten, das Gericht kann ihn aus beſonderer Veranlaſſung einſetzen, ſie kann ſogar verlangen, daß ihr die Laſt der Vermögensverwaltung ganz abgenommen werde; der Beiſtand verwandelt ſich dann in einen Pfleger, wie er überhaupt für die Kinder beſtellt wird, ſobald die Gewalt des Vaters außer Betracht bleibt und die Mutter nicht in die Lücke tritt.

Bei Wiederverheiratung verliert die Mutter die Gewalt über die Kinder, weil ſie, wie die Denkſchrift zum Geſetzbuch ſagt, in eine Abhängigkeit zum neuen Manne geraten kann.

Der unehelichen Kinder nimmt ſich das Geſetzbuch wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade an, damit ſie nicht der öffentlichen Unterſtützung zur Laſt fallen. Dahin gehören namentlich die Kinder aus nichtigen Ehen, ſo z. B. wenn jemand etwa ſeine früher verſchwundene Schweſter, ohne zu wiſſen, in welchem Verhältnis er zu ihr ſteht, heiratet. Man denke an den Bund des unglücklichen Harfenſpielers in Wilhelm Meiſters Lehrjahren mit ſeiner Schweſter Sperata. Man ſpricht dann von einer putativen, d. h. eingebildeten Ehe. Die Gatten glauben in giltiger Weiſe verheiratet zu ſein, ſind es aber nicht. Ein begreiflicher Humanitätsgedanke iſt es, die Kinder unter derartigen Irrtümern nicht leiden zu laſſen, ihnen alle Rechte ehelicher Kinder zu geben. Das preußiſche Recht thut dies ſogar dann, wenn die Eltern nicht im guten Glauben waren und nur die Kinder an ihrer Ehelichkeit nicht zweifelten. Dieſe ſehr weit gehende Rückſicht hat jedoch das B.G.B. fallen gelaſſen, um nicht ein bloßes Konkubinat der wahren Ehe gleichzuſtellen. Nur Unterhaltungsrechte ehelicher Kinder ſollen derartigen Sprößlingen gegen den Vater zuſtehen.

Große Schwierigkeiten veranlaßt für den Geſetzgeber ſeit alter Zeit die Stellung der übrigen unehelichen Kinder. Das römiſche Recht rechnet ſie ganz zur Familie der Mutter, das preußiſche Recht ebenſo wie das alte deutſche ſchließt ſie von der Familie beider Eltern aus, ebenſo wie das franzöſiſche. Dieſe Rechte ſtoßen das Kind und mit ihm die ſündige Mutter, die es in der Regel nicht verlaſſen wird, aus jedem Familienverbande hinaus in ein volles Elend hinein. Auch hier iſt das

B.G.B. ſchließlich zum römiſchen Recht zurückgekehrt, indem es zunächſt davon ausgeht, daß das Kind nicht völlig aus jedem Familienkreiſe auszuſchließen ſei, daß aber nach den thatſächlichen Lebensverhältniſſen ein ſolches Kind in der Regel im Hauſe der Mutter, nicht aber im Vaterhauſe eine bleibende Stätte finden werde. Es liegt dem auch der Gedanke zu Grunde, daß eine derartige Mutter nicht gänzlich von den Ihrigen verſtoßen und verlaſſen werden ſolle. Dagegen hat das Geſetzbuch es abgelehnt, mit dem franzöſiſchen Rechte dem Vater eines unehelichen Kindes das Recht zu geben, es einfach als eheliches Kind zu erklären, ohne an die Schranken gebunden zu ſein, die ſonſt der Annahme von Kindern im Wege ſtehen. Es wurde hervorgehoben, daß dieſe Möglichkeit, väterliche Rechte zu erlangen, ohne die Mutter als Frau mit ins Haus nehmen zu müſſen, der Eheloſigkeit Vorſchub leiſtet. Obwohl das Geſetzbuch auch das uneheliche Kind der Familie der Mutter zuteilt, ſo fällt das Kind doch nicht in die elterliche Gewalt der Mutter, andrerſeits verpflichtet es den Erzeuger zur Ernährung des Kindes, im Widerſpruch mit dem franzöſiſchen Recht, im Einklang mit dem bisher bei uns geltenden Rechte. Die Befugniſſe des unehelichen Kindes gegenüber dem Erzeuger ſind namentlich in der zweiten Leſung erheblich geſteigert worden, nachdem hier die Beſtimmungen der erſten in der Litteratur vielfach als hartherzig angegriffen worden waren. Die Gefahr, einen ſchlechten Lebenswandel zu belohnen, ſpielte früher hier eine gewiſſe Rolle. Von den weitgehenden Anſprüchen, die das preuß. Landrecht gab, war man deshalb im neueren preußiſchen Rechte zurückgekommen.

Das Bürgerliche Geſetzbuch verbeſſert aber dem gegenüber die Lage des Kindes. Der Vater ſoll namentlich bis zum 16. Jahre des Kindes den Lebensunterhalt zahlen, und zwar ſoll dieſer nach dem Stande der Mutter bemeſſen ſein, während ſich bis jetzt das Kind mit notdürftigem Lebensunterhalte behelfen mußte. Auch Erben des Erzeugers ſollen haften, jedoch das Kind mit dem Pflichtteil abfinden dürfen. Eine Art vorläufiger Anſprüche durch einſtweilige Verfügungen gewährt das Geſetzbuch der Mutter auch ſchon vor der Geburt, gerichtet auf die Ernährungsmittel für ſechs Monate und die bevorſtehenden Unkoſten.

Die Möglichkeit, uneheliche Kinder zu ehelichen zu machen,

d. h. eine Legitimation vorzunehmen, iſt nicht nur anerkannt, ſondern die Kindesannahme ſoll auch gegenüber eigenen unehelichen Kindern nicht verwehrt ſein. Die beiden Legitimationsarten des bisherigen Rechts ſind beibehalten, namentlich nachfolgende Ehe und obrigkeitliche Erklärung, die dem Bundesſtaate des Vaters zuſteht, nach Maßgabe der Landesgeſetze. Die Verwandten des Vaters brauchen ſich dieſen Familienzuwachs nicht gefallen zu laſſen, wie dies auch im preußiſchen Rechte der Fall war.

Die Annahme an Kindesſtatt ſoll in Zukunft der Frau ebenſo geſtattet ſein, wie dem Manne, ein 50jähriges Lebensalter deſſen, der das Kind annimmt, iſt vorausgeſetzt, ein Alters-Abſtand von 18 Jahren zwiſchen ihm und dem Kinde verlangt. Das Gericht ſoll den Vertrag beſtätigen, ohne jedoch, wie die Denkſchrift hervorhebt, ſeine Zweckmäßigkeit prüfen zu müſſen. Das letztere iſt nicht unbedenklich, da die Wahlväter nicht immer uneigennützige Ziele verfolgen. Ich erinnere mich, im Anfange meiner juriſtiſchen Laufbahn eine Kindesannahme von ſeiten eines Konditors als Gerichtsſchreiber aufgenommen zu haben, bei der der Vater auf meine Frage nach dem Grunde dieſes Aktes ſtatt der erwarteten Offenbarung edler Gefühle einfach angab, die Annahme von Kindern ſei heutzutage zweckmäßiger, als eine ſolche von Lehrlingen.

Die Verwandten deſſen, der ein Kind annimmt, brauchen dieſes nach dem B.G.B. ebenſowenig anzuerkennen, wie die Verwandten deſſen, der auf Grund obrigkeitlicher Verfügung ein uneheliches als eheliches in ſein Haus aufnimmt. Es iſt dies ein Gedanke, der im weſentlichen dem preuß. Recht entſpricht und darauf beruht, daß niemand gern einen Familienzuwachs auf einem andern als dem regelmäßigen Wege wünſcht.

Auf dem Gebiete des eigentlichen Vormundſchaftsrechts hatten die Verfaſſer des Geſetzbuches eine leichte Arbeit; denn die preußiſche Vormundſchaftsordnung vom Jahre 1875 hat nur in wenigen Punkten eine Änderung erfahren. Die Hauptabweichungen von dem preußiſchen Recht ergeben ſich daraus, daß einerſeits die mütterliche Gewalt in das Geſetzbuch hineingekommen iſt und andrerſeits praktiſche Erfahrungen zu einer größeren Sicherheit des Mündel-Vermögens hindrängten.

Die Ober-Vormundſchaft liegt in der Hand des Staates, nicht wie nach dem franzöſiſchen Recht in der eines Familien-

rats. Es entſpricht dies dem verhältnismäßig geringen Zuſammenhalt, den heutzutage die Familien in ſich haben. Der Familienrat des B.G.B. iſt nun derſelbe wie nach bisherigem Recht, nämlich eine Erweiterung des Vormundſchaftsgerichts durch Zuziehung von Familienmitgliedern, ſchließt alſo den Richter mit in ſich ein. Die Gemeinde hat eine gewiſſe Mitwirkung in der Form des Gemeindewaiſenrats, dem nunmehr auch die Pflicht auferlegt iſt, nicht nur für die Mündel in perſönlicher Hinſicht zu ſorgen, ſondern auch dem Vormundſchaftsgericht es anzuzeigen, wenn das Vermögen des Mündels gefährdet wird, z. B. wenn ſeine Grundſtücke vernachläſſigt werden u. dgl.

Eine Neuerung des preußiſchen Ausführungsgeſetzes ſind die Waiſenpflegerinnen, die unter Leitung des Gemeindewaiſenrates bei der Aufſicht und Überwachung bevormundeter Kinder mitwirken ſollen.

Zu dieſem neuen Amte können Frauen beſtellt werden, falls ſie dazu bereit ſind.

Berufen wird nach wie vor zur Vormundſchaft vor allen andern, wen der Vater oder die Mutter ernennen. In zweiter Linie hat der väterliche Großvater das Ernennungsrecht, in dritter der mütterliche, in vierter der Richter, der an die Verwandten nicht gebunden iſt, wohl aber Verwandte und Verſchwägerte berückſichtigen ſoll. Das neue Geſetzbuch verpflichtet ihn, bei der Auswahl des Vormundes insbeſondere auch auf das religiöſe Bekenntnis des Mündels zu achten.

Infolge einer ſtarken Bewegung, die gegen das Geſetzbuch zu Felde zog, um für die Frauen einzutreten, iſt dieſen das Recht zur Ausübung des Vormundſchaftsamtes gewährt worden, ohne daß ihr Vorrecht, Vormundſchaften abzulehnen, dabei eine Verkürzung erlitt.

Eine beſondere Ernennung des Vormundes iſt in jedem Falle nötig, gleichviel wer den Vormund berufen hat. Ausnahmen dieſes Grundſatzes, die bisher beſtanden, ſollen wegfallen, namentlich die geſetzliche Vormundſchaft des Vaters oder der Mutter über ein volljähriges Kind, auch des mütterlichen Großvaters gegenüber dem unehelichen Kinde. Dieſe Vormundſchaften werden alſo in Zukunft einer richterlichen Beſtätigung bedürfen. Die Großväter unehelicher Kinder von der Mutterſeite zeigen oft ſo wenig Teilnahme für das ihnen nicht erwünſchte

Enkelkind, daß es jedenfalls nicht unpaſſend erſcheint, ſie durch eine beſondere Beſtallung an ihre Pflichten zu erinnern, ſobald die Vormundſchaft ihnen zufällt. Auch der Wunſch, die Perſon des Vormunds außer Zweifel zu ſtellen, rechtfertigt ein beſonderes Ernennungsverfahren. Den Vorſtehern der Erziehungsanſtalten iſt ein geſetzliches Vormundſchaftsrecht durch das preußiſche Ausführungsgeſetz gewahrt worden.

Dem Vormunde iſt die freie Stellung belaſſen, die ihm von der preußiſchen Vormundſchaftsordnung im Gegenſatze zu dem allgemeinen Landrechte gegeben worden iſt. Aus der guten alten Landrechtszeit erinnere ich mich noch eines Falles, in dem ein Vormund vom Dorfe aus für die Annahme einer neuen Waſchfrau für den Mündel die Beſtätigung des Ober-Vormundſchaftsgerichts erbat. Das iſt nun gründlich beſeitigt, und das Gängelband, an dem man vom grünen Tiſche aus den Vormund lenkte, längſt durchſchnitten, natürlich ohne daß der Vormund völlig der Aufſicht entzogen wäre. Das Auge des Richters ſchwebt über ihm, mit der Befugnis, Auskunft zu verlangen, Pflichtwidrigkeiten zu rügen, Ordnungsſtrafen zu verhängen, ja im Notfalle ſogar ihn zu entlaſſen. Die Einreichung des Vermögensverzeichniſſes und die jährliche Rechnungslegung ſind beibehalten; beſonders wichtig iſt die Pflicht des Vormundes, Mündelgelder in ſicherer Form anzulegen, eine Pflicht, von der her die pupillariſche Sicherheit ſprichwörtlich geworden iſt. Die nähere Beſtimmung der pupillariſch ſicheren Papiere iſt dem Bundesrathe und der Landesgeſetzgebung überlaſſen. Sie iſt auf den Verkaufswert dieſer Papiere nicht ohne Einfluß. Daher hat ſie in neuerer Zeit allgemeinere Aufmerkſamkeit erweckt und insbeſondere bei der Beratung des preußiſchen Ausführungsgeſetzes, das dieſen Punkt berührt, Streitigkeiten hervorgerufen.

Bei den wichtigſten Geſchäften redet nach wie vor der Vormundſchaftsrichter mit. Die altbekannte Beſtellung befreiter Vormünder, denen außerordentliche Vollmachten verliehen ſind, findet ſich auch im neuen Geſetzbuche. Mehrere Vormünder arbeiten zuſammen, doch kann auch eine Teilung der Wirkungskreiſe angeordnet werden.

Der Gegenvormund ſoll nicht in allen Fällen ernannt werden, ſondern nur dann, wenn eine erhebliche Vermögensverwaltung vorliegt. Nach dem neuen Geſetzbuche ſoll übrigens

der Gegenvormund nicht nur, wie bisher, für das Vermögen, ſondern auch für perſönliche Verhältniſſe des Mündels, ſeine Erziehung u. ſ. w. ſorgen.

Ein beſonderes Pfandrecht hat der Pflegling am Vermögen des Vormundes nicht. Auch eine Sicherheisleiſtungspflicht ſoll ihn nicht treffen, es müßten denn beſondere Umſtände vorliegen, in welchen aber der Vormund, ſtatt Sicherheit zu leiſten, die Vormundſchaft von ſich abwehren kann.

Neben dem Altersvormund ſteht der Vormund der Volljährigen, die entmündigt ſind.

Andere als entmündigte Perſonen ſollen nicht mehr einen Vormund erhalten, ſondern immer höchſtens einen Pfleger, d. h. eine Perſon, die nicht für alle Angelegenheiten des Schützlings einzutreten hat, ſondern nur für beſtimmte einzelne Geſchäfte. Bisher erhielten Großjährige einen Vormund, wenn ſie taub, ſtumm oder blind und hierdurch an Beſorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert waren, auch gab es einen Abweſenheits-Vormund. Beides wird ſich nunmehr ändern.

Dem Entmündigten iſt derjenige gleichgeſtellt, der auf dem Wege zur Entmündigung iſt, d. h. gegen den ſie ſchon beantragt iſt. Hier kann eine vorläufige Vormundſchaft angeordnet werden, die namentlich bei Verſchwendern wichtig iſt, bei denen die Gefahr vorliegt, daß ſie aus Groll über die bevorſtehende Entmündigung mit ihrem Vermögen noch in letzter Stunde gehörig aufräumen.

Die Pflegſchaft iſt wie bisher die Fürſorge für die einzelnen Angelegenheiten eines Schützlings. Der Vormund iſt ein genereller Pfleger, der Pfleger ein ſpezieller Vormund. Die Pflegſchaft iſt nicht mehr in dem allgemeinen Umfange zugelaſſen, in dem die preußiſche Vormundſchaftsordnung ſie kannte. Sie beſchränkt den, der beſchützt werden ſoll, ſo ſehr, daß dieſer unter Umſtänden das Dichterwort anführen kann: „Der Himmel ſchütze mich vor meinen Freunden, vor meinen Feinden will ich ſelbſt mich ſchützen“. Die Pflegſchaftsfälle ſind daher auf einzelne beſtimmte Bedürfniſſe eingeſchränkt, z. B. körperliche Gebrechlichkeit, die an der eigenen Ordnung der Angelegenheiten verhindert, bei der ſogar eine Pflegſchaft für alle Angelegenheiten des gebrechlichen Schützlings möglich iſt. Es iſt dies eine Pflegſchaft, die allerdings nach ihrem Inhalt einer Vormundſchaft gleicht, wie ein Ei dem andern, nur inſofern nicht, als ſie die

Geſchäftsfähigkeit des Schützlings nicht beſchränken ſoll (doch wurde das Gleiche ſchon bei der bisherigen Vormundſchaft über ſolche Perſonen angenommen). Dieſe Pflegſchaft iſt übrigens, im Gegenſatz zum bisherigen Rechte, von der Einwilligung des Gebrechlichen abhängig, es müßte denn eine Verſtändigung mit ihm unmöglich ſein, z. B. wenn jemand an einem ſchweren Nervenfieber darnieder liegt.

Pflegſchaften für einen Abweſenden ſind möglich, ſoweit ſeine Vermögensangelegenheiten einer Fürſorge bedürfen. Auch für unbekannte Perſonen iſt ein Pfleger nötig, nicht nur für unbekannte Erben, ſondern auch für unbekannte Inhaber einer Vollmacht u. dgl.

Eine Neuerung des Geſetzbuches betrifft eine Erſcheinung, die dem Wohlthätigkeitstriebe unſerer Zeit beſonders geläufig iſt, nämlich die Sammelvermögen, die zu einem wohlthätigen oder anderen Zwecke zuſammengebracht ſind. In dem Falle, daß die Einſammler wegfallen und die Maſſen ohne Verwalter da liegen, ſoll ein Pfleger ſich der verwaiſten Gelder annehmen dürfen.

Die Pflegſchaft ſoll grundſätzlich ebenſo behandelt werden wie die Vormundſchaft, ſoweit ſich nicht aus ihrem Zwecke Abweichungen ergeben.

VII. Die Rechtsfolgen des Todes.

Das Erbrecht iſt nicht ein Recht der Toten, ſondern der Lebendigen. Die Lücke, die der Tod reißt, muß überall in irgend einer Weiſe ausgefüllt werden, die Güter, die der Verſtorbene hinterläßt, müſſen irgend einem rechtlichen Schickſale unterliegen; die Antwort auf die Frage, wem ſie zufallen, nennt man Erbrecht. Irgend ein Erbrecht giebt es alſo überall und zu jeder Zeit, und unklare Köpfe, die in ſozialiſtiſchen Anwandlungen eine Beſeitigung des Erbrechtes verlangt haben, würden zunächſt den Senſenmann, der an keiner Thür dauernd vorübergeht, aus der Welt hinaustreiben müſſen, ehe man in der Lage wäre, ihren Wünſchen zu entſprechen. Durch die Sterblichkeit des Menſchen iſt die Unſterblichkeit des Erbrechtes gewährleiſtet.

Doch ob es auch unſterblich iſt, unwandelbar iſt es nicht. Sein Inhalt iſt in verſchiedenen Zeiten ganz außerordentlich verſchieden. Der rohe Ausgangspunkt des Erbrechts in den niedrigſten Bildungsſtufen mag die reine Plünderung des Nachlaſſes geweſen ſein, d. h. der Grundſatz, daß das Gut des Verſtorbenen vogelfrei wird, wie etwa im Tierreiche die Beute des einen Geſchöpfes von den andern weggeſchleppt wird, wenn ihr Verteidiger aus dem Leben ſcheidet. Indem nun das Recht ſich von dieſem Standpunkt befreit hat, hat es nicht bloß die Überlebenden, namentlich die verſorgungsbedürftigen Hinterbliebenen, denen ein Mitgenuß des Erbgutes bei Lebzeiten gegönnt war, berückſichtigt. Ihnen würde man im Notfalle auch auf andere Art helfen können, etwa durch eine ſtaatliche Fürſorge. Es gelten vielmehr hier vor allem Rückſichten auf die morituri, die Todeskandidaten, und das ſind wir ſchließlich alle, die wir den Tod vor Augen ſehen und vor Augen ſehen ſollen, und denen

der Staat durch ſein Erbrecht einen Zukunftsblick über das Grab hinaus gewährt. Die Zukunftswünſche für den Todesfall decken ſich aber nicht immer mit den Bedürfniſſen der Hinterbliebenen. Aus dieſem Konflikte entſtand einerſeits das Recht der letztwilligen Verfügung zur Vorſorge für den Erbfall und andererſeits das Pflichtteilsrecht für die Hinterbliebenen. Neben dieſen auf Einzelbedürfniſſe gegründeten, alſo biologiſchen Rückſichten und Konflikten ſtehen aber ſoziologiſche, die ſich auf das Wohl der Geſamtheit beziehen. Nicht bloß der Einzelne bedarf der Sicherheit, daß ſeine Beziehungen über ſeine Lebensdauer hinausgreifen, auch das Geſamtwohl verlangt eine Sicherung der Arbeitspläne über den Tod hinaus, damit, wie ein Sprichwort ſagt, der Großvater für den Enkel pflanzen könne und der Kredit nicht auf den beiden Augen des Schuldners ſtehen müſſe. Auch hier treten ſich offenbar entgegengeſetzte Bedürfniſſe gegenüber. Auf der einen Seite finden wir die Sorge für die ununterbrochene Berufsarbeit über die Lebensdauer hinaus, an deren Ende der Sterbende ſein Handwerkszeug dem Nachfolger in die Hand drückt. Dieſe Sorge drängt die Gläubiger in den Hintergrund, damit ſie nicht den Erben läſtig fallen. Das Bedürfnis nach dem Schutze des Kreditweſens dagegen macht die Gläubiger zu Hauptperſonen der Erbrechtstragödie, denen gegenüber die Hinterbliebenen mit ihren Wünſchen zurücktreten müſſen. Bald ſteht im Laufe der Rechtsgeſchichte der eine Geſichtspunkt im Vordergrunde, bald der andere; denn das Recht iſt überall der Niederſchlag der inneren Politik, und dieſe unterliegt der Entwickelung.

Dazu kommt der ſtete Widerſtreit zweier wichtiger ſoziologiſchen Rückſichten: der Volksernährung und der Abwehr einer Zerſplitterung der Güter, namentlich der landwirtſchaftlichen Grundſtücke. Wo mit der Mehrung der Volkszahl die Güter pulveriſiert werden, da bleiben ſchließlich keine Grundflächen mehr übrig, deren Bebauung mit Erfolg möglich wäre. Eine allgemeine Zwergwirtſchaft iſt unmöglich, und die Rückſicht auf die Volksernährung verbietet ſie. Wo dagegen die Güter geſchloſſen in den Händen Einzelner bleiben, da mehrt ſich die Maſſe der Enterbten, ein Proletariat, das ein Pulverfaß für die Brandfackel des Agitators zu werden droht.

Schon dieſer Überblick über die widerſtreitenden Bedürfniſſe der Einzelnen wie der großen Menge machen uns die ernſte

Wahrheit klar, daß es eine natürliche Harmonie der Intereſſen nicht giebt. Das Recht iſt daher nicht etwa der einfache Ausdruck eines Einklanges der Bedürfniſſe. Es iſt weniger eine Friedensordnung als vielmehr ein Friedensſchluß unter den widerſtreitenden Wünſchen.

Der Kampf dieſer Wünſche iſt die Rechtsgeſchichte. So fanden auch die Verfaſſer des Geſetzbuches eine vielhundertjährige Entwickelung des Erbrechtes vor, mit deren Ergebniſſen die Volkswünſche ſo eng verwachſen waren, daß ein völliges Abweichen davon einem Umſturze unſerer Geſellſchaftsordnung ähnlich geweſen ſein würde. Dem Umſturze ſollte aber das neue Geſetzbuch nicht dienen, ſondern entgegentreten. Zu altdeutſchen Gedanken waren einſtmals Überlieferungen der Römerzeit in einen Gegenſatz getreten, als die alte ſchlichte Naturalwirtſchaft einem verwickelteren Verkehrsleben wich. Im alten Deutſchland überwog das Streben, den Familien einen feſten dauernden Sitz zu geben. Man ſuchte das Überlieferte zu erhalten. Das römiſche Volk dagegen, das die Kraft jedes ſeiner Glieder zu entfeſſeln ſuchte, ſicherte dem Einzelnen die volle Herrſchaft über ſein Gut. Im alten Deutſchland überwog ein ſoziologiſcher, in Rom ein biologiſcher Gedanke auch für den Todesfall. Beide Gedanken verbanden ſich auf dem Boden unſeres Vaterlandes.

Die ſpätern deutſchen Geſetzbücher insbeſondere ſuchten beides zu vereinigen, Familienſchutz und Verfügungsgewalt; ſo namentlich das preußiſche Landrecht, das gerade auf dem Erbrechtsgebiete unſerm neuen Deutſchen Rechte in rühmlicher Weiſe vorgearbeitet hat. Insbeſondere iſt es der Ruhm Preußens, mit dem Veralteten gründlich aufgeräumt zu haben. Aber nicht in allem war es geglückt, bei der Erneuerung des Alten auch Befriedigendes zu bieten. Lebhafte Beſchwerden, die in der Praxis ſelbſt auftauchten, gaben zur Prüfung einzelner Erbſchaftszweige Anlaß. So iſt denn das neue B.G.B. im Erbrechte in vielen Beziehungen eine verbeſſerte neue Auflage des preußiſchen geworden. Die Verbeſſerung liegt namentlich auch in der Form; denn das neue Geſetzbuch faßt alle Teile des Erbrechts in ſeinem fünften Buche zuſammen, während dieſer Rechtszweig im preuß. L.R. in eigentümlichſter Weiſe zerſpalten war, ſo daß nur ein genauer Kenner unſeres vaterländiſchen Geſetzbuches ſich bei Erbrechtsfragen darin zurecht finden konnte.

Für unſer preußiſches Landrechtsgebiet bedeutet aber das Erbrecht des B.G.B. eine ſehr viel geringere Änderung, als für die Gebiete des gemeinen Rechtes, in dem noch immer mancherlei Beſtimmungen gelten, die für uralte Zeiten berechnet waren, z. B. das Teſtament mit 7 Privatzeugen, einem wahren Maſſenaufgebote, das wir in Preußen ſchon längſt nicht mehr kennen.

Wir werden im allgemeinen den eigentlichen Gegenſtand der heutigen Betrachtung in zwei Hauptteile gliedern können. Es handelt ſich um die Fragen: „Wer erbt?“ und „Wie wird geerbt?“ Wir müſſen alſo zunächſt die Bedingungen feſtſtellen, unter denen jemand Erbe wird, und ſodann die Folgen des Erbens ins Auge faſſen. In der Frage, wer Erbe ſei, hat ſich die Stellung des Rechts ſehr geändert. Die Römer gingen davon aus, daß in der erſten Linie die Hausherren beſtimmen müſſen, wer zu ihrer Nachfolge geeignet ſei. Man legte den Schwerpunkt in die Teſtierfreiheit.

Die geſetzliche Erbfolge war nur ein Notbehelf, der in zweiter Linie ſtand. Ein römiſcher Denker behauptete einmal, der einzige Troſt für die Notwendigkeit zu ſterben, ſei die Möglichkeit, über den Tod hinaus zu verfügen. Auch wenn wir dieſen peſſimiſtiſchen Ausſpruch keineswegs unterſchreiben und uns einen beſſeren Troſt in der Todesnot nicht rauben laſſen, ſo iſt doch das heidniſche, weltkluge Wort nicht völlig veraltet. Es liegt noch immer für uns eine gewiſſe Beruhigung darin, daß wir einen Teil der ſchmerzlichen Folgen unſeres Dahinſcheidens durch verſtändige Anordnungen abſchwächen können. Es iſt das aber nicht bloß ein Troſt, ſondern auch ein Antrieb. Wenn es möglich wäre, eine Statiſtik über die Beweggründe aufzuſtellen, aus denen der Menſch ſeinen Hang zur Unthätigkeit überwindet, ſo würde man in der Sorge für die Angehörigen einen ganz ungeheuren Teil dieſer Triebfeder finden. Eine Unmenge von Arbeit bliebe ungethan, wenn nicht die Erben da wären, für deren Wohl ſie geſchieht, eine ungeheure Menge von Volkswohlſtand, die die Folge dieſer Arbeit iſt, würde damit in Wegfall kommen. Der verſtändige Geſetzgeber belohnt nicht bloß die Arbeit, ſondern er ſucht zu ihr anzutreiben, und ſein wirkſamſtes Mittel iſt der ſanfte Zwang der erbrechtlichen Grundſätze. In der älteſten Zeit des römiſchen Altertums war der Erblaſſer ſogar in ſeinen Beſtimmungen ganz frei und da-

durch in der Lage, der Gefahr einer Zersplitterung seines Gutes auszuweichen. Er konnte in der Fürsorge für die Erhaltung der Familie einzelne Angehörige vernachlässigen, so sehr, wie er wollte. Die Bevorzugung eines Kindes galt nicht als Frevel. Das hat dann späterhin der griechische Einfluß durch die Pflichtteilsrechte sehr abgeschwächt, aber immerhin blieb die Anschauung, daß der Wille des Verstorbenen die normale Quelle der Erbregulierung bilden solle. Im alten, deutschen Recht finden wir das Gegenteil, dort heißt es nach einem Sprichwort: Gott allein bestimmt die Erben, nicht der menschliche Wille. Das gilt noch jetzt für die Erbfolge auf den Thron. Der souveräne Landesherr ist hinsichtlich der Frage, wer ihm nachfolgen solle, nicht souverän, eine höhere Macht hat ihm den Nachfolger unabwendlich bestimmt. Einer Testierfreiheit würde es hier schon darum nicht bedürfen, weil im Lauf der Rechtsgeschichte sich für die Krone die Unteilbarkeit entwickelt hat, also die Zerspaltungsgefahr beseitigt ist. Für die Privatverhältnisse dagegen haben sich hier ganz andere Regeln entwickelt. Das Privatgut unterliegt seit alter Zeit der Zerspaltung unter Miterben, und schon um dieser zu wehren, begrüßte man den fremdländischen Grundsatz der Freiheit letztwilliger Verfügungen. An ihm hat auch das neue Gesetzbuch nicht gerüttelt, und niemand wagt, es deshalb zu schelten.

Allerdings haben die Freunde des deutschen Rechtes es durchgesetzt, daß das Gesetzbuch die Testamentserben an zweiter Stelle erwähnt, obwohl man in der Praxis doch immer erst fragt, ob ein Testament vorliege und nur dann, wenn ein solches fehlt, sich nach erbberechtigten Verwandten erkundigt. Dieses Streben, die gesetzlichen Erben voranzustellen, rechtfertigt man damit, daß nach deutscher Auffassung die Folgeordnung der Erben nicht ein bloßer Notbehelf sein soll, der dann gilt, wenn des Erblassers Willkür schweigt. Sie soll vielmehr als ein ideales Vorbild vor ihm stehen, als ein Programm für seinen letzten Willen, von dem er, so behauptet man, nur im Notfalle durch Testament abgehen solle. Man hat das Sprichwort angeführt: „Wer will gut und selig sterben, der lasse sein Gut seinen Erben", d. h. den gesetzlichen Erben, die nicht der Wille des Erblassers bestimmt, sondern die ein für allemal feststehen. Nach dieser Auffassung erscheine der letzte Wille weniger als die eigentliche normale Erbenbestimmung. Er soll vielmehr in

der Regel als eine bloße Beſtätigung oder Ausführung des geſetzlichen Erbrechts und nur ausnahmsweiſe als eine Abänderung dieſes Rechtes in Frage kommen.

Ob man übrigens wirklich heutzutage, um ſelig zu ſterben, einen wildfremden entfernten Verwandten einem guten Freunde vorziehen müſſe, daran kann man füglich Zweifel hegen. Auch wird man wohl vom Geſetzgeber erwarten, daß, falls er verlangt, man ſolle nach ſeinem Schema ſein Teſtament machen, dieſes Schema gar und ganz dem natürlichen Empfinden der Volksgenoſſen unſerer Zeit entſpreche und nicht ein Abbild des klaſſiſchen oder des altgermaniſchen Altertums ſei.

In dieſer Hinſicht bleibt die neue Erbfolgeordnung zu prüfen. Ein tröſtlicher Gedanke iſt, daß jedenfalls in erſter Linie Kinder und Enkel genau ſo erben werden, wie bisher. Wo dieſe fehlen, wird ein Teſtament rätlich ſein; denn ob der Inhalt des Geſetzbuches wirklich durchaus ſo eingerichtet iſt, daß jeder danach „gut und ſelig ſterben“ kann, darüber werden die Meinungen vielleicht auseinander gehen.

Die Aufgabe der Geſetzgeber, die die erbberechtigten Verwandten feſtſetzen ſollten, war keine beſonders leichte.

Daß die römiſche Erbfolgeordnung, die zur Zeit Juſtinians entworfen iſt, auf unſere völlig veränderten Familien- und Wirtſchaftsverhältniſſe nicht paßt, war klar. Aber auch das preußiſche Landrecht hat ſie mehr verkünſtelt, als verbeſſert. Ein boshafter Beurteiler dieſes Geſetzbuches hat einmal den übertriebenen Ausſpruch gethan, daß die Verfaſſer des preußiſchen Landrechtes allem Anſcheine nach durch Würfelſpiel feſtgeſtellt haben, welche Verwandten unſerm Herzen am nächſten ſtehen.

Das Deutſche Geſetzbuch hat ſich daher nicht hier Rat erholt, ſondern bei unſerm Dreibundsnachbarn, Öſterreich. Das öſterreichiſche Geſetzbuch hat dem Deutſchen ſein Vorbild geboten, das freilich nicht völlig unverändert geblieben iſt. Allerdings waren die Ziele, die unſerer Geſetzgebung vorſchwebten, weniger freundnachbarliche, als nationale. Es geht ein beachtenswerter ſtarker Zug unſerer Tage zu der deutſchen Vergangenheit hin. Die Gefühlswelt der Reckengeſtalten alter Tage mit ihrer friſchen urwüchſigen Art erſcheint den ermüdeten Kindern der Gegenwart wie ein Jungbrunnen, der die Nervenſchwäche unſeres Geſchlechtes zu heilen vermag. Was daher als altgermaniſch angeprieſen wird, findet von vorn herein eine gute Aufnahme. So glaubte

man einen brauchbaren nationalen Grundgedanken im alten, deutſchen Recht gefunden zu haben, obwohl es ſtreitig iſt, ob er dieſem ſchon angehört und obwohl zwiſchen den alten Zeiten und der Gegenwart eine ungeheure Kluft beſteht, die Folge einer vielhundertjährigen Entwickelung. Der altdeutſche Gedanke, den man nunmehr neu belebt hat, ſpiegelt ſich, ſo ſagt man, in dem Sprichworte ab: „Das Gut rinnt wie das Blut", nämlich abwärts. Da der Menſch in der Regel für ſeine Nachkommen arbeitet, ſo ſoll der Strom der Erbſchaft im Stammbaum möglichſt nach unten geführt werden, ſo daß alſo das Vermögen der früheren Generation möglichſt der ſpäteren zugute kommen muß. Für die eignen Abkömmlinge des Toten galt freilich dieſer Gedanke ſchon im bisherigen Recht. Nunmehr ſoll er auch für den Fall durchgeführt werden, daß eigene Abkömmlinge nicht vorhanden ſind; auch hier ſtrebt das Geſetzbuch möglichſt die nachfolgenden Geſchlechter unmittelbar oder mittelbar zu bedenken. Das Geſetz teilt daher die Familie in verſchiedene Ordnungen ein. Die eigenen Kinder des Verſtorbenen heißen ſeine erſte Ordnung, die zweite Ordnung ſind die Eltern und alle die von ihnen abſtammen, die dritte Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge, die vierte die Urgroßeltern nebſt ihrer Nachkommenſchaft u. ſ. w. Eine Ordnung ſoll nun hinter der anderen folgen und in jeder Ordnung wieder das Paar, das an der Spitze ſteht, ſeine Kinder und Kindeskinder ausſchließen. Iſt aber nur einer von dieſem Paar, das die Ordnung an ihrer Spitze krönt, noch am Leben, ſo bekommt er nur die Hälfte, die andere Hälfte fällt nach Stämmen an die Abkömmlinge. So wenigſtens in den erſten drei Ordnungen. Das Gut rinnt alſo von der zweiten Ordnung ab wie ein Springbrunnen, d. h. zum Oberhaupte hinauf und dann zu deſſen Abkömmlingen hinunter, eine Art des Rinnens, die bei dem Blute nicht gilt.

Wie aber das Waſſer des Springbrunnens in viele Teile zerſtiebt, ſo kann auch die Erbſchaft, wenn ſie vielen Seitenverwandten, z. B. vielen Bruderſtämmen zufällt, ſich in kleine Teile auflöſen, von denen ſchließlich keiner mehr einen Nutzen hat. Darum ſollten in demſelben Stamme nach altdeutſcher Regel die Näheren den Entfernteren vorgehen, worin allerdings eine gewiſſe Härte gegen die Stämme liegt, deren Häupter geſtorben ſind und die nichts bekommen ſollen, weil die Häupter

anderer Stämme noch leben. Eine ſolche Härte mochte der alten Zeit entſprechen, der Empfindſamkeit unſeres Jahrhunderts entſprach ſie nicht. Darum läßt man in Öſterreich jeden Stamm der Seitenverwandtſchaft, ſoweit dieſe überhaupt berufen wird, erben und die verwaiſten Kinder an die Stelle ihres verſtorbenen Vaters oder Großvaters aufrücken, damit niemand zu kurz komme.

Das iſt nun deutſches Erbrecht geworden, aber nur für die drei erſten Ordnungen, nämlich für die eigenen Kinder des Erblaſſers, bei denen dies Recht ſchon galt, für die Abkömmlinge der Eltern und der Großeltern. Für den Stamm der Urgroßeltern oder noch weiter entfernter Vorfahren ſoll dagegen der altgermaniſche Gedanke gelten, daß der nähere Grad den entfernteren ausſchließt. So iſt denn das neue Erbrecht in drei Ordnungen öſterreichiſch-mild und in den folgenden altgermaniſch-ſtreng. Ob nun dieſe Paarung des Strengen mit dem Zarten einen guten Klang geben wird, wollen wir abwarten.

Den Gedanken, allzuentfernte Verwandte von der Erbfolge auszuſchließen, den die zweite Leſung verfocht, hat der Reichstag zu Falle gebracht. Die Reichstagsvorlage ging von der richtigen Idee aus, daß das, was zum Erben geeignet macht, nicht die Blutmiſchung iſt, ſondern die perſönliche Beziehung zwiſchen dem Verſtorbenen und ſeinen Angehörigen bei ſeinen Lebzeiten, auf denen die Kenntnis ſeiner Pläne und ſeiner Verhältniſſe beruht. Man wollte alſo die lachenden Erben vom Nachlaſſe fern halten, d. h. ſolche, die dem Erblaſſer nicht nahe geſtanden haben. Der Reichstag hat jedoch dies nicht gebilligt, es wird alſo auch der allerentfernteſte Verwandte, wenn kein näherer da iſt, in Zukunft den Nachlaß erlangen können. Man hoffte dadurch, den Zuſammenhalt der Familien zu kräftigen. Die lachenden Erben können ſich ſomit auf das Sprichwort berufen: „Wer zuletzt lacht, lacht am beſten“.

Es läßt ſich übrigens nicht leugnen, daß ein Spiel des Zufalls, das Glückskindern unerwartete Erbſchaften in den Schoß wirft, zu jenen altgewöhnten Überraſchungen gehört, deren wir von Zeit zu Zeit bedürfen, um bei der Würdigung des menſchlichen Daſeins das ſchleppende Gleichmaß der Tage leichter zu ertragen.

Wenn wir die neue Erbfolgeweiſe mit ihren vielen Ordnungen betrachten, ſo werden wir finden, daß ihre Aufſtellung

mehr als patriotiſche That gerühmt werden kann, wie als eine Maßregel von praktiſchem Werthe. Zwei Nachtheile hat ſie im Gefolge. Zunächſt zerſplittert ſie den Nachlaß grundſätzlich in die verſchiedenen Seitenlinien, die gleichberechtigt neben einander ſtehen, z. B. in die Stämme der Brüder und der Schweſtern, wenn die Eltern nicht mehr leben. Dieſe Gefahr iſt, wie wir geſehen haben, erſt in der vierten Ordnung bei den Nachkommen der Urgroßeltern und den folgenden Ordnungen vermieden worden. Erſt in dieſen entfernten Ordnungen ſoll der nähere Grad den weiteren ausſchließen, alſo z. B. der Großonkel den Sohn eines früher verſtorbenen andern Großonkels, während im näheren Grade z. B. der Onkel den Sohn eines andern vorverſtorbenen Onkels nicht ausſchließen ſoll.

Was aber vornehmlich gegen dieſe Ordnung ſpricht, das iſt die Rechtsungewißheit, die ſie mit ſich bringt ſowohl für jeden, der ſich fragt, ob er ein Teſtament machen ſoll, alſo ſeinen geſetzlichen Erben kennen will, als auch für die Hinterbliebenen, die bezweifeln, ob noch andere nähere Erben vorhanden ſind. Wo die nächſten Angehörigen fehlen, bedarf es hierzu gut gepflegter Stammbäume, wie ſie ſogar der Adel nur hinſichtlich ſeiner Namensvettern zu führen pflegt. Ob man aber irgendwo oder zu irgend einer Zeit in dem vollen Umfang über ſeine Verwandtſchaft in allen ihren Verzweigungen Buch geführt hat oder Buch führen wird, wie es das Geſetzbuch verlangt, iſt mir zweifelhaft. Das neue Geſetzbuch erwartet von jedem, der ſeine geſetzlichen Erben kennen will und nähere Verwandte nicht beſitzt, eine ſorgfältige Pflege der Stammbäume nicht bloß in der väterlichen Familie, die denſelben Namen führt, ſondern auch in der mütterlichen und allen den anderen Familien, in die ſich die großelterlichen Familien ſpalten, wenn man den Stammbaum nach oben verfolgt. Unwillkürlich muß man an Zolas Doktor Pascal denken. Wenn es ſich um die Vererbung von Krankheiten handelte, würde dies wohl ganz natürlich ſein. Da aber auch die Vermögensvererbung ſo geregelt werden ſoll, ſo fragt es ſich, ob man hier wirklich etwas volkstümliches gefunden hat, das ſich überall leicht einleben wird. Ich hege den ketzeriſchen Gedanken, daß man zur Not damit ausgekommen wäre, wenn man hinter den Kindern und Kindeskindern lediglich den nächſten Blutsverwandten gerufen hätte. Es ſcheint aber, daß man dieſe Löſung der Frage als

gar zu einfach nicht gewollt hat. Jedenfalls war ein Wunsch nach ihr nicht aufgetaucht, und dies allein erklärt, warum man ihr ein bereits in der Anwendung erprobtes Recht vorgezogen hat.

Immerhin aber meine ich, daß für Kinderlose, die eine ausgebreitete entferntere Seitenverwandtschaft haben, der Satz gelten muß: Wer will gut und selig sterben, der hinterlasse sein Gut nicht seinen gesetzlichen Erben, sondern mache lieber ein Testament, damit nicht sein Tod Rechtsunsicherheit nach sich ziehe.

Neben den Verwandten kommt auch noch der Gatte in Betracht. Bei ihm geht das Gesetz davon aus, daß das innigste eheliche Verhältnis doch noch andern Beziehungen Raum läßt, namentlich den Beziehungen zu den Kindern und den nächsten Angehörigen, daß dagegen die entferntere Verwandtschaft dem Gatten gegenüber gänzlich in den Schatten der Nichtbeachtung tritt. Darum zerfallen dem Gatten des Verstorbenen gegenüber die Verwandten in zwei Hauptklassen: Solche, mit denen er teilt und solche, die er ausschließt. Die Miterben des Gatten zerfallen aber wieder in zwei Klassen, bevorzugte und nichtbevorzugte Miterben. Die bevorzugten Miterben sind die Kinder, diese bekommen immer $^3/_4$, mögen es viel oder wenig sein. Nach preußischem Recht bekamen sie neben dem verwitweten Gatten je einen Kopfteil, also wenn es 6 waren: $^6/_7$, waren es 7: $^7/_8$. Nach dem neuen Reichsgesetzbuche ist ihr Anteil fixiert, also der Witwer und die Witwe sind besser gestellt, als bisher, so daß sie nicht durch eine allzugroße Kinderzahl in eine allzubescheidene Stellung gedrückt werden können. Neben den minder bevorzugten Erben bekommt der Gatte die Hälfte. Ihr Kreis ist begreiflicherweise etwas anders abgesteckt, als bisher, weil er sich dem neuen Erbfolgesystem anpaßt (er besteht aus den Erben der zweiten Ordnung, also Eltern, Geschwistern und deren Nachkommen und daneben aus den Großeltern).

Dem Gatten sind überdies die Haushaltungsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus belassen. Mit Recht; denn nichts ist unwürdiger als Geschwister eines Verstorbenen, die seinem überlebenden Gatten die halbe Wohnung ausräumen oder gar die halben Geschenke wegnehmen, die bei der Trauung im Hinblicke auf beide Gatten dargebracht zu werden pflegen.

Mit diesen Witwerrechten hängt zusammen, greift aber viel weiter: Das Recht des dreißigsten Tages, ebenfalls eine ehrwürdige

Einrichtung der guten alten Zeit, vom Reichstage noch zuletzt dem Geſetzbuche einverleibt. Es betrifft den verwandten Hausgenoſſen, der das Bedürfnis hat, in Ruhe ſeine Trauer auszuweinen und ſeine Möbel einzupacken, oder den bisher vom Verſtorbenen Verpflegten, der ſich eine Stelle ſuchen muß, die ihm einen Erſatz für die bisher empfangene Unterſtützung bieten kann. Dieſe Perſonen ſollen 30 Tage lang die Hausangehörigkeit oder den Unterhalt weiter genießen, etwa in ähnlicher Weiſe, wie man einer Witwe ein ſogenanntes Gnadenquartal des Gehaltes ihres verſtorbenen Gatten beläßt. Dieſe neue Einrichtung paßt vortrefflich auf die ländlichen Verhältniſſe, weniger gut auf großſtädtiſche Wohnungen, ſobald der übliche Umzugstermin in die dreißig Tage hineinfällt. Hier können leicht die Erben um weniger Tage willen, in denen der Hausgenoſſe in der Wohnung verbleibt, den Miethszins eines ganzen Quartals verlieren. In ſolchen Fällen werden ſich die Beteiligten gütlich einigen müſſen, damit kein Schaden entſtehe.

Hinter den Erben von Fleiſch und Blut ſteht noch an letzter Stelle ein körperloſer Erbe, der über Lachen und Weinen erhaben iſt, der Fiskus, oder die Staatskaſſe. Das Landesrecht kann an ſeiner Stelle auch andere Körperſchaften, Stiftungen und Anſtalten des öffentlichen Rechtes berufen. Man darf ſich das nun nicht etwa ſo vorſtellen, als ob hier einem Nimmerſatt eine herrenloſe Beute zugeworfen würde, um ihn zufriedenzuſtellen. Der Fiskus erſcheint vielmehr wie ein Freund und Nothelfer, er erbarmt ſich der erbloſen Maſſe, damit ſie nicht herrenlos bleibe und einer Plünderung anheimfalle, bei der es leicht blutige Köpfe geben kann. Darum iſt auch dem Fiskus das Recht, die Erbſchaft auszuſchlagen, abgeſprochen. Er ſoll und muß ſich den Plünderungsgelüſten in den Weg ſtellen.

Eben weil der Fiskus hier wie ein Wohlthäter auftritt, muß man ihn dagegen ſchützen, daß er nicht ohne Not die Mühen der Verwaltung einer Maſſe übernimmt, weil dem äußern Anſcheine nach kein Erbe da iſt, und ſie hinterher herausgeben muß, wenn noch ein entfernter Verwandter auftaucht. Gegen ſolche unliebſame Enttäuſchungen ſichert den Fiskus ein Ermittelungsverfahren, in dem zunächſt feſtgeſtellt wird, daß keine näheren Erben da ſind. Erſt nachdem dies geſchehen iſt, nimmt die fiskaliſche Verwaltung die Maſſe an ſich mit dem Sicherheitsgefühle, ſie behalten zu dürfen.

So viel über die geſetzliche Erbfolge. Nach wie vor weicht ſie der letztwilligen Beſtimmung, die dadurch einen Vorzug vor dem ſtarren Geſetze hat, daß ſie eine individualiſierende Behandlung eintreten laſſen kann. Das Teſtament macht es möglich, nach Würdigung der Sachen und der Perſonen den rechten Mann als Erben an die rechte Stelle zu bringen. Natürlich vertraut der Staat dieſe wichtige Aufgabe nur ſolchen Rechtsgenoſſen an, die dazu geeignet erſcheinen. Die Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften durch Teſtamente iſt nur handlungsfähigen Perſonen geſtattet; eine Neuerung iſt für unſer Rechtsgebiet, daß der Verſchwender garnicht mehr teſtieren kann, während er dies nach preußiſchem Recht bis zu einem gewiſſen Grade durfte. In der That wird derjenige, der ſchon bei Lebzeiten ſein Gut vergeudet, für den Todesfall noch weit mehr dem verwerflichen Grundſatz der Pompadour huldigen: „Nach mir die Sündflut“. Auch der entmündigte Trunkenbold, der die Welt nur durch die trübe Brille des Alkoholismus ſieht, iſt des Teſtierens für unwürdig befunden worden. Das neue Geſetzbuch ſieht überhaupt den Verſchwendern und ebenſo auch den Trunkſüchtigen, ſofern ſie entmündigt werden können, ſtark auf die Finger, es nimmt ihnen nämlich die Fähigkeit zu teſtieren nicht erſt, wenn ſie entmündigt ſind, ſondern ſchon, wenn die Entmündigung beantragt iſt, damit ſie nicht aus Ärger über dieſe drohende Beſchränkung ihr Vermögen noch vorher letztwillig in unvernünftiger Weiſe vergeben, ehe ihnen die Verfügungsgewalt entriſſen wird.

Kinder durften bisher nur vom 14. Jahre ab teſtieren, das B.G.B. verlangt 16 Jahre nach franzöſiſchem Vorbilde. Es iſt dies ein Seitenſtück davon, daß kürzlich auch die Fähigkeit, als Zeuge vereidigt zu werden, vom 14. Jahre auf das 16. hinaufgerückt worden iſt. Je verwickelter die Verhältniſſe werden, deſto ſpäter läßt das Recht den Menſchen mündig werden.

Die Form der letztwilligen Verfügungen iſt im B.G.B. ebenſowenig freigegeben, wie im bisherigen Rechte. Es würde gar zu gefährlich ſein, auf Zeugen, die eine formloſe letztwillige Verfügung gehört haben wollen, oder formloſe Urkunden den Beweis eines Erbrechts gründen zu laſſen. Den falſchen Zeugniſſen und Fälſchungen wäre damit Thür und Thor eröffnet. Dazu kommt, daß willensſchwachen, namentlich ſterbenskranken Perſonen, insbeſondere auf dem Todtenbette, leicht in verwerf-

licher Weiſe ein letzter Wille abgezwungen oder auch durch Täuſchung abgelockt werden kann.

Gegen beide Gefahren, Teſtamentsfälſchung und Teſtamentsabnötigung, ſchützt am beſten die öffentliche Form, und unſer preußiſches Landrecht, das überall in erſter Linie ſtand, wo es galt, durch vorſorglichen Schutz die Staatsglieder zu hüten und zu bewahren, war auch hier vorſorglich. Es verlangte unter allen Umſtänden ein richterliches Teſtament. Inzwiſchen hat ſich das Notariat entwickelt, namentlich unter dem Einfluſſe des franzöſiſchen Rechtes, das die öffentliche Form der Rechtsgeſchäfte grundſätzlich nicht in die Hand des Richters, ſondern des Notars legt.

So erklärt es ſich, daß das bürgerliche Geſetzbuch dem Publikum in Zukunft zwei Formen des regelmäßigen öffentlichen Teſtamentes zur Auswahl darbietet, das richterliche und das notarielle. Allerdings überläßt das Einführungsgeſetz den Einzelſtaaten, die notarielle Form auszuſchließen, und da wir ſie in unſerm Landrechtsgebiete nicht hatten, ſo war es zweifelhaft, ob Preußen nicht etwa von ſeinem Recht, ſie auszuſchließen, Gebrauch machen werde. Das preußiſche Ausführungsgeſetz hat dies jedoch nicht gethan.

Die Zulaſſung der Notare zur Teſtamentsaufnahme wird dem Publikum ſicherlich nicht unerwünſcht ſein. Zuweilen war bei dringender Todesgefahr des Teſtators der Richter nicht zur Stelle. Für ſolche Fälle iſt die Möglichkeit, einen Notar herbeizurufen, von großem Werte. — Eine Erleichterung in dringenden Fällen gewährt auch bei dem gerichtlichen Teſtamente die Neuerung, daß für den Gerichtsſchreiber zwei Zeugen eintreten können.

Fraglich war, ob neben dem öffentlichen Teſtamente überhaupt ein zweites zugelaſſen werden ſollte, wie es z. B. in den Gebieten des gemeinen Rechtes der Fall war, bei uns aber nicht. Soll die private Teſtamentsform gegen Fälſchungen oder rechtswidrige Beeinfluſſungen des Erblaſſers ſchützen, ſo muß ſie ſehr umſtändlich ſein. Iſt ſie aber ſehr umſtändlich, dann wird das Publikum das notarielle Teſtament vorziehen. Ein privates Teſtament war daher nicht ins Auge gefaßt. Der Reichstag hat jedoch im letzten Augenblicke doch bewirkt, daß unter Nachbildung des rheiniſch-franzöſiſchen Rechtes, das z. B. auch in Baden gilt, ſchließlich noch ein Privatteſtament eingeführt iſt,

das wegen ſeiner großen Bequemlichkeit eine hohe Bedeutung gewinnen wird. Es iſt dies das holographiſche, zu deutſch, das ſelbſtgeſchriebene Teſtament. Wer Ort und Tag eines Teſtamentes angiebt und den Inhalt ſelbſt ſchreibt, ſowie unterzeichnet, wird in Zukunft ſich den Gang aufs Gericht erſparen können. Die eigene Schrift des Teſtators wird freilich nur gegen Fälſchungen Sicherheit gewähren, nicht gegen Mißbrauch geiſtesſchwacher Teſtatoren, denen ein Erbſchleicher ſolche Beſtimmungen abnötigen kann.

Gegenüber der gewöhnlichen Form des Teſtamentes ſind Erleichterungen zugelaſſen. So das Soldatenteſtament, das jedoch nicht im Geſetzbuch, ſondern im Reichsmilitärgeſetz geregelt iſt, ferner ein Teſtament bei dringender Lebensgefahr vor dem Gemeindevorſteher und Zeugen. Dem Gemeindevorſteher iſt im preußiſchen Ausführungsgeſetze der Gutsvorſteher gleichgeſtellt. Ebenſo giebt es eine erleichterte Form bei Abſperrungen, z. B. wegen einer Epidemie, auch auf einem deutſchen Schiffe außerhalb der inländiſchen Häfen, das nicht zur kaiſerlichen Marine gehört, denn für die Marine wird das Teſtamentsrecht der Armee eingeführt. In den Fällen der Abſperrung und auf den deutſchen Schiffen genügt die bloße Zuziehung von 3 Zeugen, doch ſollen alle derartigen mangelhaften Teſtamente binnen einer dreimonatlichen Friſt in der ordentlichen Form wiederholt werden, da die ungenügende Form leicht Beweisſchwierigkeiten und Zweifel nach ſich zieht.

Der beſondere Schutz, den die Teſtamentsform gewährt, würde ſtark abgeſchwächt ſein, wenn mehrere Teſtamente zugleich errichtet werden könnten. Gemeinſchaftliche Teſtamente ſind daher nur unter Gatten zugelaſſen.

In ähnlicher Weiſe ließ das franzöſiſche Recht Erbverträge nur unter Verlobten zu; das hat das Geſetzbuch jedoch nicht gethan, ſondern die Erbverträge in öffentlicher Form allgemein anerkannt. Dieſe Vereinbarungen galten im Altertume als gefährlich für die guten Sitten. Ein Erbvertrag unterſcheidet ſich vom Teſtament namentlich dadurch, daß ſein Inhalt dem freien Belieben deſſen, der beerbt werden ſoll, Schranken ſetzt. Ein Erblaſſer, der ſchwach genug iſt, ſich ſeinen Erben gegenüber zu binden, kann leicht Undank von ihrer Seite ernten, etwa wie der König Lear ihn von ſeinen Töchtern empfing. Es gilt daher auch hier das Wort: „Es prüfe, wer ſich ewig bindet“. Iſt der Fall des Undanks

allerdings ein beſonders ſchlimmer, ſo kann der Vertrag widerrufen werden, nämlich dann, wenn ein Grund zur Entziehung des Pflichtteils vorliegen würde.

Auch kennt das Geſetzbuch einen widerruflichen Erbvertrag, der aber den zukünftigen Erblaſſer immerhin in höherem Maße bindet als ein gewöhnliches gegenſeitiges Teſtament, und ihn namentlich hinſichtlich der Verfügung über ſein Vermögen unter Lebenden zu Gunſten des Vertragserben beſchränkt.

Das Teſtament iſt die einzige Form des letzten Willens; das ſogenannte Codicill iſt abgeſchafft. Die bekannten Nachzettel des preußiſchen Rechtes kommen ebenfalls in Wegfall. Auch die bloßen Vermächtniſſe ſind daher teſtamentariſch anzuordnen.

Neben dem ſelbſtgeſchriebenen Teſtament bedarf es der Einrichtung bloßer Codicille ſicherlich nicht mehr.

Nach der Teſtierfähigkeit und der Teſtamentsform ſind die Schranken des Teſtamentsinhalts zu erwähnen. Das Geſetzbuch ſteht im allgemeinen auf dem Boden der Teſtierfreiheit; denn der ganze Zweck des Teſtamentes, durch eigenes Ermeſſen für den Todesfall zu ſorgen, kann nur dann erreicht werden, wenn der Erblaſſer wirklich ungebunden ſchalten und walten kann.

So iſt ihm daher erlaubt, nur einen Teil ſeines Nachlaſſes zu vergeben, den Überreſt aber den geſetzlichen Erben zuzuwenden. Er kann auch bei mehreren letztwilligen Erben beſtimmen, daß der Wegfall des einen nicht dem andern zu Gute kommen ſoll, eine Ausſchließung des ſogenannten Anwachſungsrechtes. So, wenn er zwei Freunde einſetzt und dabei beſtimmt, daß, wenn der eine wegfällt, des Erblaſſers nächſte Verwandten an deſſen Stelle treten ſollen, nicht aber der andere Freund. Er kann ferner ein rein negatives Teſtament errichten, das nur ein Erbrecht raubt, aber kein Erbrecht giebt. So, wenn jemand bloß einen Sohn mit guter Begründung enterbt, im Übrigen aber keinen Erben ernennt, ſondern es bei der geſetzlichen Nachfolge beläßt.

Ganz frei iſt aber die Verfügungsgewalt des Teſtators doch nicht. Der Geſetzgeber mußte namentlich hier zwei verſchiedene Geſichtspunkte ins Auge faſſen, die auch dem früheren Rechte nicht fremd waren, nämlich einen Schutz gegen allzu weit reichende Zukunftspläne und die Sorge für die Pflichtteilserben, nahe Angehörige, deren Beachtung bei letztwilligen Verfügungen geboten wird.

Ein Schutz gegen allzu weit reichende Zukunftspläne des Teſtators iſt darum wünſchenswert, weil die letztwillige Verfügung eigentlich nur für den Todesfall zugeſchnitten ſein ſoll. Wenn der Teſtator die Augen ſchließt, vermag er noch zu beurteilen, wie ſein Gut am beſten in Zukunft unterzubringen iſt. Was aber in 30 oder 40 Jahren angemeſſen ſein wird, welche Perſonen dann noch in Betracht kommen können oder in Betracht zu kommen verdienen, dies würde er nur dann vermögen, wenn ihm eine Prophetengabe innewohnte. Wenn man dies erwägt, ſo müßte man ihm eigentlich nur ſolche Verfügungen geſtatten, die ſogleich bei ſeinem Tode ausführbar ſind, damit die ſpäteren Geſchlechter unbehindert für ſich ſelbſt Anordnungen treffen können. Es würde dann der Satz gelten: Sorget nicht für den andern Morgen, denn der morgende Tag wird für das Seine ſorgen.

Andererſeits würde es aber ſehr hart ſein, wollte man dieſen Gedanken überſpannen. Gänzlich ſteht doch der Menſch ſpäteren Zeiten nicht mit verbundenen Augen gegenüber. Die Möglichkeit z. B., daß ſich eine Tochter ſpäter verheiraten werde, liegt doch glücklicher Weiſe nicht gänzlich jenſeits des Wahrſcheinlichen. Darum muß auch für ſolche Dinge eine Fürſorge möglich ſein. Ja, es muß ſogar nach den Anſchauungen unſerer Zeit zuläſſig ſein, mehrere Erben hinter einander zu ernennen, ſo daß erſt der eine nachfolgt und der andere ihn ablöſt. So namentlich, wenn die Witwe bis zum Tode Erbin ſein ſoll, damit ihr ſpäter die Kinder folgen.

Darum kennt das Geſetz Vorerben und Nacherben. So iſt in unſerm Beiſpiele die Mutter Vorerbin, die Kinder ſind Nacherben. Das Verhältnis ſcheint einem Nießbrauche ähnlich, ſo daß die Mutter etwa bloße Nießbraucherin wäre, die Kinder wahre Erben. Dies iſt aber nicht der Fall. Ein Nießbrauch iſt ja gleichfalls in ſolchen Verhältniſſen möglich; die Vorerbſchaft ſoll aber mehr als ein bloßer Nießbrauch ſein. Wer ſeine Witwe zur Vorerbin vor den Kindern macht, der bezeigt ihr damit ein größeres Maß an Vertrauen, als wenn er ihr nur den Nießbrauch gäbe; denn ſie bekommt Rechte, die der bloße Nießbraucher nicht hat. So kann der Vorerbe bewegliche Sachen veräußern, ſofern er ſie nicht verſchenkt. Er kann ſogar die üblichen Gelegenheitsgeſchenke machen. Darin ſteht der Vorerbe dem Vormunde gleich, und dieſe Ähnlichkeit zeigt ſich im Geſetz-

buche auch darin, daß es befreite Vorerben mit außerordentlichen Befugniſſen kennt, wie es ja ſchon jetzt befreite Vormünder gab. Wer daher ſein Vermögen der Witwe bis zum Tode und ſodann den Kindern geben will, wird je nach dem Maße des Vertrauens, das er ſeiner Gattin ſchenkt, drei Stufen zur Auswahl haben. Er wird ſie zur bloßen Nießbraucherin, zur einfachen Vorerbin und zur befreiten Vorerbin berufen können.

Eine (allerdings nur entfernte) Ähnlichkeit mit der Vormundſchaft, wie wir ſie bei der Vorerbfolge gefunden haben, zeigt auch die Teſtamentsvollſtreckung, bei der der Erblaſſer ſeine Erben, obwohl ſie die Herren des Nachlaſſes ſein ſollen, doch an eine Fürſorge eines Andern bindet, wie man ſie ſich ſonſt in der Regel nur gefallen zu laſſen braucht, wenn man entmündigt iſt. Dieſe Möglichkeit, ſeine Erben unter fremden Schutz zu ſtellen, iſt gleichfalls in größerem und in geringerem Maße gewährt. Es giebt auch hier befreite Teſtamentsvollſtrecker, wie es befreite Vormünder giebt.

Bei dieſen beiden Formen der Fürſorge für die Zeit nach dem Tode, der Nacherbfolge und der Teſtamentsvollſtreckung, zeigt ſich nun die Gefahr, daß der Erblaſſer zu weit greift und den nachfolgenden Geſchlechtern Beſtimmungen aufnötigt, die er nicht mehr verantworten kann, weil er ihren Wert oder Unwert zu prüfen nicht imſtande iſt. So namentlich, wenn Perſonen eingeſetzt ſind, die noch ungeboren ſind und deren Tauglichkeit zur Erbfolge ſich ſeiner Prüfung entzieht. Es ſind aber nicht bloß die biologiſchen Intereſſen der einzelnen Mitglieder ſpäterer Geſchlechter, die verletzt werden, wenn in unverſtändiger Weiſe für ihre ſpätere Lebenszeit eine Güterverteilung erfolgt, es ſind auch ſchwerwiegende ſoziologiſche Bedenken, die dem entgegenſtehen.

Wer nach Belieben bis in alle Ewigkeit Nacherben aus ſeiner Familie einſetzen kann, der errichtet damit im Weſentlichen ein Familienfideicommiß. Nun wiſſen wir ja ſehr wohl, daß dies in Deutſchland möglich iſt. War ja doch erſt vor Kurzem davon die Rede, die Fideicommißbildung durch Minderung des Fideicommißſtempels zu begünſtigen, wobei die Meinung, daß auch bäuerliche Kreiſe für dieſe Einrichtung zu erwärmen ſeien, einige Zweifel erweckte. In der That ſcheint auch von den Fideicommiſſen der Satz zu gelten: „Eines ſchickt ſich nicht für alle“. Die ganze Einrichtung hat

von vorn herein viele Gegner. Deshalb ſoll für ſie das alte Recht weiter gelten. Man hat es vermieden, ſie den Anfechtungen auszuſetzen, die vorherzuſehen waren, falls man ſie in den Entwurf des bürgerlichen Geſetzbuches aufgenommen hätte.

Nun ſind aber ſolche Schöpfungen an gewiſſe Bedingungen geknüpft, namentlich an eine gewiſſe Größe des Fideicommißgutes. Sie ſind auf bevorzugte Lebenslagen berechnet und darum Caviar fürs Volk. Sie ſollen innerhalb der großen Maſſe, deren Vermögenslage auf und nieder ſchwankt, dem Volkswohlſtande ein feſtes Rückgrat geben, eine Gruppe „geſättigter Exiſtenzen", wie ſie der große Reichskanzler genannt haben ſoll. Nun kann aber nicht ein ganzer Körper in allen ſeinen Teilen ein Rückgrat ſein. Sollten die Familien-Fideicommiſſe auch dem kleinen Manne zugänglich gemacht werden, ſo würde ſich ein Proletariat der Enterbten bilden, das unerträglich ſein würde, ganz abgeſehen von den Mißhelligkeiten, die das Erſtgeburtsrecht bekanntlich in einzelnen Fällen überall, wo es galt, angerichtet hat. Eine Geſellſchaftsordnung, die durchweg der Mehrheit der Kinder ihre Erbrechte nehmen wollte, würde ſie mit einem ſehr koſtſpieligen Linſengerichte entſchädigen müſſen, um ſicher zu ſein, daß ſie ſich dies gefallen laſſen werden. Darum mußte der Nacherbfolge ein Riegel vorgeſchoben werden, damit ſich nicht unter ihrem Namen eine grundſätzlich unerlaubte allgemeine ſchrankenloſe Familien-Fideicommißerrichtung einſchleiche. Schon das preußiſche Recht erlaubte offenbar aus ähnlichen Geſichtspunkten nur zwei Subſtitutionen, d. h. hier zwei Nacherbeinſetzungen, die dritte war nichtig. Das B.G.B. zieht die Grenze in anderer Weiſe. Es beſtimmt eine Durchſchnittsſtrecke der Zeit nach dem Tode, in die hinein eine Nacherbfolge geſetzt werden darf, dieſelbe Strecke, die man gewöhnlich als Menſchenalter bezeichnet, nämlich 30 Jahre. Für das 31. Jahr nach dem Tode darf man alſo in der Regel keinen Nacherben mehr ernennen. In Rückſicht auf praktiſche häufige Fälle hat jedoch der Geſetzgeber einige Ausnahmen zugelaſſen. Der Erblaſſer ſoll über das 30. Jahr nach ſeinem Tode hinaus Nacherben ernennen können, wenn dies für den Fall eines Ereigniſſes in der Perſon des Vor- oder Nacherben geſchieht, alſo z. B. wenn der Frau, die Erbin iſt, für den Fall, daß ſie den Witwenſtuhl verwirkt, d. h. wieder heiratet, der Bruder des Verſtorbenen als Nacherbe geſetzt wird, oder wenn der eine Bruder neben dem anderen als

nachträglicher Miterbe geſetzt wird, falls er ſich verheiraten ſollte. In dieſen Fällen kann die Nacherbfolge auch noch nach 30 Jahren wirkſam ſein (natürlich nur, wenn die Witwe oder der Bruder in ſo vorgerücktem Alter noch einen Gatten finden). Auch mit der Möglichkeit, daß dem Vorerben noch Brüder oder Schweſtern nach 30 Jahren geboren werden könnten, darf man in der Weiſe rechnen, daß man dieſe Spätlinge zu Nacherben macht; offenbar weil dem Herzen des Teſtators oft die Einzelnen nicht als ſolche, ſondern als Kinder ihrer Eltern naheſtehen und zwar alle gleich nahe, auch die in Zukunft zu Gebärenden.

Ganz ähnliche Beſtimmungen, wie für die Nacherbfolge, gelten auch für die Vorſchriften, in denen die Auseinanderſetzung der Erbmaſſe vom Teſtator gehemmt oder ein Teſtamentsvollſtrecker ernannt oder endlich auch die Fälligkeit von Vermächtniſſen erſt nach dem Tode angeordnet wird. In allen dieſen Fällen bilden die 30 Jahre nach dem Tode den regelmäßigen Spielraum für die Anordnungen des letzten Willens.

Neben dieſer Zeitgrenze iſt als eine Schranke des letzten Willens noch das Pflichtteilsrecht zu erwähnen. Es wurzelt mehr in den Bedürfniſſen der Einzelnen als der Geſamtheit. Die zuſammen Wohnenden ſollen nicht mitten in der Trauer um den Entſchlafenen ohne Grund von Haus und Hof vertrieben werden, wo ſie heimiſch waren.

Es handelt ſich hier oftmals um eine Verſorgung. Der Pflichtteil iſt vielfach eine poſthume Alimentation. Das Vermögen eines Erblaſſers ſoll nach dem Tode zum Unterhalte der allernächſten Angehörigen dienen und dadurch die Familie in allen ihren Gliedern in ihrem Wohlſtande und Werte möglichſt erhalten, damit ſchon bei Lebzeiten ihr Zuſammenhalt gekräftigt werde. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht der ſchroffe Gegenſatz, den das alte Rom und das alte Deutſchland zeigen. Dort finden wir ein Staatsweſen, deſſen Grundfläche völlig angebaut und von Feinden umgrenzt war und das andererſeits durch Koloniengründung und ſtändige Beutezüge auch die enterbten Volksgenoſſen zu verſorgen imſtande war, alſo ſtarke Abflußventile für das Übermaß der Bevölkerung beſaß. Hier, im alten Deutſchland, hatte man Beſitztümer, die, zum Teile noch unausgerodet, eine große Menſchenzahl ernähren konnten und eine fruchtbare Bevölkerung, die zur Zeit der Naturalwirtſchaft auf Erbgüter angewieſen war. Dort alſo durfte der Hausherr durch

beliebige Enterbungen ſein Beſitztum von überzähligen Familiengenoſſen reinfegen, wie das die engliſche und nordamerikaniſche Teſtierfreiheit aus ähnlichen Gründen möglich machte. Im alten Deutſchland ernennt Gott den Erben, und der geſetzliche Erbe iſt von Gottes Gnaden berufen. Das geſamte geſetzliche Erbrecht iſt im altdeutſchen Gemeinweſen Pflichtteilsrecht.

Freilich machte ſich auch in Deutſchland die Zerſplitterungsgefahr bald bemerklich. Hier half man ihr aber — von öffentlichen Rechtsverhältniſſen abgeſehen — zunächſt nicht dadurch ab, daß man dem Hausherrn die altrömiſche Teſtierfreiheit gab, alſo ihm die gehäſſige Enterbungsmaßregel gewährte. Wie das Geſetz die Erbeinſetzungen in die Hand genommen hatte, ſo nahm es auch die Enterbungen in die Hand. Wir finden unteilbare Stamm- und Bauerngüter mit einer Folgeordnung, die vom Gedanken der Ungleichheit beherrſcht iſt.

Für uns war von großer Bedeutung, daß das ſpätrömiſche Recht in Deutſchland eindrang, ohne gerade auf deutſche Verhältniſſe berechnet zu ſein. Nachdem die Latifundien das alte römiſche Reich verdorben und die Völkerwanderung viele Erwerbsquellen verſtopft hatte, erfolgte in Byzanz ein Rückſchlag, eine grundſätzliche Begünſtigung der Zerſpaltung der Güter, ein Streben zur Zwergwirtſchaft. Dahin zielt Juſtinians berühmtes Noterbengeſetz. Jedes Kind ſoll ein Erbrecht verlangen können, nicht bloß eine Abfindung, alſo ein Anrecht an dem Gute ſelbſt haben. Das mußte zur Zerſtückelung der Güter und zum ſchließlichen Verluſt des Gutes für die anwachſende Familie hinführen. Die großen Familien haben ſich in Deutſchland gegen dieſe Einwirkung des römiſchen Rechts durch Fideicommißgründungen geſchützt, die kleinen nur inſoweit, als ſich ein Anerbenrecht entwickelte. Damit mag wohl zuſammenhängen, daß man, wenn man das römiſche Recht ſchilt, gerade an dies Pflichtteilsrecht denkt.

Im Weſten iſt der Haß gegen das römiſche Recht in den Kreiſen der Landbewohner ein altvererbter, von den Bauernkriegen her, in denen man alle doctores juris abthun wollte. In Heſſen iſt der Kampfruf gegen das römiſche Recht z. B. noch immer als Agitationsmittel bei Wahlen verwendbar. Im Oſten hat das alles keine ſo große Rolle geſpielt, weil der adlige Beſitz überwog, der durch beſondere Ordnungen gegen Zerſplitterung geſchützt war, doch ſtrebt man auch hier nach

dem deutſchen Sonderrechte der Bauerngüter, einem Anerbenrecht, das die Ländereien gegen Zerſplitterung ſchützt, wie das im alten Rom die Teſtierfreiheit gethan hatte. Das B.G.B. hat dieſes Recht, in ähnlicher Weiſe wie das Fideicommißrecht, zwar nicht aufgenommen, aber auch nicht beſeitigt, doch können die Landesgeſetze das Recht des Erblaſſers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundſtück von Todeswegen zu verfügen, nicht beſchränken, womit freilich dem Grundgedanken dieſes Rechtes ein ſtarker Abbruch geſchieht; denn die Zerſpaltung der Güter durch die Teſtatoren wird damit freigegeben, und gerade gegen ſie ſoll das Anerbenrecht ſchützen. Freilich ſind es nicht die Teſtatoren allein, die die Güter zu ſpalten ſuchen; es iſt vielmehr das ſpätrömiſche Pflichtteilsrecht, das dahin treibt. Nun läßt ſich nicht verkennen, daß, namentlich bei großen Vermögen, die unausgeſetzte Zerſpaltungsgefahr, die mit der Kindererzeugung zuſammenhängt, vom ſoziologiſchen Standpunkte viel für ſich hat. Es liegt darin eine Art ausgleichende Gerechtigkeit. Wie ſich immer wieder die großen Vermögen nach Art der Lawinen zuſammenballen, ſo ſorgt die Kindererzeugung dafür, daß ſie hinterher wieder geteilt werden, und das Pflichtteilsrecht begünſtigt dieſen Prozeß. Dieſe Tendenz der Vermögen, wieder auseinanderzufallen, überſehen die Verkündiger der bekannten Prophezeihung, daß die großen Vermögen ſo, wie die großen Fiſche die kleinen verzehren, die kleinen aufeſſen werden, bis dann der Leviathan Staat mit ſeinem rieſigen Rachen alles verſchlingen werde. Das kann nicht der Gang der Wirtſchaftsgeſchichte ſein, ſo lange das Pflichtteilsrecht beſteht. Gegen die Gefahr der allgemeinen Pulveriſierung der Vermögensmaſſen ſchützen andererſeits die Familienfideicommiſſe. Im Uebrigen ſorgt der Erwerbstrieb für die Zuſammenfaſſung, und der Satz: „Seid fruchtbar und mehret Euch“ für die Zerſpaltung der Güter.

Das Geſetzbuch hat das Pflichtteilsrecht nicht preisgegeben und den Pflichtteil auf die Hälfte des geſetzlichen Erbteils ein für allemal feſtgeſetzt, ohne daß dabei, wie bisher, nach der Größe des geſetzlichen Erbteils Unterſchiede gemacht werden. Hierbei hat es einen Streit entſchieden, der für das preußiſche Landrecht beſtand und mit der ſoziologiſchen Bedeutung des Pflichtteilsrechts, ſeiner Güterzerſpaltungskraft zuſammenhängt. Der Pflichtteilserbe ſoll nämlich kein unbedingtes Anrecht auf Mit-

erbfolge haben, alſo nicht auf Miteigentum am väterlichen Gute. Ihm ſoll nur, falls er vom Erblaſſer verletzt iſt, eine Forderung zuſtehen, und zwar nicht auf einen Teil der Maſſe, ſondern nur auf den Wert des halben geſetzlichen Erbteils. Durch Abfindung in Geld kann alſo der Vater mehrerer Kinder es ermöglichen, daß das Gut bei einem Kinde ungeteilt bleibt und nicht aus der Familie hinausveräußert werden muß, wie das bei vielen Anteilnehmern häufig der Fall ſein würde. So hat man es zu erreichen gewußt, daß das Pflichtteilsrecht auch weiterhin als Vermögensſpalter arbeitet, ohne als Güterſpalter wirken zu müſſen.

Das Pflichtteilsrecht iſt vornehmlich den Abkömmlingen dienſtbar. Bei kinderloſen Ehen kommt es aber auch den Verwandten in aufſteigender Linie zu, an die ſich Kinder um ſo enger anzuſchließen pflegen, wenn ihnen die eigene Nachkommenſchaft fehlt. So iſt denn auch im Bürgerlichen Geſetzbuche den Eltern ihr Pflichtteilsrecht geblieben. Den Großeltern, Urgroßeltern und Ururgroßeltern iſt dagegen dieſes Recht entzogen worden. Es hängt dies jedenfalls damit zuſammen, daß ihr geſetzliches Erbrecht ein ſchlechteres geworden iſt, ſie ſtehen auch als geſetzliche Erben erſt hinter den Geſchwiſtern und deren Stämmen. Angehörige, die aber von der geſetzlichen Erbfolgeordnung ſo ſchlecht geſtellt ſind, ſchienen zu der bevorzugten Rolle der Pflichtteilserben nicht geeignet. Geſchwiſtern gewährt nämlich das Geſetzbuch kein Pflichtteilsrecht, wie das auch ſchon im preußiſchen Landrechte galt.

Für pflichtwidrige Erben giebt es inſoweit keine Pflichtteile, als ihnen ein geſetzlicher Enterbungsgrund entgegenſteht. Dieſer Punkt iſt in ähnlicher Weiſe geregelt worden, wie bisher.

Ein Pflichtteilserbe bedarf nicht bloß eines Schutzes dagegen, daß ihm ein zu geringer Teil des Nachlaſſes gegeben werde, ſondern auch gegen Schenkungen, durch die zu ſeinem Schaden der Erblaſſer vor dem Tode den Nachlaß und damit auch den Pflichtteil verkleinert. Nicht jeder, der vor dem Sterben ſein Vermögen weggiebt, gleicht dem König von Thule, der alles, mit Ausnahme eines Bechers, ſeinen Erben gönnte. Es giebt auch Rabenväter, die gleich dem eingebildeten Kranken Molières der Erbſchleicherin ihr Geld ſchenken, um es den Kindern zu entziehen. Dem hat nun das Geſetzbuch einen Riegel vorgeſchoben und zwar — nach franzöſiſchem Vorbilde

— in eigenartiger Weiſe. Wollte der Geſetzgeber nur ſolche Schenkungen für ungültig erklären, die in böſer Abſicht gegen den Noterben geſchehen, ſo würde dies oft ein Schlag ins Waſſer ſein, weil ſich dieſe Abſicht nur ſelten erweiſen läßt. Wollte er aber jede Schenkung entkräften, die einen Pflichtteil verletzt, ſo würde dies bei mehrfachen Schenkungen nicht genügen. Je mehr jemand wegſchenkt, deſto kleiner wird ſein Vermögen, deſto kleiner alſo auch der Pflichtteil des Noterben. So könnte er den Pflichtteil allmählich auf einen ganz geringen Betrag hinabdrücken, ohne ihn zu verletzen.

Wenn jemand z. B. ein Kind als Noterben hat, dem er das halbe Vermögen als Pflichtteil ſchuldet, und 100000 Mark beſitzt, ſo verletzt er das Kind nicht, wenn er 50000 Mark einem Erbſchleicher zuwendet. Er verletzt es aber auch nicht, wenn er ſpäter einem zweiten Erbſchleicher 25000 Mark und noch ſpäter einem dritten 12500 Mark ſchenkt und ſo weiter, bis faſt nichts mehr da iſt; denn jedesmal läßt er ihm die Hälfte des vorhandenen Vermögens übrig.

Darum ſind alle Schenkungen verdächtig, die dem Tode vorhergehen, ſie müßten denn ſo alt ſein, daß dadurch der Verdacht widerlegt wird.

Deshalb darf nach dem B.G.B. der Pflichtteilserbe den Teil des Nachlaſſes, der ihm gebührt, aus früheren Schenkungen ergänzen, gerade als ob dieſe noch zur Erbſchaft gehörten. Nur ſolche Gaben, die über zehn Jahr alt ſind, muß er unberührt laſſen. Die zehn Jahre bilden eine willkürliche Grenze, die zum Beſten der Rechtsſicherheit ein für allemal gezogen iſt.

Wir betrachteten bisher die Wege, auf denen jemand zur Erbſchaft gelangen kann. Jetzt ſind noch die Folgen des Erbſchaftserwerbes zu erwähnen. Man kann hier die Bedeutung dieſes Erwerbes nach außen und die Beziehungen unter mehreren Miterben unterſcheiden und bei den äußeren Beziehungen des Erben ſeine Rechte und ſeine Pflichten.

Die Rechte des Erben ſind im Weſentlichen dieſelben wie die Rechte des Erblaſſers. Ein beſonderer Schutz iſt dem Erben nur da gegeben, wo er einem unberechtigten Erbſchaftsanwärter gegenüberſteht, weil etwas derartiges dem Erblaſſer nicht begegnen konnte. Ein ſolcher Erbſchaftsanwärter, den der Erbe überwinden darf, heißt in der Sprache des Geſetzbuches Erbſchaftsbeſitzer. Er muß nicht nur alles herausgeben, was er aus der Erbſchaft

hat, ſondern auch was er dafür erworben hat, alſo z. B. nicht bloß den Reitſtall des Verſtorbenen, ſondern auch alles, was ihm an Gelde bei Veräußerung der Pferde bezahlt worden iſt. Dafür muß ihm jede Verwendung erſetzt werden, die er in gutem Glauben auf Nachlaßſachen gemacht hat.

Nach außen hin legitimiert ſich der Erbe, wie bisher, ſo auch gemäß dem neuen Geſetzbuche durch Erbſchein. Dieſer ſoll in Zukunft nicht bloß bei geſetzlichen Erbſchaften ausgeſtellt werden, ſondern auch bei Teſtamenten, da auch bei ihnen die Urkunde es zuweilen zweifelhaft laſſen kann, wer aus ihr Erbrechte erlangt hat.

Bei den Pflichten der Erben ſind die vom Erblaſſer übernommenen Pflichten von denen zu ſondern, die der Erblaſſer neu auflegt, den Vermächtniſſen und den eigentlichen Auflagen, z. B. der Pflicht zur Errichtung einer vegetariſchen Verpflegungsanſtalt u. dergl. Die Gläubiger des Erblaſſers gehen natürlich denen vor, die vom Erblaſſer Wohlthaten empfangen ſollen. Im Leben wie im Tode gilt, daß man zunächſt ſeine Schulden bezahlen muß, ehe man ſich als Wohlthäter aufſpielen darf. Das Bedürfnis des Staates, den Kredit zu ſchützen, muß dem Bedürfniſſe der Einzelnen, von Schulden unbeläſtigt zu bleiben, vorgehen. Nun ſteht hier aber auch gegenüber dem Gläubigerſchutz ein allgemeines Bedürfnis, die Berufsarbeit der Erben nicht durch zweckloſe Vorſichtsmaßregeln, die zu Gunſten der Gläubiger geſchehen, zu behelligen. Eine ſehr einfache, aber ſehr harte Art die Gläubiger zu ſchützen war dem alten Rom eigen, woſelbſt von Altersher patriziſche Gläubiger ihre plebejiſchen Schuldner in einer ſtrengen, zuweilen ſogar grauſamen Zucht hielten. Dort galt, daß der Erbe unter allen Umſtänden ſämtliche Schulden des Verſtorbenen bezahlen mußte, im Notfalle auch aus eigenem Vermögen; die Kinder mußten dies unbedingt thun, wie es ja noch heutzutage als eine Anſtandspflicht angeſehen wird. Andere Erben durften ſich überlegen, ob ſie die Erbſchaft unter ſolchen Umſtänden haben wollten; ohne Antretung wurden ſie nicht haftbar. Das alte deutſche Recht ging von einer Naturalwirtſchaft aus, in der Kreditverhältniſſe keine beſondere Rolle ſpielten; es ließ den Erben grundſätzlich nur für das haften, was er fand, d. h. nicht über die Kräfte des beweglichen Nachlaſſes hinaus. Dafür gab es auch dem Erben den Nachlaß ohne beſondere Antretung, wie das ja auch noch jetzt nach preußiſchem Recht

und Bürgerlichem Geſetzbuche und insbeſondere auch für die Thronfolge gilt.

Mit dem Aufſchwung des Kreditweſens drang das römiſche Recht ein, das aber zuletzt eine erhebliche Milderung zu Gunſten der Erben eingeführt hatte. Juſtinian hatte nämlich beſtimmt, daß ein Erbe dann keinen Schaden aus der Überſchuldung des Nachlaſſes haben ſoll, wenn er ein ordnungsmäßiges Inventar errichtet. Dieſe Rechtswohlthat des Inventars iſt bei uns in Deutſchland zur ſprüchwörtlichen Redensart geworden. Wenn wir etwas mit der Rechtswohlthat des Inventars übernehmen, ſo wollen wir damit ſagen, daß wir daraus keine Unkoſten oder Schäden haben wollen. Der römiſche Inventarerbe darf jeden Gläubiger befriedigen, der ſich meldet. Er iſt für eine gleichmäßige Verteilung der Maſſe nicht haftbar. Dieſe unordentliche Art, die Gläubiger abzufinden, mißfiel namentlich dem preußiſchen Recht. Auch nach ihm mußte zwar der Erbe ein Inventar errichten, er mußte aber außerdem auch noch für eine richtige Verteilung der Maſſe ſorgen, daher er dann auch ein gerichtliches Erbſchaftsregulierungs-Verfahren herbeiführen und die Nachlaßgläubiger öffentlich aufbieten laſſen durfte. Im übrigen war das preußiſche Recht darin ſehr ſtreng, daß es jedem, der Erbe wurde, nur 6 Wochen lang ein Ausſchlagungsrecht gab, dann hinterher eine Inventar-Friſt von 6 Monaten. Waren beide Friſten um, ohne daß das Inventar vorlag, ſo mußte der Erbe alle Schulden bezahlen. Wenn wir erfuhren, daß ein Verwandter, der uns der nächſte war, überſchuldet geſtorben war, ſo mußten wir uns rühren, damit uns die Schulden nicht über den Hals kamen.

Das B. G. B. hat in der erſten Leſung im Streben, alle dieſe verſchiedenen Rückſichten zu beachten, etwas überaus Compliziertes geſchaffen, die zweite hat dies vereinfacht, aber immerhin doch noch ſich ſo ausgedrückt, daß es nicht leicht iſt, ſich ein Bild davon zu machen, wie es in dieſer Hinſicht ſteht. Der Grundgedanke iſt offenbar der, daß man an der alten, deutſchen Regel feſt hielt, wonach der Erbe ohne Antritt erbt, aber den Gläubigern nicht mehr zu leiſten braucht, als er bekommt. Eine Ausſchlagungsfriſt von 6 Wochen iſt ihm gewährt. Während alſo nach römiſchem Recht ſich der Erbe das Recht, dem Erblaſſer ohne Gefahr nachzufolgen, erſt durch ein Inventar verdienen muß, ſoll er es jetzt zwar ohne weiteres haben, aber es

wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade verlieren, wenn er gegen die Gläubiger rückſichtslos iſt. Eine ſolche Rückſichtsloſigkeit ſieht das Geſetzbuch z. B. darin, daß der Erbe eine Überſchuldung des Nachlaſſes bemerkt, und dennoch nicht den Nachlaß-Konkurs beantragt. Hier haftet er für Schaden. Ebenſo, wenn er das Aufgebot der unbekannten Gläubiger nicht beantragt, obwohl er dazu Anlaß hatte. Iſt die Maſſe zu klein, um einen Konkurs zu rechtfertigen, dann ſoll er ſie an das Gericht herausgeben, das dann ſchließlich doch ein dem Konkurſe ähnliches Verfahren beobachten wird. Außerdem kann der Erbe ſich namentlich in verwickelten Verhältniſſen aller Schwierigkeiten dadurch entledigen, daß er um Beſtellung einer Nachlaßpflegſchaft bittet, die ihm das Gericht ſetzt, und die den Gläubigern eine Gewähr dafür bietet, daß nichts zu ihrem Schaden verſchleudert werde. Auch Gläubiger können eine ſolche Pflegſchaft verlangen, wenn dazu Veranlaſſung vorliegt; ebenſo können ſie beanſpruchen, daß der Richter die Inventar-Pflicht dem Erben auferlege; wenn der Erbe dann die Pflicht nicht erfüllt, ſo muß er unbeſchränkt haften. Ferner beſchränkt das Geſetzbuch die Haftung gegenüber den Gläubigern, die im Aufgebotsverfahren ausgeſchloſſen ſind oder ſich erſt nach 5 Jahren melden. Dieſen kann die Leiſtung inſofern verweigert werden, als die Maſſe nicht dazu ausreicht, die nicht ausgeſchloſſenen Gläubiger zu befriedigen. Bei allen zweifelhaften Fällen wird es ſich daher für den Erben und die Gläubiger empfehlen, eine Nachlaßpflegſchaft zu beantragen, während in den vielen unzweifelhaften Fällen, in denen der Nachlaß nicht überſchuldet iſt, das Gericht die Parteien nicht ohne Noth beläſtigen darf, alſo den Nachlaß nicht ohne Weiteres von Amtswegen ordnet, ſoweit nicht die Einzelſtaaten anderes beſtimmen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Bedürfnis zu einer gerichtlichen Fürſorge vorliegt (z. B. zu einer Siegelung).

Einen beſondern Schutz giebt das Geſetzbuch den Gläubigern auch noch durch den Grundſatz, daß der Erbſchaftskäufer dem Gläubiger des Erblaſſers neben dem Erbſchaftsverkäufer haftet, obwohl ein ſolcher Käufer nicht vollkommen in die Lage des Erben eintreten ſoll, wie das im Preußiſchen Rechte der Fall war.

Hinter den Gläubigern kommen die Vermächtnisnehmer in Frage. Der Nichtjuriſt unterſcheidet das Vermächtnis kaum von dem Ererbten. Der Juriſt muß aber beides ganz ver-

ſchieden behandeln, und im neuen Rechte noch mehr als im alten. Die Vermächtniſſe ſind Gaben, die der Bedachte aus der Hand der Erben entgegennehmen ſoll. Das Geſetzbuch hat dieſen Gedanken ſehr ſtreng durchgeführt in der Erwägung, daß der Erbe, der für die Schulden haftet, auch zunächſt das Eigentum an allen Nachlaßſtücken haben müſſe, um bei Befriedigung der Gläubiger völlig unbehindert zu ſein.

Bisher konnte jemand die Dinge, die er nicht ſeinen Erben gönnte, ſondern einem Freunde zuwenden wollte, ohne ihn zum Erben zu machen, z. B. ſein Reitpferd, ſo vergeben, daß der Freund beim Tode des Gebers ohne weiteres Eigenthümer wurde, der Erbe daher eine Unterſchlagung beging, wenn er dieſe Sache anderweitig veräußerte. Jetzt ſoll der Vermächtnisnehmer immer nur eine Forderung bekommen, d. h. ein Recht, das dritte Leute gar nichts angeht, das ſich nur an den Erben richtet, daher auch das Vermächtnis, z. B. wenn es ſich etwa um ein vermachtes Familienbild handelt, vom Vermächtnisnehmer gegen den Dieb dieſes Bildes nicht würde geltend gemacht werden können, wie das bisher der Fall war. Veräußert daher der Erbe aus Bosheit eine Sache, die einem Vermächtnisnehmer zugedacht war, ſo haftet er für Schadenserſatz, nicht aber wegen Unterſchlagung, alſo namentlich nicht ſtrafrechtlich. Wo der Erblaſſer etwas derartiges befürchtet, da wird er durch Ernennung eines Teſtamentsvollſtreckers dem vorbeugen müſſen. Ernennt er aber etwa den, dem er nur eine beſtimmte Sache zuwenden will, zum Erben, ſo wird dies im Zweifel dahin gedeutet, daß er ſich nur im Ausdrucke vergriffen habe, d. h. ſeine Gabe gilt als ein bloßes Vermächtnis.

Die Lage der Miterben iſt nach preußiſchem Vorbilde geregelt, wonach ſich der Nachlaß nicht ohne weiteres ſpaltet, ſondern jeder Miterbe warten muß, bis eine Auseinanderſetzung erfolgt, bevor er ſeinen Anteil erhält. Nicht eine ſchnelle, ſondern eine gründliche Abwickelung der Teilung iſt das Ziel des preußiſchen Rechtes und des neuen Geſetzbuches. Bis zur Teilung findet eine gemeinſame Verwaltung ſtatt, während deren der einzelne Miterbe nicht ſeinen Anteil am Ganzen veräußern darf, ſondern nur an den einzelnen Stücken. Ein Vorkaufsrecht ſchützt die Miterben gegen fremde Elemente, die als Erwerber von Erbſchaftsanteilen in ihren Kreis eindringen.

Eine beſondere Pflicht, die die Miterben treffen kann, iſt

die Ausgleichungspflicht wegen vorausempfangener Gaben des Erblaſſers. Sie tritt namentlich dann ein, wenn einem Kinde eine Ausſtattung durch Kapital gewährt iſt, während die anderen noch nichts erhalten haben. Bloße Erziehungsgelder braucht das eine Kind dem andern gegenüber nur dann auszugleichen, wenn ſie übermäßig waren. Wo nicht der richtige Geiſt unter Geſchwiſtern herrſcht, wird der Vorwurf, daß das eine Kind vor dem andern durch übermäßigen Erziehungsaufwand bevorzugt worden ſei, leider nicht ſelten erhoben werden. Iſt ein Teſtament errichtet, ſo fällt die Ausgleichungspflicht fort; das Geſetzbuch erwartet dann vom Teſtator, daß er unbillige Ungleichheiten in der Lage ſeiner Abkömmlinge ſelbſt verbeſſern würde. Geſchieht dies nicht, ſo gilt keine Ausgleichungspflicht.

Wir ſind am Ende angelangt. Rückblickend empfinden wir, welches große Maß rechtspolitiſcher Gedanken in unſerm Geſetzbuch Eingang gefunden haben, und zwar durchweg ſolche, die in Anlehnung an die bisherigen Gewohnheiten und Anſchauungen gewonnen worden ſind. Den Entwürfen gegenüber war der Geiſt der Kritik durchaus am Platze, der Geiſt, der ſtets verneint und hier in der That das Gute geſchaffen hat, indem er dazu zwang, die erſte Leſung in erheblicher Weiſe zu verbeſſern. Nachdem nun aber einmal das Geſetzeswerk zuſtande gekommen iſt, mag man die Kritik bei Seite ſtellen und der Anerkennung Raum geben, der Dankbarkeit dafür, daß ein notwendiges Werk nun ſchließlich doch gelungen iſt.

Wer unerprobte Weltverbeſſerungspläne betreibt, wird ſicherlich damit unzufrieden ſein. Wer aber den Sperling in der Hand der Taube auf dem Dache vorzieht, wird mit dem Dichter auch von dem neuen Geſetzbuche bekennen:

„Dies iſt unſer! ſo laß uns ſagen und ſo es behaupten!“

Sachregiſter.

A.

Abkömmlinge 136.
Ablehnung der Vormundſchaft 111.
Abtretung von Mietszinſen 75.
Abtretungsurkunde 31.
Abzahlungsgeſchäfte 58.
Acceſſion 51.
Aftermieter 65. 68.
Afterpächter 82.
Agnation 103.
Aktien 39.
Aktiengeſellſchaften 27.
Alimentation 133.
Aneignung 21.
Anerbenrecht 134. 135.
Anfechtung 94.
— der Ehelichkeit 104.
Anfechtungsgrund 92.
Anfechtungsrecht 29. 92. 103.
Annahme an Kindesſtatt 110.
Anpflanzungen 15.
Anſpruch 33.
Anſtalten des öffentl. Rechtes 125.
Antretung 138.
Anwachſungsrecht 129.
Anweiſungen 39.
Anzeigepflicht 76.
Arbeitsherr 19.
Arbeitsordnung 6.
Arbeitspflicht 104.
Aufbieten einer Urkunde 28.
Aufgebot, öffentliches 24.
Aufgebot der Gläubiger 140.
Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft 94.
Aufhebungsvertrag bei angenommenen Kindern 105.
Auflage 138.
Auflaſſung 31.
Auflöſung der Ehe 92. 103.
— des Verlöbniſſes 91.
Auftrag 45.
Aufwendungen 91.
Auseinanderſetzung mit Kindern 107.
— der Erbmaſſe 133. 141.
Ausführungsgeſetz, Preußiſches 103. 111. 112.
Ausgleichungspflicht 142.
Auskunft 30. 97.
Auslobung 45.
Ausſchlagung der Erbſchaft. 125.
Ausſchlagungsrecht 139.
— Friſt 139.
Ausſtattung 142.
Ausſtattungspflicht 104.
Ausſteuer 91.
Austreibungsrecht 74.
Auszugsrecht 80.

B.

Bargeſchäfte 31. 33.
Bauerngüter 134. 135.

Baufälligkeit 20.
Bearbeitung der Oberfläche 26.
Beerdigungspflicht 104.
Beiſtand für die Mutter 108.
Bekanntmachungen, polizeiliche 24.
Bekenntnis, religiöſes, des Mündels 111.
Belaſtung 15.
Bergbau 21.
Berufung zur Vormundſchaft 111.
Beſchädigungen 18. 19.
Beſitz 7. 8. 14.
Beſitzdiener 8. 9.
Beſitzer 8. 9. 14. 25.
— unredlicher 14.
Beſitzſtand 7.
Beſitzſtörung 83.
Beſitzvermittler 8.
Beſtallung 112.
Beweis des Eigentums 14.
Bienen 22.
Brief 29.
Brunnen 15.
Buchhypothek 50. 55.
Bürge 38. 47. 84.
Bürgſchaft 29. 38. 47.
Bürgſchaftsfähigkeit 48.
Bürgſchaftsvertrag 47.

C.

ſ. auch K.

Civilehe 89. 91.
Civilprozeßordnung 72. 73.
Codicill 129.
Corpus juris 3.

D.

Darlehn 43. 51.
Darlehnsſchuld 38.
Depot 46.
Dieb 26. 39.
Dienſt- und Gewerbeherr 19.
Dienſtbarkeiten 16 f. 42.
Dienſtberechtigter 44.
Dienſtboten 28.
Dienſtvertrag 44. 78. 80.
Differenzgeſchäfte 42.

E.

Ehe, kinderloſe 136.
Ehe, nichtige 92. 108.
— putative 108.
Ehemündigkeit 91.
Eherecht 88. 89.
Eheſchließung 90. 91.
Ehevertrag 99. 101.
Eideszwang 30.
Eigenbeſitzer 8. 9.
Eigenmacht, verbotene 7. 83.
Eigentum 7 ff. 32 f. 39. 53. 97. 141.
Eigentümer 8. 11. 14.
Eigentumsgrenzen 12.
Eigentumsübertragung 31.
Eigentumsvorbehalt 58.
Einführungsgeſetz 63. 69. 127.
Eingebrachtes 97 f.
Eingehung der Ehe 90.
Einreden 52 f.
Einſturz von Häuſern 20.
Eintragung 31.
Einwilligung 114.
Einwirkungen 12.
Eltern 136.
Emancipation 105.
Enterbung 134.
Enterbungsgrund 136.
Entmündigte 113.
Entmündigung 54. 102. 126.
Erbbaurecht 15.
Erbe 118 f. 125 f. 134.
Erbe, geſetzliche 119. 123.
Erbeinſetzung 134.
Erbfall 116.
Erbfolge 122.
Erbfolge auf den Thron 119.
— geſetzliche 118. 126.
Erbfolgeordnung 120.
— römiſche 120.
Erblaſſer 118.
Erbpacht 15.
Erbrecht 103. 115 ff. 126. 134.
Erbſchaft 137.
Erbſchaften 99.
Erbſchaftsantritt 139.
Erbſchaftsanwärter 137.
— beſitzer 137.
Erbſchaftserwerb 137.

Erbſchaftskäufer 140.
Erbſchaftsregulierung, gerichtliche 139.
Erbteil 135.
Erbvertrag 128.
— widerruflicher 129.
Erfüllung 38.
Erklärung, mündliche 29.
Ernennung des Vormundes 111.
Ernennungsverfahren 112.
Errungenſchaftsgemeinſchaft 99 f.
Erſatz 25.
Erſatzanſpruch 76.
Erſatzpflicht 18. 26.
Erſitzung 35.
Erſtgeburtsrecht 132.
Erwerbsgeſchäft 106.
Erziehungsanſtalten 112.
Erziehungsgelder 142.
Exmiſſion 70.

F.

Fabrikation 21.
Fahrnisgemeinſchaft 99. 101.
Familie 103. 121.
Familienfideikommiß 131 ff.
Familienname 103.
Familienrat 111.
Familienrechte 5. 88. 90. 103.
Fauſtrecht 7.
Fideikommißgut 132.
Fideikommißrecht 135.
Finder 23.
Fiſcherei 21.
Fiskus 125.
Forderung 136. 141.
Forderungen 20. 40.
Form der Geſchäfte 29.
Frauenbewegung 111.
Frauengut 95. 100.
Friſt 66.
Früchte 12 f. 24. 100.
Fruchterwerb 24.
Fuld 66.
Fund 23.
Funddiebſtahl 23.
Fundort 22.
Fütterungskoſten 76.

G.

Gaſtwirtſchaft 46.
Gatte 124.
Gegenleiſtung 40.
Gegenvormund 108. 112. 113.
Geiſteskranke 92. 102.
Geiſteskrankheit 94.
Geiſtesſchwache 102.
Geld 31. 39.
Gelegenheitsgeſchenke 130.
Gemeinden 27.
Gemeindewaiſenrat 111.
Gericht 32.
Gerichtsſchreiber 127.
Geſamtgut 100.
Geſamtſchwarm 22.
Geſamtzins 71.
Geſchäftsfähigkeit 102. 114.
Geſchäftsführung ohne Auftrag 77.
Geſchwiſter 136.
Geſellſchafter 47.
Geſellſchaftsvermögen 47.
Geſellſchaftsvertrag 46.
Geſetzbuch, Bürgerliches 4. 27. 38. 58. 76. 104. 109.
— Oeſterreichiſches 120.
— Sächſiſches 23.
Geſetzbücher Deutſchlands 3.
Geſinde 44. 67.
Geſindeordnung 43. 78.
Gewährfriſt 41.
Gewalt, mütterliche 75. 107. 110.
— thatſächliche 8.
— väterliche 105. 107.
Gewerbegehilfen 28.
Gewerberecht 43.
Gläubiger 40. 138.
Grade der Erben 123.
Grenze 13.
Großeltern 136.
Großjährigkeit 105.
Grundbuch 11. 35. 51. 54.
Grundbuchamt 11. 54.
Grundbuchbeamter 11.
Grundbuchblatt 54.
Grundbuchordnung 11.
Grundbuchrecht 11.
Grundbuchweſen 10. 31.
Grunddienſtbarkeiten 17. 35.

Grundeigentum 14.
Grundſchuld 49. 50. 56. 57.
Grundſtücke 10. 11. 17. 100. 101.
Guter Glauben 108.
Gütergemeinſchaft 95.
— fortgeſetzte 100.
— allgemeine 99. 101.
Güterſtand 95.
— trennung 95 ff.
Güterrecht, eheliches 89. 95.
Güterrechtsſyſteme 99.
— regiſter 99.

H.

Haftung Unſchuldiger 19.
Handel 21. 26.
Handelsgehilfen 28.
Handelsgeſetzbuch 26. 43.
Handelsrecht 17. 32. 35.
Handlungsfähigkeit 102. 126.
Handlungsgehilfen 43.
Handwerk 21.
Hafen 20.
Hauptmängel 41.
Hausordnung 67.
Hausverkauf 30.
Hauswirt 8.
Hehler 39.
Herrenlos 22.
Hinterlegung 46.
Hypnotiſirte 19.
Hypothek 45. 49 f.
Hypothekenbrief 54.
Hypothekenrecht 49.

J.

Jagd 21.
Imponderabilien 12.
Inhaberpapiere 39.
Inventar 82. 139.
Inventarpflicht 140.
Irrtum 25. 29. 54. 91.

K.

ſ. auch C.

Kahlpfändung 72.
Kapitalismus 5.
Kauf 40.
Kauf bricht nicht Miete 84.
Kaufſchuld 38.
Kautionshypothek 51. 52.
Kinder 19. 28. 102. 126.
— angenommene 105.
— uneheliche 108 f.
— volljährige 111.
Kindesgut 106.
Kirchen 27.
Klagbarkeit 90.
Konkurs 98.
Konſumvereine 27.
Konventionalſtrafen 30.
Körperſchaften 125.
Koſtenanſchlag 45.
Koupons 39.
Kraftloserklärung 28.
Kredit 6. 33. 37. 38. 138.
Kreditgeſchäfte 40.
Kreditſchutz 37.
Kreditverhältniſſe 138.
Kreditweſen 139.
Kritik 142.
Kündigung 63. 65. 71. 79.
Kündigungsfriſt 43. 64. 65. 67.
Kündigungsrecht 47. 67. 75. 82.

L.

Laie 42.
Landesrecht 22. 125.
Landrecht, Preußiſches 58. 74. 94. 104. 109. 112. 117. 120.
Landwirtſchaft 24.
Lebensnachſtellung 94.
Lebensverſicherung 30.
Legitimation 110.
Leibrenten 41.
Leihbibliothek 42.
Leiſtungen 30.
Leske 77.
Löſchung 35.

M.

Mäklervertrag 45.
Mängel 71.
Mannesvermögen 95.
Mehrwert 25.

Miete 42. 63. 81. 83.
Mieter 8 ff., 63 ff.
Mietszins 72 76.
Mietvertrag 58. 62. 70. 80.
Minderjährige 102.
Mißbrauch d ehemännl. Rechtes 93.
Mißwachs 82.
Miteigentum 9. 10. 22. 100.
Miterbe 119. 124. 137. 141.
Miterbfolge 135.
Mündel 111. 113.
Mündelgelder 106. 112.
Mündelvermögen 110.

N.

Nacherbe 130. 133.
Nacherbeinſetzung 132.
Nacherbfolge 132. 133.
Nachkommenſchaft 136.
Nachlaß 62. 115. 122. 136. 140.
Nachlaßgläubiger 139. 141.
Nachlaßkonkurs 140.
Nachlaßverwaltung 62.
Nachrede, üble 18.
Nachzettel 129.
Namensrecht 103.
Naturalwirtſchaft 133. 138.
Nießbrauch 16. 97. 130.
— ehemännlicher 97. 101.
Nießbraucher 24.
Notar 32. 127.
Noterbe 137.
Noterbengeſetz 134.
Notſtand 102.
Notweg 13.
Nutznießung 16. 98. 100. 106.
Nutzungsrecht am Kindesgute 105. 107.

O.

Obervormundſchaft 110. 112.
Obligationen 39. 40.
Occupation 21 f.
Oeffentliches Buch 11.
Oeffentlicher Glauben 11.
Ordnungen der Erben 121. 123.

P.

Pacht 42. 81. 83.
Pächter 24. 81.
Pachtvertrag 81.
Pachtzins 81.
Papiergeld 38.
Parteien, bürgerliche 5.
Perſonal-Kredit 48.
Perſonen, juriſtiſche 27.
Pfandeigentümer 57.
Pfänder 38. 47.
Pfandgläubiger 53. 57. 72.
Pfandleihgeſchäft 57.
Pfandrecht 46. 49. 57. 72. 73. 113.
Pfandſchuldner 53. 59.
Pfändung 72.
Pfändungsſtücke 73.
Pfandverkauf 57. 59.
Pfleger 108. 113.
Pflegſchaft 113. 114.
Pflichtteil 109. 129. 135 ff.
Pflichtteilserbe 129. 136.
Pflichtteilsrecht 116. 119 133 ff.
Polizeibehörde 23.
Privateigentum 22.
Produktion, kapitaliſtiſche 5.
Prozeß 13. 20. 37.
Pupillarſicherheit 112.

R.

Realkredit 48.
Reallaſten 17.
Rechnungslegung 112.
Recht, Bürgerliches 89. 103.
— Franzöſiſches 32. 107. 109.
— Gemeines 118. 127.
— Kanoniſches 89.
— Preußiſches 108. 124. 126.
— Römiſches 105. 107. 134.
— des hohen Adels 103.
— des 30. Tages 124.
Rechte, dingliche 83.
— eingetragene 11.
— perſönliche 83.
— des Erben 137.
Rechtsfähigkeit 27.
Rechtsgeſchichte 117.
Rechtsſicherheit 11. 137.
Rechtsträger 27.
Rechtswohlthat des Inventars 139.
Reichsgericht 27.
Reichsmilitärgeſetz 128.

Reichsoberhandelsgericht 27.
Rente 57.
Rentenkauf 57.
Rentenſchuld 49. 57.
Rohproduktion 21.
Rohſtoffe 21.
Rückkaufsrecht 58.
Rücktritt vom Verlöbnis 90.
Rücktrittsrecht 41.

S.

Sachbeſchädigung 19.
Sachenrecht 6. 10. 17. 83.
Sammelvermögen 114.
Schaden 18.
Schatz 22.
Scheidung 94.
Scheidungsgründe 94.
Scheidungsklage 94.
Scheidungsſtrafen 94.
Schenkung 40. 42. 99 f., 136.
Schenkungsverſprechen 42.
Schriftform 29.
Schriftlichkeit 79.
Schuld 20.
Schulden 10. 20. 100.
Schuldner 40.
Schuldſchein 38.
Schuldverhältniſſe 83.
Schuldverſchreibungen 39.
Schuldverſprechen 38 f.
Schuldverträge 27. 30. 40.
Seitenverwandte 121.
Selbſthilfe 7. 9.
Sicherheitsleiſtung 113.
Sicherungshypothek 50 ff.
Siegelung 140.
Sitten, gute 67.
Sociale Frage 43.
Soldatenteſtament 128.
Spiel 42.
Staatsanwalt 26.
Staatsgenehmigung 27.
Städte 27.
Stammgüter 134.
Standesamt 103.
Standesbeamter 91.
Stellvertretung 28.
Stiftungen 28. 125.
Stiftungen, letztwillige 28.
Stiftungszweck 28.
Strafrecht 18. 61.
Strafverſprechen 90.
Subhaſtation 50.
Subſtitution 132.

T.

Tabular-Erſitzung 35.
Tauſch 40. 41.
Täuſchung 92. 127.
Teile, unabtrennbare 26.
— weſentliche 26.
Teilungsurteil 10.
Telegramm 29.
Teſtament 25. 118 ff. 123. 126. 129. 142.
— gegenſeitiges 129.
— gemeinſchaftliches 128.
— holographiſches 128.
— negatives 129.
— notarielles 127.
— öffentliches 127.
— privates 127.
— richterliches 127.
— ſelbſtgeſchriebenes 128.
Teſtamentsabnötigung 127.
Teſtamentserben 119.
Teſtamentsfälſchung 127.
Teſtamentsform 129.
Teſtamentsinhalt 129.
Teſtamentsvollſtrecker 62. 131. 133. 141.
— befreiter 131.
Teſtierfähigkeit 126. 129.
Teſtierfreiheit 118 f., 134 f.
Tiere 19. 41. 76.
Todesfall 74 f.
Trauzeugen 91.
Trennung der Früchte 25.
— der Gatten 94.
Trockenwohnen 80.
Trunkenheit 19.
Trunkſüchtige 102.

U.

Ueberſchuldung 140.
Uebertragung des Beſitzes 33.

Ungültigkeitsgründe 92.
Unterhaltungspflicht 94. 103 f.
Untermieter 68. 70.
Unterſchlagung 141.
Urgroßeltern 136.
Urkunden 39.
Urteilſprüche 20.

V.

Verantwortlichkeit 19.
Verarbeitung 26.
Veräußerungsrechte 97.
Vereinsfreiheit 27.
Vereinsrecht 27.
Vereinsregiſter 27.
Verfügung über das Vermögen 129.
Verfügungen, einſtweilige 109.
— letztwillige 116. 119. 126.
Verfügungsgewalt des Teſtators 129.
Verjährung 20. 34.
Verkauf, öffentlicher 60.
— Privat- 60.
Verkehr 26.
Verkehrsform 31.
Verkehrshypothek 50. 53.
Verkehrsſchutz 31.
Verlängerung, ſtillſchweigende 69 f.
Verlaſſung, böswillige 94.
Verlierer 23.
Verlöbnis 90. 91.
Verluſt 22 f.
Vermächtnis 129. 133. 138.
Vermächtnisnehmer 140. 141.
Vermieter 29.
Vermiſchung 22.
Vermögen 105 f.
Vermögensrechte 5 f.
Vermögensrechtsgeſchäfte 28.
Vermögensverzeichnis 112.
Vermutung der Ehelichkeit 103.
Verpächter 82.
Verſchwender 102. 113. 126.
Verſetzung 67.
Verſteigerung 24.
Vertrag, ſchriftlicher 79.
Verträge zu Gunſten Dritter 30.
Vertragserbe 129.
Vertragspfand 57.
Vertreter 28.
Verwahrer 46.
Verwahrungsvertrag 46.
Verwaltung 97.
Verwaltungsbehörde 27.
Verwaltungseinheit 97.
Verwandte 104. 110.
— in aufſteigender Linie 136.
Verwandtſchaft 102. 124.
Verwendungen, notwendige 76.
Viehmängel 41.
Volksernährung 5.
Volkserziehung 5.
Volkswirtſchaft 21.
Volljährigkeit 91.
Volljährigkeitserklärung 105.
Vollmacht 28. 76. 112.
Vollſtreckungstitel 59.
Voraus 124.
Vorbehaltsgut 98. 100.
Vorerbe 130. 131. 133.
— befreite 131.
Vorkaufsrechte 17. 141.
Vormerkungen 11.
Vormund 75. 96. 112. 130.
— befreiter 112.
Vormundſchaft 107. 131.
— vorläufige 113.
Vormundſchaftsgericht 91. 93. 106. 111.
Vormundſchaftsrecht 110.
Vormundſchaftsordnung, Preußiſche 110. 112.
Vormundſchaftsrichter 100.

W.

Waiſenpflegerinnen 111.
Ware 31. 101.
Ware, ſchwimmende 32.
Wechſel 38. 39. 56.
Wechſelordnung 38.
Wegerecht 83.
Werkvertrag 45.
Werte 25.
Wertpapiere 39. 40.
Wette 42.
Wildſchaden 19.
Wohnort 92.
Wohnſitz 90.

Wohnungswucher 80.
Wucher 29. 38. 81.
Wurzeln 12.

3.

Zahlungstermine 74.
Zeitgeſchäfte 31. 33.
Zerrüttung des ehelichen Verhältniſſes 94.
Zerſplitterung der Güter 116. 134 f.
Zeugen 127.
Zinserlaß 81.
Zinsſatz 30.
Zinswucher 80.
Zollverein 26.
Züchtigungsrecht 44.
Zufall 18. 40.
Zug um Zug 31.
Zurechnungsfähigkeit 19.
Zuſtimmung 97. 100. 106.
— elterliche 91.
Zwang 54.
Zwangsverſteigerung 50. 53.
Zweige 12.

In J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau ſind erſchienen:

Der Rechtsfreund.

Gemeinfaßliche Darſtellung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, verdeutlicht durch zahlreiche Formulare in Gemäßheit der deutſchen Reichsgeſetze. Von **A. Feige**, Juſtizrath.

Sechſte Auflage.

Preis 1 Mark, nach auswärts poſtfrei 1 Mark 10 Pf.

Inhalt: I. Abſchnitt: Das Gericht und die Parteien. Koſten und Armenrecht. — II. Abſchnitt: Von der Klage und dem weiteren Verfahren bis zum Endurtheil. Deſſen Zuſtellung. Rechtsmittel. — III. Abſchnitt: Urkunden- und Wechſelprozeß. Mahnverfahren. Gerichtlicher und ſchiedsmänniſcher Sühneverſuch. — IV. Abſchnitt: Zwangsvollſtreckung in bewegliche und unbewegliche Sachen. Konkurs. Arreſt und einſtweilige Verfügungen. — Anhang: Privatklage bei Beleidigungen, leichten Körperverletzungen und auf Grund unlauteren Wettbewerbes. Alphabetiſches Sachregiſter.

Bearbeitet von der Hand eines durch lange Erfahrung mit den Anſchauungen und Bedürfniſſen des Publikums vertrauten **praktiſchen Rechtsanwalts**, bietet „**Feige's Rechtsfreund**“, **in gedrängter Kürze**, unter Weglaſſung alles wiſſenſchaftlichen, für den Laien entbehrlichen Ballaſtes, dabei doch **vollſtändig erſchöpfend**, eine Darſtellung des für den praktiſchen Gebrauch Erforderlichen und unterſtützt ſie durch **zahlreiche**, den verſchiedenſten Verhältniſſen angepaßte **Formulare**. Die vorliegende ſechſte Auflage berückſichtigt aufs Sorgfältigſte alle durch das neue Bürgerliche Geſetzbuch und deſſen Nebengeſetze herbeigeführten Aenderungen.

Die

Errichtung von Teſtamenten und Erbverträgen

in Preußen

unter Berückſichtigung des geſetzlichen Erbrechts und des Familienrechts. Mit Formularen. Nach Kammergerichtsrath O. Häntzſchel's „Auf- und Abnahme von Teſtamenten“

bearbeitet von Amtsrichter **Ernſt Mugdan.**

Preis 2 Mark 75 Pf., nach auswärts poſtfrei 2 Mark 95 Pf.

Nach dem neuen Bürgerlichen Geſetzbuche iſt jetzt die Errichtung eines Teſtamentes nicht nur vor dem Richter oder dem Notar geſtattet, ſondern es iſt durch die Einführung der **privatſchriftlichen Form** auch jede ſchreibenskundige, großjährige Perſon in die Lage verſetzt, ihr Teſtament ohne Mitwirkung eines behördlichen Organs errichten zu können.

Wer ſich über die hierbei zu berückſichtigenden geſetzlichen Formen und Vorſchriften belehren will, dem ſei das vorliegende Buch beſtens empfohlen.

In J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau sind erschienen:

Preußische und Reichsgesetze

in wohlfeilen Text-Ausgaben, meist mit ausführlichem Sachregister.

Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der vom 1. Januar 1893 an gültigen Fassung . . . . . 75 Pf.
Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 . . . . . 30 „
Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 . . . . 30 „
Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 . . . . 15 „
Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. Juni 1874 30 „
Gesinde-Ordnung, die vollständige, unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . . . 30 „
Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 . . . . . 30 „
Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850, Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 . . . . . 30 „
Kreis-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872, mit der Novelle vom 19. März 1881 50 „
Landgemeindeordnung f. die 7 östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891 50 „
Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 mit der Novelle vom 22. März 1881 . . . . . 50 „
Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 mit vollständiger Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung 40 „
Steuergesetze vom Juni/Juli 1893 (Ergänzungssteuergesetz und Kommunalabgabengesetz) . . . . . 50 „

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 . . . . . 50 „
Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 . . 30 „
Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 . . . . . 50 „
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit dem Innungs- und Handwerkergesetze vom 26. Juli 1897 . . . . . 50 „
Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 . . . . . 60 „
Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Nebst den Einführungsgesetzen . . . . . 50 „
Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892 50 „
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der jetzt gültigen Fassung 50 „

Buchdruckerei Maretzke & Martin, Trebnitz i. Schles.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
7933 S
001-007933-00-0
1512 SLAS